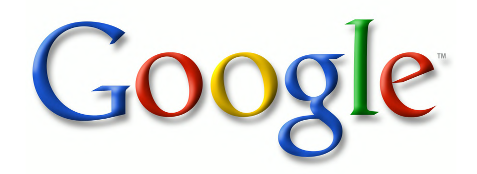
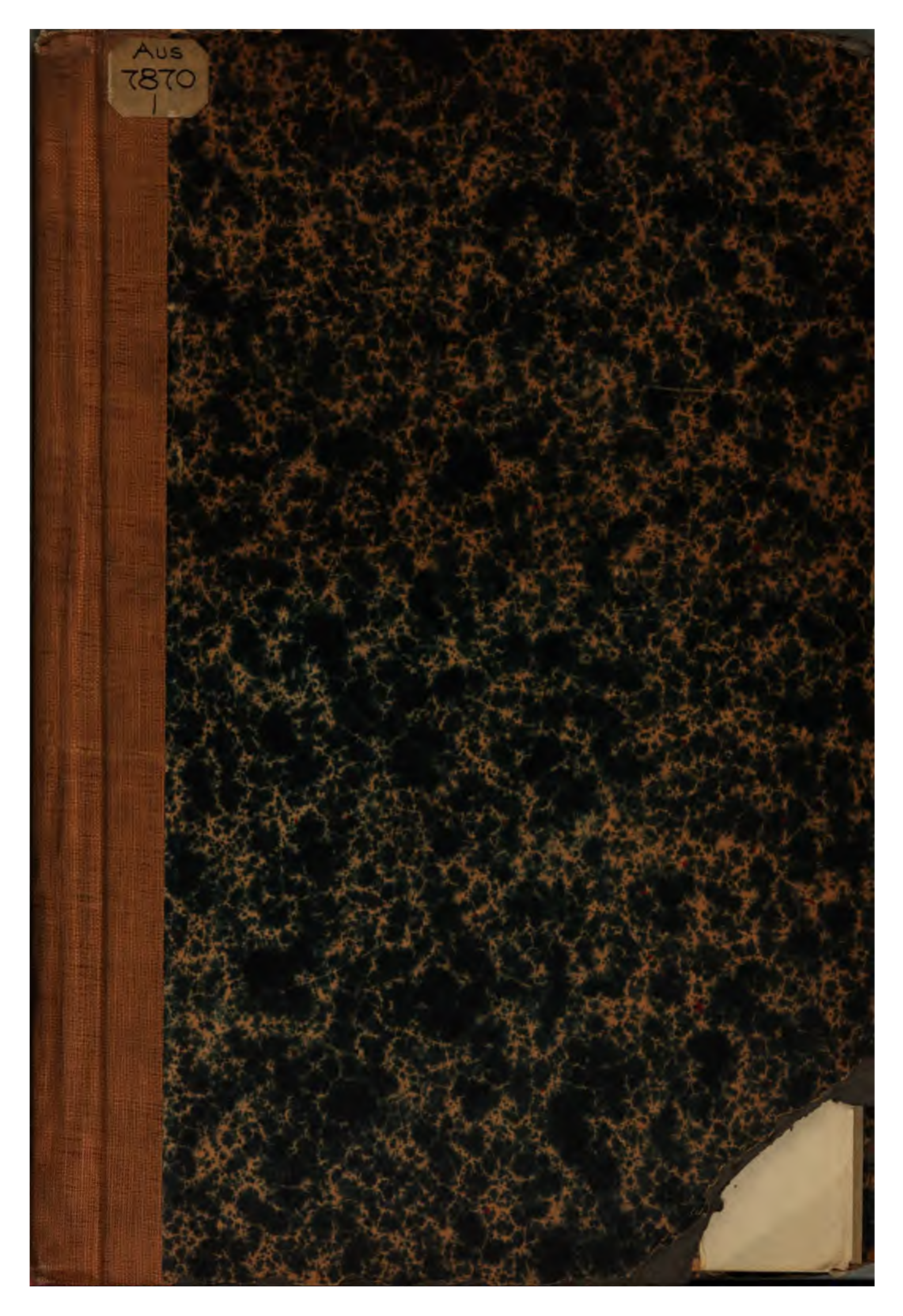



Aus
7870
1

VORTRÄGE

ÜBER DIE

VORNAHME DER VOLKSZÄHLUNG

IN ÖSTERREICH.

GEHALTEN IN DEM VIERTEN UND SECHSTEN TURNUS DER STATISTISCH-ADMINISTRATIVEN VORLESUNGEN

VON

DR. ADOLF FICKER,

K. K. HOFRATH UND DIRECTOR DER ADMINISTRATIVEN STATISTIK.

WIEN, 1870.

AUS DER KAISERLICH-KÖNIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI AUGUST PRANDEL.

seiner Studien ganz verschiedene, folglich nicht allgemein giltige Gränzen. Nach dem letzten Zwecke jeder Thätigkeit der Staatsverwaltung hat sich aber der Census auf das Gebiet jener Verhältnisse der gleichzeitig lebenden Bevölkerung zu beschränken, deren Kenntniss die Voraussetzung einer geordneten Wirksamkeit der Staatsverwaltung ist. Das Recht und die Pflicht der Staatsverwaltung, einen Census vorzunehmen, durch diesen Act vielseitig in das Einzelleben der Bewohner einzugreifen und über die Privatverhältnisse derselben Auskünfte zu verlangen, erstreckt sich demgemäss nur auf die Volkszählung zu administrativen Zwecken, auf die sogenannte administrative Volkszählung.

Lange Zeit legte man das vorzüglichste Gewicht auf Ermittlung der blossen Ziffer der factischen Bevölkerung eines Staates, auf die Volkszählung im engeren Sinne. Da die Arrondirungssucht des XVIII. Jahrhunderts zuletzt doch an den Machtverhältnissen der einzelnen Staaten eine unüberschreitbare Gränze fand, so trat an die Stelle derselben bei den Regierungen das unbedingte Streben nach Vermehrung der Volkszahl, als der Grundlage aller militärischen und finanziellen Kraft der Staaten. Durch die unleugbare Erfahrung, dass starke Bevölkerung, wie sie während des XVII. und XVIII. Jahrhunderts z. B. in den Niederlanden, in England, in einzelnen deutschen Reichsstädten beobachtet wurde, in der Regel nur bei einem bedeutenden Wohlstande vorkam, liessen sich selbst die Theoretiker der Staatswissenschaft zu der Ansicht verleiten, eine hohe Volkszahl sei von nationellem Reichthume untrennbar. Alle Bemühungen der Lehre und zahlreiche Acte der Gesetzgebung zielten somit nur auf möglichste Steigerung der Bevölkerungszahl ab. Auch der Mann, welcher, als der eigentliche Schöpfer wissenschaftlicher Verwaltungslehre für Oesterreich stets mit hoher Achtung genannt werden muss, Sonnenfels, befand sich auf diesem Standpuncte, welchen er nur mit humanitären Ideen umkleidete. Da war es denn auch kein Wunder, dass der Census in der möglichst genauen Ermittlung einer einzigen Ziffer, jener der sogenannten anwesenden Bevölkerung, gipfelte.

Solche Zählungen mussten natürlich in jedem Jahre oder wenigstens in sehr kurzen Perioden wiederholt werden, wenn sie ihrem Zwecke irgend entsprechen sollten, und bald tauchte die Bemerkung auf, dass in einem nur einigermaassen umfangreichen Staate das Ergebniss denn doch mit dem Aufwande an Kosten und Mühe in keinem irgend rechtfertigbaren Verhältnisse stand. Auch bot sich fast von selbst die Betrachtung dar, dass bis zu einem gewissen Grade der Genauigkeit die Kenntniss des blossen Standes der Bevölkerung auf anderen Wegen viel leichter und müheloser gewonnen werden kann.

Ich spreche hier natürlich nicht von einer einfachen Schätzung jener Zahl. Sehr berühmt ist die Schätzung der Bewohnerzahl China's welche Lord Macartney bei seiner Gesandtschaftsreise nach Peking anstellte. Im Vorüberfahren an einer grossen Masse aufgestapelten Salzes, welche ihm von den begleitenden Mandarinen als der Vorrath für einen Jahresverbrauch des gesammten Reichs angegeben wurde, berechnete er daraus, unter Annahme eines gewissen Durchschnittsverbrauchs für jeden einzelnen Kopf, die Bevölkerung des Reichs auf 350 Millionen. So fabelhaft es klingt, so gewiss ist es, dass diese Schätzung der Wahrheit

ziemlich nahe kam. Allein es war doch eben so gewiss nur ein ganz ausserordentlicher Zufall, dass die für den Kopf einer so ungeheuren und aus so fremdartigen Elementen zusammengesetzten Bevölkerung angenommene Durchschnittsziffer des Salzverbrauchs von der Wirklichkeit nicht sehr abwich, während sie eben so leicht um das Mehrfache falsch angenommen werden konnte. Wie unzuverlässig in der Regel die blosse Schätzung sein wird, zeigt ja selbst das Beispiel Grossbritanniens, dessen Bevölkerung für das Jahr 1780 von dem Einen auf $4\frac{1}{2}$, von dem Anderen auf $8\frac{1}{2}$ Millionen veranschlagt wurde.

Wohl aber ist bei einer untadelhaften Vorgangsweise die Berechnung nach den Grundsätzen der politischen Arithmetik vollkommen im Stande, eine wirkliche Volkszählung (im engeren Sinne des Wortes) für die allgemeinsten Zwecke der Staatsverwaltung auf fünf, ja selbst auf zehn Jahre hinaus zu ersetzen. Die Erhebungen über die sogenannte Bewegung der Bevölkerung, ein Lieblingsthema namentlich der englischen und deutschen Statistik, haben in den meisten Staaten eine solche Specialisirung und Zuverlässigkeit erreicht, dass sie jener Berechnung füglich zu Grunde gelegt werden können. Und diess zwar in zweifacher Weise.

Bei einer wenig fluctuirenden, durch Ein- und Auswanderungen wenig berührten Bevölkerung genügt zur Erlangung approximativer Kenntniss ihres Standes die blosse Ergänzung der jüngsten Census-Daten durch den Ueberschuss der seither Geborenen über die seither Verstorbenen. Aber auch bei einer stark durch Zuwachs und Abgang von Aussen her influencirten Bevölkerung reicht die aus früheren Jahren mit voller Schärfe ermittelte Ziffer des Verhältnisses der Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle zur stehenden Bevölkerung hin, um von dem für ein bestimmtes regelmässig verlaufenes Jahr erhobenen Vorkommen jener Thatsachen auf den Stand der Volkszahl in demselben Jahre einen ziemlich sicheren Schluss zu ziehen.

Ein paar naheliegende Beispiele werden meine Behauptung bekräftigen. Aus den im Jahre 1863 zu Wien stattgefundenen Trauungen, Geburten und Sterbefällen berechnete das k. k. statistische Bureau, dass die Gesammtzahl der nicht-militärischen Bewohner innerhalb der Linien für das Jahr 1864 mindestens auf 540.000 veranschlagt werden könne. Diese Ziffer war längst gedruckt, als die communale Zählung vom 30. November 1864 ergab, dass jene Bevölkerung bis dahin (also beinahe bis zum Schlusse des Jahres) die Höhe von 550.733 Köpfe erreicht hatte. — Ebenso berechnete die Direction für administrative Statistik die effective Bevölkerung der Monarchie (ohne Lombardie) für den 31. October 1857 mit 34,181.200 Köpfen, während die Zählung für jenen Tag 34,286.742 Köpfe ergab, somit der Unterschied beider Ziffern weit hinter dem wahrscheinlichen Zählungsfehler eines jeden Census zurückblieb.

Was ich aus dem bisher Gesagten zu folgern beabsichtige, ist nun wohl ziemlich klar. Das Hauptgewicht des Census liegt gegenwärtig, wo man auch über den wahren practischen Werth hoher Bevölkerungsziffern hinreichend aufgeklärt ist, nicht mehr in der blossen Ermittlung der Ziffer der factischen Volkszahl, in der Volkszählung im engeren Sinne, sondern in der sogenannten Volksbeschreibung, d. h. in Ermittlung der Art, in welcher sich die gleichzeitig lebende Bevölkerung auf gewisse Kategorien ihrer Lebensverhältnisse vertheilt.

Die einfachste derselben, das Geschlecht, wurde wohl überall zugleich mit der absoluten Volkszahl in das Auge gefasst. Rücksichtnahme auf die starkbetonten militärischen Zwecke der Conscription zwang wohl auch, einzelne Altersclassen des männlichen Geschlechtes und gewisse Berufsverhältnisse herauszuheben, zum Theile selbst nach dem ledigen oder verheirateten Stande der Gezählten zu fragen. Allein die methodische Aufstellung der fraglichen Kategorien für die gesammte Bevölkerung, die principielle Regelung der Volksbeschreibung, war erst möglich, als man in den Bevölkerungsverhältnissen den eigentlichen Mittelpunct der Volkswirthschaft erkannte. Die Einwirkung jener Kategorien auf Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung der Güter war nun die Frage, deren Wichtigkeit in dem Maasse stieg, als die wirthschaftliche Seite der Regierungsthätigkeit in unseren Tagen immer mehr an Bedeutung gewann.

Eine solche Volksbeschreibung wird aber nicht gelingen, wenn der Regierung nicht neben einem zweckmässigen Verwaltungs-Organismus die Mitwirkung des Volkes selbst zur Verfügung steht, welche nebst einem gewissen Grade von Bildung auch Vertrauen in die Absichten der Regierung voraussetzt. Desshalb wird die schon vorher als vom Rechte gefordert dargestellte Beschränkung der Ermittlungen auf die wirklich für den Staat erheblichen Puncte ebenso zu einer Forderung der Klugheit. Wenn der Staat versucht, in solche häusliche und ökonomische Verhältnisse der Bürger eindringen zu wollen, in welche der Einzelne nicht gerne und vielleicht nicht ohne ernstliche Gefährdung wichtiger Interessen den Einblick gestattet, so muss man sich darauf gefasst machen, dass der durch solches Eindringen Missstimmte sich der lästigen Neugierde durch mangelhafte oder selbst falsche Angaben zu entziehen sucht und dieses System dann auch auf andere Fragepuncte ausdehnt. Um zu constatiren, ob wirklich jede einzelne Rubrik der Aufnahms-Tabellen obiger Anforderung entspricht, muss desshalb die Aufstellung jeder einzelnen Rubrik durch eine bestimmte Beziehung auf eine bestimmte administrative Aufgabe, und zwar auf eine solche motivirt werden, welche die Kenntniss der fraglichen Verhältnisse im Gesammt-Interesse voraussetzt.

2. Die Gesetzgebung über Volkszählung in Oesterreich von 1753 bis 1857.

Seit mehr als einem Jahrhunderte ist die Volkszählung in Oesterreich gesetzlich vorgezeichnet.

Die Allerhöchsten Rescripte vom 13. October 1753, 7. Januar und 16. Februar 1754 ordneten für Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradisca, Tirol und Vorarlberg, Vorder-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien eine zweifache „Seelen-Consignation" an, von welchen die eine durch die Pfarrer und Local-Administratoren, die andere durch die weltlichen Obrigkeiten und Magistrate ausgeführt werden sollte. Als Periode der Wiederkehr dieser Zählungen wurde eine dreijährige, als Zeitpunct für die Vornahme einer jeden der Anfang des Sonnenjahres festgesetzt; den Gegenstand der Zählung bildete die „effec-

tive“ Bevölkerung *(population de fait)*, von welcher Geschlecht, Alter und Civilstand aufzuzeichnen waren [1]). Das Formulare für die Summarien war sehr einfach:

Von 1 bis 15 Jahren:

- ledig . . . . { männlich, weiblich,
- verheiratet . { männlich, weiblich

Von 15 bis 20 Jahren:

- ledig . . . . { männlich, weiblich,
- verheiratet . { männlich, weiblich.

Von 20 bis 40 Jahren:

- ledig . . . . { männlich, weiblich,
- verheiratet . { männlich, weiblich.

Von 40 bis 50 Jahren:

- ledig . . . . { männlich, weiblich,
- verheiratet . { männlich, weiblich.

Ueber 50 Jahre:

- ledig . . . . { männlich, weiblich,
- verheiratet . { männlich, weiblich.

Abgesondert wurde noch eine ortschaftsweise Consignation des männlichen Geschlechtes nach drei Abtheilungen vorgezeichnet:

1. „Bei denen besten Jahren“ (20—40 Jahren), } abgetheilt in ledige und verheiratete.
2. „Aeltere“ . . . { (40—50 Jahre), (über 50 Jahre), } abgetheilt in ledige und verheiratete.
3. „Nachwuchs“ . { Junge (15—20 Jahre), Kinder (1 — 15 Jahre),

Nach diesen Gesetzen wurde im Jahre 1754 sofort die erste Volkszählung vorgenommen [2]).

---

[1]) Das Rescript vom 27. October 1753 ordnete insbesondere für Oesterreich unter der Enns über Antrag der „Repräsentation und Kammer“ eine vollständige Landesbeschreibung über 38 jedes „Landgut“ betreffende Fragepuncte an.

[2]) Die Resultate dieser Zählung und der übrigen des XVIII. Jahrhundertes beleuchtete J. V. Göhlert (damals Concepts-Adjunct der k. k. Direction für administrative Statistik) im XIV. Bande der Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Seite 52 ff.

Die Wiederholung im Jahre 1757 unterblieb in den Bedrängnissen des siebenjährigen Krieges. Erst als der Schauplatz des Kampfes aus den österreichichen Ländern sich entfernt hatte, wurde im Jahre 1761 eine neue Zählung verfügt.

Die unbefriedigenden Ergebnisse dieser letzteren veranlassten einige Modificationen der Formularien für die Volkszählung und die Anordnung regelmässiger Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung (Rescripte vom 24. April und 22. Mai 1762).

Den Formularien für die Zusammenstellungs-Tabellen wuchsen noch folgende Rubriken zu:

Anzahl der Herrschaften,
„ „ Städte { grosse, kleine,
„ „ Marktflecken,
„ „ Dorfschaften,
„ „ Häuser,
Anzahl der Klöster,
Familien { behauste, unbehauste,
Seelenbeschreibung nach dem Unterschiede des Standes:
Geistlichkeit { Weltliche Priester, Religiosen, Klosterfrauen,
Adelige Personen,
Landesfürstliche Beamte,
Landschaftliche „
Städtische und herrschaftliche Beamte,
Particular-Dienstboten,
Bürger, so keine Professionisten,
Professionisten,
Behauste und unbehauste Unterthanen,
Arme in Spitälern und Waisenhäusern.

Auch wurde eine zweite Consignation durch die Geistlichkeit mit den Rubriken „Beicht-Leute und kleine Leute“ angeordnet.

Nachdem im August 1769 bei Reorganisation des österreichischen Heerwesens die Einführung der Recrutirung nach dem Systeme der Wehrpflicht angeordnet worden war, verfügte das kaiserliche Patent vom 10. März 1770 nach vorgängiger Numerirung aller (bewohnten oder unbewohnten) Gebäude eine allgemeine „Seelen-Beschreibung“ in den benannten Provinzen durch kreisamtliche Commissäre und Officiere, woran sich eine Beschreibung des sämmtlichen Zugviehes, aus demselben vorwiegend militärischen Gesichtspuncte, schliessen sollte. Der Zweck dieser Zählung stellte den Begriff der „einheimischen Bevölkerung“ in den Vordergrund, wesshalb auch das Hofdecret vom 17. November 1770 sich hauptsächlich mit Feststellung der Heimatszuständigkeit beschäftigte. Nach der mit Allerhöchstem Handbillet vom

11. Januar 1771 angeordneten Einführung der sogenannten Militärbücher und Eintheilung der „conscribirten" Länder in Werbbezirke erschien das Conscriptions-Patent vom 8. April 1771, welches jedoch nur die Aufzeichnung der männlichen christlichen Bevölkerung in das Auge fasste. Bei der Durchführung desselben zeigten sich so viele Schwierigkeiten, dass die ganze Maassregel sistirt und durch das Allerhöchste Handbillet vom 27. Juli 1776 einer eigenen Commission zu neuerlicher Berathung überwiesen wurde. Die Frucht dieser Berathung bildete das Patent vom 15. December 1777, welches die Conscribirung beider Geschlechter und des Zugviehes durch Obrigkeiten und Magistrate, und die Revision der Conscriptions-Operate durch das Militär für die vorher genannten Provinzen und für Galizien feststellte.

Mit diesem Patente erschien zugleich eine „Instruction" und eine „Erklärung" für die Conscribirenden. Die erstere machte auf die Wichtigkeit der richtigen Volkszählung aufmerksam und setzte einen Zeitraum von drei Monaten zur Vornahme der Arbeit fest; die letztere betraf die gehörige Ausfüllung der Formularien. Für jede Familie wurde ein eigener Bogen („Familienbogen") eröffnet, in welchen alle einem Hausstande Angehörigen in bestimmter Reihenfolge mit Vor- und Zunamen, unter Angabe des Civil-Standes, die männlichen Angehörigen überdiess nach Würde, Amt oder Beschäftigung, sowie nach der Heimatszuständigkeit und Ubication zu verzeichnen waren. Bei Geistlichen, Adeligen, (unmittelbar oder mittelbar) landesfürstlichen Beamten und Honoratioren (welche sich unter landesfürstlicher Genehmigung gewissen Thätigkeiten auf Grundlage wissenschaftlicher Vorbildung zuwenden), Israeliten und dem gesammten weiblichen Geschlechte bedurfte es keiner Angabe des Alters; wohl aber war eine solche bei den Rubriken der Bürger und Professionisten, der Bauern, der (nach Landesgewohnheit) nächsten Erben solcher Beschäftigungen, der sonstigen zum Kriegsdienste Unanwendbaren erforderlich. Alle Anwendbaren (mit dem Maasse von mindestens 5 Schuh 1 Zoll, im Alter von 18 bis 40 Jahren, ohne sichtbares Gebrechen) bildeten eine eigene nach Jahren zu sondernde Rubrik, der gesammte Nachwuchs Militärpflichtiger eine zweite. Aus den Familienbogen und den Aufzeichnungen der „einheimischen Aelternlosen" erwuchs die „zusammengezogene Häuser- und Familien-Tabelle" als Orts-Summarium, diese Tabelle sammt dem Zugviehbuche bildete das „Populationsbuch".

Das Formulare dieser Summarien war folgendes:

Nummer der Häuser,
„ „ Familien { christliche, jüdische,
Christen:
Männlich:
Adelige,
Beamte und Honoratioren,
Bürger in Städten, auch Professionisten auf dem Lande,
Bauern;
Voranstehender Bürger und Bauern Gewerbs-Nachfolger oder nächste Erben,

Häusler, Gärtler und sonst beim Nährstand und Provinzialbeschäftigungen.
Zu anderen Staats-Nothdürften anwendbar,
Nachwuchs { von 1 — 12 Jahren,
„ 13—17 „
Hierzu das weibliche Geschlecht,
Summe.
Juden:
männlich . { verehelicht,
ledig und Witwer,
hierzu das weibliche Geschlecht,
Summe.

Unter den Christen männlichen Geschlechts sind:
verheiratet,
ledig und Witwer,
Absente { inner Landes,
ausser „
unwissend wo.

Ueber die Christen männlichen Geschlechtes sind in diesem Orte Fremde:
Inländer dieses conscribirten Landes,
Aus anderen österreichischen Erblanden { männlich,
weiblich,
Völlig Ausländer aus anderen Staaten . { männlich,
weiblich.

Zufolge eines vom Kaiser **Joseph** II. erlassenen Befehles wegen Entwerfung eines vollständigeren Conscriptions- und Werbbezirks-Systemes wurde mit Hofdecret vom 21. April 1781 die Verfügung erlassen, dass alljährlich während der Monate März, April und Mai die Revision der Zählungs-Operate vorgenommen und hiernach sowohl das bei der politischen Behörde als das bei dem Werbbezirks-Commando erliegende Pare des Populationsbuches berichtigt werden solle.

Während im Jahre 1784 die Volkszählung nach jener Norm in den obgedachten Provinzen vorgenommen wurde, ordnete Kaiser Joseph II. durch ein Intimat des königlichen Statthaltereirathes vom 16. August 1784 eine Zählung aller Bewohner Ungarn's und seiner Nebenländer nach denselben Grundsätzen an, wie sie für die übrigen Erbländer eingehalten wurden. Nach diesem Gesetze wurde im November 1785 Häuser-Numerirung und Volkszählung durchgeführt, in den Jahren 1786 und 1787 folgten Revisionen der ermittelten Ziffern. Der Türkenkrieg in den Jahren 1788 und 1789, der Tod des Kaisers und die Zurücknahme des grössten Theiles seiner Anordnungen hemmten die Wiederholung des Operats, und das im Jahre 1791 von den Ständen gemachte Versprechen, ein neues Volkszählungsgesetz für Ungarn und seine Nebenländer zu Stande zu bringen, ging nicht in Erfüllung, da die privilegirten Stände eine allgemeine Conscription mit ihren Vorrechten nicht in Einklang fanden.

Auch für Siebenbürgen, wo bisher Zählungen theils nur in Betreff der Steuerpflichtigen theils durch die Geistlichkeit vorgenommen worden waren, ordnete Joseph II. eine Zählung nach den Modalitäten des Erlasses vom 21. April 1781 an. Auch hier blieb es bei der Conscription von 1786 und der Revision von 1787; mit den vorher bezüglich Ungarn's erwähnten Ereignissen hörte in Siebenbürgen ebenfalls die Wirksamkeit des Zählungsgesetzes auf.

Tirol war seit Herstellung des Zusammenhangs zwischen Recrutirung und Conscription nicht mehr der letzteren unterworfen worden, weil die Ergänzung des Kaiserjäger-Regimentes die einzige dem Lande obliegende Militärpflicht bildete. Kaiser Joseph liess aber auch dort die Zählung nach den allgemeinen Gesetzen vornehmen. Auch dort wurde sie nach seinem Tode wieder eingestellt.

Wohl aber bestand die militärisch-politische Conscription in der Bukowina, wo sie nach dem Uebergange jenes Gebiets aus der Militär- in die Civil-Verwaltung mit Hofdecret vom 7. Mai 1787 eingeführt wurde, auch fernerhin fort.

Während der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhundertes zerfiel die österreichische Monarchie bezüglich der Volkszählung in vier Gruppen:

a) die sogenannten alt-conscribirten Länder: Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradisca, Istrien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien (wozu im Jahre 1846 noch Krakau sammt Gebiet kam) und die Bukowina;

b) die Provinzen mit rein politischer Volkszählung: Stadt und Gebiet von Triest, Tirol und Vorarlberg, Dalmatien, das lombardisch-venetianische Königreich;

c) Ungarn mit seinen Nebenländern und Siebenbürgen;

d) die Militärgränze.

Für die sogenannten altconscribirten Provinzen wurde das Conscriptionswesen durch das Patent vom 25. October 1804 geregelt, welches durch die Allerhöchste Entschliessung vom 2. September 1817 neuerdings bestätigt ward und in nachgefolgten Verordnungen nur theilweise Abänderungen erfuhr.

Jene Provinzen wurden in 36 Conscriptions- oder Werb-Bezirke eingetheilt, von denen jeder in eine bestimmte Anzahl von Sectionen zerfiel; jede Section theilte sich wieder in Bezirke, welche aus den „Conscriptions-Dominien“ gebildet wurden. Alle Ortschaften mussten mit Angabe des Kreises und Ortes, der Bezirks-, Sections- und Orts-Nummer bezeichnet sein. Militärischer Seits war in jedem Infanterie-Regiments-Werbbezirke das Regiments-Commando zugleich Werbbezirks-Commando, bei welchem die militärischen Conscriptionsbücher des Bezirkes sectionsweise aufbewahrt, die nöthigen Protokolle geführt und alle sonstigen diessfälligen Geschäfte besorgt wurden. Für bestimmte Bezirke erschien als Conscriptions-Obrigkeit zur Besorgung der Conscriptions-Angelegenheit ein besonders bezeichnetes Dominium (Obrigkeit oder Magistrat), so dass alle Bewohner des Bezirkes, ohne Rücksicht auf ihr sonstiges Jurisdictions-Verhältniss, derselben in jener Beziehung unterstanden.

Die Conscription, als deren hauptsächlichster Zweck die Widmung der pflichtigen Individuen zum Militärstande bezeichnet wurde, hatte die Zählung und Numerirung der vorhandenen Wohngebäude, die Aufnahme der Volksmenge mit ihrem Zuwachse und Abgange (Volkszählung), die Erhebung der männlichen Bevölkerung und die Qualification, und Classification der Einzelnen (Volksbeschreibung), endlich die Erhebung verschiedener Viehgattungen (Pferde, Esel und Maulthiere, Ochsen, Kühe und Schafe) zum Gegenstande. Von der Aufzeichnung durfte Niemand ausgeschlossen bleiben. Nur das Militär, welches in den Stand- und Dienst-Tabellen der Regimenter, Bataillone und Corps erschien [1]), und die bloss Durchreisenden waren von ihr ausgenommen.

Die Aufzeichnung wurde nach einer bestimmten Ordnung vorgenommen, und es fand eine Eintheilung der Bevölkerung jedes Ortes in Einheimische (im Wohnorte Geborene oder daselbst Nationalisirte), in Aelternlose und in Fremde Statt. Die Unterthanen der Gutsherrschaften, die im Unterthänigkeits-Verhältnisse geborenen Privatbeamten, dessgleichen entlassene Soldaten und Invaliden (ausschliesslich der Patental-Invaliden), endlich die einer bestimmten Gemeinde zugewiesenen Israeliten wurden ungeachtet ihrer Abwesenheit oder allfälligen Uebersiedlung in einen anderen Bezirk bis zur förmlichen Entlassung immer der einheimischen Bevölkerung ihres Geburtsortes zugezählt, die Aelternlosen, ob einheimisch oder fremd, immer dort conscribirt, wo sie sich vorfanden, und zu den Fremden nebst den nicht bloss durchreisenden Individuen der conscribirten Länder auch die Unterthanen aus denjenigen österreichischen Provinzen, in welchen das Conscriptions-Patent nicht eingeführt war, wenn sie sich noch nicht nationalisirt hatten, und alle Ausländer gerechnet.

Die Aufnahms-Tabellen zerfielen in solche, welche die Volkszählung, und in solche, welche die Erhebung des Viehstandes zum Gegenstande hatten. Unter die Tabellen des Bevölkerungsstandes gehörten: der Familienbogen, der Aufnahmsbogen der einheimischen Aelternlosen, die Fremdentabelle, das Orts-, das Sections-, das Bezirks-, das Landes- und das Haupt-Summarium, die Bezirks-, die Landes- und die Haupt-Uebersicht, der summarische Auszug der zeitlich Befreiten, der summarische Auszug der zum Dienste für die Armee und Landwehr Vorgemerkten, das Verzeichniss der Militär-Beurlaubten, das Verzeichniss der zeitlich Befreiten und das Verzeichniss der zum Dienste für die Armee und Landwehr Vorgemerkten. Dazu wurden nachträglich das Verzeichniss der zu einem Orte des Bezirkes gehörigen und zum Militär anwendbaren Individuen, das Verzeichniss der rückgekehrten, einheimischen Recrutirungsflüchtlinge, das Verzeichniss der abwesenden einheimischen im militär- und landwehrpflichtigen Alter befindlichen Individuen, das Verzeichniss der vorgefundenen Landwehrmänner und das Verzeichniss der vorgefundenen Patental-Invaliden theilweise eingeführt, deren Zusammenstellung dem Ermessen der Conscriptions-Beamten anheimgegeben wurde.

---

[1]) Doch war diese Ausnahme eine ganz persönliche; Frauen, Kinder, Dienstleute u. s. w. jener Militärs, ferner Militär-Personen, welche in keiner Standes-Tabelle der Regimenter, Bataillons oder Corps vorkommen (z. B. Generale, das Stabs-Personale, die Patental-Invaliden), unterlagen der Civil-Volkszählung.

Der Familienbogen enthielt den Stand jeder im Orte und zur einheimischen Bevölkerung gehörigen Familie, mit genauer Angabe aller ihrer Verhältnisse. Einen eigenen solchen Bogen erhielten alle Verheirateten mit und ohne Kinder, die Witwer und Witwen, welche Kinder hatten, die selbstständigen ledigen und verwitweten kinderlosen Personen, welche eine eigene Haushaltung führten, und die unbewohnten, numerirten Gebäude, wogegen die in den Klöstern, Spitälern, Akademien, Civil- und Militär-Erziehungs-, Waisen-, Irren-, Gebär- und Versorgungshäusern in Gemeinschaft wohnenden Personen [1]), und die in den Casernen wohnenden kinderlosen Officiersfrauen und Soldatenweiber, sowie jene Officiers- und Soldatenkinder, deren Mutter gestorben war, nur in je einem Bogen verzeichnet wurden. In den Familienbogen gehörten auch alle Militärpersonen, die bei keinem Regimente, Bataillon und Corps vorkamen, sowie die Weiber und Kinder der Soldaten, welche ausser der Caserne wohnten. Der Familienbogen bestand aus folgenden Rubriken: *a)* allgemeine: Jahreszahl, Land, Kreis, Ort, Pfarre, Herrschaft; *b)* besondere: Hausnummer [2]), Name des Hausbesitzers, Wohnpartei-Nummer, Name der Bewohner, Geburtsjahr, Qualification (Civilstand, Stufe des Adels, Würde, Amt, Gewerbe oder Beschäftigung, Religion, bei den Abwesenden Aufenthaltsort und Ursache der Abwesenheit, Ursache zeitlicher Militär-Befreiung, bei den zur Militärwidmung geeigneten Personen vom 19. bis 45. Lebensjahre körperliche Beschaffenheit), Classification des männlichen Geschlechtes [3]) (Geistliche; Adelige; Beamte und Honoratioren; Künstler; Kunstzöglinge und Akademiker; Bauern; ganz Unanwendbare; Landwehrmannschaft; Nachwuchs — bis 15 Jahren, im Alter von 16, 17, 18 Jahren; — zeitlich Befreite; Vorgemerkte zum Dienste für die Armee oder für die Landwehr), weibliches Geschlecht, Einheimische überhaupt, hiervon Abwesende (männlich, weiblich), [4]) Anmerkung [5]). — Der Aufnahmsbogen der einheimischen Aelternlosen, zu deren Aufzeichnung für jedes Haus ein eigener Bogen eröffnet werden musste, hatte dieselben Rubriken, wie der allgemeine; nur war die Untertheilung „Geistliche, Beamte und Honoratioren, Bauern“ ausgelassen, da Individuen dieser Classen jedenfalls ein eigener Aufnahmsbogen (der Familienbogen) gebührte. Zusammen wohnende älternlose Geschwister erhielten ebenfalls einen solchen. — Die Fremdentabelle enthielt alle Personen, welche als wirkliche Fremde zur einheimischen Bevölkerung nicht gezählt werden konnten.

Die Orts-, Sections-, Bezirks-, Landes- und Haupt-Summarien hatten eine Haupt-Uebersicht des ganzen Bevölkerungsstandes auch in Beziehung auf Qualification und

---

1) Nur die Zöglinge der Civil- und Militär-Erziehungshäuser waren bei ihren Aeltern zu conscribiren.

2) Für die Judenhäuser blieb dort, wo sie üblich war, die Numerirung mit römischen Ziffern beibehalten.

3) Diese Rubrik sollte insbesondere die Zahl der zum Linien- und Landwehr-Dienste anwendbaren Militärpflichtigen, sowie den zu erwartenden Nachwuchs anzeigen.

4) Kinder, anwesend oder nicht, hatten auf dem Bogen ihrer Aeltern zu erscheinen, so lange ihnen nicht ein eigener Aufnahmsbogen gebührte.

5) In Galizien wurden für die Israeliten, welche dort ein abgesondertes Recruten-Contingent stellten, abgesonderte Conscriptions-Rubriken (Wohnparteien, männlich, weiblich, Gesammtzahl) eingeführt.

Classification zu liefern, während die Bezirks-, Landes- und Haupt-Uebersichten den Bevölkerungsstand für sich allein (ohne Qualifications- und Classifications-Rubriken) nachwiesen.

Die Tabellen zum Behufe der Erhebung des Viehstandes waren Orts-, Sections-, Bezirks-, Landes- und Haupt-Viehstandstabellen.

Das Conscriptionsbuch wurde für jeden Ort doppelt geführt, von dem Officier und dem obrigkeitlichen Beamten; die militärischen Conscriptionsbücher bewahrte das Werbbezirks-Commando, die politischen aber das Conscriptions-Dominium.

Die fortwährende Kenntniss des Bevölkerungsstandes und der zum Wehrstande pflichtigen Individuen beruhte auf der Evidenzhaltung der Populationsbücher, welche durch die von der gemischten politischen und militärischen Commission behufs der Berichtigung aller seit der letzten Zählung eingetretenen Veränderungen zeitweise vorgenommene Revision geschah. Als Grundlage für alle folgenden Revisionen wurde durch Hofkanzlei-Decret vom 30. Juli 1829 die im Militärjahre 1831 geschehene Aufnahme festgestellt. Die Revision selbst fand seitdem alle drei Jahre Statt und war mit der Landwehr-Revision verbunden.

Die Conscriptions-Commission bestand aus dem conscribirenden Officier, aus dem Oberbeamten des Conscriptions-Dominium's, wechselweise aus Abgeordneten der anderen Dominien des Bezirkes, den Bürgermeistern oder Rathsmännern der conscribirten Städte und Märkte, den Richtern und Geschworenen der Dörfer, und aus den Pfarrern. Die letzteren hatten namentlich die Angaben über Geburts- und Sterbe-, sowie auch über Ein- und Auswanderungsfälle zu controliren, und in Betreff der beiden ersten die bezüglichen Daten festzustellen,

Die Revision wurde ortschaftsweise vorgenommen, mit allmäliger Vorladung sämmtlicher Hausbesitzer, der zu einem eigenen Aufnahmsbogen berechtigten und neu in der Gemeinde Zugewachsenen, endlich aller Männer zwischen dem 18. und 45. Jahre (mit Ausnahme der Adeligen, Beamten, ausgetretenen Generale, Stabs- und Ober-Officiere, welche einen Conscriptions-Zettel einsandten, der Vorsteher von Klöstern, Spitälern u. s. w., der dem Hofmarschallamte unterstehenden Parteien, der Individuen der Gränz- und Gefällen-Wache), der Landwehrmännner, Invaliden und Fremden.

In den grösseren Städten wurden Conscriptions-Zettel allgemein zugelassen; in Wien begab sich die Commission von Haus zu Haus. Die nothwendigen Behelfe zur Conscriptions-Revision, welche bei derselben stets vorliegen mussten, waren: die Conscriptionsbücher, der Ausweis zur Bezeichnung der Häuser und ihrer Bewohner, das Verzeichniss über die seit der letzten Bevision in dem Bevölkerungsstande eingetretenen Veränderungen, der Ausweis über die dem Orte angehörigen, in den Stand- und Dienst-Tabellen der Regimenter und Corps enthaltenen Individuen, das Protokoll über die Invaliden, das Verzeichniss der Beurlaubten, das Vormerk-Protokoll über die ertheilten Reise- und Wanderpässe, und die Matrikeln der Seelsorger oder die Auszüge aus denselben. Bei Revidirung des Bevölkerungsstandes jedes Hauses wurde gleichzeitig der Viehstand erhoben.

Aus den Aufnahmsbogen wurde von dem revidirenden Officier und dem politischen Oberbeamten das Orts-Summarium verfasst. Die Dominien hatten diese Orts-

Summarien dem Kreisamte vorzulegen, der Conscriptions-Officier übergab solche von der ganzen Section an das Regiments- oder Werbbezirks-Commando. Aus den Orts-Summarien und den Sections-Summarien wurde das Kreis- und beziehungsweise Werbbezirks-Summarium von dem Kreisamte und dem Kreis-Werbbezirks-Commando abgesondert zusammengestellt, der Landesstelle und dem General-Commando überreicht. Aus den Kreis- und Werbbezirks-Summarien verfasste die Landesstelle und das General-Commando das Landes-Summarium und legte dieses den beiderseitigen Hofstellen vor.

Die Conscriptions-Kosten wurden vom Cameral-Aerar bestritten, nur die Auslagen für Miethe, Beheizung, Beleuchtung der zur Vornahme der Conscription nothwendigen Zimmer, für unentgeltliches Quartier des Officiers und seines Schreibers, für Beischaffung der Vorspann für dieselben und für Transport der militärischen Conscriptionsbücher und sonstigen Acten fielen dem Lande zur Last. Die Conscriptions-Dominien hatten keine Vergütung der gehabten Auslagen anzusprechen.

Wer sich der Aufnahme in die Conscriptionsbücher oder mindestens der Classification entzog, wurde als Conscriptionsflüchtling durch Edict vorgeladen und im Falle des ferneren Ausbleibens nach dem Auswanderungs-Patente bestraft.

Die Conscription begann in jedem Werbbezirke unmittelbar nach dem Anfange des Solarjahres und nahm in jedem mehrere Wochen, ja mehrere Monate in Anspruch. Das Formular der Summarien hatte in den letzten Jahren der Wirksamkeit jenes Zählungsgesetzes folgenden Inhalt:

Anzahl der Städte,
„ „ Vorstädte,
„ „ Märkte,
„ „ Dörfer,
„ „ Häuser,
„ „ Wohnparteien.

Classification des männlichen Geschlechtes:
Geistliche,
Adelige,
Beamte und Honoratioren,
Gewerbsinhaber, Künstler, Kunstzöglinge und Akademiker,
Bauern,
Ganz Unanwendbare,
Landwehrmannschaft,
Nachwuchs:
von der Geburt bis 16 Jahren,
im Alter von { 17 Jahren, 18 „ 19 „ }
In keine der vorigen Rubriken Gehörige und ihrer Classification nach Anwendbare:
Zeitlich befreite,

vorgemerkt zum Dienste für die

Armee
- 1. stellungspflichtige Altersclasse
- 2. „ „
- 3. „ „
- 4. „ „
- 5. „ „
- 6. „ „
- 7. „ „
- 8. „ „
- 9. „ „
- 10. „ „
- 11. „ „

Landwehr,
gegen Supplenten und gegen Offert Entlassene,
Andere
zusammen.

Einheimische Bevölkerung:
männlich,
weiblich,
zusammen.

Unter der einheimischen Bevölkerung sind Abwesende:
männlich,
weiblich,
zusammen.

Somit Anwesende:
männlich,
weiblich,
zusammen.

Hierzu die
Fremden

aus conscribirten Provinzen . . { männlich, weiblich, zusammen.

aus nicht-conscribirten Provinzen { männlich, weiblich, zusammen.

überhaupt:
männlich,
weiblich,
zusammen.

Ausländer:
männlich,
weiblich,
zusammen.

Total-Bevölkerung:
männlich,
weiblich,
zusammen.

Die Religions-Verschiedenheit und der Civil-Stand wurden in die Summarien nicht aufgenommen, wohl aber in abgesonderten Uebersichten nachgewiesen, letzterer jedoch nach dem Jahre 1827 nicht mehr erhoben.

In den Provinzen, für welche die Volkszählung zunächst ohne Zusammenhang mit militärischen Zwecken und somit auch ohne Mitwirkung des Militärs vorgenommen wurde, galten wieder verschiedene Anordnungen.

Für das lombardisch-venetianische Königreich bildete das Conscriptions- und Recrutirungs-Patent vom 17. September 1820 die gesetzliche Grundlage des Zählungsgeschäftes. Laut seines zehnten Abschnittes sollte in jeder Gemeinde eine Tabelle der gesammten Bevölkerung nach gleichförmigen Vorschriften verfasst werden. Zu diesem Behufe war unter Vorsitz des Districts-Commissärs eine Delegation aus Individuen der bezüglichen Communal-Behörden zu bilden, um die Rollen (*anagrafi*) zu verfassen und jährlich zu berichtigen, in welchen der Stand aller Familien mit Namen, Alter, Geschlecht, Beschäftigung und sonstigen Eigenschaften sämmtlicher Glieder, sodann aber Fall für Fall die vorkommenden Trauungen, Geburten, Todesfälle, Umsiedlungen, Auswanderungen u. s. w. einzutragen beabsichtigt wurde.

Die Durchführung dieses Patentes war in den einzelnen Bestandstücken des Königreiches eine sehr verschiedene. In den beiden Hauptstädten nahmen eigene Aemter, in den Städten Commissäre der Municipal-Congregationen, auf dem flachen Lande die Districts-Commissäre unmittelbar oder mittelbar das Geschäft vor, wobei noch der Unterschied stattfand, dass in der Lombardie nur eine periodische Berichtigung, im Venetianischen dagegen eine stete Evidenzhaltung der Zählungsergebnisse angestrebt wurde. Die Volkszählung, Berichtigung und Eintragung in die Familienbogen, deren Rubriken jenen der altconscribirten Provinzen glichen, geschah von Haus zu Haus, von Stockwerk zu Stockwerk. Nur die Heimatszuständigkeit und die Militär-Eignung blieben bei den Erhebungen unberücksichtigt. Die Berichtigung der Listen fand jährlich Statt; alle fünf Jahre trat eine Haupt-Revision hinzu.

Das Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1838 schrieb vor, dass aus allen in diese Gruppe gehörigen Provinzen jährlich Bevölkerungs- und Viehstands-Ausweise an die politische Central-Stelle (die vereinigte Hofkanzlei) vorzulegen seien.

Da in allen diesen Ländern der militärische Zweck der Zählung, demnach auch die Unterscheidung der einheimischen und effectiven Bevölkerung entfiel, so wurden auch aus den Summarien hinweggelassen:

a) die Rubriken: Ganz unanwendbar und Landwehrmannschaft, sowie die Untertheilung des Nachwuchses über 16 Jahre und der „in keine der vorigen Rubriken Gehörigen“;

b) die Rubriken: Abwesende, Anwesende, Fremde und Ausländer.

Nur für Triest und Gebiet wurden Fremde (jedoch ohne Unterscheidung jener aus conscribirten und nicht conscribirten Provinzen) verzeichnet, und für das lombardisch-venetianische Königreich die Wohnorte nach den Landesverhältnissen in Städte, Märkte und andere Gemeinden, jede dieser Classen mit Unterscheidung der Hauptorte und der zugehörigen Frazioni, abgetheilt, auch der Begriff der „Wohnparteien“ durch jenen von „Familien“ ersetzt.

Hingegen bildeten die Religions-Unterschiede in diesen Ländern (mit Ausnahme von Triest) einen integrirenden Theil der Summarien.

Für Ungarn und seine Nebenländer trug die josephinische Zählung wenigstens so viele Früchte, dass die Einsicht in Nothwendigkeit und Nutzen einer Wiederholung derselben sich immer mächtiger aufdrängte [1]). Auf dem Reichstage von 1802 wurde sonach ein neues Zählungsgesetz zu Stande gebracht, welches aber Clerus und Adel ausdrücklich von der Conscription ausschloss. Auch wurde alle Einflussnahme des Militärs beseitigt und das gesammte Geschäft nur den Civil-Behörden übertragen. In Gemässheit dieses Beschlusses fand im Jahre 1805 eine Zählung Statt, deren Resultat auf dem Reichstage zur Kenntniss genommen ward. Eine Erneuerung derselben kam nicht zu Stande, so dass man zu den unverlässlichen Zählungen der Geistlichkeit, deren Ergebnisse in den Diöcesan-Schematismen mitgetheilt wurden, seine Zuflucht nehmen musste, wenn man neuerer Daten über die Volkszahl Ungarn's bedurfte [2]).

Für Siebenbürgen wurde im Jahre 1794 eine Berechnung der Volkszahl durch die Landes-Buchhaltung auf Grundlage der Steuer-Tabellen, also mit Ausschluss der privilegirten Stände, vorgenommen. Eine neuere Erhebung der Volkszahl, durch die einzelnen Jurisdictionen vorgenommen, fand in den Jahren 1829 bis 1831 Statt, blieb aber ebenfalls auf die steuerpflichtige Bevölkerung beschränkt, und wurde weder vollständig durchgeführt, noch in verlässlicher Weise zusammengestellt. Vom Jahre 1834 an sollten die Jurisdictionen jährlich Populations-Tabellen einsenden; im Jahre 1839 wurde aus denselben ein Landes-Summarium bearbeitet, blieb jedoch einerseits nicht ohne Lücken, deren Ergänzung aus den Eingaben des Clerus und den Steuer-Tabellen nur höchst unsicher und mangelhaft bewerkstelligt werden konnte, andererseits mit dem Gebrechen einer sehr beträchtlichen Doppelzählung behaftet. Etwas besser wurde mit denselben Mitteln eine Populations-Tabelle für 1844 verfasst, da die Geburts- und Sterbelisten zu Hilfe kamen; allein auch in ihr findet sich eine Doppelzählung, deren Betrag sich nur annäherungsweise feststellen lässt.

---

[1]) Noch am 22. März 1808 sprach sich der Statthalterei-Rath dahin aus: *„quum conscriptionem popularem non tantum ad fines militaris statutionis, sed alios etiam politicos calculos indispensabiliter necessariam esse, nemo sane sit, qui non perspiciat“.*

[2]) Nur auf eine sehr mühsame Berechnung stützte sich die der Wahrheit möglichst nahe kommende Ziffer, welche Freiherr v. Czoernig im Jahrgange 1832 des österreichischen Archivs für Geschichte, Erdbeschreibung u. s. f. N. 142. ff. mittheilte.

Für die Militärgränze, welche lange nach zwei verschiedenen, der Willkür weiten Spielraum gestattenden Normativen gezählt wurde [1]), erliess die hofkriegsräthliche Verordnung vom 3. November 1814 eine Conscriptions-Norm.

Nach geendeter Ernte sollte jedes fünfte Jahr eine allgemeine Conscription, zwischenweilig jährlich eine Revision vorgenommen werden. Die einzelnen Bewohner wurden in den Aufnahmsbogen nach vierzehn Hauptrubriken verzeichnet, und aus diesen Bogen zuerst häuserweise, dann ortsweise Summarien gebildet, welche wieder den Compagnie-Summarien und diese den Regiments-Summarien zum Grunde lagen. Letztere gaben den General-Commanden den Stoff zu Generalats-Uebersichten, aus welchen bei dem Hofkriegsrathe eine Uebersicht des Bevölkerungsstandes sämmtlicher Gränz-Provinzen verfasst wurde.

Die Rubriken der Summarien, von „Einheimische Bevölkerung" an, waren jene der alt-conscribirten Provinzen; doch unterschied man Abwesende in der Militärgränze, im Inlande und im Auslande, und bei den Fremden jene aus der Militärgränze und aus dem übrigen Inlande. Die vorangehenden Rubriken aber gestalteten sich folgendermassen:

Anzahl der Ortschaften,
  „ „ Gebäude:
  ärarische,
  Gemeinde-
  Privat-
Anzahl der Familien:
  behauste,
  unbehauste.
Classification der männlichen Bevölkerung:
  Dienende
    vom Feldstande:
      Officiere,
      Parteien des grossen Stabes,
        „ „ kleinen „
      vom Feldwebel abwärts;
    von der Gränzverwaltung:
      Ober-Officiere,
      Parteien des grossen Stabes,
        „ „ kleinen „
      vom Feldwebel abwärts,
      sonstiges Personale;

[1]) Die kroatischen, slavonischen und banatischen Regiments-Bezirke unterlagen diessfalls dem Cantons-Regulativ vom Jahre 1787 mit jährlichen Conscriptionen, die Communitäten dem Communitäten-Regulativ vom selben Jahre, die siebenbürgische Gränze der hofkriegsräthlichen Verordnung vom Jahre 1770, beide letztere mit Biennal-Revisionen. Doch fand seit 1802 keine allgemeine Conscription mehr Statt.

bei der Communal-Verwaltung:
- k. k. Beamte,
- sonstige Beamte,
- sonstiges Personale;

sonstige:
- Generale, Stabs- und Ober-Officiere,
- Fourierschützen und Privatdiener,
- k. k. Beamte.

Summe aller Dienenden.

Dienstbare:
- Felddiensttaugliche, von der Wirthschaft { entbehrliche, unentbehrliche,
- Hausdiensttaugliche „ „ „ { entbehrliche, unentbehrliche,

Summe der Dienstbaren.

Undienstbare

wegen natürlicher Hindernisse:
- Nachwuchs von der Geburt bis zum 14. Jahre,
- „ „ 15 bis 17 Jahren { tauglich, untauglich;
- Gränz-Invaliden mit / „ „ ohne } Arbeitsbefreiung;

wegen gesetzlicher Befreiung:
- Geistliche,
- Weltliche,

Summe aller Undienstbaren.

Classification der ganzen einheimischen Bevölkerung:

Nach der Nation:
- Slaven,
- Walachen,
- Ungarn,
- Deutsche,
- Sonstige.

Nach der Religion.

Nach der Verehelichung:
- Verehelichte . . . . { männlich, weiblich.
- Ledige und Verwitwete { männlich, weiblich.

Nach dem Bürgerrechte:
- Bürger,
- Contribuenten.

Nach Stand und Beschäftigung:
Geistliche nach den Confessionen und in oder ausser den Klöstern,
Pensionirte Generale, Officiere und Beamte,
Adelige,
Honoratioren,
Vom Erwerbe Lebende:
Handelsleute und Krämer,
Fabriks-Unternehmer,
Künstler und Handwerker,
Gesellen, Ladendiener und Lehrjungen,
Wirthe,
Weinbauer,
Ackerleute,
Taglöhner und Fuhrleute,
Knechte { einheimische, auswärtige.
Dann Sonstige.

Die Begründung einer administrativen Einheit des Kaiserstaates seit 1849 konnte nicht ohne Wirkung auf die Gesetzgebung für ein so wichtiges Object administrativer Thätigkeit bleiben, als die Volkszählung ist.

Nachdem seit dem Jahre 1846 in den alt-conscribirten Kronländern keine Zählung stattgefunden hatte, wurde dieselbe im Jahre 1850 nach der bisher üblichen Weise vorgenommen, zugleich aber auch auf Dalmatien, Ungarn, die serbische Wojwodschaft (mit dem Temeser Banate), Kroatien-Slavonien und Siebenbürgen ausgedehnt.

Für Ungarn etc. erfloss die Verordnung des bevollmächtigten kaiserlichen Commissärs für Civil-Angelegenheiten vom 24. April 1850, laut deren die amtliche Zählung stattfinden sollte, um „die verlässliche Grundlage zur zeitweisen Ergänzung des Heeres, für die Zwecke der Gemeinde, der inneren Staatsverwaltung und der allgemeinen Landeskunde zu liefern“. Hiernach wurden Zählungs-Commissionen niedergesetzt, welche je aus einem Officier, dem Gemeinde-Vorsteher, dem Pfarrer und einem Mitgliede der Gendarmerie bestanden; überdiess sollte den Commissionen der Bezirks-Commissär oder sein Adjunct, und in den Städten ein Abgeordneter des Gemeinderathes beigezogen werden. Die Objecte der Volkszählung und Volksbeschreibung waren die gleichen, wie in den alt-conscribirten Ländern; nur wurde in dem Aufnahmsbogen der Einheimischen auch eine Rubrik für die Nationalität eröffnet, so dass bei jeder einheimischen Person die Nationalität nach der eigenen Angabe derselben (bei Minderjährigen die Nationalität der Aeltern) anzusetzen kam. Zur Abkürzung des Verfahrens wurde verfügt, dass alle zu einem eigenen Aufnahmsbogen berechtigten Wohnparteien einen bereits ausgefüllten Anzeigezettel mitzubringen hatten. In grösseren Städten wurde auch von der persönlichen Vorladung dieser Wohnparteien abgesehen, hingegen die Polizei-Commissäre angewiesen, zur Förderung des Geschäftes thätigst Hand zu bieten. Aus den Aufnahmsbogen und den

Fremden-Tabellen war die Orts-Uebersicht und sofort die Bezirks-, Comitats-, Districts- und Landes-Uebersicht zu verfassen. Das Formulare derselben war das allgemein übliche, mit Berücksichtigung der Rubriken für Nationalität, Religion und Civilstand. Alle Conscriptions-Auslagen wurden vom Cameral-Aerar bestritten.

Ganz gleichlautend war der Erlass des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs für Siebenbürgen vom 2. April 1850. Nur wurde hier im Wege der Consistorien allen Seelsorgern vorläufig die Weisung ertheilt, vollständige Ausweise über ihre Pfarrkinder nach Familien und Gemeinden, mit Beisetzung des Geburtsjahres jeder Person, zu verfassen, um das Conscriptions-Geschäft zu beschleunigen und jeden Unterschleif zu verhüten.

Endlich erliess der Landespräsidiums-Verweser für Dalmatien am 25. October 1850 eine ähnliche Verfügung. Doch wurde hier kein Mitglied der Gendarmerie zur Zählungs-Commission beigezogen, und die Rubrik der Nationalität hinweggelassen.

Nach diesen Verfügungen wurde die Zählung vorgenommen, welche zum Theile erst im Verlaufe des Jahres 1851 beendet war. Das Ergebniss war kein befriedigendes, wozu theils die lange Dauer des Zählungsgeschäftes theils die Nachwehen der unmittelbar vorausgegangenen Revolutionsjahre hauptsächlich beitrugen.

Um eine durchgreifende Abhilfe zu schaffen, wurde die Wiederholung der Operation ausgesetzt, bis eine vollständige Umgestaltung der bezüglichen Gesetzgebung zu Stande gebracht wäre. Nach wiederholten Einvernehmungen sämmtlicher politischer Landesbehörden wurde gegen Ende des Jahres 1855 bei dem k. k. Ministerium des Innern eine aus Vertretern sämmtlicher Centralstellen zusammengesetzte Commission gebildet, aus deren Berathungen das Gesetz hervorging, welches mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. März 1857 die Sanction Seiner Majestät erhielt.

Der Wortlaut dieses Volkszählungs-Gesetzes ist folgender:

§. 1. Die allgemeine Volkszählung hat die Aufgabe, die für die Staatsverwaltung wichtigsten Verhältnisse des Bevölkerungsstandes des Reiches zu ermitteln, auszuweisen und übersichtlich darzulegen.

§. 2. Zugleich mit der Zählung der Bevölkerung hat die Aufnahme der wichtigsten häuslichen Nutzthiere stattzufinden.

§. 3. Zur Vornahme dieser Zählungen (§§. 1 u. 2) sind die Gemeinden und politischen Behörden berufen; nur die Verzeichnung der im activen Dienste stehenden Militärs (§. 19), sowie der bei denselben befindlichen (§. 23) Personen, selbst vom Civilstande, bleibt den Militär-Behörden überlassen.

§. 4. Die Zählungen haben über Anordnung des Ministeriums des Innern in der Regel alle sechs Jahre, nach dem jeweiligen Stande vom 31. October, und zwar gleichzeitig in allen Kronländern stattzufinden.

§. 5. Sie werden nach den Wohngebäuden und bezüglich nach den Wohnungen ausgeführt. Rücksichtlich der durch die Militär-Behörden zu verzeichnenden Personen findet das im §. 33 vorgeschriebene Verfahren Statt.

§. 6. Alle Gebäude, welche zur Wohnung der Menschen bestimmt sind, müssen numerirt sein, folglich auch einzeln stehende Häuser, entfernte Wald- oder Alpenhütten u. s. w., dessgleichen solche Gebäude, welche nur für einige Zeit unbewohnbar oder nicht bewohnt sind. Nebenge-

bäude eines Wohnhauses sind unter dessen Nummer begriffen und werden nicht besonders mit einer Nummer versehen. Jede Nummer ist so lange vorzubehalten, bis deren Löschung von der betreffenden Behörde verfügt wird.

§. 7. Zur Numerirung sind durchwegs die gewöhnlichen Zahlziffern anzuwenden. Bruchtheile dürfen bei diesen Nummern nicht vorkommen.

§. 8. Die Nummer ist auf jener Seite des Hauses, wo sich der Haupteingang befindet, wenn möglich über demselben, anzubringen, und muss stets lesbar erhalten werden.

§. 9. Ein neuerbautes Wohnhaus wird, selbst wenn es zwischen schon numerirten zu stehen kömmt, in der Regel mit der Nummer bezeichnet, welche auf die letzte im Orte, und in Städten, wo eine gassenweise Numerirung stattfindet (§. 11), auf die letzte in der Gasse vorkommende folgt.

§. 10. Wenn zwei oder mehrere Häuser durch einen Bau in ein Haus vereiniget werden, muss dieses eine die mehrere Nummern so lange fortführen, bis eine neue Hausnumerirung in dem Orte oder bezüglich in der Gasse vorgenommen wird.

§. 11. Wenn die Nothwendigkeit der neuen Numerirung einer ganzen Ortschaft eintritt, haben die Nummern mit 1 anzufangen, und nach der Lage der Häuser auf die schicklichste Art in arithmetischer Ordnung fortzulaufen, bis alle zu der nämlichen Ortschaft gehörenden Wohnhäuser numerirt sind. Stadttheile und Vorstädte, welche einen eigenen Namen führen, sind in Hinsicht der Numerirung abzusondern.

Für ausgedehnte Städte kann auch eine gassenweise Numerirung stattfinden.

§. 12. Die Numerirung eines noch nicht numerirten Hauses darf nur über Bestimmung der Bezirks-Behörde vorgenommen, eine Abänderung der Numerirung einzelner Häuser oder ganzer Ortschaften, Stadttheile u. s. w. aber nur bei besonderen Gründen von der nächst-höheren politischen Behörde bewilligt werden.

In allen diesen Fällen ist im Einvernehmen mit der Steuer- und Grundbuchs-Behörde vorzugehen.

§. 13. Die Kosten der Numerirung und ihrer Instandhaltung hat der Hauseigenthümer zu tragen.

§. 14. Am Eingange und Ausgange einer Ortschaft soll auf Kosten der Gemeinde eine Tafel an einer angemessenen Stelle angebracht und stets leicht lesbar erhalten werden. Diese Tafel hat den Namen der Ortschaft, dann der Gemeinde und des politischen Bezirkes, zu welchem sie gehört, und bei Ortschaften, welche im Zoll-Gränzbezirke liegen, auch diesen Beisatz zu enthalten.

Die politische Landesstelle bestimmt, in welchen Landessprachen die Aufschriften zu geschehen haben.

§. 15. Die Gemeindevorsteher sind dafür verantwortlich, dass die Anordnungen der §§. 6 bis 14 in der ganzen Gemeinde stets genau befolgt werden.

Wenn ein Hauseigenthümer die ihm aufgetragene Numerirung seines Wohnhauses oder die Erneuerung derselben, wo sie nothwendig wird, unterlässt, hat der Gemeindevorsteher die Numerirung auf dessen Kosten vornehmen zu lassen.

§. 16. Die Zählung in den Gemeinden nehmen entweder die Gemeinde-Vorstehungen, oder, wo dieselben hierzu nicht für geeignet erkannt werden sollten, die landesfürstlichen politischen Bezirks-Behörden, nach Erforderniss unter Beiziehung der die Matriken führenden Seelsorger, mit Verwendung der Gemeinde-Organe vor.

Die Entscheidung der Frage, ob in einer Gemeinde die Zählung durch die Gemeinde-Vorstehung oder durch die landesfürstliche politische Bezirks-Behörde vorzunehmen sei, ist der Kreis-Behörde, und in Kronländern, in welchen keine Kreis-Behörden bestehen, der Landesregierung übertragen.

In Städten und Märkten, welche einer landesfürstlichen Bezirks-Behörde nicht unterstehen, wird auch dieses Geschäft durch die zur politischen Geschäftsführung bestellten Gemeindeämter besorgt.

§. 17. Die nach dieser Vorschrift für das Geschäft vorgeschriebenen Drucksorten werden auf Kosten des Staatsschatzes beigeschafft. Alle übrigen bei diesem Geschäfte auflaufenden Auslagen sind, nach dem für die politische Amtsführung bestehenden Grundsatze, bei landesfürstlichen Behörden vom Staatsschatze, bei den im vorstehenden Paragraphe erwähnten Gemeindeämtern und bei allen anderen Gemeinden von der betreffenden Gemeinde zu bestreiten.

§. 18. Bei der Zählung der Bevölkerung jeder Ortschaft sind nicht nur die Einheimischen, sondern auch die Fremden, einschliessig der Ausländer, zu verzeichnen; von diesen Letzteren werden nur jene ausgenommen, welche bloss als Reisende anzusehen sind.

§. 19. Als Militärs, welche durch die Militär-Behörden zu verzeichnen sind (§. 3), werden alle unter Militärgerichtsbarkeit stehenden, und entweder aus dem Staatsschatze Gagen oder Löhnungen beziehenden oder zum Stande der militärischen Anstalten gehörigen Personen betrachtet.

§. 20. Die in der Ortschaft einheimische Bevölkerung, unter welche alle Personen zu rechnen sind, rücksichtlich deren die Bestätigung der Zuständigkeit zu einer anderen Gemeinde zur Zeit der Verfassung des Aufnahmsbogens nicht nachgewiesen wird, ist in die Aufnahmsbogen (§. 29) einzutragen. Für die Verzeichnung der Fremden dient die Fremdentabelle (§. 29).

§. 21. Das Verfahren bei der Zählung ist verschieden, je nachdem eine Gemeinde die Zählung selbst ausführen kann oder nicht.

§. 22. In den ersteren Gemeinden werden von dem Gemeinde-Vorstande jedem Hausbesitzer oder dessen Bestelltem zur Betheilung aller Wohnparteien, dann den Klöstern, Spitälern, Akademien, Erziehungsanstalten u. dgl. Anzeigezettel zur Ausfüllung rechtzeitig übergeben.

Ferner wird in jedes Haus eine gedruckte Belehrung über diese Ausfüllung zur Verständigung sämmtlicher Wohnparteien erfolgt.

§. 23. In den Anzeigezettel sind nicht nur sämmtliche an der Wohnung theilnehmende Personen einzutragen, selbst wenn sie eben zeitweilig abwesend wären, sondern auch deren anderswo wohnende Kinder, so lange sie noch nicht selbstständig sind.

§. 24. Für abwesende oder des Schreibens unkundige After-Miethparteien hat die Miethpartei, ebenso für Miethparteien der Hausbesitzer oder sein Bestellter so viel, als jeder derselben im Stande ist, wenigstens aber den Namen mit der entsprechenden Aufklärung, warum die übrigen Rubriken leer blieben, in den Zettel einzutragen.

§. 25. Jedem Anzeigezettel, in welchem ein Einheimischer, der das 14. Lebensjahr vollendet, das 20. aber noch nicht überschritten hat, zum ersten Male bei der Volkszählung des Ortes vorkömmt, ist ein ungestämpelter, unentgeltlich zu erfolgender Auszug aus dem Geburtsbuche oder eine beglaubigte Abschrift des Geburtsscheines über diesen Einheimischen beizuheften.

§. 26. Der Hausbesitzer oder sein Bestellter hat die ausgefüllten Anzeigezettel aller Miethparteien zu sammeln, und, wenn er im Hause wohnt, auch seinen eigenen Anzeigezettel beizulegen, dann alle Zettel mit dem vorgedruckten Umschlage zusammenzuheften und dem Gemeinde-Vorsteher binnen der in jeder Gemeinde bestimmten Zeit zu übersenden.

Sollte aber im Hause keine Miethpartei sein, so hat der Hausbesitzer die diessfällige Bestätigung am Schlusse seines eigenen Anzeigezettels beizusetzen.

§. 27. Der Gemeinde-Vorstand übernimmt die Zettel sammt den Umschlägen, überzeugt sich von ihrer Vollzähligkeit und gehörigen Ausfüllung, sorgt mit aller Beschleunigung für die Ergänzung von Auslassungen, Beiheftung von Geburtsscheinen, oder für die Verbesserung sonstiger Gebrechen und sammelt die sämmtlichen Zettel und Umschläge mittelst des vorgedruckten Verzeichnisses behufs der Verfassung der Aufnahmsbogen.

§. 28. Hierauf hat der Gemeinde-Vorsteher, soferne nicht eine allgemeine Prüfung von Haus zu Haus vorgenommen wird, wenigstens so viele Zettel, als er für nothwendig findet, auszuwählen und die Richtigkeit ihrer Ausfüllung im Hause selbst, sowie durch sonstige Nachforschungen genau zu prüfen, bei welcher Gelegenheit er sich auch von der gehörigen Numerirung der Häuser und von dem vorschriftmässigen Zustande der Ortstafeln überzeugt und wahrgenommene Gebrechen verbessern lässt.

§. 29. Aus den geprüften Anzeigezetteln werden von dem Gemeinde-Vorsteher die Aufnahmsbogen, die Fremdentabelle (§. 20) und die Viehstandstabelle verfasst, in ersteren zuerst für jede Wohnpartei, sodann auf dem letzten Aufnahmsbogen des Hauses für das ganze Haus die Summen gezogen, selbe durch die Probe berichtigt und schliesslich sämmtliche Tabellen unterfertigt.

§. 30. Bei Zählungen, welche auf die erste nach dieser Vorschrift vorgenommene folgen, werden die vorhandenen Aufnahmsbogen nach den neuen Anzeigezetteln und nach der im §. 28 bemerkten Prüfung berichtigt oder, soweit es nothwendig wird, neu verfasst.

§. 31. In Gemeinden, welche die Zählung nicht selbst vornehmen können (§. 16), verfasst der landesfürstliche Commissär nach den mündlichen, in Gegenwart des Gemeinde-Vorstandes, gemachten Angaben der Familienhäupter und der selbstständig lebenden Einzelnpersonen, mit Zuhandnahme der bisherigen Zählungsoperate, sogleich die Aufnahmsbogen, die Fremdentabelle und die Viehstandstabelle, und heftet die im §. 25 bemerkten Auszüge aus den Geburtsbüchern oder beglaubigten Abschriften der Geburtsscheine jedem Aufnahmsbogen an, bei welchem der Fall einer solchen Nachweisung vorkömmt.

Die in den §§. 26 und 27 bemerkten Bestätigungen der Hausbesitzer oder ihrer Bestellten und der Gemeinde-Vorstände sind gleichfalls mündlich abzugeben und auf dem betreffenden Bogen kurz anzumerken.

Im übrigen hat der Commissär auch in diesen Gemeinden genau nach den Bestimmungen des §. 28 vorzugehen.

§. 32. Bei nachfolgenden Zählungen (§. 30) werden die Aufnahmsbogen, die Fremden- und die Viehstandstabellen mit den nöthigen Fragen den vorgerufenen Hausbesitzern oder deren Bestellten, dann den Familienhäuptern und den selbstständigen Einzelnpersonen, sowie den sonstigen Parteien, welchen nach §. 22 ein eigener Anzeigezettel zu verabfolgen ist, vorgelesen, und nach deren in Gegenwart der Gemeinde-Vorstände gemachten Aussagen, sowie nach Maassgabe der Prüfung in den Häusern und den sonstigen Nachforschungen berichtiget oder neu verfasst.

§. 33. Rücksichtlich der durch die Militär-Behörden zu verzeichnenden Personen (§§. 3 und 19) sind, auch wenn sie am 31. October zeitlich abwesend wären, von den Commandanten der Truppen und Anstalten durch die Rechnungskanzleien summarische Standeslisten verfassen zu lassen.

Gleiche Standeslisten sind bezüglich der in den Stand der Armee-Behörden und des Armeestabes gehörigen Personen, sowie hinsichtlich der isolirten Officiere von Seite der dieselben im Stande führenden Organe zu liefern.

Die Verzeichnung der bei den im activen Dienste stehenden Militärs befindlichen, sowie der zum Stande der militärischen Anstalten gehörigen Civilpersonen, welche in den erwähnten Standeslisten nicht erscheinen, hat mittelst der im §. 22 im Allgemeinen vorgeschriebenen Anzeigezettel zu geschehen.

Die summarischen Standeslisten sind von Seite der mit der Verfassung dieser Eingaben betrauten Organe an das vorgesetzte Landes-General-Commando einzusenden, welches dieselben, mit den eigenen Eingaben ergänzt, mittelst Verzeichnisses der politischen Landes-Behörde übermittelt.

Die von dem Armee-Ober-Commando zu liefernden derlei Eingaben werden unmittelbar an die politische Landes-Behörde geleitet.

Die Anzeigezettel haben der betreffenden politischen Orts-Behörde überreicht zu werden.

§. 34. Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst sich gegen eine nach dieser Vorschrift ihm obliegende Verpflichtung verfehlt, ist von der Bezirks-Behörde (bei den Militärpersonen von der hiezu berufenen Militär-Behörde), nach Maassgabe der Umstände, mit einer dem Armenfonde seiner Gemeinde zufallenden Geldbusse von 1 fl. bis 20 fl. C. M., und, wenn er selbe nicht zu erlegen im Stande ist, mit einer angemessenen, die Dauer einer Woche nicht übersteigenden Arreststrafe zu belegen.

Sollte aber der Fall sich zur Behandlung nach dem Strafgesetze eignen, so ist hiernach vorzugehen.

§. 35. Der landesfürstliche Bezirks-Commissär hat ein Tagebuch in bündiger Kürze zu führen.

§. 36. Aus den Aufnahmsbogen, welchen die Vormerkungen über die erfolgten Reiseurkunden entgegenzuhalten sind, dann aus der Fremden- und der Viehstandstabelle, werden die Orts-Uebersicht, die Gemeinde-Uebersicht und die Gemeinde-Viehstandstabelle in vorgedruckten Bogen zusammengestellt und nach befundener Rechnungsrichtigkeit unterfertigt.

§. 37. Ueber jede Ortschaft wird aus den Aufnahmsbogen, der Fremdentabelle und der Viehstandstabelle das Zählungsbuch gebildet, und bei der politischen Bezirks-Behörde aufbewahrt.

Aus diesen Büchern dürfen einzelne Blätter selbst nicht zum ämtlichen Gebrauche herausgenommen, sondern nur beglaubigte Auszüge gemacht werden.

Dem Vorsteher der Behörde steht es zu, auch Privatpersonen Einsicht in das Zählungsbuch unter Beobachtung der aus Dienstrücksichten nothwendigen Bedingungen zu gestatten.

Anzeigen über darin wahrgenommene Unrichtigkeiten oder Auslassungen sind unverzüglich in Verhandlung zu nehmen und, falls sie sich als gegründet bewähren, zu den erforderlichen, anmerkungsweise beizufügenden Verbesserungen des Buches zu benützen, sowie die sich hiernach ergebende Straf-Amtshandlung vorzunehmen ist.

§. 38. Wenn ein Inländer, welcher in einer Gemeinde als Fremder eingetragen wurde, mit einer noch giltigen Reiseurkunde nicht versehen ist, so hat die Bezirks-Behörde des Aufenthaltsortes an dessen heimatliche Bezirks-Behörde, und, ist diese nicht bekannt, an die Kreis- oder Landes-Behörde einen Auszug aus der Fremdentabelle mit einer vorgedruckten kurzen Zuschrift zur Ergänzung des betreffenden Zählungsbuches und Berichtigung der Zählungs-Uebersichten unmittelbar und unverzüglich zu senden.

Die Bezirks-Behörde theilt die erhaltene Zuschrift auch der betreffenden Gemeinde mit.

§. 39. Die Bezirks-Behörde stellt aus den Gemeinde-Uebersichten und Gemeinde-Viehstandstabellen die entsprechenden vorgedruckten Bezirks-Uebersichten zusammen.

Sie hat die Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung oder des Viehstandes gegen die letzte Zählung auf gedruckten Ausweisen darzustellen, und, soferne hierbei ungewöhnliche Ergebnisse wahrgenommen wurden, auch deren Ursachen thunlichst ziffermässig aufzuklären.

Dieselben vorgedruckten Ausweise dienen auch für die gleichen aufklärenden Nachweisungen, welche die Kreis-Behörden und die Landesstellen ihren Operaten beizufügen haben.

§. 40. Die Bezirks-Behörde berichtigt die bei ihr geführten Vormerke über die Militär-Urlauber, die Reservemänner, die Patental- und Reservations-Invaliden, und theilt die Aenderungen, welche sich im Stande seit dem letzten diessfälligen periodischen Ausweise ergeben haben, dem Ergänzungsbezirks-Commando mit.

§. 41. Die Kreis-Behörde (Comitats-Behörde, Provinzial-Delegation) prüft die Uebersichten, die Tagebücher und die vergleichenden und aufklärenden Nachweisungen der Bezirke; findet sie Gebrechen, welche im schriftlichen Wege mit Verlässlichkeit nicht behoben werden können, so sendet sie einen Beamten an Ort und Stelle zur Untersuchung und Verbesserung ab. Die Kosten einer solchen Commission hat derjenige zu ersetzen, welcher als der Schuldtragende erkannt wird.

Die Kreis-Behörden haben übrigens auch nebstbei nach eigener Wahl die Arbeiten einiger Bezirks-Behörden und Magistrate in den Ortschaften selbst zu prüfen und das Ergebniss der Landesstelle vorzulegen.

§. 42. Die Kreis-Behörde verfasst aus den richtig befundenen oder berichtigten Operaten der Bezirke die Kreis-Uebersichten und theilt Abschriften hiervon jedem betreffenden Ergänzungsbezirks-Commando mit.

§. 43. Das Ministerium des Aeussern trifft die geeigneten Anordnungen, damit in jenen auswärtigen Staaten, in welchen k. k. Gesandtschaften bestehen, durch deren Vermittlung über die seit länger als einem Jahre in den Ländergebieten jener Staaten domicilirenden oder sesshaften

österreichischen Unterthanen und deren Familien am 31. October des betreffenden Jahres ein möglichst genaues Verzeichniss verfasst werde; in diesem Verzeichnisse sind auch die Gesandtschaftspersonen sammt deren Familien aufzuführen.

Auch haben die k. k. Gesandtschaften in diese Verzeichnisse die in dem Staate, in welchem sie aufgestellt sind, befindlichen österreichischen Consular-Functionäre jedes Grades (insoferne diese österreichische Staatsangehörige sind) sammt ihren Familiengliedern aufzunehmen.

Anbelangend solche Staaten, in welchen keine diplomatische, aber eine Consular-Vertretung Oesterreichs besteht, wird das Handels-Ministerium die erforderlichen Verfügungen erlassen, damit die thunlichst genaue Verzeichnung der daselbst ansässigen oder doch seit länger als einem Jahre in den Ländergebieten jener Staaten domicilirenden österreichischen Unterthanen, die Consular-Beamten und ihre Familien mitinbegriffen, durch Vermittlung der österreichischen Consularämter herbeigeführt werde.

Die Ministerien des Aeussern und des Handels werden die ihnen von den k. k. Gesandtschaften und Consulaten vorgelegten Verzeichnisse dem Ministerium des Innern zur weiteren Verfügung der Ergänzung der betreffenden Zählungsbücher zusenden. Jene im Auslande ansässigen österreichischen Unterthanen, welche einer inländischen Gemeinde nicht angehören, werden in einem eigenen Verzeichnisse bei dem Zählungsbuche von Wien geführt werden.

§. 44. Für die Zählung des im Auslande stationirten Militärs sammt den dahin mitgenommenen Familiengliedern und Dienstleuten wird von dem Armee-Ober-Commando vorgesorgt.

§. 45. Die Zählung ist in jeder Gemeinde im Laufe der Monate November und December zuverlässig zu vollenden.

Im Monate Januar müssen sämmtliche Auszüge über die Fremden (§. 38) bei den betreffenden Bezirks-Behörden eingelangt sein, der Monat Februar ist zu der Verfassung der Orts- und Gemeinde-Uebersichten, sowie der Bezirks- und Kreis-Uebersichten bestimmt.

Bis Ende März sind die Landes-Uebersichten zu verfassen und dem Ministerium des Innern zur Zusammenstellung der Haupt-Uebersichten vorzulegen.

§. 46. Die Landes-Uebersichten werden von der politischen Landesstelle, dann die Haupt-Uebersicht von dem Ministerium des Innern und dem Armee-Ober-Commando zusammengestellt.

Die Landesstelle theilt die Landes-Uebersichten dem Militär-Commando im Lande mit.

Die Haupt-Uebersichten werden Seiner k. k. Apostolischen Majestät überreicht und allgemein kundgemacht.

Wer dieses Gesetz einigermassen eingehend studirt, wird sich überzeugen, dass dasselbe gegenüber seinen Vorläufern mehrfache ganz besondere Vorzüge besitzt: für die gesammte Monarchie in Kraft zu bestehen, das Zählungsgeschäft als ein Object politisch-administrativer Thätigkeit, wegen seiner Wichtigkeit für die gesammte Staatsverwaltung, nicht wegen irgend eines speciellen Zweckes, in das Auge zu fassen, alle Thatsachen auf einen bestimmten, für die ganze Monarchie einzuhaltenden Termin zu beziehen und durch Beschränkung des strenge legislativen Theils auf wenige Puncte späteren Vervollkommnungen der Formularien und Instructionen einen hinreichend weiten Spielraum zu eröffnen.

3. Das Volkszählungsgesetz für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 29. März 1869.

Seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 23. März 1857 hat Theorie und Praxis des Census die mannigfaltigsten und erheblichsten Fortschritte gemacht.

Die Ueberzeugung brach sich immer weitere Bahn, dass der Aufwand von Arbeit und Kosten für eine Volkszählung ausser allem Verhältnisse zu dem erzielten Resultate stehe, wenn man dadurch bloss die Ziffer der absoluten und relativen Bevölkerung richtig zu stellen suche, dass also die Volksbeschreibung jener Ziffer erst Leben und Werth gebe, und eben darum eine Wiederholung des Census in längeren Perioden mit grösserer Specialisirung des Details einer häufigeren Wiederkehr des Census mit Beschränkung auf wenigere Rubriken weit vorzuziehen sei, zumal der Grad von Specialisirung des Details den Aufwand an Zeit und Geld für die Erhebung über eine gewisse Gränze hinaus nur mehr sehr wenig beeinflusst.

Ebenso ist man jetzt ziemlich einstimmig darüber, dass die Volksbeschreibung nebst den Kategorien der Bevölkerung höchstens noch die administrativ und wissenschaftlich so wichtigen Wohnungsverhältnisse berücksichtigen soll, dass aber die Ermittlung jeder anderen, nicht in so unmittelbarem, innigstem Zusammenhange mit der Vertheilung der Bevölkerung stehenden Thatsache, z. B. der Vertheilung des Grundbesitzes, des Viehstandes, des Umfanges der Gewerbthätigkeit u. dgl. nur zum grössten beiderseitigen Schaden dem Census angehängt werden kann, da der Census schon für sich allein hinreichend alle damit betrauten Individuen beschäftigt und die Zersplitterung ihrer Aufmerksamkeit durch Ablenkung auf etwas ferner liegende Gegenstände einerseits für den Census nicht ohne wesentlichen Nachtheil bleiben kann, andererseits aber rücksichtlich dieser Gegenstände selbst alle Gebrechen nach sich zieht, welche einer bloss gelegentlichen, nebenbei vorgenommenen Erhebung ankleben.

Ferner haben sich die Ansichten über Möglichkeit und Erfolg einer ausgiebigeren Theilnahme der Bevölkerung an der Zählungs-Operation geklärt. Die Erfahrung der verschiedensten Länder hat dargethan, dass in solchen Gemeinden, welche den Census selbst vorzunehmen in der Lage sind, das Resultat am befriedigendsten ausfällt, wenn nicht bloss die Haushaltungs-Liste durch das Familienhaupt ausgefüllt, sondern auch die Sammlung und erste Prüfung derselben durch Vertrauensmänner besorgt wird, deren freiwilligen Eifer und eigene Kenntniss vieler in Frage kommender Verhältnisse keine Thätigkeit von Beamten zu ersetzen vermag. Dieselbe Erfahrung hat aber auch gezeigt, wie eine solche ausgedehntere Mitwirkung der Bevölkerung für den Census organisirt und unterstützt werden müsse, um in jeder Beziehung die erwarteten Früchte zu tragen und nicht viel mehr zu schaden als zu nützen.

Endlich hat der stets enger sich knüpfende internationale Verkehr, die mit nie gesehener Raschheit sich entwickelnde Verschlingung der Interessen nicht bloss einander benachbarter Staaten denselben das Bedürfniss gegenseitiger möglichst

genauer Kenntniss der entsprechenden Zustände immer näher gelegt, und hiermit dem Streben, dessen Realisirung sich der statistische Congress zur Aufgabe machte, dem Streben nach Erlangung einer in der That vergleichbaren Statistik mächtigen Vorschub geleistet. Unter den Gegenständen aber, auf deren Vergleichbarkeit auch die Regierungen vor Allem Werth zu legen begannen, nahm die Bevölkerungs-Statistik einen der ersten Plätze ein. Möglichste Annäherung in den Terminen und Formen des Census, im Umfange und der Art der Zusammenstellung seiner Ergebnisse ist zu einer immer unabweisbareren Forderung geworden.

Näher noch, als die internationale Verähnlichung der Volkszählungs-Modalitäten, schien für Oesterreich die nationale zu rücken, als in Folge eines auf dem statistischen Congresse zu Berlin gefassten Beschlusses die Vereinbarung der deutschen statistischen Bureaux, zu welcher sechs Jahre vorher in Wien der Grund gelegt worden war, endlich aus dem Reiche der Wünsche und Anregungen in jenes der Thatsachen hinübergeführt werden sollte. In Folge einer Einladung der hierzu von den Delegirten der deutschen Regierungen zu Berlin ermächtigten grossherzoglich-hessischen Regierung genehmigte Seine Majestät unterm 25. December 1863 die Beschickung einer in Darmstadt zu diesem Zwecke abzuhaltenden Versammlung, auf deren Programm vor Allem die Einigung über Principien und Formen der Volkszählung stand.

Gleich mancher wichtigeren Einigungsfrage ist auch diese Verhandlung nicht über das Stadium der Vorbereitungen hinausgelangt, und die k. k. statistische Central-Commission, in deren Ressort auch die Revision der Zählungs-Vorschrift gehört, beschäftigte sich durch mehr als zwei Jahre in zahlreichen Plenar- und Comité-Sitzungen mit jener Revision.

Als Momente, welche einer Aenderung bedürftig erschienen, wurden erörtert:

a) Die Fixirung der Zählungsperioden im §. 4, welche mit Rücksicht auf ein im Jahre 1857 ziemlich nahe geglaubtes, seither aber in eine kaum berechenbare Ferne hinausgerücktes Ereigniss, die Verschmelzung Oesterreich's mit dem Zollvereine, beliebt wurde.

b) Die Fixirung des 31. Octobers als Zählungstag, welcher gegenwärtig nach dem Zusammenfallen des Verwaltungsjahres mit dem Sonnenjahre jede besondere Bedeutung verloren hat und an Geeignetheit für das Zählungsgeschäft manchem anderen Tage bedeutend nachsteht.

c) Die Ausschliessung jener Ausländer, welche bloss als Reisende anzusehen sind, von der Zählung im §. 18, ohne dass irgendwo präcisirt wäre, von welchem Momente dieses „Anzusehensein“ abhängt.

d) Der Mangel hinreichender Cautelen, um zu vermeiden, dass Auslassungen oder Doppelzählungen der im §. 19 erwähnten Militärpersonen stattfinden.

e) Der Mangel jeder Bestimmung über die Angabe wenigstens jener Personen, welche mit den auffälligsten körperlichen Gebrechen behaftet sind und die Hilfe des Staates, des Landes oder der Gemeinde am häufigsten in Anspruch nehmen, der Blinden und Taubstummen.

f) Die Zusammenfassung der Alters-Nachweisungen in allzu wenige Classen, wodurch die Gegenüberstellung der Daten des Census mit jenen der Bevölkerungsbewegungs-Tabelle sehr erschwert wird.

g) Die noch immer allzu vage Fassung der Bestimmungen über die Angabe von Stand und Beruf, namentlich aber über das Arbeits- oder Dienstverhältniss, die zu geringe Zahl von Rubriken für diese Kategorien in den Zusammenstellungs - Formularien und der Mangel einer Unterscheidung der Beschäftigten nach dem Geschlechte, mit welcher Unterscheidung zugleich das jetzt sehr häufige Uebersehen der Eintragung von Frauen in die Beschäftigungs-Classen entfiele.

h) Der Mangel einer Unterscheidung zwischen dauernd und zeitweilig Anwesenden, dauernd und zeitweilig Abwesenden, aus welcher allein der Stand der fixen und fluctuirenden Bevölkerung entnommen werden kann.

i) Der Mangel einer Angabe über die Sprache, welche gewöhnlich in der Familie gesprochen wird, einer Angabe, der auch alle etwaigen Bedenken gegen Erhebungen über die Nationalität nicht im Wege stehen.

k) Der Mangel jeder Anweisung zur Detail-Organisirung des Zählungsgeschäftes für die Vorstände jener grösseren Gemeinden, welche den Census selbst vorzunehmen berufen sind.

l) Die Verbindung der Viehzählung mit dem Census, bei gänzlicher Uebergehung der viel näher liegenden Ermittlung der Wohnungsverhältnisse.

Das weitaus wichtigste Gebrechen aber, welches den Ergebnissen der äusserst mühevollen, mit ungeheurem Kostenaufwande verbunden gewesenen Zählung vom 31. October 1857 einen sehr grossen Theil ihres Werthes nimmt, besteht darin, dass alle Zusammenstellungen, welche dem Gebiete der Volksbeschreibung angehören, sich bloss auf die ortszuständige (einheimische), nicht auf die effective Bevölkerung beziehen. Es handelt sich ja bei dem Census darum, die Verhältnisse jener Bevölkerung kennen zu lernen, welche einen Theil der Staats-Grundmacht bildet, welche direct oder indirect an der Production und Consumtion, an den Lasten und Vortheilen des Staates oder seiner kleineren Abtheilungen participirt. Diess ist aber die factische Bevölkerung, und desshalb erkennt Wissenschaft und Administration gegenwärtig allgemein den Grundsatz als richtig an, dass bei der Zählung die factische Bevölkerung erhoben, daneben aber in den Listen durch nähere Bestimmung jeder aufgenommenen Person nach den Kategorien der Zuständigkeit oder Nicht-Zuständigkeit am Zählungsorte das vollständige Material zur Ausmittlung der einheimischen Bevölkerung gesammelt und in den Zusammenstellungs-Formularien weiter verarbeitet wird.

Allerdings tritt dieser Uebelstand am meisten bezüglich der grossen Städte hervor, wie er denn in Betreff Wien's schon dahin geführt hat, dass bei allen administrativen Massregeln von einiger Erheblichkeit, welche die genauere Kenntniss specieller Verhältnisse der Bevölkerung voraussetzen, zu der viel unvollkommeneren Zählung vom Jahre 1856 zurückgegriffen werden musste. Aber auch hinsichtlich der anderen Bezirke kann man zwar im Allgemeinen die absolute Ziffer der effectiven

und der einheimischen Bevölkerung als nahezu gleich ansehen; allein nicht dasselbe kann man hinsichtlich der Kategorien thun, in welche die Bevölkerung zerfällt, indem in sehr vielen Rubriken (namentlich z. B. bei der ohnehin mit anderen Schwierigkeiten der Ermittlung behafteten der Beschäftigung und des Erwerbes) die abwesende einheimische Bevölkerung eine ganz andere zu sein pflegt, als die anwesende ortsfremde. Die Statistik — administrative sowohl als wissenschaftliche — musste zu mancherlei Nothbehelfen greifen, um die Lücke einigermassen auszufüllen, welche das Zählungs-Operat offen liess.

Mit dem eben Erörterten soll kein Vorwurf für die Urheber der Zählungs-Vorschrift ausgesprochen werden. Dass diese Vorschrift bei ihren vielen Vorzügen auch Mängel hat, dass Vieles eben damals nicht anders möglich war, wenn man ein für alle Theile des Reiches gleichmässig geltendes Gesetz wollte, dass die Handhabung des Gesetzes in manchen Puncten hinter seinem Geiste zurückblieb, dass die seitherigen Fortschritte der statistischen Theorie und Praxis neue Anforderungen an die Organisirung des Census stellen, — darin würde ein Vorwurf nur dann liegen, wenn zugleich die Unmöglichkeit einer Verbesserung ohne gänzliche Beseitigung jenes Gesetzes vorläge. Dass sie nicht vorliegt, beweisen die Formularien und Instructionen, deren Erläuterung den Gegenstand meiner weiteren Vorträge bilden wird.

Bei den Berathungen der statistischen Central-Commission wurde nämlich im Anfange der Grundsatz festgehalten, an den Bestimmungen des Gesetzes selbst keine Aenderung vorzunehmen, und so begnügte man sich damit, neue Formulare für die ursprüngliche Aufnahme wie für die Zusammenstellung der Zählungsergebnisse zu entwerfen. Während aber diese Arbeit noch im Zuge war, brach sich die Ueberzeugung immer mehr Bahn, dass die gänzlich umgestalteten Erhebungs-Formularien theilweise im Widerspruche mit dem Wortlaute des Gesetzes vom 23. März 1857 ständen und nur mit Zwang diesen angepasst werden könnten.

Es wurde daher für zweckmässiger erkannt, ein neues Volkszählungsgesetz selbst zu schaffen. Dasselbe ging aus den Berathungen im Ministerium des Innern hervor, bei welchen auch die statistische Central-Commission vertreten war, erhielt die Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes (im Abgeordnetenhause fungirte Abg. Steffens, im Herrenhause Freiherr von Dobblhof als Berichterstatter), und hierauf am 29. März 1869 die kaiserliche Sanction.

Das für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder geltende Gesetz, sowie die aus den Berathungen der statistischen Central-Commission hervorgegangenen, dem Ministerium des Innern vorgelegten und von diesem mit Verordnung vom 15. August 1869 vorgezeichneten Erhebungs-Formularien sind die folgenden:

Gesetz vom 29. März 1869,

über die Volkszählung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zur gleichmässigen Regelung des Verfahrens bei der Volkszählung der angeschlossenen Vorschrift Meine Genehmigung zu ertheilen und zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die erste Volkszählung nach dieser Vorschrift ist in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Zurückführung auf den Stand vom 31. December 1869 im Jahre 1870 vorzunehmen.

Artikel II.

Zugleich mit der Zählung der Bevölkerung hat die Aufnahme der wichtigsten häuslichen Nutzthiere stattzufinden.

Artikel III.

Die zweite Zählung nach dieser Vorschrift ist nach dem Stande vom 31. December 1880 und jede weitere von zehn zu zehn Jahren vorzunehmen.

Artikel IV.

Die kaiserliche Verordnung vom 23. März 1857, R. G. Bl. Nr. 67, und die damit genehmigte Volkszählungs-Vorschrift treten ausser Wirksamkeit.

Artikel V.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt und zur Erlassung der erforderlichen Durchführungs-Verordnungen ermächtigt.

Wien, am 29. März 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Giskra** m. p.

Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung.

A. Vorbereitungen zur Zählung.

§. 1. Alle Gebäude, welche zur Wohnung der Menschen bestimmt sind, müssen, in soweit deren Numerirung nicht schon durchgeführt ist, numerirt werden. Diess gilt auch von einzeln stehenden Häusern, entfernten Wald- und Alpenhütten u. s. w., dessgleichen von solchen Gebäuden, welche nur auf einige Zeit nicht bewohnt sind. Nebengebäude eines Wohnhauses sind unter dessen Nummer begriffen und werden nicht mit einer besonderen Nummer versehen. Die Löschung einer Nummer kann nur von der politischen Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Communalamt einer mit eigenem Statut versehenen Gemeinde) verfügt werden.

§. 2. Zur Numerirung sind die gewöhnlichen Ziffern anzuwenden. Bruchtheile dürfen bei diesen Nummern nicht vorkommen.

§. 3. Die Nummer ist auf jener Seite des Hauses, wo sich der Haupteingang befindet, wenn möglich über demselben, anzubringen und muss stets lesbar erhalten werden.

§. 4. Ein neuerbautes Wohnhaus wird, selbst wenn es zwischen schon numerirten Häusern zu stehen kommt, mit der Nummer bezeichnet, welche auf die letzte im Orte, und in Städten oder Ortschaften, wo eine gassenweise Numerirung stattfindet (§. 6), auf die letzte in der Gasse (auf dem Platze) vorkommende folgt.

Falls aber dort, wo der Neubau in die Reihe der Häuser eintrat, eine Nummer erledigt wäre, hat er die erledigte Zahl zu erhalten.

§. 5. Wenn zwei oder mehrere Häuser durch einen Bau in ein Haus vereiniget werden, muss dieses eine Haus die mehreren Nummern solange fortführen, bis eine neue Hausnumerirung in dem Orte, oder im Falle der gassenweisen Numerirung in der Gasse (auf dem Platze) vorgenommen wird, oder bis durch einen Neubau (§. 4) oder eine sonstige Bauveränderung eine schickliche Gelegenheit sich ergibt, die offen gewordene Zahl einem anderen Wohngebäude zuzutheilen.

§. 6. Wenn die Nothwendigkeit der neuen Numerirung einer ganzen Ortschaft eintritt, haben die Nummern mit 1 anzufangen und nach der Lage der Häuser auf die schicklichste Art in arithmetischer Ordnung fortzulaufen, bis alle zu der nämlichen Ortschaft gehörenden Wohnhäuser numerirt sind. Stadttheile und Vorstädte, welche einen eigenen Namen führen, können in der Numerirung abgesondert werden.

In Städten und anderen ausgedehnten Ortschaften kann auch eine nach Gassen und Plätzen abgetheilte Nnmerirung stattfinden.

§. 7. Die Numerirung eines noch nicht numerirten Hauses darf nur über Verfügung des Gemeinde-Vorstandes gegen Erstattung der Anzeige an die Bezirksbehörde vorgenommen, eine Abänderung der Numerirung einzelner Häuser oder ganzer Ortschaften, Stadttheile u. s. w. aber nur aus besonderen Gründen von der vorgesetzten politischen Behörde bewilligt werden.

In allen diesen Fällen (§§. 4—7) ist im Einvernehmen mit der Steuer- und Grundbuchsbehörde vorzugehen.

§. 8. Die Kosten der Numerirung und ihrer Instandhaltung hat der Hauseigenthümer zu tragen.

Die Gemeinde kann zum Zwecke der Gleichförmigkeit der Numerirung die geeigneten Anordnungen treffen.

§. 9. Am Eingange und Ausgange einer jeden Ortschaft soll auf Kosten der Gemeinde eine Tafel (Ortschaftstafel) auf einer angemessenen Stelle angebracht und stets leicht lesbar erhalten werden. Diese Tafel hat den Namen der Ortschaft, dann der Gemeinde und des politischen Bezirkes, zu welchem sie gehört, und bei Ortschaften, welche im Zollgränzbezirke liegen, auch diesen Beisatz zu enthalten.

Die politische Landesbehörde bestimmt, in welchen Landessprachen die Aufschriften zu machen sind.

§. 10. Die Gemeindevorsteher sind dafür verantwortlich, dass die Anordnungen der vorstehenden §§. 1 bis 9 in der ganzen Gemeinde befolgt werden, und haben die genaue Befolgung zu überwachen.

Wenn ein Hauseigenthümer ungeachtet des ihm ertheilten Auftrages die Numerirung seines Wohnhauses oder die nothwendig gewordene Erneuerung oder Aenderung derselben unterlässt, hat der Gemeindevorsteher die Numerirung auf Kosten des Hauseigenthümers vornehmen zu lassen.

B. Verfahren bei der Zählung.

§. 11. Die Zählung wird ortschafts- und gemeindeweise von den Gemeinden, Gutsgebieten und politischen Behörden nach den Wohngebäuden und in denselben nach den Wohnungen ausgeführt.

Nur die Verzeichnung des im activen Dienste stehenden Militärs bleibt den Militärbehörden überlassen.

Als durch die Militärbehörden zu verzeichnende Militärs werden alle in einer activen Dienstleistung stehenden oder bloss zeitlich beurlaubten oder zum Stande der militärischen Anstalten gehörigen Mitglieder des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Heeresverwaltung betrachtet.

Von der Verzeichnung durch die Militärbehörden sind dagegen ausgenommen die pensionirten und die mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirten Militärpersonen, die zum Stande der Militäranstalten gehörigen Civilpersonen (§. 29), die dauernd beurlaubte linienpflichtige Mannschaft, die Officiere und Mannschaft der Reserve und Landwehr, die ausser den militärischen Invalidenhäusern lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden.

§. 12. Die Zählung ist in den Landeshauptstädten und in jenen Gemeinden, welche eigene Communalstatute haben, in soweit es ihren Gemeindebezirk betrifft, vollständig durch die Gemeindeämter zu besorgen.

Das Nämliche gilt von jenen der Bezirkshauptmannschaft unterstehenden Ortsgemeinden und von jenen Gutsgebieten, welchen nach Maassgabe ihrer Eignung von der politischen Landes-

behörde die vollständige Besorgung dieses Geschäftes in ihrem Gebiete übertragen wird. Gegen eine derartige Verfügung der Landesbehörde findet die Berufung nicht statt.

Ausser den Bezirken der Landeshauptstädte und der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden wird die Zählung durch die Bezirkshauptmannschaften geleitet. Doch obliegt auch denjenigen Ortsgemeinden und Gutsgebieten, welchen die vollständige Besorgung der Zählung in ihrem Gebiete nicht übertragen wird, die Mitwirkung in der Art, dass sie die Zählung für jede zu ihrem Gebiete gehörige Ortschaft, jedoch mit Ausschluss der Orts- und Gemeindeübersicht vorzunehmen haben.

§. 13. Die für das Zählungsgeschäft in Anwendung kommenden Drucksorten werden auf Kosten des Staatsschatzes beigeschafft. Alle übrigen mit diesem Geschäfte verbundenen Auslagen sind, je nachdem sie entweder die den l. f. Behörden oder den Gemeinden (Gutsgebieten) durch das Gesetz zugewiesenen Geschäfte betreffen, vom Staatsschatze oder von den betreffenden Gemeinden (Gutsgebieten) zu bestreiten.

§. 14. In jeder Ortschaft ist sowohl die gesammte anwesende (einheimische und fremde) als auch abgesondert hievon die abwesende einheimische Bevölkerung zu zählen. Zu den einheimischen zählt man nicht nur die in der Gemeinde, zu welcher die Ortschaft gehört, heimatsberechtigten, sondern auch jene daselbst anwesenden österreichischen Staatsbürger, von denen es nicht bekannt ist, in welcher Gemeinde sie nach dem Heimatsgesetze vom 3. December 1863 als heimatsberechtigt zu behandeln sind. Alle anderen in der Ortschaft anwesenden Personen werden als Fremde gezählt.

Die Zählung ist in der Art vorzunehmen, dass die anwesende Bevölkerung nach den Hauptgesichtspuncten, als: Geschlecht, Alter, Religion, Stand, Heimat, Beruf oder Beschäftigung, die abwesende Bevölkerung nach Geschlecht und Aufenthalt unterschieden sich darstellt.

Ausserdem können noch andere statistisch wichtige Daten, z. B. Zahl der Blinden und Taubstummen, Beschaffenheit der Wohnungsverhältnisse u. dgl. erhoben werden.

In welcher Form diess zu geschehen habe, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 15. Das Verfahren bei der Zählung ist verschieden, je nachdem hiebei der Anzeigezettel zur Anwendung gelangt oder nicht.

Von dem Anzeigezettel ist nur in den Landeshauptstädten und in jenen grösseren Orten Gebrauch zu machen, wo das Zählungsgeschäft vollständig von den Gemeinden durchgeführt wird (§. 12), und dort, wo zugleich die der Gemeinde vorgesetzte politische Behörde über Vernehmung des Gemeindevorstandes das Verfahren mittelst der Anzeigezettel als den Ortsverhältnissen angemessen erkennt.

§. 16. In Gemeinden, in welchen mittelst der Anzeigezettel gezählt wird, werden von dem Gemeindevorsteher jedem Hausbesitzer oder dessen Bestelltem zur Betheilung aller Wohnparteien, dann den Klöstern, Spitälern, Akademien, Erziehungsanstalten u. dgl. die Anzeigezettel zur Ausfüllung rechtzeitig übergeben. Die Form der Anzeigezettel ist zweifach, je nachdem die Beschreibung der Wohnungsverhältnisse verordnet wird oder zu unterbleiben hat. Die Beschreibung der Wohnungsverhältnisse hat nur in den volkreichsten Städten Platz zu greifen.

Ferner wird in jedes Haus eine gedruckte Belehrung über die Ausfüllung der Anzeigezettel dem Hausbesitzer oder seinem Bestellten erfolgt, welcher diese Belehrung unter sämmtlichen Wohnparteien in Umlauf zu setzen hat.

§. 17. In dem Anzeigezettel sind nicht nur sämmtliche an der Wohnung theilnehmende Personen, selbst wenn sie eben vorübergehend abwesend wären, sondern auch deren anderswo wohnende Kinder, so lange sie noch nicht selbstständig sind, einzutragen.

§. 18. Für Wohnparteien, welche nicht schreiben können, hat der Hausbesitzer oder sein Bestellter die Ausfüllung des Anzeigezettels zu besorgen; ist jedoch eine solche Partei in Aftermiethe, so obliegt die Ausfüllung dieses Zettels für sie zunächst dem Afterbestandgeber, wenn er schreiben kann.

Die nämliche Verpflichtung besteht in Ansehung der abwesenden Wohnparteien. Ist es nicht möglich, ausser ihren Namen auch alle anderen Auskünfte in den Zettel einzutragen, so ist darin zu bemerken, warum der Zettel nicht vollständig ausgefüllt werden konnte.

§. 19. In Betreff jener männlichen Einheimischen, die in dem Jahre, in welchem die Zählung vorgenommen wird, das 20. Lebensjahr vollenden, sowie auch in Betreff des männlichen Nachwuchses, welcher dieses Alter erst in dem Jahre der nächsten Zählung oder in einem der Zwischenjahre erreichen wird, ist jedem Anzeigezettel, in welchem ein solcher Einheimischer zum ersten Male bei der Volkszählung des Ortes vorkommt, ein stämpelfreier unentgeltlich zu erfolgender Auszug aus dem Geburtsbuche oder eine beglaubigte Abschrift des Geburtsscheines über diesen Einheimischen beizuheften.

§. 20. Der Hausbesitzer oder sein Bestellter hat die ausgefüllten Anzeigezetteln aller Miethparteien zu sammeln und, wenn er im Hause wohnt, seinen eigenen Anzeigezettel beizulegen, dann alle Zettel mit einem vorgedruckten Umschlage zusammenzuheften und dem Gemeindevorsteher binnen der für jede Gemeinde bestimmten Zeit zu übergeben.

Sollte der Hausbesitzer oder sein Bestellter das Haus allein bewohnen, so hat er diesen Umstand ohne Verwendung des Umschlagbogens am Schlusse seines eigenen Anzeigettels zu bestätigen.

§. 21. Der Gemeindevorsteher übernimmt die Zettel sammt den Umschlagbögen, überzeugt sich von ihrer Vollzähligkeit und gehörigen Ausfüllung, sorgt mit aller Beschleunigung für die Ergänzung von Auslassungen oder für die Verbesserung sonstiger Gebrechen und sammelt die Zettel und Umschlagbögen mittelst eines vorgedruckten Sammelbogens.

Hierauf hat der Gemeindevorsteher, soferne nicht eine allgemeine Prüfung von Haus zu Haus vorgenommen wird, wenigstens so viele Zettel, als er für nothwendig findet, auszuwählen und die Richtigkeit ihrer Ausfüllung im Hause selbst, sowie durch sonstige Nachforschungen genau zu prüfen.

§. 22. Der Gemeindevorsteher hat aus den geprüften Anzeigetteln die Ortsübersicht und, wenn die Gemeinde aus mehreren Ortschaften besteht, aus den einzelnen Ortsübersichten die Gemeindeübersicht zu verfassen; schliesslich hat er sämmtliche Tabellen zu unterfertigen.

Wenn die Gemeinde nur aus Einer Ortschaft besteht, so bedarf es der Verfassung einer Gemeindeübersicht nicht. In diesem Falle gilt die Ortsübersicht zugleich als Gemeindeübersicht.

§. 23. In jenen Gemeinden, in welchen nicht mittelst der Anzeigezettel gezählt wird, und in den Gutsgebieten verfasst der Zählungscommissär, welcher ein von der Gemeinde (dem Gutsgebiete) unter ihrer Haftung bestimmtes hiezu geeignetes Individuum sein muss, nach den mündlichen Angaben der Familienhäupter und der selbstständig lebenden Einzelnpersonen die Aufnahmsbögen und heftet die im §. 19 bemerkten Auszüge aus den Geburtsbüchern oder beglaubigten Abschriften der Geburtsscheine jedem Aufnahmsbogen an, bei welchem der Fall einer solchen Nachweisung vorkommt.

Die im §. 20. bemerkten Bestätigungen der Hausbesitzer oder ihrer Bestellten sind gleichfalls mündlich abzugeben und auf den betreffenden Bogen anzumerken.

Im Uebrigen hat der Zählungscommissär auch in diesen Gemeinden im Sinne der Schlussbestimmung des §. 21 die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Parteien sowohl als der Hausbesitzer zu controliren.

§. 24. Auch dort, wo die unmittelbare Eintragung in den Aufnahmsbögen geschieht, kann die Zählung in den Klöstern, Spitälern, Akademien, Erziehungshäusern u. dgl. mittelst der Anzeigezettel vorgenommen werden.

Dasselbe gilt von den Civilpersonen im Falle des §. 29.

§. 25. Aus den Aufnahmsbögen und beziehungsweise den Anzeigezetteln (§. 24) haben die Gemeinden und Gutsgebiete, wenn ihnen diese Arbeit übertragen wurde (§. 12), die Orts-, beziehungsweise Gemeinde- und Gutsgebiets-Uebersicht zu verfassen, zu unterfertigen und sammt den Aufnahmsbögen und Anzeigezetteln rechtzeitig der Bezirkshauptmannschaft zu übergeben.

Ausser diesem Falle obliegt ihnen bloss die rechtzeitige Uebergabe der gehörig abgeschlossenen und unterfertigten Aufnahmsbögen sammt den etwaigen Anzeigezetteln, woraus die Bezirkshauptmannschaft die Uebersichten zusammenzustellen hat.

§. 26. Ueber jede Ortschaft wird aus den Aufnahmsbögen, oder, wo solche Bögen nicht angefertigt wurden, aus den Anzeigezetteln und der Ortsübersicht das Zählungsbuch gebildet und bei der politischen Bezirksbehörde aufbewahrt.

Aus diesen Büchern dürfen einzelne Blätter selbst zum ämtlichen Gebrauche nicht herausgenommen, sondern nur beglaubigte Abschriften gemacht werden.

Dem Vorsteher der Behörde steht zu, auch Privatpersonen Einsicht in das Zählungsbuch unter Beobachtung der aus Diensteşrücksichten nothwendigen Vorsichten zu gestatten.

Anzeigen über darin wahrgenommene Unrichtigkeiten oder Auslassungen sind unverzüglich in Verhandlung zu nehmen und, falls sie sich als gegründet bewähren, zu den erforderlichen anmerkungsweise beizufügenden Verbesserungen des Buches zu benützen.

§. 27. Die Bezirkshauptmannschaften sind berufen, die ihnen unterstehenden Ortsgemeinden und Gutsgebiete in den denselben übertragenen Arbeiten zu beaufsichtigen und die Richtigkeit der gelieferten Operate zu prüfen.

Die Ortsgemeinden und Gutsgebiete sind verpflichtet, die von den Bezirkshauptmannschaften verlangten Aufklärungen und Auskünfte zu geben, und die von denselben als nothwendig erkannten Verbesserungen vorzunehmen.

§. 28. Wenn der Bezirkshauptmannschaft unterstehende Ortsgemeinden oder Gutsgebiete die durch dieses Gesetz oder durch die Landesbehörden in Gemässheit des §. 12 ihnen übertragenen Arbeiten nicht leisten zu können erklären, oder in den dafür vorgezeichneten Terminen nicht oder im unbrauchbaren Zustande liefern, so hat die Bezirkshauptmannschaft diese Arbeiten durch einen Bezirksbeamten oder durch ein sonst hiezu geeignetes Organ auf Kosten der betreffenden Gemeinde oder des Gutsgebietes verrichten zu lassen.

Die Ortsgemeinden und Gutsgebiete sind für die Richtigkeit der von ihnen gelieferten Arbeiten verantwortlich und haften für allen Schaden, welcher aus der Unbrauchbarkeit der gelieferten Zählungs-Operate dem Staatsschatze zugeht.

§. 29. Rücksichtlich der durch die Militärbehörden zu verzeichnenden Personen (§. 11) sind, auch wenn sie am 31. December zeitlich abwesend wären, von den Commandanten der Truppen und Anstalten durch die Rechnungskanzleien summarische Standeslisten verfassen zu lassen.

Gleiche Standeslisten sind bezüglich der in den Stand der Armeebehörden und des Armeestabes gehörigen Personen, sowie hinsichtlich der isolirten Officiere, von Seite der dieselben im Stand führenden Organe zu liefern.

Die bei im activen Dienste stehenden Militärs befindlichen, sowie die zum Stande der militärischen Anstalten gehörigen Civilpersonen, welche in den erwähnten Standeslisten nicht erscheinen, sind mittelst der Anzeigezettel oder mittelst der durch die Civilorgane zu führenden Aufnahmsbögen zu verzeichnen.

Die summarischen Standeslisten sind von Seite der mit der Verfassung dieser Eingaben betrauten Organe an das vorgesetzte General- oder Militär-Commando einzusenden, welches dieselben, mit den eigenen Eingaben ergänzt, mittelst Verzeichnisses der betreffenden politischen Landesbehörde übermittelt.

Die diessfälligen Eingaben des Reichs-Kriegsministeriums hat die politische Landesbehörde unmittelbar von demselben in Empfang zu nehmen.

Die Anzeigezettel sind unmittelbar jener Behörde zu überreichen, welche die Ortsübersicht zu verfassen hat.

§. 30. Wer sich der Zählung entzieht oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach dieser Vorschrift ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist von der competenten Behörde nach Maassgabe der Umstände mit einer dem Armenfonde der Gemeinde seines Aufenthaltes zufallenden Geldbusse von 1 bis 20 fl., und wenn er selbe zu erlegen nicht im Stande ist, mit einer angemessenen, die Dauer von vier Tagen nicht übersteigenden Freiheitsstrafe zu belegen.

Sollte aber der Fall sich zur Behandlung nach dem Strafgesetze eignen, so ist hiernach vorzugehen.

§. 31. Aus den einzelnen Gemeinde- (Gutsgebiets-) Uebersichten wird durch die Bezirkshauptmannschaft die Bezirksübersicht zusammengestellt.

Die politischen Bezirksbehörden haben die Bezirkübersichten der politischen Landesbehörde und letztere hat dieselben unter Anschluss der militärischen Standeslisten und Eingaben (§. 29) der statistischen Central-Commission zur Zusammenstellung der Landesübersicht in der der Bezirksübersicht entsprechenden Form und der aus den Landesübersichten zu bildenden Uebersicht sämmtlicher im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zuzusenden.

§. 32. Bei Vorlage der Bezirksübersicht an die politische Landesbehörde hat die Bezirksbehörde, wenn sich gegen die letzte Zählung eine bemerkenswerthe Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung oder des Viehstandes ergibt, deren Ursachen zu erörtern und aufzuklären.

Die hierüber erstatteten Berichte der Bezirksbehörden sind gleichzeitig mit den Uebersichten der statistischen Central-Commission zur Benützung bei der Bearbeitung des durch die Volkszählung gewonnenen Materiales zu übergeben.

§. 33. Die Landesbehörde prüft vor der Uebersendung an die statistische Central-Commission die Uebersichten und sonstigen berichtlichen Nachweisungen der Bezirksbehörden; findet sie Gebrechen, welche im schriftlichen Wege mit Verlässlichkeit nicht behoben werden können, so entsendet sie einen Beamten an Ort und Stelle zur Untersuchung und Verbesserung. Die Kosten einer solchen Commission hat derjenige zu ersetzen, welcher als der Schuldtragende erkannt wird.

§. 34. Wegen Zählung und Nachweisung derjenigen Angehörigen des im Reichsrathe vertretenen Ländergebietes, welche ausserhalb dieses Gebietes

a) in den Königreichen und Ländern der ungarischen Krone,

b) in dem Militärgränzlande,

c) in solchen auswärtigen Staaten domiciliren, in welchen eine diplomatische oder Consularvertretung der Monarchie besteht, oder

d) als Militärs im Auslande stationirt sind,

hat das Ministerium des Innern

zu *a)* an das königlich ungarische Landes-Ministerium,

zu *b)* und *d)* an das Reichs-Kriegs-Ministerium,

zu *c)* an das Ministerium des Aeusern sich zu wenden.

Von den erlangten Auskünften ist bei der Verfassung der Länderübersicht (§. 31) der angemessene Gebrauch zu machen.

§. 35. Die Zählung ist in jeder Gemeinde im Laufe des Monats Jänner zu vollenden.

Die Monate Februar und März sind zur Verfassung der Orts- und Gemeinde- (Gutsgebiets-) Uebersichten, die Monate April und Mai sind zur Verfassung der Bezirksübersichten bestimmt.

Im Laufe des Monates Juni sind die sämmtlichen Bezirksübersichten, die militärischen Standeslisten und Eingaben (§. 31), die Berichte der Bezirksbehörden (§. 32) und die nach §. 34 eingelangten Auskünfte an die statistische Central-Commission einzusenden.

Dieser Verordnung vom 15. August 1869 sind nachfolgende Formulare beigegeben:

I. a). Anzeigezettel für die grossen Städte. } (§. 15.)
I. b). „ „ „ übrigen Gemeinden. }

II. Belehrung zur Ausfüllung des Anzeigezettels (§. 16.)

III. Formular für die Geburtsbuchs-Auszüge. (§. 19.)

IV. Verzeichniss der gesammelten Anzeigezettel eines Hauses. (§. 20.)

V. Sammelbogen der Anzeigezettel einer Gemeinde. (§. 21.)

VI. Aufnahmsbogen. (§. 23.)

VII. a). Ortsübersicht nach Geschlecht, Religion, Stand, Aufenthalt und Alter.

VII. b). Ortsübersicht nach dem Berufe oder der Beschäftigung.

Beilage zur Ortsübersicht VII. a). Anwesende Fremde und abwesende Einheimische nach Heimat und Aufenthalt.

(§§. 22 und 25.)

VIII. Gemeinde- (Gutsgebiets-) Uebersicht.

Beilage a). Anwesende Fremde und abwesende Einheimische nach Heimat und Aufenthalt.

Beilage b). Ausweis über die Wohnungsverhältnisse.

(§§. 22 und 25.)

IX. Bezirks-Uebersicht. (§. 31.)

Weitere in die Verordnung nicht aufgenommene, aber gleichfalls bereits festgestellte Formulare sind:

X. Landes-Uebersicht. (§. 31.)

XI. Volkszählungs-Buch für die im Auslande lebenden Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. (§. 34.)

Land.. **I. a.** *Ortsgemeinde* (Gutsgebiet)....................

Bezirk.. *Ortschaft*..

(1 Bogen zu 4 Seiten.)
(1. Seite.)

Die Aufnahme der Personen, welche von der Wohnpartei in den Anzeigezettel einzutragen sind, hat auch dann zu geschehen, wenn sie vorübergehend, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. dgl. von der Wohnung abwesend sind. Söhne und Töchter der Miethparteien oder Aftermiethparteien aber müssen, insoferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie für längere Zeit, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

Eine zum activen Militär, (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung) gehörige Wohnpartei (einschliesslich der Militärbeamten und Militärparteien) hat nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Anzeigezettel einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, Reserve- oder Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte oder Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte, noch liniendienstpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die ausser den Invalidenhäusern lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w. auch sich selbst in den Anzeigezettel aufnehmen.

Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere" sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

Anzeigezettel

zur Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere

nach dem Stande vom 31. December 1868.

(Die auf die Wohnungsverhältnisse Bezug nehmenden Angaben haben nur in den Anzeigezetteln für jene Städte Platz zu finden, für welche die Erhebung dieser Verhältnisse angeordnet wird.)

Haus - Nr...

Wohnungs - Nr...

I. Wo befindet sich die Wohnung?
- im Keller?..
- oder „ Erdgeschosse?..
- „ „ Halbstocke?..
- „ „ (wie vielten) Stocke?..
- „ unter dem Dache?..

II. Wie viele Bestandtheile hat sie? und zwar:
- Zimmer?..
- Kammern (Kabinete)?..
- Vorzimmer?..
- Küchen?..

III.
- Wird sie nur zum Wohnen benützt?..
- Dient sie auch zu einem Geschäftsbetriebe, und zwar zu welchem?..

Die Volkszählung bildet eine der wichtigsten Grundlagen für eine wohlgeordnete Staats-, Landes- und Gemeindeverwaltung. Man erwartet daher, dass alle Betheiligten die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen und die Ausführung einer so gemeinnützigen Unternehmung nach Kräften zu unterstützen bemüht sein werden. Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach dieser Vorschrift ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkömmt, ist mit einer Geldbusse bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von vier Tagen zu belegen.

Fortlaufende Zahl der Personen	**Name,** u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang	Geschlecht		Geburtsjahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäf
	Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt. Dessen Ehegattin. Die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insoferne sie noch nicht selbstständig sind. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Verschwägerte oder andere Personen, einschliesslich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommenen. Nur **zeitweilig** anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. After-Miethparteien, mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Bettgeher, Stubengenossen u. dgl.	Das Geschlecht jeder verzeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Geschlechte entsprechenden Rubrik ersichtlich zu machen			Hier ist aufzuführen, ob die Person Römisch-katholisch Griechisch-unirt Armenisch-unirt Griechisch-nicht-unirt Armenisch-nicht-unirt Evangelisch Augsburger Confession (Lutheraner) Evangelisch helvetischer Confession (Reformirt) Anglicanisch Mennonit Unitarisch Israelitisch Mohamedanisch u. s. w. ist	Hier ist einzusetzen, ob die Person Ledig Verheiratet Verwitwet oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Amt, Nahrungszweig, Gewerbe. Die Art desselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in wessen Dienste er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbefugnisses, u. s. w. Wenn Jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist **nur** jener einzutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Pfründner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupte in seiner Beschäftigung regelmässig beistehen, so ist diess ausdrücklich anzugeben; im entgegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. **Nur** bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstriche ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist diess anzugeben.
		männlich	weiblich				
a	b	c		d	e	f	g
1							
2							
3							
4							

tigung	Geburtsort	Zuständigkeit		Anwesend		Abwesend		Anmerkung
Arbeits- oder Dienstverhältniss. Hier ist anzugeben, ob die Person an der nebenbezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheiligt ist; ob sie z. B. Eigenthümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Taglohn bei der Landwirthschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer — Geschäftsführer — Arbeiter einer Fabrik; ob sie Meister — Geselle — Lehrling — Taglöhner u. s. w. eines Gewerbes; ob sie Besitzer — Buchhalter — Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Land, Bezirk, Ortschaft	Hier ist mit der Ziffer 1 in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Zählungsortes einheimisch (heimatsberechtigt) oder fremd (nicht-heimatsberechtigt) ist		Die An- oder Abwesenheit jeder verzeichneten Person ist durch Einsetzung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen				Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken. Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär, (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch liniendienstpflichtigen Urlaubern zu, den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Beibehalt des Militär-Charakters quittirten, zu den Reserve- oder Landwehr-Officieren, im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officieren, Militär-Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisionirten Unterparteien, zu den Patental- oder Reservations-Invaliden gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatsberechtigung) besitzt. Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.
		Einheimisch	Fremd	zeitweilig anwesend, z. B. als Gast, auf der Durchreise, im Falle der Aufenthalt die Dauer von 1 Monat nicht überschreitet	dauernd anwesend, im Falle der Aufenthalt die Dauer von 1 Monat übersteigt	zeitweilig abwesend, z. B. auf Reisen, auf einem Besuche, wenn die Abwesenheit 1 Monat noch nicht überschreitet	dauernd abwesend, z B. in Studien, als Dienstbote, auf Wanderschaft, im Militär, im Falle die Abwesenheit länger als 1 Monat währt	
h	i	k		l		m		n

(4. Seite des Formulares I. a.)

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Pferde: Hengste		Rindvieh: Stiere	
Pferde: Stuten		Rindvieh: Kühe	
Pferde: Wallachen		Rindvieh: Ochsen	
Pferde: Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre		Rindvieh: Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre	
Maulthiere und Maulesel (ohne Unterschied des Alters und Geschlechts)		Rindvieh: Büffel (ohne Unterschied des Alters und Geschlechts)	
Esel (ohne Unterschied des Alters und Geschlechts)		Schafe (ohne Unterschied des Alters und Geschlechts)	
		Ziegen (ohne Unterschied des Alters und Geschlechts)	
		Borstenvieh (ohne Unterschied des Alters und Geschlechts)	
		Bienenstöcke	

Dass ich Alles, was ich in dem vorliegenden Anzeigezettel aufzunehmen verpflichtet bin, der Wahrheit gemäss angegeben habe, bestätige ich hiermit.

....am.............Jänner 1870.

....

I b.

Formulare *I b.* ist mit *I a.* gleichlautend, jedoch mit Weglassung der in dem letzteren Formulare auf der ersten Seite enthaltenen Wohnungsbeschreibung.

II.

Belehrung zur Ausfüllung des Anzeigezettels.

1. Jede Wohnpartei hat einen eigenen Anzeigezettel auszufüllen. Einzeln lebende Personen, welche eigene Wohnungen inne haben, werden auch als eigene Wohnparteien behandelt. Miethparteien, welche bloss ein Geschäfts- oder Gewerbelocale in dem Hause inne haben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben desshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

2. Jede Wohnpartei ist zur Ausfüllung des Anzeigezettels verpflichtet. Eine zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung) gehörige Wohnpartei (einschliesslich der Militär-Beamten und Militär-Parteien) hat nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und After-Miethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Anzeigezettel einzutragen. Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militär-Beamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unter-Parteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch liniendienstpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die ausserhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und Reservations-Invaliden, nebst ihren Angehörigen u. s. w. auch sich selbst in den Anzeigezettel aufnehmen. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

3. Der Anzeigezettel kann durch das Familienhaupt oder durch jemand Anderen ausgefüllt werden; die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausfüllung aber ist jedenfalls von dem Familienhaupte mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

4. Bei der Ausfüllung ist sowohl auf die gesetzliche Bestimmung, welche Personen in den Anzeigezettel aufgenommen werden sollen, als auch auf die einzelnen Rubriken, welche hinsichtlich derselben auszufüllen sind, die erforderliche Aufmerksamkeit zu richten. Eine nähere Belehrung enthält der Anzeigezettel.

5. Die zur Ausfüllung des Anzeigezettels erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsdecrete, Gewerbscheine u. s. w.) sind auch nach Abgabe des Anzeigezettels zur Einsichtnahme des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten.

6. Für Wohnparteien, welche nicht schreiben können, hat der Hausbesitzer oder sein Bestellter die Ausfüllung des Anzeigezettels zu besorgen; ist jedoch eine solche Partei in Aftermiethe, so obliegt die Ausfüllung dieses Zettels für sie zunächst dem Afterbestandgeber, wenn er schreiben kann. Die nämliche Verpflichtung besteht in Ansehung der abwesenden Wohnparteien. Ist es nicht möglich, ausser ihrem Namen auch alle anderen Auskünfte in den Zettel einzutragen, so ist darin zu bemerken, warum der Zettel nicht vollständig ausgefüllt werden konnte.

7. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen, z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen, sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden.

8. Sollte der Hausbesitzer oder sein Bestellter das Haus allein bewohnen, so hat er diesen Umstand ohne Verwendung der Beilage IV am Schlusse seines eigenen Anzeigezettels zu bestätigen.

III.

Zur Volkszählung: stämpel- und gebührenfrei.

N. N. Sohn des und der ist zu
am (Tag, Monat, Jahr) geboren worden.

Ausgefertiget zu am

(Siegel.)

Unterschrift
des Matrikenführers.

IV.

Land............	(Ein Bogen.)	*Ortschaft*............
Bezirk............	(1. Seite.)	*Haus-Nr.*............
Ortsgemeinde (Gutsgebiet)............		*Name des Hauseigenthümers*............

Verzeichniss der gesammelten Anzeigezettel

zum Behufe der Volkszählung am 31. December 1869.

(Ist vom Hausbesitzer oder dessen Bestellten zu verfassen).

Belehrung.

a) Der Hausbesitzer oder sein Bestellter hat auf den ihm zugewiesenen Anzeigezetteln vor ihrer Vertheilung die Hausnummer und die Wohnungsnummer auszufüllen. Die im Hauszinssteuer-Bekenntnisse vorkommende Wohnungs-Nummerirung ist auch hier beizubehalten. Besteht im Orte die Hauszinssteuer nicht, so hat es bei der im Hause bisher üblichen Reihung der Wohnungen zu bleiben; wenn eine solche noch nicht vorhanden wäre, so wird die Nummerirung der Wohnungen vom Erdgeschosse bis zum obersten Stockwerke nach fortlaufender Zahlenreihe vorgenommen.

b) Der Hausbesitzer oder sein Bestellter hat die Anzeigezettel am 29. December 1869 im Hause zu vertheilen und die Belehrung *II.* unter den Wohnparteien circuliren zu lassen.

c) Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, hat er auch für sich einen Anzeigezettel auszufüllen.

d) Bei Einsammlung der Anzeigezettel, welche am 3. Januar 1870 vorzunehmen ist, hat sich der Hausbesitzer zu überzeugen, ob sämmtliche Wohnparteien ihre Anzeigezettel vollständig ausgefüllt und mit ihrer Unterschrift versehen haben.

e) Die gesammelten Anzeigezettel werden geheftet, in gegenwärtigem Verzeichnisse den Wohnungsnummern nach angeführt und am 4. Januar 1870 mit der beizufügenden verantwortlichen Bestätigung abgegeben:

Gefertigter bestätigt, dass keine Wohnpartei übergangen ist.

Datum.

Unterschrift.

f) Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist diess in dem Verzeichnisse in der Rubrik „Anmerkung" ausdrücklich anzugeben. Ebenso ist in dieser Rubrik zu bemerken, wenn eine Partei die Annahme des Anzeigezettels verweigert oder die rechtzeitige Abgabe des ausgefüllten Zettels unterlassen hat. Allfällige in den einzelnen Anzeigezetteln bemerkte Unrichtigkeiten hat der Hausbesitzer gleichfalls in gegenwärtigem Verzeichnisse kurz zu erwähnen.

Wohnungs-Nr.	Name Desjenigen, welcher den Anzeigezettel ausstellte	Anzahl der Anzeige-zettel	Anmerkung

(Die übrigen 3 Seiten sind in gleicher Art, nur ohne Wiederholung des „Kopfes" über der Tabelle zu drucken.)

V.

(1 Bogen zu 4 Seiten.)

Land.. *Ortsgemeinde* (Gutsgebiet)........................

Bezirk.. *Ortschaft*..

Sammelbogen

der Anzeigezettel sammt Verzeichniss zum Behufe der Volkszählung vom 31. December 1869.

(Ist von dem Gemeindevorstande zu verfassen.)

Haus-Nr.	Zahl der Wohnparteien	Zahl der Anzeigezettel	Anmerkung

(Die übrigen 3 Seiten sind in gleicher Art, nur ohne Wiederholung des „Kopfes" über der Tabelle, zu drucken.)

VI.

(1 Bogen zu 4 Seiten.)

(1. Seite.)

Land .... *Ortsgemeinde* (Gutsgebiet) .... *Haus-Nr.* ....

Bezirk .... *Ortschaft* .... *Zahl der Wohnparteien* ....

Aufnahmsbogen

zur Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmsbogen sind sämmtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern auf einander; ist eine Wohnungsnummerirung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschosse bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.
2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmsbogen hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w., abwesend sind.
3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmsbogen einzutragen.

   Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militär-Pension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Militärparteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch liniendienstpflichtige Mannschaft, die Mannschaft der Reserve und Landwehr, endlich die ausserhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w. auch für ihre Person in den Aufnahmsbogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere" sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.
4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist diess ausdrücklich anzugeben.
5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloss ein Geschäfts- oder Gewerbslocale in dem Hause inne haben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben desshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.
6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, dass die zur Ausfüllung des Aufnahmsbogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsdecrete, Gewerbsscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmsbogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.
7. Der Ausfüllung des Aufnahmsbogens ist der Hausbesitzer oder sein Bestellter beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmsbogen einzutragen.
8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmsbogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).
9. Bei Ausfüllung des Aufnahmsbogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, dass alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen. Wer sich der Zählung entzieht oder eine unwahre Angabe macht oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkömmt, ist mit einer Geldbusse bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von vier Tagen zu belegen.

<table>
<tr><th rowspan="3">Fortlaufende Zahl der Personen</th><th>Name,
u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang</th><th colspan="2">Geschlecht</th><th rowspan="2">Geburtsjahr</th><th>Religion</th><th>Familienstand</th><th>Beruf oder Beschäf</th></tr>
<tr><td rowspan="2">Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben:
Das Familien-Oberhaupt.
Dessen Ehegattin.
Die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insoferne sie noch nicht selbstständig sind.
Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Verschwägerte oder andere Personen, einschliesslich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommenen.
Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste).
Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen.
After-Miethparteien, mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde.)
Bettgeher, Stubengenossen u. dgl.</td><td colspan="2">Das Geschlecht jeder verzeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Geschlechte entsprechenden Rubrik ersichtlich zu machen.</td><td rowspan="2">Hier ist aufzuführen, ob die Person
Römisch-katholisch
Griechisch-unirt
Armenisch-unirt
Griechisch-nicht-unirt
Armenisch-nicht-unirt
Evangelisch Augsburger Confession (Lutheraner)
Evangelisch helvetischer Confession (Reformirt)
Anglicanisch
Mennonit
Unitarisch
Israelitisch
Mohamedanisch
u. s. w.
ist.</td><td rowspan="2">Hier ist einzusetzen, ob die Person
Ledig
Verheiratet
Verwitwet
oder
durch Auflösung der Ehe getrennt ist.</td><td rowspan="2">Amt, Nahrungszweig, Gewerbe.
Die Art desselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in wessen Dienste er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbefugnisses, u. s. w.
Wenn Jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet.
Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Pfründner u. dgl.
Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupte in seiner Beschäftigung regelmässig beistehen, so ist diess ausdrücklich anzugeben: im entgegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen.
Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstriche ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist diess anzugeben.</td></tr>
<tr><td>männlich</td><td>weiblich</td><td></td></tr>
<tr><td>a</td><td>b</td><td colspan="2">c</td><td>d</td><td>e</td><td>f</td><td>g</td></tr>
<tr><td>1</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>2</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

tigung	Geburtsort	Zuständigkeit		Anwesend		Abwesend		Anmerkung
Arbeits- oder Dienstverhältniss. Hier ist anzugeben, ob die Person an der neben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheiligt ist; ob sie z. B. Eigenthümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Taglohn bei der Landwirthschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer — Geschäftsführer — Arbeiter einer Fabrik; ob sie Meister — Geselle — Lehrling — Taplöhner u. s. w. eines Gewerbes; ob sie Besitzer — Buchhalter — Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Land, Bezirk, Ortschaft	Hier ist mit der Ziffer 1 in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Zählungsortes einheimisch (heimatsberechtigt) oder fremd (nicht heimatsberechtigt) ist.		Die An- oder Abwesenheit jeder verzeichneten Person ist durch Einsetzung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen				Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken. Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär, (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch liniendienstpflichtigen Urlaubern, zu den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Beibehalt des Militär-Charakters quittirten, zu den Reserve- oder Landwehr-Officieren, den im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officieren, Militär-Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisionirten Unter-Parteien, zu den Patental- oder Reservations-Invaliden, gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatsberechtigung) besitzt. Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.
		Einheimisch	Fremd	zeitweilig anwesend, z. B. als Gast, auf der Durchreise, im Falle der Aufenthalt die Dauer von 1 Monat nicht überschreitet	dauernd anwesend, im Falle der Aufenthalt die Dauer von 1 Monat übersteigt	zeitweilig abwesend, z. B. auf Reisen, auf einem Besuche, wenn die Abwesenheit 1 Monat nicht überschreitet	dauernd abwesend, z. B. in Studien, als Dienstbote, auf Wanderschaft, im Militär, im Falle die Abwesenheit länger als 1 Monat währt	
h	i	k		l		m		n

(4. Seite des Formulares VI.)

Viehstand.

Gattung		Zahl	Gattung		Zahl
Pferde	Hengste		Rindvieh	Stiere	
	Stuten			Kühe	
	Wallachen			Ochsen	
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre			Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre	
Maulthiere und Maulesel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechts			Büffel	
Esel			Schafe	ohne Unterschied des Alters und Geschlechts	
			Ziegen		
			Borstenvieh		
			Bienenstöcke		

Am . . Januar 1870.

....

Land—————— *Ortsgemeinde (Gutsgebiet)*——————
Bezirk—————— *Ortschaft*——————

VII.

(2 Bogen zu 8 Seiten.)
(1. Seite.)

Orts-Uebersicht.

a) Bevölkerung nach Geschlecht, Religion, Stand, Aufenthalt und Alter.

Nach der Zählung vom 31. December 1869.

Belehrung.

Die Verfassung der Orts-Uebersicht ist einer der wichtigsten Abschnitte im Gange der Volkszählungs-Arbeiten, indem dieselbe den Uebergang von der bisher in vielen Theilen, durch Worte ausgedrückten Erhebung zur vollständigen ziffermässigen Darstellung bildet. Dem mit dieser Zusammenstellung Betrauten fällt daher die Aufgabe zu, die ziffermässige Darstellung der Zählungs-Ergebnisse in allen ihren Theilen nach den vorgeschriebenen Rubriken mit der grössten Genauigkeit durchzuführen. Diese Arbeit ist um so gewissenhafter zu vollziehen als sonst durch nachträgliche Berichtigungen und Ergänzungen die vorgeschriebene Frist zur Vorlage der einzelnen Uebersichten überschritten würde.

Behufs der richtigen Eintragung der Ziffern in ihre entsprechenden Rubriken werden die folgenden Puncte zur Richtschnur aufgestellt:

1. In der ersten Spalte der Orts-Uebersicht sind die Häuser nach der arithmetischen Reihenfolge der Hausnummern einzutragen. Ist ein Haus als unbewohnt angegeben, so muss es dessenungeachtet mit seiner Nummer eingetragen werden; die übrigen Spalten sind jedoch mit einem Querstriche zu durchziehen. Die etwa vorhandenen nicht nummerirten aber bewohnten Gebäude kommen am Schlusse der Hausnummern zur Verzeichnung, wobei es sich von selbst versteht, dass auch in diesem Falle alle Spalten der Orts-Uebersicht mit den entsprechenden Ziffern auszufüllen sind. In der Schlusssumme der ersten Spalte muss die Zahl der bewohnten und unbewohnten Gebäude getrennt ersichtlich gemacht werden.

2. Die Zahl der Wohnparteien ergibt sich dort, wo mittelst Anzeigezetteln gezählt ist, aus der Zahl dieser letztern in dem Sammlungsbogen *V*. Ist die Zählung mittelst Aufnahmsbogen *VI* erfolgt, so ist die Zahl der Wohnparteien auf der ersten Seite des Aufnahmsbogens ersichtlich.

3. Nach vollständig durchgeführter Eintragung der Ziffer der Häuser und Wohnparteien sind jene Spalten auszufüllen, welche in den Anzeigezetteln und Aufnahmsbogen schon mit Ziffern ausgefüllt erscheinen. Hieher gehört zuerst die Rubrik „Geschlecht" in den Spalten 4 und 5, welche beide zusammen als Summe die Spalte 3 ergeben. Mit den in dieser Weise eingetragenen Ziffern der Spalten 3, 4 und 5 ist der Anhaltspunct gegeben, um die ziffermässige Richtigkeit der weiteren Eintragungen nach den Rubriken „Religion, Stand, Heimat, Aufenthalt und Alter" jedesmal zu prüfen. Es muss nämlich mit der Hauptsumme Spalte 3 die Summe der Ziffern in den Spalten 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16, ebenso die Summe der Spalten 27 und 34, ferner die Summe der Spalten 35, 36, 37 und 38 übereinstimmen. Mit der Ziffer in der Spalte 4 (männliche Anwesende) muss die Summe der Ziffern in den Spalten 17, 18, 19 und 20, ebenso die Summe der Ziffern in den Spalten 25, 28, 29 und 30, ferner die Summe der Ziffern in den Spalten 35 und 37, endlich die Summe der männlichen Anwesenden nach dem Alter gleich sein. Dieselbe Probe ist bezüglich der Spalte 5 (weibliche Anwesende) mit der Summe der Spalten 21, 22, 23, 24, ebenso mit der Summe der Spalten 26, 31, 32 und 33 zusammen, dann mit der Summe der Spalten 36 und 38, und schliesslich mit der Summe der anwesenden weiblichen Bevölkerung nach dem Alter durchzuführen.

4. Bei der Eintragung der Ziffern in die Spalten der Rubriken „Religion, Stand, Heimat und Aufenthalt" werden je nach der Zahl der Bewohner eines Hauses zur Erleichterung

der Arbeit Hilfs-Tabellen nothwendig erscheinen, in welchen vorerst die in den Anzeigezetteln oder Aufnahmsbogen enthaltenen gleichartigen Aufschreibungen ziffermässig nach und nach eingetragen und schliesslich in Summen zusammengezogen werden, welche sodann in die betreffenden Spalten dieser Orts-Uebersicht *VII* zu übertragen sind.

Eine allgemeine Vorschrift für die Verfassung solcher Hilfs-Ausweise lässt sich nicht aufstellen; sie wird theils von der Zahl der Bewohner eines Hauses, theils von anderen Umständen abhängig sein. Doch wird dem mit der Verfassung der Orts-Uebersicht Betrauten zur Pflicht gemacht, diese Hilfs-Ausweise so einfach als möglich, und zwar so anzulegen, dass dieselben zur Controle der richtig geschehenen Eintragungen in die Orts-Uebersicht weiterhin benützbar sind.

5. Die Ziffern für die Blinden und Taubstummen (Spalten 39 und 40) sind aus der Anmerkungs-Rubrik *n* in den Anzeigezetteln und Aufnahmsbogen zu entnehmen.

6. Die abwesenden Einheimischen werden aus den beiden Spalten der Rubrik *m* der Anzeigezettel und Aufnahmsbogen entnommen, ziffermässig nach beiden Geschlechtern geschieden, in die Spalten 41, 42, 43 und 44 eingestellt, worauf in der Spalte 45 die Summe beider Geschlechter gezogen wird. Sie dürfen aber bei den vorangehenden Spalten 3 bis einschliesslich 40 durchaus nicht berücksichtigt werden, da in diesen Spalten bloss die thatsächlich anwesende Bevölkerung zu classificiren ist. Wenn eine als abwesend eingetragene Person sich in einem andern Hause desselben Ortes oder in einem andern Orte derselben Gemeinde befindet, so ist sie zur Vermeidung von Doppelzählungen in den Spalten der abwesenden Bevölkerung (Spalten 41, 42, 43, 44, 45) nicht aufzunehmen, indem vorausgesetzt werden muss, dass dieselbe in dem Hause, wo sie sich thatsächlich aufhält, bereits als anwesend gezählt worden ist

7. Die vierte Seite der Orts-Uebersicht ist der Nachweisung der anwesenden Bevölkerung nach dem Alter gewidmet, welche Nachweisung nicht nach Häusern, sondern für den ganzen Ort in Summe zu geschehen hat. Bei nicht sehr volkreichen Orten ist diese Nachweisung derart zu verfassen, dass die Eintragung jeder Person in das betreffende Altersjahr auf dem Bogen selbst mit einem kleinem Striche vorgenommen und nach vollendeter Einstellung aller Personen in ihre Altersclassen die Gesammtzahl der in jeder einzelnen Altersclasse Eingetragenen am Ende der betreffenden Spalte mit Ziffern angegeben wird. Bei volkreicheren Ortschaften wird die Anlage eines Hilfs-Ausweises nothwendig sein, dessen Endergebniss bloss in die betreffenden Spalten zu übertragen ist. Das Alter der einzelnen Personen wird nicht nach dem Geburtstage, sondern nach dem Geburtsjahre gerechnet, so dass z. B. alle im Jahre 1869 Geborenen in die Spalte „1. Jahr," alle 1859 Geborenen in jene „11. Jahr" u. s. w. einzutragen sind. Zur Erleichterung der Eintragung sind den Spalten der Altersjahre auch die entsprechenden Geburtsjahre eben beigesetzt. Die Summe der Altersclassen der männlichen Anwesenden muss mit der Schlusssumme der Spalte 4 der vorausgehenden Seite, und ebenso die Summe der Altersclassen der weiblichen Anwesenden mit der Schlusssumme der Spalte 5 übereinstimmen.

8. Die Anmerkungs-Rubrik (Spalte 46) hat zu enthalten: *a)* die Ursache, warum ganze Häuser unbewohnt sind, *b)* die detaillirte Nachweisung der sonstigen christlichen und der sonstigen nicht-christlichen Glaubensgenossen (Spalte 14 und 16) und *c)* die namentliche Angabe der Personen, welche über 100 Jahre zählen, nach Alter und Beruf.

9. Alle jene Spalten der Orts-Uebersicht, in welche keine Ziffer einzutragen kommt, sind auf jeder Zeile mit Querstrichen zu durchziehen.

10. Der Orts-Uebersicht ist ein Neben-Ausweis nach dem beigegebenen Formulare anzuschliessen, welcher die Ziffern der anwesenden Fremden [und zwar jener aus andern Ländern der Monarchie (Spalten 29 und 32) und jener aus dem Auslande (Spalten 30 und 33)] nach den Ländern ihrer Herkunft, und ebenso die abwesenden Einheimischen (Spalte 45) nach den Ländern, in welchen sie sich zur Zeit der Zählung befinden, gesondert zu enthalten hat.

11. Die bei den Puncten 4 und 7 erwähnten Hilfs-Ausweise sind gleich den Anzeigezetteln und Aufnahmsbogen aufzubewahren und den höheren Behörden über deren Aufforderung vorzulegen.

Nummer des Hauses	Anzahl der Wohnparteien	Hauptsumme der anwesenden Bevölkerung	Nach dem Geschlechte		Nach der Religion							
			männlich	weiblich	katholisch			orientalisch (nicht unirt)		evangelisch		unitarisch
					lateinisch (römisch)	griechisch-	armenisch-	griechisch-	armenisch-	augsburger Confession (Luth.)	helvetischer Confession (Reform.)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

9	1848 22.	1847 23.	1846 24.	1845 25.	1844 26.	1843 27.	1842 28.	1841 29.	1840 30.

9	1818 52.	1817 53.	1816 54.	1815 55.	1814 56.	1813 57.	1812 58.	1811 59.	1810 60.

78 1.	1778 92.	1777 93.	1776 94.	1775 95.	1774 96.	1773 97.	1772 98.	1771 99.	1770 100.	1769 101.	darüber	Summe

9	1848 22.	1847 23.	1846 24.	1845 25.	1844 26.	1843 27.	1842 28.	1841 29.	1840 30.

9	1818 52.	1817 53.	1816 54.	1815 55.	1814 56.	1813 57.	1812 58.	1811 59.	1810 60.

779 91.	1778 92.	1777 93.	1776 94.	1775 95.	1774 96.	1773 97.	1772 98.	1771 99.	1770 100.	1769 101.	darüber	Summe

Land..................................... **VII.** *Ortsgemeinde (Gutsgebiet)*..................
Bezirk..................................... *Ortschaft*..................................

(5. Seite des Formulares VII.)

Orts-Uebersicht.

b) Anwesende Bevölkerung nach dem Berufe oder der Beschäftigung.

Nach der Zählung vom 31. December 1869.

Belehrung.

Die Ausfüllung der Tabelle über den Beruf oder die Beschäftigung der anwesenden Bevölkerung hat auf Grundlage der in den Spalten *g* und *h* des Anzeigezettels und Aufnahmsbogens (Amt, Nahrungszweig, Gewerbe, Arbeits- oder Dienstverhältniss) enthaltenen Aufschreibungen zu geschehen.

Hierbei ist eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, dass alle Personen, namentlich aber jene über 14 Jahre, sorgfältig in die einzelnen Spalten vertheilt werden, damit für die Spalten 53 und 54 (Personen ohne bestimmten Erwerb über 14 Jahre) keine allzu grossen Zahlen erübrigen.

Hat eine Person mehrere Nahrungszweige, so ist sie nur in jene Spalte aufzunehmen, welche der von ihr selbst als Haupterwerb angegebenen Beschäftigung entspricht.

Bezüglich der einzelnen Rubriken ist zu beachten:

In die Rubrik 1 sind nur die Häuser, welche in der Orts-Uebersicht *VII. a.* als bewohnt aufgeführt wurden, aufzunehmen.

Da die Abfassung der Berufs-Tabelle nach jener der Tabelle *a* der Orts-Uebersicht *VII.* geschieht, so hat die Ausfüllung der Rubrik 2 (Hauptsumme der anwesenden Bevölkerung) durch einfache Uebertragung aus der Tabelle *VII. a.* zu erfolgen; diese Rubrik gibt zugleich bei jedem einzelnen Hause, wie in der Summe des Ortes, einen Anhaltspunct für die Zifferrichtigkeit der weiteren Eintragungen.

Rubrik 3. Geistliche. Hierher gehört die Geistlichkeit aller Religionsbekenntnisse, sonach die höheren und niederen Welt- und Ordensgeistlichen, Chorfrauen, Laienbrüder und Laienschwestern, Novizen und Novizinen auch jener Orden, bei welchen die Gelübde nicht lebenslänglich sind, von allen drei katholischen Riten, ebenso vom griechisch- und armenisch-orientalischen Bekenntnisse, ferner die höheren und niederen Geistlichen des evangelischen und unitarischen Glaubensbekenntnisses, die Rabbiner der Israeliten etc.

Rubrik 4. Active Beamte, Diener und sonstige im öffentlichen Dienste Angestellte. In diese Spalte sind alle wirklich dienenden Hof-, Staats- und Fondsbeamten, dann jene der Landes-, Bezirks- und Communal-Vertretungen aufzunehmen. Hierher gehören auch die Eleven, Praktikanten, Auscultanten, Candidaten, Diurnisten etc. der angegebenen Beamten-Kategorien. Ferner sind in diese Rubrik alle activen Diener und Dienersgehilfen der Behörden und Anstalten, dann die Finanzwache und die sonstigen nicht-militärischen Aufsichtsorgane aufzunehmen. Dagegen sind die im Ruhestande befindlichen Beamten in eine der Rubriken und Spalten 6 bis 51, nach ihrem eigentlichen Erwerbe oder Berufe, aufzunehmen, wobei jedoch bemerkt wird, dass jene Beamten, welche allein oder vorzugsweise von ihrem Ruhegehalte leben, gleich den Leibrenten-Besitzern in die Rubrik 51 einzureihen sind. Beamte, Eleven etc. dagegen, welche unmittelbar bei Productionszweigen, z. B. bei Staats-Domänen, beim Bergbau, beim Münzregale, bei der Industrie etc. beschäftigt sind, müssen in die entsprechenden Spalten 18, 24, 27, 30, 33, 36, 39 aufgenommen werden.

Rubrik 5. Active Militärs. In diese Rubrik sind alle in einer activen Dienstleistung befindlichen Mitglieder des stehenden Heeres, der Heeres- und Marine-Verwaltung aufzunehmen. Es zählen dazu auch die zum Hofstaate gehörigen, mit einem Militär-Charakter Bekleideten, die aus dem Ruhestande mit dem Superplus auf die Activitätsgebühr bei einer Militärbehörde Dienste Leistenden, dann die in der Hausversorgung der Militär-Invalidenhäuser Stehenden, endlich die

nur zeitlich (auf kurze Zeit) Beurlaubten. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die dem Officiers-Corps der Auditore, Intendanten, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

Die mit Charakters quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militär-Pension befindlichen Officiere, Militär-Beamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch liniendienstpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die ausserhalb der Invalidenhäuser wohnenden Patental- und die Reservations-Invaliden, sind in eine der Spalten 6 bis 52 (nach ihrem eigentlichen Erwerbe oder Berufe) einzubeziehen, wobei jedoch bemerkt wird, dass jene Personen, welche allein oder vorzugsweise von ihren Ruhegehalten leben, gleich den Leibrenten-Besitzern in die Rubrik 51 aufzunehmen sind.

Von Seite der Militär-Bildungsanstalten sind: *a)* die Zöglinge des Officiers-Töchter-Institutes zu Hernals in die Spalten 54 und 56; *b)* die Frequentanten des Militär-Gränz-Verwaltungscurses und Militär-Thierarzenei-Institutes, wenn sie schon dem Militär-Verbande angehören, in die Rubrik 5, wenn sie sich aber noch im Civilstande befinden, in die Rubrik 7 einzubeziehen. (Die Zöglinge aller anderen Militär-Bildungsanstalten, so wie die Frequentanten des Militär-Lehrer-Institutes, der Kriegsschule und der Central-Cavallerieschule gehören selbstverständlich in die Rubrik 5.) Das im Heeres- und Kriegsmarine-Verbande stehende Lehr- und Aufsichts-Personale der Militär-Bildungsanstalten kommt in die Rubrik 5, die Geistlichen daselbst sind — je nachdem sie dem Civil- oder Militär-Clerus angehören — in die Rubrik 3 oder 5, die Civil-Professoren oder Lehrer und die Lehrerinen in die Rubrik 6 aufzunehmen.

Rubrik 6. Lehrer. Diese Rubrik hat sämmtliche dem Lehrstande angehörige Personen, also die Vorstände und Professoren der höheren Lehranstalten und Mittelschulen, die Leiter und Lehrer der Volksschulen, alle leitenden und lehrenden Personen beider Geschlechter an öffentlichen und Privat-Instituten, einschliesslich der Musik-, Gesang-, Turn-, Fecht- und Tanzschulen, dann alle Jene zu umfassen, welche von Ertheilung jeder Art von Privat-Unterricht leben.

Rubrik 7. Studirende. Als solche gelten die Hörer der Universitäten, technischen Institute, höheren Special-Lehranstalten (wie Rechts-Akademien, theologische, chirurgische, Montan-, forst- und landwirthschaftliche Lehranstalten etc.), die Schüler der öffentlichen und Privat-Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen, Real-Gymnasien etc.). Dagegen sind die Schüler der Volksschulen in die Spalten 53, 54, 55 und 56 einzubeziehen.

Rubrik 8. Schriftsteller. Hier sind alle jene Personen aufzunehmen, welche als Zeitungs-Redacteure, Zeitungs-Mitarbeiter in den Anzeigezetteln und Aufnahmsbogen aufgeführt erscheinen, sowie alle Jene, welche sich ausdrücklich als Schriftsteller, Literaten, Journalisten erklären.

Rubrik 9. Künstler. In diese Rubrik gehören die Maler, Bildhauer, Tonkünstler. Schauspieler, Tänzer und alle sonstigen mit Ausübung der schönen Künste beschäftigten Personen.

Rubrik 10. Rechtsanwälte und Notare. Diese Rubrik hat auch die öffentlichen Agenten, dann das ganze Concepts- und Manipulations-Personale dieser Personen zu umfassen.

Rubrik: Sanitäts-Personen (Spalten 11, 12, 13, 14, 15). In die Spalten 11 bis 14 sind nur die mit Diplomen versehenen Personen aufzunehmen, nämlich in Spalte 11 die Doctoren der Medicin und Chirurgie, dann die Specialisten, wie Augen-, Ohren-, Zahnärzte, Thierärzte etc., in Spalte 12 die graduirten oder mit Patent versehenen Wundärzte, in Spalte 13 die diplomirten Hebammen, in Spalte 14 die mit Diplom versehenen Apotheker und Provisoren. Alles übrige Hilfspersonale dieser Personen gehört in die Spalte 15, wohin auch die Curschmiede, dann alle anderen nur im Sanitätsdienste beschäftigten Personen, wie Wärter und Wärterinen, aufzunehmen sind.

Rubrik: Land- und Forstwirthschaft. (Spalten 16, 17, 18, 19, 20.) Hier sind neben den vom Feldbaue lebenden auch alle mit dem Wein-, Garten-, Gemüse- und Obstbau, der Wiesencultur, Waldwirthschaft und Viehzucht beschäftigten Personen einzubeziehen.

Als Beamte, Spalte 18, sind hier wie in den Spalten 24, 27, 30, 33, 36, 39, 42, 45, 48 jene Personen anzusehen, welche entweder in den Kanzleien, Bureaux oder Comptoirs angestellt oder mit der technischen Leitung und Aufsicht betraut sind.

Die Spalten 19 und 20 (stabile Dienstleute und Taglöhner) scheiden sich derart, dass in die erstere alle gegen Jahr- und Monatslohn beschäftigten Arbeiter, in die zweite aber die zeitweilig gegen Wochen- oder Taglohn Aufgenommenen einzureihen sind.

Familienglieder, welche am Wirthschaftsbetriebe Antheil nehmen, sind, insoferne sie nicht in die Spalte 18 gehören, in Spalte 19 aufzunehmen. Dagegen gehört das nicht beim Betriebe der Wirthschaft, sondern mit Diensten innerhalb des Hauses beschäftigte Personale in die Rubrik 52.

Rubrik 21. Jagd und Fischerei. In diese Rubrik gehören alle Jene, deren Hauptnahrungszweig die Jagd und Fischerei bildet, sammt den Hilfsarbeitern, Aufsehern u. dgl.

Rubrik: Bergbau (Spalten 22, 23, 24, 25). In diese Rubriken sind nicht bloss die beim Bergbau auf Metalle, sondern auch die beim Baue auf Kohle, Salz, Graphit, Petroleum etc., sowie alle bei den hiermit in Verbindung stehenden Hochöfen, Schmelzwerken, Hammerwerken, Sudhäusern, Raffinir-Anstalten etc. Beschäftigten aufzunehmen.

Rubrik: Gewerbliche Industrie (Spalten 26 bis 43). Bei allen Theilen dieser Rubrik ist zunächst die Scheidung zwischen den selbstständigen Unternehmern, Beamten und Arbeitern genau zu beachten, so dass nur jene Personen beiderlei Geschlechts, welche für eigene Rechnung arbeiten, demzufolge im Besitze eines Gewerbescheines sind und die Erwerbsteuer für den Betrieb entrichten (Fabrikanten, Gewerbsleute), in die Spalten selbstständige Unternehmer (Spalten 26, 29, 32, 35, 38, 41) aufzunehmen sind. Wenn die Unternehmung eine Actien-Gesellschaft ist, so ist natürlich keine einzelne Person als selbstständiger Unternehmer in eine der oben aufgezählten Spalten aufzunehmen; wohl aber müssen die Beamten und Arbeiter solcher Unternehmungen in die betreffenden Spalten eingetragen werden. Im Allgemeinen gilt bezüglich der Beamten (Spalten 27, 30, 33, 36, 39, 42) das für Spalte 18 Gesagte. Alle sonstigen bei der gewerblichen Production Beschäftigten beiderlei Geschlechts, welche gegen Stücklohn, Wochen- oder Taglohn arbeiten, wie Werkführer, Gesellen, Hilfsarbeiter, Lehrlinge etc., dann überhaupt Taglöhner gehören in die Spalten Arbeiter 28, 31, 34, 37, 40, 43.

Bezüglich der Vertheilung der gewerblichen Unternehmungen und Gewerbsleute in die einzelnen vorgezeichneten Kategorien der gewerblichen Industrie gilt das Nachfolgende.

Die Unter-Rubrik der Bau- und Kunstgewerke (Spalten 26, 27, 28) hat vorerst alle beim Baue, bei der Einrichtung und Instandhaltung der Wohn- und sonstigen Gebäude beschäftigten Gewerbsleute und Arbeiter (Baumeister, Maurer, Zimmermaler, Anstreicher, Stukadorer, Ziegel- und Schieferdecker etc.) zu enthalten, deren Thätigkeit Erzeugnisse liefert, welche nur für ein gewisses Object bestimmt sind und keine Artikel des Handelsverkehres bilden können. Solche Gewerbe, welche, wie Schlosser, Steinmetze, Zimmerleute etc., zum Theile für Bauarbeiten thätig sind, deren selbstständige Erzeugnisse jedoch gleichzeitig als Handelsartikel auf grössere Entfernungen verwerthet werden können, sind bei den Metall, Stein und Holz verarbeitenden Gewerben einzureihen. Den Kunstgewerben sind Buchdrucker, Lithographen, Kupferdrucker, dann Photographen, Musterzeichner, Graveure etc. beizuzählen.

Die Metall, Stein und Holz verarbeitende Industrie (Spalten 29, 30, 31) umfasst alle Fabriken und Gewerbe, welche Maschinen und Maschinenbestandtheile, Instrumente, Apparate und Werkzeuge aller Art, Eisenbahnwaggons und gewöhnliche Personen- und Frachtwagen, Schiffe, Eisen- und Metallwaaren (mit Einschluss der Gold- und Silberwaaren), Thonwaaren (Porzellan, Steingut, Ziegel), Glaswaaren (rohe, geschliffene etc.) und Holzwaaren aller Art (Tischlerwaaren, Holzgeräthe etc.) erzeugen. Hierher gehört auch das Gesammt-Personale der Münzämter.

Die Unter-Rubrik: Chemikalien, Nahrungsmittel und Tabakfabrikate (Spalten 32, 33, 34) hat alle Fabriken und Gewerbe zu umfassen, welche chemische Stoffe (Pottasche, Soda, Säuren, Salze, Farben, Arzeneien, Parfümerien jeder Art, Fett- und Leuchtstoffe, Zündwaaren, Lack und Firniss, Pech, Leim, Hefe etc.), dann Nahrungsmittel (Mehl, Zucker, Bäcker- und Fleischerwaaren, Bier, Branntwein, Essig etc.) und Tabakfabrikate erzeugen.

Die Webe-Industrie (Spalten 35, 36, 37) umfasst alle Fabriken und Gewerbe, welche aus Seide, Flachs, Hanf, Schafwolle, Baumwolle etc. Gespinnste, dann daraus gewebte, gewirkte, genetzte, geklöppelte, gestickte etc. Waaren erzeugen, dieselben appretiren, färben u. bedrucken, endlich zu fertigen Waaren (Wäsche, Kleidungsstücken, Regenschirmen, Kunstblumen etc.) verarbeiten.

Die Unter-Rubrik: Leder- und Papier-Industrie und sonstige productive Gewerbe (Spalten 38, 39, 40) umfasst die Lederfabriken, sowie alle Arten von Gärbern, Lederfärbern und Lackirern, alle Leder verarbeitenden Gewerbe (Sattler, Riemer, Schuhmacher, Handschuhmacher etc.), gleichwie die Papierfabriken, Papiermühlen und alle Papier verarbeitenden Fabriken und Gewerbe (Papiertapeten-, Spielkarten-Erzeuger, Buchbinder, Cartonage-Arbeiter etc.), endlich alle Fabriken und Gewerbe, welche Pelzwerk und Haare (Hutmacher, Bürstenbinder, Perrückenmacher etc.), Kautschuk, Federn, Fischbein, Stroh, Bast, Schil etc. (Strohhutmacher, Korbflechter etc.) verarbeiten.

Als nicht productive Gewerbe (Spalten 41, 42, 43) sind jene anzusehen, welche zwar der Erwerbsteuer unterliegen, aber weder Handelsartikel erzeugen, noch selbst mit dem Handel und Absatze von Waaren sich beschäftigen, z. B. Ankündigungsanstalten, Badeanstalten, Barbiere, Dienstvermittler, Leihbibliotheken, Gastwirthe, alle Arten von gewerksmässigen Schaustellungen, Dienstmanns-Institute etc.

In die Rubrik: Handel (Spalten 44, 45, 46) sind alle jene Unternehmungen und Gewerbe aufzunehmen, welche den Verkehr zwischen Erzeugung und Verbrauch vermitteln; ausser den Grosshändlern, Banquiers, Sensalen, Mäklern und den sogenannten Handlungen, gehören demnach alle jene der Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe hieher, welche als Krämer, Händler, Verschleisser, Hausierer etc. bezeichnet werden, wie Greissler, Brotverschleisser, Grünwaaren- und Obsthändler etc.

In die Rubrik: Transport-Unternehmungen (Spalten 47, 48, 49) sind alle Jene zu zählen, welche sich mit dem Personen- oder Waarentransporte im weitesten Sinne beschäftigen, wie die bei Eisenbahnen und Schifffahrts-Unternehmungen, bei der Post, beim Telegraphen, dann mit Fuhrwerk aller Art Beschäftigten, sowie Packer, Träger, Schiffer etc.

Rubrik 50. Geld- und Credit-Institute. Diese Rubrik umfasst alle beim allgemeinen Geldverkehre beschäftigten Personen, wie Beamte und Diener der Banken, Escompte- und Credit-Gesellschaften, der Börsen, Sparcassen, Leihanstalten, Versicherungs- und Versorgungs-Gesellschaften etc.

Rubrik 51. Haus- und Rentenbesitzer. Als Hausbesitzer sind Jene einzutragen, welche allein oder vorzugsweise vom Miethertrage einer Realität leben. Es handelt sich also hier um die Besitzer solcher Realitäten, welche nicht vorwiegend zum Betriebe der Landwirthschaft oder eines Industriezweiges benützt werden. Als Rentenbesitzer sind Jene anzusehen, welchen ein jährlicher barer Geldbezug ohne gegenüberstehende Verpflichtung zu einer bestimmten Dienstleistung den Lebensunterhalt gibt. Es gehören also hierher die eigentlichen Rentenbesitzer (mit eigenem Vermögen in Werthpapieren, Leibrenten etc.), die vom Staate, von Fonden, Anstalten etc. erhaltenen nicht activen, d. i. pensionirten, quiescirten, provisionirten Beamten, Parteien und Diener, endlich die im Vorausgehenden bei Punct 5 genannten, für die Rubrik 51 bezeichneten Militärs; endlich die Pfründner oder von ständigem Almosen lebenden Personen.

Rubrik 52. Diener für persönliche Leistungen. Hierher gehören alle im Dienstverhältnisse stehenden, nicht in den vorhergehenden Rubriken aufgenommenen Personen, insbesondere die männliche und weibliche Hausdienerschaft (Bediente, Mägde, Hausknechte etc.), sowie die gegen Wochen-, Tag- oder Stücklohn zu bestimmten Dienstleistungen Gedungenen, wie Heizer, Holz- und Wasserträger, Kleiderreiniger etc.

Rubrik: Personen ohne bestimmten Erwerb (Spalten 53, 54, 55, 56). Hierher gehören die nicht am Erwerbe betheiligten Familienglieder der in den früheren Rubriken aufgeführten Personen, wie Frauen, Kinder, Schüler der Volksschulen, Anverwandte, welche am Hauswesen theilnehmen und keinen besonderen Erwerb haben etc. Ferner sind in diese Spalten die wirklich erwerblosen Personen, wie Bewohner der Armenhäuser, von öffentlicher (nicht ständiger) Wohlthätigkeit Lebende etc. aufzunehmen. Die in Straf- und Gefangenhäusern und sonstigen Verwahrungsanstalten Befindlichen sind dagegen nicht hier, sondern nach den Kategorien ihrer nur zeitlich unterbrochenen Erwerbsthätigkeit, wie dieselbe in den Listen der Gefangenhäuser als Stand oder Beschäftigung verzeichnet ist, in die betreffenden vorausgehenden Rubriken einzutragen.

Auch die zur Abfassung der Berufs-Tabelle der Orts-Uebersicht *VII b)* allenfalls angelegten Hilfs-Ausweise sind aufzubewahren.

Nummer der Häuser	Hauptsumme der anwesenden Bevölkerung	Geistliche	Active Beamte, Diener und sonstige im öffentlichen Dienste Angestellte	Active Militärs	Lehrer	Studirende	Schriftsteller	Künstler	Rechtsanwälte und Notare	Sanitäts-Personen			
										Aerzte	Wundärzte	Hebammen	Apotheker
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

...eimat

...umme

14

Post-Nr. nach der fortlaufenden Zahl der Häuser

...h-
ne
nd
in
...n
ie
...e
-
e

Land... *Ortsgemeinde* (Gutsgebiet)..

Bezirk... *Ortschaft* ....

Beilage zur Orts-Uebersicht VII. a.

Anwesende Fremde und abwesende Einheimische nach Heimat und Aufenthalt.

Anwesende Fremde							Abwesende Einheimische						
Aus welchen andern Ländern der Monarchie? u. zwar aus	Männlich	Weiblich	Aus dem Auslande	Männlich	Weiblich	Summe	In welchen andern Ländern der Monarchie? u. zwar in	Männlich	Weiblich	Im Auslande	Männlich	Weiblich	Summe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Summe.													

In dieser Uebersicht müssen die Länder der Heimat und des Aufenthaltes speciell nachgewiesen werden; also in der Rubrik 1 die einzelnen Länder der Monarchie und in der Rubrik 4 jene fremden Staaten, aus welchen nicht einheimische Personen in der Ortschaft anwesend sind, und ebenso in Rubrik 8 die Länder der Monarchie und in der Rubrik 11 jene fremden Staaten, in welchen die vom Orte abwesenden Einheimischen sich aufhalten. Die in andern Orten derselben Gemeinde Abwesenden sind laut Belehrung (Punct 6 *VII. a.*) schon in der Orts-Uebersicht in die Spalten der abwesenden Bevölkerung nicht aufzunehmen. Auch die in einer andern Gemeinde desselben Bezirks oder eines andern Bezirkes desselben Landes Befindlichen sind in diese Specification nicht einzubeziehen, ebensowenig die anwesenden Fremden, welche in einer andern Gemeinde desselben Bezirks oder eines andern Bezirkes desselben Landes heimatberechtigt sind,

VIII.

Gemeinde-Uebersicht.

Ueber die Ergebnisse der Zählung vom 31. December 1869.

(2 Bogen zu 8 Seiten.)

Land ....

Bezirk ....

Ortsgemeinde (Gutsgebiet) ....

Dieselbe (dasselbe) besteht aus folgenden Ortschaften:

Fortlaufende Zahl	Name und Charakter der Ortschaft (Stadt, Markt, Dorf, Weiler, Rotte, Einschichte) (in alphabetischer Ordnung)	Mit bewohnten Häusern	Mit unbewohnten Häusern

Der weitere Inhalt der Gemeinde-Uebersicht ist übereinstimmend mit der Orts-Uebersicht mit dem Unterschiede, dass die erste Colonne anstatt „Nummer des Hauses" die Worte: „Name der Ortschaften in alphabelischer Ordnung" zu enthalten hat.

Land .... *Ortsgemeinde (Gutsgebiet)* ....

Bezirk ....

Beilage a) zur Gemeinde-Uebersicht VIII.

Anwesende Fremde und abwesende Einheimische nach Heimat und Aufenthalt.

Anwesende Fremde							Abwesende Einheimische						
Aus welchen anderen Ländern der Monarchie? u. zwar aus	Männlich	Weiblich	Aus dem Auslande	Männlich	Weiblich	Summe	In welchen anderen Ländern der Monarchie? u. zwar in	Männlich	Weiblich	Im Auslande	Männlich	Weiblich	Summe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

In dieser Uebersicht müssen die Länder der Heimat und des Aufenthalts speciell nachgewiesen werden, also in der Rubrik 1 die einzelnen Länder der Monarchie und in der Rubrik 4 jene fremden Staaten, aus welchen nicht-einheimische Personen in der Gemeinde anwesend sind; und ebenso in der Rubrik 8 die Länder der Monarchie und in der Rubrik 11 jene fremden Staaten, in welchen die von der Gemeinde abwesenden Einheimischen sich aufhalten. Die in einer anderen Gemeinde desselben Bezirkes oder eines anderen Bezirkes desselben Landes Befindlichen sind in diese Specification nicht einzubeziehen, eben so wenig die anwesenden Fremden, welche in einer anderen Gemeinde desselben Bezirkes oder eines anderen Bezirkes desselben Landes heimatberechtigt sind.

Beilage b) zur Gemeinde-Uebersicht VIII.

Ausweis über die Wohnungs-Verhältnisse

in..

nach dem Stande vom 31. December 1869.

Dieser auf die Wohnungs-Verhältnisse Bezug nehmende Ausweis, für dessen Verfassung die auf der ersten Seite des Anzeigezettels I. a. angegebenen Frage-Puncte (unter I., II. und III) dienen, hat nur für jene Städte zu gelten, für welche die Erhebung dieser Verhältnisse angeordnet wird.

Stadtbezirk, Strasse, Haus-Nr.	Wohnungs-Nummer	I. Lage der Wohnung [1]	II. Bestandtheile der Wohnung				III. Die Wohnung wird benützt		IV. Bewohner [2]			
			Zimmer	Kammern (Cabinete)	Küchen	Vorzimmer	zum Wohnen allein	zum Wohnen und zum Geschäftsbetriebe, und zwar zu welchem Geschäftsbetriebe	Familienglieder	Dienstleute	Aftermiether	Gesammtzahl der Bewohner
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

[1]) Bezüglich der Lage müssen die Wohnungen im Keller (K), Erdgeschosse (E), Halbstocke (½ St.), im 1., 2. etc. Stockwerke (1., 2. etc. St.) und unter dem Dache (D) unterschieden werden, was einfach durch die Einsetzung der angegebenen Bezeichnungen geschehen kann.

[2]) Die in dem Anzeigezettel unter der Rubrik b) „Name" eingetragenen Personen, welche zur Zeit der Zählung in der Wohnung anwesend waren, sind hier nach den Spalten 10, 11 und 12 ziffermässig einzustellen, so dass die Ziffer in der Spalte 13 mit der Summe der in den Anzeigezettel eingetragenen anwesenden Personen und die Schlussumme dieses Ausweises mit der Summe der anwesenden Bevölkerung in dem Formulare VIII, Spalte 3, übereinstimmen muss.

IX.

Bezirks-Uebersicht

über die Ergebnisse der Zählung vom 31. December 1869.

Land..

Bezirk..

Der Bezirk enthält folgende Ortsgemeinden (Gutsgebiete):

Fortlaufende Zahl	Name (in alphabetischer Ordnung) zuerst die Namen der Ortsgemeinden, dann jene der Gutsgebiete	Mit					Fortlaufende Zahl	Name (in alphabetischer Ordnung) zuerst die Namen der Ortsgemeinden, dann jene der Gutsgebiete	Mit				
		Städten	Märkten	Dörfern etc.	Häusern				Städten	Märkten	Dörfern etc.	Häusern	
					bewohnten	unbewohnten						bewohnten	unbewohnten

Der weitere Inhalt der Bezirks-Uebersicht ist übereinstimmend mit der Gemeinde-Uebersicht mit dem Unterschiede, dass die erste Colonne die Worte enthält „Name der Ortsgemeinden und Gutsgebiete in alphabetischer Ordnung".

Die Beilage zur Bezirks-Uebersicht ist analog der Beilage *a)* zur Gemeinde-Uebersicht.

X.

Landes-Uebersicht

über die

Ergebnisse der Volks- und Viehstands-Zählung

vom 31. December 1869.

Land...

Das Land enthält folgende Bezirke:

Fortlaufende Zahl	Name der Bezirke (in alphabetischer Ordnung)	Mit				
		Städten	Märkten	Dörfern etc.	bewohnten	unbewohnten
					Häusern	

Diese Uebersicht ist vollständig der Bezirks-Uebersicht IX gleichzuhalten, umfasst also ebenfalls 3½ Bogen zu 14 Seiten mit gleichem Arrangement. Nur ändert sich der Titel der ersten Spalte auf Seite 2 und 12 in: Name der Bezirke.

XI.

(1 Bogen)
(1. Seite.)

Volkszählungs-Buch

für die

im Auslande lebenden österreichischen Staatsangehörigen.

Nach dem Stande vom 31. December 1869.

Zählungsort: ______________________

Fortlaufende Zahl der Personen	Name, u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang	Geschlecht		Geburtsjahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäf
	Alle dem österreichischen Staatsverbande Angehörigen sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt. Dessen Ehegattin. Die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insoferne sie noch nicht selbstständig sind. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Verschwägerte oder andere Personen, einschliesslich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Gäste. Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen.	Das Geschlecht jeder verzeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Geschlechte entsprechenden Rubrik ersichtlich zu machen			Hier ist aufzuführen, ob die Person Römisch-katholisch Griechisch-unirt Armenisch-unirt Griechisch-nicht-unirt Armenisch-nicht-unirt Evangelisch Augsburger Confession (Lutheraner) Evangelisch helvetischer Confession (Reformirt) Anglicanisch Mennonit Unitarisch Israelitisch Mohamedanisch u. s. w. ist	Hier ist einzusetzen, ob die Person Ledig Verheiratet Verwitwet oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist Von Tisch und Bett geschiedene Katholiken sind dessenungeachtet als verheiratet einzutragen	Amt, Nahrungszweig, Gewerbe. Die Art desselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in wessen Dienste er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbefugnisses, der Handarbeit u. dgl. die Art der Beschäftigung des Taglöhners u. s. w. Wenn Jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armenpfründner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen im Alter über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupte in seiner Beschäftigung regelmässig beistehen, so ist diess ausdrücklich anzugeben; im entgegengesetzten Falle ist die Führung des Haushaltes, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstriche ausgefüllt werden Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dieses anzugeben.
		männlich	weiblich				
a	b	c		d	e	f	g
1							
2							
3							
4							

Formulares XI.)

tigung	Geburtsort	Heimatsgemeinde	Aufenthaltsort	Anmerkung
Arbeits- oder Dienstverhältniss. Hier ist anzugeben, ob die Person an der neben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheiligt ist; ob sie z. B. Eigenthümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Taglohn bei der Landwirthschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer — Geschäftsführer — Arbeiter einer Fabrik; ob sie Meister — Geselle — Lehrling — Taglöhner u. s. w. eines Gewerbes; ob sie Besitzer — Buchhalter — Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Land, Bezirk, Ortschaft	Hier ist anzugeben, in welchem Orte (Bezirk, Land) der österreichischen Monarchie die Person heimatsberechtigt ist. Ist eine Person in keiner Gemeinde der österreichischen Monarchie heimatsberechtigt, so ist diess ausdrücklich hier zu bemerken.		
h	i	k	l	m

Für die Länder der ungarischen Krone wurde ein besonderes Volkszählungsgesetz entworfen, der Berathung des Reichstages unterzogen und durch Gesetzartikel III. vom Jahre 1869 angenommen.

Dasselbe schliesst sich dem für die westliche Reichshälfte giltigen Gesetze sowohl in dem Zeitpuncte der Zählung, als in den Vollzugsmodalitäten fast völlig an. Die einzigen Abweichungen sind, dass die Erhebung der Wohnungsverhältnisse auf das ganze Land ausgedehnt, in den Anzeigezettel und Aufnahmsbogen auch die Erhebung des Umstandes, ob die conscribirten Personen des Lesens und Schreibens mächtig sind, aufgenommen und die Viehzählung etwas detaillirter vorgezeichnet wurde. In derselben unterscheidet nämlich das ungarische Formulare bei den Pferden den schweren und den leichten Schlag, bei den Rindern den Land- und ausländischen Schlag, und bei den Schafen die gemeine und veredelte Race.

---

4. Termin und Object der Volkszählung [1]).

Das Zählungsgesetz vom 23. März 1857 ordnete an, dass „in der Regel“ jedes sechste Jahr der Census wiederholt werden solle. Diese Stylisirung wurde damals gewählt, weil man im Jahre 1857 hoffte, nach Ablauf des bestandenen Vertrages mit dem deutschen Zollvereine, also etwa im Jahre 1863, in ein noch näheres Verhältniss zu demselben zu treten. Dann wäre es nothwendig geworden, in kürzeren Perioden eine Zählung der sogenannten Zollabrechnungs-Bevölkerung vorzunehmen, d. h. jener Bevölkerung, nach deren Ziffer der Zollertrag mit etwa 5 fl. für den Kopf für die dreijährige Zählungsperiode unter die Zollvereins-Staaten vertheilt wird.

Mit anderen Ideen von Einigung aller deutschen Staaten ist auch diese zu Grabe getragen worden. Mit um so grösserem Gewichte tritt nunmehr in Bezug auf die Fixirung der Zählungs-Perioden ein anderes Moment in den Vordergrund. Der Staat bestreitet für den Census die Beistellung aller Drucksorten und die Kosten zahlreicher Commissionen seiner Beamten, die Gemeinden haben nach dem Zählungsgesetze alle anderen Kosten der Volkszählung zu tragen. Staat und Gemeinden bestreiten somit in den cisleithanischen Ländern eine Baar-Auslage von etwa 1,500.000 fl. Weit über diesen Betrag hinaus reicht der Entgang an Arbeitskraft für andere administrative Functionen des Staates und der Gemeinden. Einen solchen Aufwand von Baar-Auslagen und einen solchen Eingriff in den regelmässigen Gang der Verwaltungsmaschine ohne die zwingendste Nothwendigkeit in kurzen Zeiträumen zu wiederholen, wäre um so minder zulässig, als für kürzere Perioden andere statistische Behelfe zur Grundlage von Berechnungen dienen können, welche nur in längeren Intervallen der Correctur einer unmittelbaren Zählung bedürfen. Belgien, Niederlande, Schweiz, Italien, Grossbritannien, Norwegen, Nordamerica sind bereits zu der Ueberzeugung gelangt, dass es besser sei, einmal in jedem Decennium eine möglichst specialisirte Zählung vorzunehmen, als in kürzeren Perioden eine minder umfassende durchzuführen; Frankreich, Dänemark und Schweden haben fünfjährige Zählungsperioden. Desshalb ordnet auch das Zählungsgesetz vom 29. März 1869 an, dass die nächste Zählung in Oesterreich nach dem Stande vom 31. December 1880 stattfinde und der Census sofort in den Decennaljahren wiederkehre, in denen die Schweiz, Grossbritannien und Nordamerica zählen, hoffentlich auch die deutschen Staaten künftighin ihre Zählung vornehmen werden [2]).

---

[1]) Alle hier behandelten Fragen erörtert sehr eingehend Fabricius „über factische und rechtliche Bevölkerung“ im I. Bande des 6. Jahrganges der Hildebrand'schen Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1868, S. 1—19. und „zur Theorie und Praxis der Volkszählungen“ in der Zeitschrift des preussischen statistischen Bureau's. Band VIII. Seite 184 — 198.

[2]) Die kurzen Perioden, in welchen die Zollvereins-Staaten bisher die Zollabrechnungs-Bevölkerung zählen, hängen mit einer Grundbestimmung der Vereinsverträge zusammen; doch

Die Frage, welcher **Zählungstag** der angemessenste sei, ist nicht eben leicht zu lösen. Früher wurden die Zählungsdaten in Oesterreich nicht auf einen bestimmten Tag bezogen, sondern so eingetragen, wie sie beim Fortschreiten des Zählungs-Operats sich an jedem Orte ergaben. Schon im Jahre 1857 erkannte man die Unhaltbarkeit dieses Vorganges und setzte den 31. October, mit welchem damals das Verwaltungsjahr schloss, als Zählungstag fest. Mit dem Jahre 1864 ist dieses Motiv entfallen, das österreichische Verwaltungsjahr trifft jetzt mit dem Sonnenjahr zusammen. Da es an sich schon wünschenswerth bleibt, einen Zählungs-Termin zu wählen, welcher mit der Zeit der geringsten Beweglichkeit der Bevölkerung zusammenfällt, erklärte der statistische Congress, die letzten Tage des Sonnenjahrs für den geeignetsten Zeitpunct der Zählung [1]). So sehr die Aussprüche des Congresses, welche auf einer Summe der reichsten Erfahrungen und der eingehendsten Erörterungen von Vertretern der amtlichen Statistik und der statistischen Wissenschaft aus allen civilisirten Ländern beruhen, stets in das Gewicht fallen, muss doch auf der Gegenseite in Erwägung gezogen werden, dass die österreichische Monarchie Länder und Gemeinden in sich schliesst, in welchen die klimatischen Verhältnisse eben um Neujahr für die rasche Durchführung des Census sehr ungünstige sind, dass in vielen Landgemeinden um diese Zeit der Wechsel der Dienstleute einzutreten pflegt, dass um diese Zeit in der Regel die Behörden und die Geschäftstreibenden durch die Arbeiten des Jahresschlusses sehr in Anspruch genommen werden u. dgl. m. Allein diesen Missständen, zu denen noch die Kürze der Wintertage kömmt, steht auch bei uns der wesentliche Vortheil entgegen, dass die Bevölkerung damals am meisten an die Wohnungen gefesselt ist und mehr freie Zeit verfügbar hat, als im Sommer. Vor Allem jedoch desshalb hat sich das Gesetz vom 29. März

---

sagt selbst Engel (Zeitschrift des preuss. stat. Bureau's, Bd. VII, S. 263 f.), dass die dreijährige Periodicität der Volkszählungen der grösste Gegner der Zählungen im Zollvereine ist. Obwohl also der statistische Congress den Wunsch ausspricht, kürzere als zehnjährige Zählungsperioden nicht aufzugeben, so dürfte wohl auch der Zollverein bald zu längeren Terminen greifen, wie denn die eben (Februar 1869) in Berlin abgehaltene Commission der Vertreter aller zollvereinten Staaten sich für Quinquennal-Perioden (1870, 1875 u. s. f.) aussprach.

[1]) Die Zollvereins-Staaten zählen am 3., Belgien am 31., Schweiz am 10. December, nur Grossbritannien am 7. April (am Schlusse der ersten Woche seines Verwaltungsjahres) und Frankreich bezieht alle Daten auf den 1. Juni. So sonderbar der englische Termin aussieht, hat er doch in statistischer Rücksicht ein schwer wiegendes Moment für sich; die Zählung trifft nämlich in eine zur Erlangung von **Mittelwerthen** für alle Bevölkerungszustände sehr günstige Jahreszeit. Der December wird derselben in dieser Rücksicht nur zunächst stehen, hat aber den Vorzug, minder den zufälligen Schwankungen ausgesetzt zu sein, welche in jeder Jahreszeit von einem Tage zum andern stattfinden. Der statistische Congress erkennt die vorzügliche Eignung des Decembers für die Zählung an, und empfiehlt nur, zu erwägen, ob die Zählung vielleicht in einer anderen Jahreszeit an einen einzigen Tage durchgeführt werden könnte, und dann diese letztere vorzuziehen. Die Commission der zollvereinten Staaten hat sich für den 1. December ausgesprochen, da sie meint, dass die Gesammtbevölkerung an diesem Tage noch immer dem Stande am Jahresschlusse nahe genug komme.

1869 für den 31. December als Zählungstag entschieden, weil die meisten statistischen Erhebungen, deren Resultate mit der Volkszahl in Vergleichung gesetzt werden (z. B. jene über die Bewegung der Bevölkerung), mit dem Sonnenjahre abschliessen, und weil die jüngste Altersclasse eines Census nur dann einen vollen Jahrgang umfasst, wenn die Zählung sich auf die letzte Stunde des Jahres bezieht [1]).

Doch möge das Gesetz nicht missverstanden werden. Nur der „Stand vom 31. December" soll erhoben, d. h. jedes Datum so eingetragen werden, wie es am 31. December bestand, jedes Individuum, welches damals an der betreffenden Wohnung Theil nahm, und jedes Lebensverhältniss desselben so festgestellt werden, wie es eben am 31. December wirklich Platz griff. Hierdurch ist gar nicht gesagt, dass die Zählung am 31. December selbst vorgenommen werden müsse [2]). Vielmehr fallen die vorbereitenden Theile auch des eigentlichen Census in die unmittelbar vorhergehenden Tage, die übrigen beginnen erst mit dem 2. oder 3. Januar und setzen sich dann durch eine Reihe von Tagen fort. Nur darauf muss stets die Aufmerksamkeit gerichtet sein, dass alle Ermittlungen sich auf die Thatsachen gründen, welche und wie dieselben am 31. December bestanden, dass keine später darin eingetretene Veränderung berücksichtigt werde.

Ebenso, wie man noch im Jahre 1857 auch für Oesterreich kurze Zählungs-Perioden festhielt und den Schluss des vom Sonnenjahre abweichenden Verwaltungsjahres oder sogenannten Militärjahres zum Zählungstage machte, legte man damals das grösste Gewicht auf Ermittlung der Verhältnisse der einheimischen Bevölkerung *(population de droit)*, nicht der factischen *(population de fait)*.

Da es in Oesterreich nebst dem Staatsbürgerrechte noch eine Ortszuständigkeit gibt, so würde die blosse Ermittlung der *population de droit* den Sinn haben, dass in jedem Orte nur die Verhältnisse der dort heimatsberechtigten Bevölkerung, gleichviel wo sich dieselbe am Zählungstage befinde, zu erheben, jene aller im Orte anwesenden Nichtzuständigen jedoch nicht zu berücksichtigen sind, selbst wenn dieselben ihren dauernden Aufenthalt im Orte genommen haben. So einfach diess scheint, um so schwieriger ist es durchzuführen, je lebhafter der Verkehr mit andern Orten oder Ländern ist, und in demselben Maasse würde auch eine solche Zählung von einem der Hauptzwecke der meisten Zählungen sich entfernen, nämlich dem Zwecke, jene Bevölkerung kennen zu lernen, welche quantitativ einen Theil der sogenannten Grundmacht (selbst innerhalb des kleinsten Kreises, jenes der Orts-

---

[1]) Hat sich der Stand der Bevölkerung im Laufe des 31. December geändert, so soll bei uns der Stand der letzten Stunde angegeben werden. In dieser jedenfalls naturgemässesten Weise entscheidet die Frage auch das Gesetz vom 6. August 1860 für England, wogegen die Schweiz, den Anfang des Zählungstages für maassgebend erklärt, viele andere Staaten gar nichts darüber verfügt haben.

[2]) Zweckmässiger wäre es allerdings, wenn die Zählung auch, wie es in England geschieht, am selben Tage im ganzen Reiche durchgeführt werden könnte. Momentan scheint diess in Oesterreich noch nicht möglich zu sein. Im Zollvereine muss die Zählung zwischen dem 4. und 6. December beendet sein; nur Städte mit mehr als 30.000 Einwohnern dürfen einige Tage mehr dafür in Anspruch nehmen. Künftighin soll sie, wo möglich, überall am 2. December geschlossen werden.

bevölkerung) ausmacht. Für die Lösung der grossen Fragen, welche auf dem Wege des Census beantwortet werden sollen, ist die factische Bevölkerung allein oder doch in erster Linie massgebend. [1])

Indessen gibt es noch immer Rechtsverhältnisse; für deren Regelung die Bedeutung der einzelnen Wohnplätze in ihren Beziehungen zum Lande oder Staate, zu allen übrigen Wohnplätzen desselben entscheidend wird. Für solche Verhältnisse, z. B. Wahlrecht, Wehrpflicht u. s. w., bleibt die Erhebung der *population de droit* höchst wünschenswerth und lässt sich mit jener der factischen Bevölkerung verbinden, wenn man die in derselben erscheinenden Ortsfremden ausscheidet, hingegen die abwesenden Ortseinheimischen hinzuschlägt.

Desshalb hat sich auch der statistische Congress dahin ausgesprochen, dass es, um eine allen Bedürfnissen der Verwaltung entsprechende Volkszählung zu gewinnen, unerlässlich sei, zugleich die rechtliche Bevölkerung einer jeden Gemeinde und jedes Landes zu ermitteln. [2])

Von der *population de droit* unterscheidet man ferner die *population réelle*, d. h. die wirkliche, in einem Orte ansässige, daselbst wohnende [3]) Bevölkerung, und zieht dabei nur jene anwesenden oder abwesenden Personen mit ihren Familien in Betracht, welche sich in einem Orte dauernd und mit Begründung einer selbstständigen Haushaltung niedergelassen haben. Doch ist es bisher Niemandem gelungen, eine scharfe Bezeichnung jener Bevölkerung und der Kriterien zu ihrer Feststellung aufzufinden [4]).

In den Zollvereins-Staaten gibt es endlich die Zollabrechnungs-Bevölkerung, deren Ausmittlung den Census daselbst sehr verwickelt. Von den factisch Anwe-

---

[1]) Die Zahl jener Reisenden, welche am Zählungstage selbst unterwegs waren und desshalb nirgends aufgezeichnet werden, bildet einen verschwindend kleinen Bruchtheil der Bevölkerung. Hingegen muss die Zählung sich auch auf die Personen erstrecken, welche in Häfen und auf Rheden oder sonst am Zählungstage in einem bestimmten Orte des Reiches zu Schiffe sich befanden.

[2]) Eben nur so dringende Gründe geben für die Zählung der abwesenden Einheimischen den Ausschlag. Denn, wie auch die Commission der zollvereinten Staaten in ihrem Berichte anerkennt, man kann doch nur bezüglich der zeitweilig abwesenden Personen darauf rechnen, dass sie in annähernder Vollständigkeit als Abwesende zur Aufzeichnung gelangen, und selbst von diesen werden Manche wegen mangelnder Vertretung an ihrem Wohnorte unaufgezeichnet bleiben, Andere dagegen, weil sie mit verschiedenen Haushaltungen in Beziehung stehen, doppelt in Ansatz gebracht werden, u. s. w.

[3]) Strenge genommen ist die Wohnbevölkerung von der ansässigen noch zu unterscheiden. Bei ersterer scheidet man nur die bloss vorübergehend Anwesenden aus und rechnet dagegen die bloss vorübergehend Abwesenden ein; bei letzterern zieht man nur die dauernd Anwesenden in Betracht, schliesst aber auch nur die dauernd Abwesenden aus. Da nun aber die Wohnbevölkerung in diesem Sinne im grossen Ganzen eines Staates sich von der factischen wenig unterscheidet, so wird als *population réelle* gemeinhin nur die ansässige betrachtet.

[4]) Die französischen Zählungs-Instructionen analysiren offenbar am besten die *population flottante*, welche als nicht-ortsangehörig zu betrachten bleibt; aber das Hinweglassen von zugewanderten Dienstboten, Fabriksarbeitern, Schülern, Studierenden, Pfleglingen, Gefangenen u. s. w. aus der Bevölkerung eines Ortes führt zu mancherlei nicht unbedenklichen Consequenzen oder vielmehr Inconsequenzen.

senden, der *population de fait*, müssen dabei die Reisenden in den Gasthöfen, die Gäste in den Familien, und die inländischen, nicht im Orte wohnenden Schiffer abgezogen werden; hingegen muss man aus den am Zählungstage Abwesenden die weniger als ein Jahr auf Reisen befindlichen Ortsbewohner, die umherziehenden Gewerbsleute des Ortes und die im Orte wohnenden inländischen Schiffer der Summe zuschlagen. Doch soll auch diese complicirte Berechnung künftighin entfallen.

Um nun wieder zu Oesterreich zurückzukehren, so fordert das Gesetz vom 29. März 1869 zwar in erster Linie die Ermittlung der factischen Bevölkerung, bietet aber auch zur Feststellung der *population de droit* die erforderlichen Anhaltspuncte. Das Gesetz verlangt also die Zählung folgender Personen:

a) Anwesende.

Jede Person, welche am 31. December 1869 in einem Hause wohnte, ist in dem Hause als anwesend zu zählen, selbst wenn sie nur als Gast oder Durchreisender oder sonst zeitweilig am 31. December 1869 in dem Hause wohnte. Ein Kind, welches erst am 31. December 1869 geboren wurde, ist jedenfalls aufzuzeichnen, wenn die Geburt vor Mitternacht, also noch im alten Jahre, statt fand, hingegen muss ein an jenem Tage Verstorbener, sobald er nur noch im alten Jahre verschied, auch weggelassen werden, da er eben nicht bis zum letzten Augenblicke des 31. December 1869 an der Wohnung Theil nahm.

Veränderungen, welche nach dem 31. December 1869 im Stande der Bewohner eines Hauses eintraten, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Wenn also eine Person, welche am 31. December 1869 in dem Hause wohnte, seit dem Ende jenes Tages starb oder die Wohnung wechselte oder verreiste, so muss sie doch in der Haushaltungs-Liste als anwesend verzeichnet werden, weil sie eben am 31. December 1869 daselbst anwesend war. Im Gegensatze hierzu kann eine Person, welche erst nach den letzten Augenblicken des 31. December 1869 geboren wurde oder erst seither in das Haus einzog oder zeitweilig in demselben sich aufhielt, in der Haushaltungs-Liste als anwesend nicht verzeichnet werden, eben weil sie am 31. December 1869 daselbst nicht anwesend war.

b) Abwesende.

Dass überdiess gewisse Abwesende zu zählen sind, rührt daher, weil in manchen Fällen, namentlich für Zwecke der Gemeinde, die Kenntniss des gesammten Standes einer Familie (wenn auch einzelne Glieder derselben abwesend sind) höchst wünschenswerth erscheint.

Zu diesem Behufe müssen auch hier drei Fälle unterschieden werden:

a) Ist der Abwesende das Familien-Oberhaupt einer Wohnpartei oder einer Aftermiethpartei oder dessen (nicht etwa durch gänzliche Auflösung der Ehe von ihm getrennte) Ehegattin, so ist er oder sie unbedingt in der Wohnung zu zählen.

b) Die Söhne und Töchter der Wohnparteien oder Aftermiethparteien müssen in der Wohnung stets gezählt werden, wenn sie nicht bereits selbstständig geworden sind, d. h. eine selbstständige Wohnpartei oder Aftermiethpartei bilden. Sie müssen

ausser diesem Falle stets in der Wohnung gezählt werden, also auch dann, wenn sie für längere Zeit von der Wohnung, vom Hause, ja selbst vom Orte abwesend sind. Die Ursache dieser Abwesenheit thut nichts zur Sache, eben so wenig die Dauer der Abwesenheit, so lange die Abwesenden eben noch nicht selbstständig geworden sind. Befindet sich ein solcher Abwesender im activen Militär, so ist diess in der Anmerkung zu erwähnen.

c) Sonstige abwesende Angehörige und Dienstleute der Wohnparteien oder Aftermiethparteien sind nur dann in der Wohnung zu zählen, wenn sie bloss vorübergehend abwesend sind, z. B. auf Reisen, auf einem Besuche, in einem Spitale, im Gefängnisse u. dgl. m., also voraussichtlich binnen nicht allzu langer Zeit in die Wohnung zurückkehren werden.

Hierbei darf nicht übersehen werden, dass der Begriff der Anwesenheit oder Abwesenheit bei den gezählten Personen strenge aufzufassen ist. Es ändert also gar nichts, wenn eine Person am 31. December 1869 zwar innerhalb der Gemeinde sich aufhielt, aber zeitweilig in einem anderen Hause desselben Orts oder in einem anderen Orte derselben Gemeinde sich befand. Auch eine solche Person erscheint in dem Hause, wo sie wohnt, als abwesend, und in jenem, in welchem sie sich am 31. December 1869 zeitweilig befand, als anwesend [1]).

Wenn schon die eben erwähnte Abweichung von der strengen Durchführung der Zählung der factischen Bevölkerung das Geschäft erschwert, zu Auslassungen und Doppelzählungen Anlass gibt, so gilt diess noch mehr bezüglich einer Ausnahme von der Regel, dass alle jene Personen, welche am 31. December 1869 in einem Hause anwesend waren, und die eben besprochenen Abwesenden auch in demselben gezählt werden müssen.

Jeder Mann, der zum activen Militär gehört, ist im militärischen Grundbuche verzeichnet, aus welchem die auf ihn bezüglichen Thatsachen durch die Militärbehörde entnommen werden. Wohnt also ein zum activen Militär gehöriger Mann in einem Hause, in welchem die Zählung vorgenommen wird, so können drei Fälle eintreten:

a) jener Mann ist das Familienoberhaupt einer Wohnpartei oder eine für sich allein wohnende Partei — dann ist er nicht zu zählen, wohl aber im ersteren Falle seine nicht-militärischen Angehörigen, seine nicht-militärischen Dienstleute, seine nicht-militärischen Aftermiether u. s. w.;

b) jener Mann wohnt als Angehöriger, Dienstperson oder Aftermiether bei einem activen Militär — auch dann ist er nicht zu zählen, wohl aber seine nicht-militärischen Angehörigen, seine nicht-militärischen Dienstleute, seine nicht-militärischen Aftermiether u. s. f.;

---

[1]) Ist eine ganze Wohnpartei abwesend, so sind zwei Fälle zu unterscheiden. Entweder hat sie die Wohnung sich vorbehalten; dann ist sie so zu behandeln, wie ein einzelnes eben abwesendes Mitglied. Oder sie ist im Zählungsorte wohnungslos; dann fehlt jeder Grund und Anhaltspunct, um sie bei der Zählung zu berücksichtigen, sie hat eben allen Zusammenhang mit dem Zählungsorte aufgegeben.

c) jener Mann wohnt als Angehöriger, Dienstperson oder Aftermiether bei einer Civil-Partei oder ist, obwohl abwesend, bei derselben nach den gesetzlichen Bestimmungen einzutragen, — dann ist sein Name, sein Geschlecht, seine Zuständigkeit und die Art seiner Anwesenheit oder Abwesenheit aus einem späterhin näher zu motivirenden Grunde an der gehörigen Stelle aufzunehmen, statt der übrigen Angaben jedoch bloss die Anmerkung beizufügen: „Gehört zum activen Militär."

Wer gehört nun zum activen Militär? [1]).

Zum activen Militär gehören alle in wirklicher Dienstleistung befindlichen Mitglieder des stehenden Heeres (der Linie), der Kriegsmarine, der Heeres- und Marine-Verwaltung. Also gehören dazu die wirklich dienenden Officiere aller Grade, mit Inbegriff der Auditore, Intendanten, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer, die wirklich dienenden Militär-Parteien und Unter-Parteien, die wirklich dienende Mannschaft vom Feldwebel abwärts mit Inbegriff der Abcommandirten, Absenten und nur zeitlich (auf kurze Zeit) Beurlaubten.

Weiters gehören zum activen Militär die zum Hofstaate gehörigen Personen, welche einen Militärcharakter besitzen, die aus dem Ruhestande mit dem Superplus auf die Activitätsgebühren bei einer Militärbehörde Dienenden, dann die in der Hausversorgung der Militär-Invalidenhäuser Stehenden.

Von Seite der Militär-Bildungsanstalten endlich sind die Zöglinge (mit Ausnahme jener des Hernalser Officierstöchter-Instituts), sowie das im Heeres- oder Kriegsmarine-Verbande stehende Lehr- und Aufsichtspersonale der Militär-Bildungsanstalten als active Militärs zu behandeln.

Die Civil-Professoren und Geistlichen der Anstalten gehören nicht zum activen Militär. Ebenso gehören nicht zu demselben die mit Charakter quittirten (mit ihrem Range ausgetretenen) Officiere (die Officiere „ausser Dienst"), die Officiere der Reserve und der Landwehr, die im zeitweiligen oder bleibenden Ruhestande (mit oder ohne Pension) befindlichen Officiere (auch wenn sie mit einer Kanzlei-Zulage bei einer Militär-Behörde Dienste leisten), die in gleicher Lage befindlichen Militär-Beamten und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unter-Parteien, die bis zur Einherufung beurlaubte liniendienstpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve, der Ergänzungs-Reserve und der Landwehr, endlich die ausserhalb der Invalidenhäuser wohnenden Patental- und Reservations-Invaliden [2]).

---

[1]) Eine authentische Interpretation dieses Begriffes findet sich in dem Erlasse des Reichs-Kriegsministers vom 12. December 1869. Durch denselben wurde allerdings eine kleine Modification der Belehrung zur Tabelle VII. b) bezüglich der Rubrik 5 erforderlich, welche oben auf S. 53 f. bereits vorgenommen wurde.

[2]) Merkwürdiger Weise war sowohl der Vertreter des Armee-Ober-Commando's in der Commission, welcher das Gesetz vom 23. März 1857 entwarf, als der Referent des Abgeordnetenhauses für das Gesetz vom 29. März 1869 der (ganz richtig) Ansicht, diese Ausnahme solle möglichst eingeschränkt und desshalb das nicht-casernirte Militär dem allgemeinen Zählungsverfahren unterzogen werden; die gegentheilige Bestimmung liess sich nur schwer in den organischen Zusammenhang beider Gesetze einpassen. Auch die Commission der zollvereinten Staaten erklärt die gesonderte Aufnahme der Militärbevölkerung für eine wesentliche Er-

5. Anzeigezettel und Aufnahmsbogen.

(Formulare I. a und b, II., III., IV. und VI.) [1])

Den Ausgangspunkt des gesammten Zählungsgeschäftes bildet in den Gemeinden, welche dasselbe vollständig (also bis zur Verfassung der Gemeinde-Uebersicht) selbst besorgen, der Anzeigezettel, in allen anderen Gemeinden, wenn sie nicht unter Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft den Gebrauch der Anzeigezettel vorziehen, der Aufnahmsbogen. Der erste Blick lehrt die vollständige Gleichhaltung dieser beiden Formulare.

Zunächst veranlasste diesen *modus procedendi* ein äusserlicher Umstand. Schon bei Gelegenheit des Census vom 31. October 1857 hatte ein namhafter Theil der Gemeinden, welche die Primitiv-Erhebungen selbst besorgten, den Wunsch ausgesprochen, dieselben mittelst der Aufnahmsbögen besorgen zu dürfen, weil ein starkes Percent ihrer Wohnparteien und selbst ihrer Hausbesitzer entweder des Schreibens völlig unkundig ist oder doch der Gewandtheit in schriftlicher Beantwortung selbst der einfachsten Fragen ermangelt. Bei der seit 1857 eingetretenen Entwicklung und Ausbildung des Gemeindelebens wurde es wünschenswerth, den Gemeinden die Vornahme der Primitiv-Erhebungen möglichst zu erleichtern; diese wäre jedoch mit den namhaftesten Schwierigkeiten verbunden gewesen, wenn man ihnen die Vornahme des Census ausnahmslos nur im Wege der Ausfüllung von Anzeigezetteln gestatten wollte. Man musste demnach zulassen, dass die Gemeinden entweder mit der Ausfüllung der Anzeigezettel durch die Wohnparteien oder sofort mit der Ausfüllung der Aufnahmsbögen durch den Zählungs-Commissär beginnen. Eine solche Zulassung ist aber nur dann möglich, wenn Anzeigezettel und Aufnahmsbogen vollkommen identisch sind, sonach der eine durch den andern anstandslos substituirt werden kann.

Allein, was durch äusserliche Gründe herbeigeführt wurde, hat auch die gewichtigsten in der Sache selbst liegenden Motive für sich. Nach der früheren Form enthielt der Aufnahmsbogen in den einzelnen Kategorien der Volksbeschreibung nicht mehr bloss wörtliche Eintragungen der (allenfalls geprüften) Angaben eines Gezählten, sondern bereits ziffermässige Einstellungen in die bezüglichen Columnen. Mit anderen Worten, diese Tabelle sollte für zwei wesentlich verschiedene Zwecke zugleich brauchbar sein. Für jene Gemeinden, welche die Primitiv-Erhebungen mittelst Ausfüllung der Anzeigezettel durch die Wohnparteien bewerkstelligten, bildete der Aufnahmsbogen die erste Bearbeitung und Zusammenstellung des Inhalts jener Anzeigezettel; für alle anderen Gemeinden sollte der Aufnahmsbogen als die Primitiv-Erhebung selbst dienen, so dass demnach die sofortige Rubricirung jeder gezählten

---

schwerung des Zählgeschäfts, und schlägt desshalb vor, dass die Mitwirkung der Militärbehörden bei der Zählung auf die Militärgebäude beschränkt, hier jedoch auch auf die darin befindlichen Civilpersonen erstreckt werde.

[1]) Auch für die Gegenstände dieses Abschnittes bietet der zweite der oben (S. 67) citirten Aufsätze von Fabricius eine Fülle lehrreichen Materials.

einheimischen Person nach den Kategorien der Religion, des Berufs, Alters, Civilstandes und Aufenthalts durch Eintragung der Ziffer 1 in die eben entsprechende Columne verlangt, der Zählende aber zugleich verpflichtet wurde, über die Zuständigkeit jedes Gezählten vom Standpuncte des Census aus unwiderruflich zu entscheiden, indem er jeden am Zählungsorte nicht Heimatberechtigten vom Aufnahmsbogen auszuschliessen und in die an Rubriken viel ärmere Fremden-Tabelle zu verweisen hatte.

Die Verwendung des Aufnahmsbogens für Primitiv-Erhebungen statt des Anzeigezettels war die bei Weitem häufigere, und eben diese war durch die gewählte Form den zahlreichsten und erheblichsten Mängeln und Gebrechen preisgegeben. Man erwäge nur, was man eigentlich von dem Zählenden verlangte! Er sollte nicht die constatirten Daten nur einfach niederschreiben, sondern sofort nach ihrer Constatirung auch tabellarisch verwerthen. Ich trete gewiss Niemandem zu nahe, wenn ich sage, dass der weitaus grösste Theil der Zählenden zur Lösung der hierbei auftauchenden, mitunter sehr verwickelten Fragen nicht einmal die erforderlichen Vorkenntnisse, geschweige denn jene Gewandtheit mit sich brachte, welche die rasche Entscheidung über jede einzelne Frage erfordert hätte. Eine rasche Entscheidung aber wurde von dem Zählenden gefordert, da es ihm nicht möglich war, der ersten Erhebung etwa einen übermässigen Aufwand von Zeit und Mühe zu widmen. Willkürliche und nicht selten irrige Auffassung der einzelnen Rubriken, namentlich jener des Erwerbes und der Beschäftigung, oder aber einfaches Versehen in Folge des Mangels an Zeit, führten demnach, ohne dass man das hierbei unterlaufene Verschulden allzu hoch anrechnen dürfte, nicht selten die Eintragung der Ziffer 1 in eine andere Columne herbei, als ihr hätte zufallen sollen.

Allein die frühere Form des Aufnahmsbogens bot nicht nur den Anlass zu vielen und bedeutenden Mängeln und Gebrechen der Eintragung, sondern trug noch den weiteren Uebelstand in sich, dass die Auffindung und Behebung solcher Unrichtigkeiten eben durch die ziffermässige Form der ersten Aufschreibung ungemein erschwert wurde. In den weitaus meisten Fällen blieb dem Verfasser der Orts-Uebersicht nichts Anderes übrig, als auf Treu und Glauben hinzunehmen, was der Aufnahmsbogen enthielt, mochte es auch etwas mehr oder minder unwahrscheinlich klingen. Wollte er diess nicht thun, oder war die Angabe des Aufnahmsbogens gar zu handgreiflich falsch, so bot ihm der Bogen wieder nicht die mindeste Handhabe, das Richtige zu ermitteln. Es erübrigte nur, eine Nacherhebung zu veranlassen, und eine solche, oft erst nach Monaten vorgenommen, wird, von ihrer Kostspieligkeit abgesehen, wenig Aussicht auf Erfolg haben, da es in sehr vielen Fällen die grösste Schwierigkeit bietet, nach längerer Zeit die an einem bestimmten Tage, dem Zählungstage, stattgefundenen Bevölkerungs-Verhältnisse selbst für ein einzelnes Haus oder für eine Wohnpartei mit Verlässlichkeit festzustellen.

Was die unbefangene Würdigung der Sachlage bereits *a priori* erwarten liess, hat die Durchführung des Census vom 31. October 1857 hundertfach als Thatsache dargethan. Die Verstösse, welche vielleicht in einem kleinen Orte noch verschwindend

klein waren, summirten sich schon in den Bezirken, jedenfalls aber in den Kreisen und Ländern zu einer Höhe, welche die Brauchbarkeit des ganzen Operats gefährdete, dasselbe mit Widersprüchen und Fehlern erfüllte. Bei der nächsten Wiederholung des Census würden diese Unzukömmlichkeiten sich noch ungemein häufen, wenn man den Zählungs-Commissären, welche zur einfachen Aufzeichnung von Thatsachen ganz geeignet sind, statt dieser Aufzeichnung die sofortige ziffermässige Verarbeitung derselben auferlegen wollte.

Vergegenwärtigt man sich noch einmal den Gang der bisherigen Erörterungen, so wird man wohl von selbst zu dem Schlusse gelangen, dass der Aufnahmsbogen, ebenso wie der Anzeigezettel, die Daten für jede Person in ganz individueller Fassung enthalten und die Eintragung in die verschiedenen Kategorien nur bezüglich der einfachsten Rubriken (des Geschlechts, der Heimats-Berechtigung und des Aufenthaltes) mittelst Einstellung der Ziffer 1 in die bezügliche Columne verlangen, bezüglich des Alters, Religionsbekenntnisses, Civilstandes, Berufs aber die detaillirte Bezeichnung der fraglichen Momente durch Worte nach der constatirten Aussage des Gezählten wiedergeben muss. Auch die Einbeziehung jener Puncte der zugehörigen Belehrung, welche der Zählende im Momente der Ausfüllung des Aufnahmsbogens sich vor Augen halten soll, in den sogenannten Kopf der einzelnen Columnen ist gewiss ebenso nothwendig, als bei dem Anzeigezettel.

Daraus geht denn hervor, dass die beiden Innenseiten des Aufnahmsbogens VI sich von jenen des Anzeigezettels I in einer einzigen Beziehung unterscheiden; der Anzeigezettel umfasst die Angehörigen einer einzelnen Wohnpartei, der Aufnahmsbogen alle Bewohner eines Hauses, mit anderen Worten: der Anzeigezettel ist eine Haushaltungs-Liste, der Aufnahmsbogen eine Haus-Liste.

Indem ich sonach auf den eigentlichen Kern der Formulares I. und VI., den Inhalt ihrer 2. und 3. Seite, übergehe, habe ich zuerst von einer Neuerung zu sprechen, welche die frühere Form derselben betrifft.

Bei allen früheren Formularien für den Anzeigezettel war die Belehrung, wie seine Rubriken auszufüllen sind, in einem eigenen Blatte enthalten, welches zur Ersparung der Druckkosten nur mit einem Exemplare in jedes Haus gelangte und unter den Wohnparteien desselben zur Einsichtnahme circuliren sollte. Wie wenig mit einer solchen Belehrung, selbst wenn sie auf das Trefflichste abgefasst wäre, doch nur geholfen sei, liegt auf der Hand; die Voraussetzung, dass die Wohnpartei jene Belehrung während des Circulirens studirt und ihrem Gedächtnisse eingeprägt haben sollte und sich dann bei Ausfüllung jeder Columne genau gegenwärtig halten werde, ist zu gewagt, um ernstlich auf ihre Realisirung zu bauen. Aber auch, wenn man auf die Aussenseite des Anzeigezettels selbst die Belehrung aufnehmen wollte, wäre der Zweck noch nicht vollständig erreicht. Man muss noch einen Schritt weiter gehen, man muss alle jene Puncte der Belehrung, welche der zur Ausfüllung des Anzeigezettels Berufene im Momente der Ausfüllung jeder Rubrik sich vor Augen halten soll, in möglichst fasslicher Stylisirung in den sogenannten Kopf eben jener Columnen aufnehmen, bei deren Ausfüllung er

sich an diese Belehrung zu halten hat [1]). Auf diesen Kopf muss er doch seinen Blick richten, wenn er in die Columnen eintragen will; desshalb ist es gewiss am Besten, wenn er dort die Belehrung darüber findet, um was er in dieser Rubrik gefragt werde. Bei dem verschiedenen Bildungsgrade der Bewohner einer Gemeinde wird es auch dann noch an Missverständnissen nicht fehlen; allein sie werden dann meistens solche sein, welche der Zählende mit leichter Mühe aufdeckt und beseitigt, während sonst dieser letztere selbst an manchen Mängeln oder Gebrechen gar keinen Anstoss nimmt oder über auftauchende Zweifel keine sichere Auskunft zu geben vermag. Der kleine Mehraufwand an Druckkosten, welcher bei dieser Einrichtung der Anzeigezettel erfordert wird, vergilt sich reichlich durch das Resultat. Einer der wichtigsten Gründe, wesshalb die Volkszählung Wien's vom 30. November 1864 ihrem Zwecke nicht ganz entsprach, lag in der einseitigen Weglassung dieser Belehrungen aus dem Kopfe des Anzeigezettels, dessen ganze Einrichtung, auf eine ausgedehnte Mitwirkung der Bevölkerung basirt, hiermit einen höchst gefährlichen Stoss erlitt.

Da nun sehr überwiegende Gründe dafür den Ausschlag geben, dass der Aufnahmsbogen dem Anzeigezettel gleich gehalten werden soll, gilt diess insbesondere von der Aufnahme jener Belehrungen in den Kopf der Rubriken; der Zählungs-Commissär bedarf gewiss bei Ausfüllung der Aufnahmsbogen einer Belehrung und zwar einer solchen, welche er im Momente der Ausfüllung jeder einzelnen Rubrik vor Augen hat.

Nach Aufnahme aller jener Bemerkungen, welche bei Ausfüllung des Anzeigezettels oder Aufnahmsbogens unmittelbar vor Augen zu halten sind, in den Kopf beider Formularien erübrigen noch immer gewisse Vorschriften, deren Kenntnissnahme schon vor jenem Momente wünschenswerth ist, im Ganzen aber fast noch mehr Bedeutung für den Zählenden oder dritte Personen, als für den Gezählten hat. So entstand das Formulare II., welches dort, wo mittelst der Anzeigezettel gezählt wird, mit einem Exemplare in jedes Haus gelangt, und jenes Nr. IV., welches die Instruction für den Hausbesitzer oder seinen Bestellten bezüglich der Vertheilung und Einsammlung der Anzeigezettel enthält; die Einrichtung und das Format des Aufnahmsbogens gestattete es, den Inhalt der Belehrung II. und jenen der Belehrung IV., so weit die Nothwendigkeit nicht bei Gebrauch des Aufnahmsbogens ganz entfällt, auf die vordere Aussenseite desselben aufzunehmen.

Eben die hervorragende Wichtigkeit des Anzeigezettels und des Aufnahmsbogens bewog die statistische Central-Commission, der Stylisirung seiner Rubriken die grösste Sorgfalt zuzuwenden. Durch mehrere Monate beschäftigte sich ein Sub-Comité ausschliesslich mit diesem Gegenstande; wiederholt wurden Fachmänner einvernommen und auch in späteren Stadien der Revision der Zählungs-Vorschrift immer

[1]) Mit dieser Vorgangsweise war der k. k. statistischen Central-Commission eigentlich nur die grossherzoglich hessische Regierung vorangegangen, deren ganze Behandlung des Census als musterhaft bezeichnet werden muss. Die noch weiter gehende Einschaltung von Muster-Ausfüllungen in die Anzeigezettel oder Aufnahmsbögen bietet nur zu leicht Anlass zu Missgriffen des grossen Publicums; einen viel besseren Platz finden solche Beispiele in einer abgesonderten Belehrung für die Zählenden.

wieder auf denselben zurückgegangen. Wo die mehrmals versuchte Anwendung des Anzeigezettels auf gegebene oder fingirte Verhältnisse von Wohnparteien auf Schwierigkeiten stiess, wurden dieselben stets zum Anlasse weiterer stylistischer Verbesserungen oder Verdeutlichungen genommen. Die Belehrung ist ja die eigentliche Seele jeder Vorzeichnung einer statistischen Tabelle, deren Rubriken durch sie erst Leben und Gestalt gewinnen.

Meine nächste Aufgabe muss es demnach sein, die Aufnahme der einzelnen Rubriken in den Anzeigezettel und Aufnahmsbogen, so wie ihre stylistische Fassung zu motiviren, um dadurch ihr Verständniss zu vervollständigen.

Früherhin wurde die Zählung in den meisten Staaten nach Familien vorgenommen; allein über den Begriff „Familie“ entstanden mancherlei Zweifel, wesshalb man sie zuerst mit „Haushaltung“ identificirte [1]), dann aber die Rubrik „Familie“ durch die greifbarere „Wohnpartei“ ersetzte.

Die fortlaufende Nummer der Personen, welche zu conscribiren sind, bezieht sich eben sowohl auf die am 31. December 1869 anwesenden Mitglieder der Wohnpartei, als auf jene Abwesenden, hinsichtlich deren die Eintragungspflicht oben analysirt wurde; da nun der Anzeigezettel für jede Wohnpartei abgesondert verfasst wird, so stellt die letzte Ziffer zugleich die Summe der Mitglieder der Wohnpartei dar, während im Aufnahmsbogen die gleiche Ziffer der Summe der Einwohner des ganzen Hauses entspricht und die Wohnparteien (am besten, ohne Theilsummen zu ziehen) von einander allenfalls durch einen Querstrich abgesondert werden können.

Die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder einer Wohnpartei einzutragen sind, stellt sich wohl auf den ersten Blick nicht als eine künstlich ersonnene, sondern als die in der Natur der Sache begründete dar. Da ohnehin eine eigene Rubrik für das Geschlecht besteht, sind Söhne und Töchter des Familien-Oberhaupts nicht nach dem Geschlechte zu trennen, sondern nach der Stufenfolge des Alters aufzuführen. Hierauf folgen als sonstige Angehörige die übrigen am Haushalte der Familie Theil nehmenden Personen, ohne dass man weiter zu untersuchen hat, ob sie Verwandte derselben sind oder nicht; nur sollen die dauernd anwesenden sonstigen Angehörigen stets vor den bloss zeitweilig anwesenden, sogenannten Gästen aufgeführt werden. Nächst den Dienst-

---

[1]) Der Zollverein zählt jetzt noch nach Haushaltungen und unterscheidet: Haushaltungen einzeln lebender Personen, Familien-Haushaltungen und Extra-Haushaltungen (in Anstalten u. dgl.). Unter den verschiedenen Interpretationen, welche die Regierungen dem Ausdrucke „Haushaltung“ geben, spricht am klarsten die hessische aus, dass nebst den Familiengliedern alle Personen dazu gehören, welche zur Normalzeit der Zählung in den zur Wohnung des Haushaltungs-Vorstandes gehörigen Räumen anwesend waren. Wenn man diese Interpretation nicht acceptiren will, machen die verschiedenen Verhältnisse, unter denen eine Aftermiethe namentlich in grösseren Städten vorkommen, stets die grössten Schwierigkeiten, wesshalb z. B. in Preussen ausdrücklich angeordnet ist, dass selbst die sogenannten „Schlafleute“ (Bettgeher) als einzeln lebende Personen (d. h. als eben so viele Haushaltungen) zu conscribiren sind. Die württembergische Erklärung: „als Familie oder Haushaltung ist jede Partei oder Person zu betrachten, für welche ein besonderer Anzeigezettel ausgestellt wird,“ ähnelt sehr einem *circulus vitiosus*.

leuten kommen jene Knechte, Gesellen, Lehrlinge, Commis und andere Hilfsarbeiter zu erwähnen, welche im Dienste der Wohnpartei stehen und an ihrer Wohnung Theil nehmen. Besteht die sodann einzutragende Aftermiethpartei aus einer einzigen Person, so ist nichts weiter zu bemerken; hat sie selbst wieder Angehörige und Dienstleute, so sind ihr dieselben demnächst anzureihen. Den Schluss bilden Bettgeher, Stubengenossen und andere Personen, welche sich am 31. December 1869 in der Wohnung aufhielten oder nur vorübergehend abwesend waren. Sollten bereits selbstständig gewordene Söhne oder Töchter der Wohnpartei oder der Aftermiethpartei am 31. December 1869 an der Wohnung ihres Familien-Oberhauptes Theil genommen haben, so werden sie nur entweder unter die Angehörigen oder unter die Gäste oder unter die Dienstleute oder unter die Aftermiethparteien desselben eingereiht werden können.

Vielseitig wurde der Wunsch ausgesprochen, es möge auch die Beziehung zum Familien-Oberhaupte [1]) durch den Beisatz: „Gattin, Sohn, Tochter, Enkel, Bruder, Schwester, Gast u. s. f.“ ausdrücklich namhaft gemacht werden. Allein die obligatorische Vorzeichnung dieser Rubrik schien den entsprechenden Erfolg nicht zu verbürgen, da die Auffassung des Begriffes eines Verwandtschaftsverhältnisses, so weit es sich nicht auf die allernächsten Grade bezieht, im Allgemeinen an mannigfacher Unklarheit zu leiden pflegt [2]). Die Eintragung der bezüglichen Daten ist sonach nicht verboten, darf aber zu keiner (oft misslichen) Nachforschung Anlass bieten.

Eine eigene Rubrik für das Geschlecht zu eröffnen, schien einerseits keineswegs überflüssig, indem der Vorname einer Person mitunter doch darüber zweifeln lässt, andererseits aber insoferne räthlich, als diese einfachste Angabe zur ersten ziffermässigen Controle des Inhalts aller Rubriken des Anzeigezettels einen sehr

---

[1]) Es kann wohl auch Fälle geben, wo es zweifelhaft wird, wer als Familien-Oberhaupt zu betrachten sei; da aber der Begriff als identisch mit jenem „Vorstand der Wohnpartei“ anzusehen kömmt, so dürfte die Interpretationsformel die richtigste sein: „Als Familien-Oberhaupt wird diejenige Person angesehen, welche als der eigentliche Inhaber einer eigenthümlichen, einer unentgeltlich überlassenen, einer Mieth- oder einer Dienstwohnung erscheint“.

[2]) Diese Ansicht wird auch von Belgien, der Schweiz, Frankreich, Nordamerika getheilt. Nur Grossbritannien verlangt in der zur Bezeichnung des Standes und Berufs bestimmten Spalte der Haushaltungs-Liste die Angabe bei Angehörigen der Haushaltung, begnügt sich aber jenseits der nächsten Verwandtschafts-Grade mit der Terminologie „Anverwandter“. In Belgien wurde die Angabe des Grades der Verwandtschaft der einzelnen Glieder einer Haushaltung mit dem Haupte derselben anfänglich in Aussicht genommen, entfiel aber auf die Bemerkung der Antwerpener Provinzial-Commission, dass jene Angabe eine Quelle von Irrthümern werden müsste, keinesfalls von grossem Nutzen wäre, und die Verlegenheit mit sich bringen würde, allenfalls an der Wohnung theilnehmende uneheliche Verwandte fatiren zu sollen. Die Commission der Zollvereins-Staaten schlägt vor, statt der bisher geforderten Angabe vielmehr die andere zu fordern, welche Stellung Jemand in der Haushaltung einnehme, also ob er ein ständiges Mitglied sei (Familienhaupt, Hausfrau u. s. w.) oder zeitweilig an ihr Theil nehme (Dienstbote, Hilfsarbeiter u. s. f.)

erwünschten Anhaltspunct bietet. Sie findet desshalb allseitig Statt und datirt auch in ihrem Gebrauche bis auf die ersten Anfänge des Zählungswesens zurück. [1])

Von den Puncten, welche im früheren Anzeigezettel Aufnahme fanden, wurde der einzige „Monat und Tag der Geburt" beseitigt, weil alle im gleichen Jahre Geborenen für den Census als gleich alt gelten müssen, gleichviel ob sie am 1. Januar oder am 31. December das Licht der Welt erblickt haben [2]).

Man verhehlt sich dabei gar nicht, dass die genaue Ermittlung des Alters grosse Schwierigkeiten hat, weil viele Personen aus Unwissenheit, Nachlässigkeit oder Absicht ihr Alter unrichtig angeben, weshalb erfahrungsgemäss die runden Ziffern oder die denselben nächst vorangehenden und folgenden auffallend stark vertreten zu sein pflegen. Desshalb wurde statt des Lebensjahrs das Geburtsjahr in den Kopf der bezüglichen Rubrik aufgenommen, weil dasselbe sich in der Regel dem Gedächtnisse fester einprägt, als das stets wechselnde Lebensjahr, und weil Ungebildete sich durch diese Art der Fragestellung denn doch viel häufiger aufgefordert fühlen, über die zu ertheilende Antwort reiflicher nachzudenken, die bezüglichen Documente einzusehen oder sich anderweitig Rath zu erholen. Die Aufnahme der Bevölkerung nach Geburtsjahren ist überdiess eines der Mittel, die Absterbe-Ordnung der in jedem Jahre Geborenen zu verfolgen.

Bezüglich der für die Heeres-Ergänzung wichtigsten Classen der männlichen Einheimischen (des sogenannten Nachwuchses) bleibt ohnehin die Bestimmung des Zählungsgesetzes maassgebend, wornach für jeden männlichen Einheimischen vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 20. Lebensjahre ein beglaubigter Auszug aus dem Geburtsbuche dem Anzeigezettel beizuheften ist. Ein Formular dieses Auszuges ist *sub* III. beigegeben; es versteht sich aber wohl von selbst, dass die Zulassung desselben, welchem auch die Stämpel- und Gebühren-Freiheit zu Gute kömmt, eine Erleichterung, nicht eine Belästigung der Gezählten beabsichtigt, folglich jener Auszug keineswegs obligatorisch auch für jene Fälle vorgezeichnet ist, in denen der Geburtsschein bereits im Besitze der betreffenden Individuen sich befindet und im Originale oder in einer beglaubigten Abschrift dem Anzeigezettel beigeschlossen wird.

In der Rubrik des Religionsbekenntnisses wurden jene Ausdrücke gewählt, welche als die geläufigsten und für die Mehrzahl der zur Ausfüllung des Anzeigezettels oder Aufnahmsbogens Berufenen verständlichsten angesehen werden konnten. Richtiger wäre es gewesen, statt „römisch-katholisch", „griechisch-unirt", „armenisch-unirt" zu sagen: „Katholiken des lateinischen, des griechischen, des armenischen

---

[1]) Selbst in Belgien, wo der Anzeigezettel keine Rubrik für das Geschlecht enthält, fordert die Belehrung zu seiner Ausfüllung, dass das Geschlecht in der Columne der Anmerkungen festzustellen ist, wenn der Vorname einem Zweifel darüber Raum gibt.

[2]) Nur in Belgien ist bis zum vollendeten dritten Lebensjahre auch die Zahl der zurückgelegten Monate anzugeben; in England und der Schweiz, in Sachsen, den thüringischen Staaten und Bremen gilt diess nur vom ersten Lebensjahre, in Hessen vom ersten und zweiten, während in Sachsen für das zweite und dritte Altersjahr die Angabe der erfüllten Vierteljahre (Trimester) verlangt wird. Im Allgemeinen will für künftighin die Commission der Zollvereins-Staaten die Angabe des Monats und Tage der Geburt facultativ belassen.

Ritus"; aber gewiss hätten diese letzteren Ausdrücke zu vielen Missverständnissen, namentlich in den östlichen Ländern des Reiches, Anlass gegeben. Ebenso lautet der gesetzliche Ausdruck „griechisch-orientalisch" oder „armenisch-orientalisch", nicht aber „griechisch-nichtunirt" oder „armenisch-nichtunirt"; allein mundgerecht sind dem grösseren Publikum nur die letzteren Bezeichnungen. Das „u. s. w." bezieht sich namentlich auf die Lippowaner, welche vielleicht Bedenken tragen würden, sich ohne Weiteres bloss als „griechisch-nichtunirt" einzutragen, weil die griechisch-orientalische Kirche sie als Häretiker perhorrescirt, während die bei ihnen selbst beliebteste Benennung „Altgläubige" im Falle ihrer ausdrücklichen Aufnahme in den Kopf der vorliegenden Columne leicht zur Einbeziehung eines im Munde des Volkes nicht selten als „Altgläubige" bezeichneten Theils der katholischen Armenier unter dieselbe hätte führen können. Künftighin dürften übrigens wohl noch andere christliche Bekenntnisse in Oesterreich hervortreten (z. B. Deutsch-Katholiken, Johannesbrüder u. dgl. m.), deren gesonderte Nachweisung eben durch jenes „u. s. w." gleichfalls angedeutet ist [1]).

Die Ausdrücke „getrennt" und „geschieden" werden von dem Sprachgebrauche, und zwar nicht bloss von dem vulgären, sehr oft confundirt. Daher ist es unerlässlich, dass im Kopfe der Columne „Familienstand" aufmerksam gemacht werde, die (nur bei Nicht-Katholiken vorkommende) Trennung der Ehe sei gleichbedeutend mit Auflösung einer giltigen Ehe, wogegen die von Tisch und Bett geschiedenen Katholiken ungeachtet der Scheidung (gerichtlichen Aufhebung ihrer ehelichen Gemeinschaft) immer noch als verheiratet einzutragen kommen. Die durch Auflösung der giltig bestandenen Ehe Getrennten wären, wenn man ihnen nicht die Einzeichnung als solche gestatten wollte, genöthigt, eine factische Unwahrheit anzugeben, ob sie sich als ledig, als verheiratet oder als verwitwet eintragen oder als solche eintragen lassen.

Zwar wurde auch der Wunsch laut, die (gerichtlich) von Tisch und Bett Geschiedenen gleichfalls zur Angabe dieses Umstandes zu verpflichten. Allein für die moralische Statistik handelt es sich vielmehr darum, die Zahl der jahrweise vorkommenden Scheidungen, ihre Zunahme oder Abnahme zu kennen, als einmal in einem Decennium die eben damals geschieden Lebenden nachzuweisen; da nun ersteres Datum mühelos durch die Gerichtsbehörden zu erlangen ist, so wäre es eine zwecklose Härte, bei dem Census eine Angabe zu verlangen, welche Manchen, besonders Frauen, höchst unangenehm sein dürfte [2]). Selbstverständlich müssen auch die

---

[1]) In England wird bekanntlich nach der Confession gar nicht gefragt; auch in Belgien stiess die Frage darnach hier und da auf einen unerwarteten Widerstand. Der Zweifel, welcher Confession die Kinder unterhalb der *anni discretionis* zuzurechnen sind, kann in Oesterreich wohl nicht vorkommen. Sollte Jemand aus einer Glaubensgenossenschaft ausgetreten sein, ohne in eine andere einzutreten, so muss er als „keiner Religion angehörig" bezeichnet werden.

[2]) Nur die Schweiz, verlangt auch eine specielleAngabe der getrennt lebenden Verheirateten — eine Angabe, welche übrigens nebst den gerichtlich Geschiedenen noch ziemlich viele andere Personen in sich fasst, die ohne eine solche Scheidung, oft nur vorübergehend, getrennt leben. Sehr zu bedauern ist, dass die Commission der Zollvereins-Staaten auch die Geschiedenen den Getrennten beigezählt wissen will und das wesentlich verschiedene factische Verhältniss beider unberücksichtigt lässt.

nicht gerichtlich geschiedenen, sondern freiwillig oder aus Erwerbsgründen oder aus einem andern Anlasse von einander entfernt lebende Eheleute als verheiratet eingetragen werden.

Die Civilehe ist eine giltig bestehende Ehe; Civileheleute sind also als verheiratet einzutragen, auch wenn sie nicht etwa nachträglich kirchlich getraut wurden.

Am unvollkommensten wurde bei dem Census von 1857 in vielen Theilen des Reichs die Rubrik des Standes und Berufes ausgefüllt. Der Anstand lag hauptsächlich in drei Momenten. Erstens ist es in vielen Gegenden wirklich sehr schwer, zu sagen, welcher Beschäftigungsweise Personen zugerechnet werden sollen, die z. B. Landwirthschaft und sogenannte Haus-Industrie treiben; ja selbst viele bei einem Kleingewerbe oder in einem grösseren Etablissement beschäftigte Individuen schöpfen einen Theil ihres Lebensunterhalts aus der Feld- oder Garten-Wirthschaft, andere wechseln mit ihrem Gewerbe nach den Jahreszeiten (z. B. die meisten Angehörigen der bekannten hausirberechtigten Gemeinden). Als ein zweiter Punct, welcher die richtige Eintragung in die Rubrik des Standes und Berufes erschwerte, erschien die Nicht-Erwähnung des Verhältnisses, in welchem Jemand (z. B. als selbstständiger Unternehmer oder als Hilfsarbeiter) an einer Erwerbs- oder Nahrungsquelle participirt. Endlich wurde die Erwerbsthätigkeit von Frauen und Kindern, zumal wenn sie dem Familien-Oberhaupte bei seiner Beschäftigung regelmässig beistehen, oft in ungerechtfertigter Weise übersehen.

An der Hand dieser Erfahrungen hat die statistische Central-Commission eine ganz neue Stylisirung des Kopfes jener wichtigen Columne und der zugehörigen Belehrung vorgenommen. Das Arbeits- und Dienstverhältniss, insoweit es zur Sprache kömmt, ist durch die Creirung einer eigenen Unter-Rubrik hervorgehoben; die Angabe der Beschäftigung aller Personen über 14 Jahre und der etwa bereits erwerbsthätigen Unmündigen erscheint obligatorisch vorgezeichnet und zwar eine solche Angabe, welche die Art derselben möglichst speciell und genau charakterisirt [1]; jedem Gezählten ist es überlassen, zu bestimmen, welche seiner Beschäftigungen er für die vorzugsweise massgebende hält, er kann nicht mehr, wie vorher, alle Arten seiner Erwerbsthätigkeit in den Anzeigezettel eintragen (wodurch dann die Aufgabe, die hauptsächlichste derselben herauszufinden und festzustellen, erst dem viel minder dazu berufenen Verfasser der Orts-Uebersicht zufiel), er muss sich auf die Eintragung des Haupterwerbes beschränken.

Die Kunde, und zwar die detaillirte Kunde, wie sich die gesammte Bevölkerung nach den verschiedenen Nahrungszweigen gruppirt, ist zur gründlichen Kenntniss der national-ökonomischen Lage eines Landes und hiermit für ein sicheres Fort-

---

[1] Die namentlich in Wien so beliebten Bezeichnungen: „Beamter", „Fabrikant", „Kaufmann", „Handarbeiterin", „Fabriksarbeiter", „Taglöhner" u. dgl. m. sind ungenügend; es muss z. B. heissen: „Bezirks-Richter", „Steuer-Einnehmer", „Kanzlei-Official" u. dgl.; „Metallwaaren-Fabrikant", „Spinnerei-Besitzer", „Bräuerei-Inhaber" u. a. m.; „Banquier" „Viehhändler", „Geldwechsler" u. s. w.; „Strickerin, Näherin, Stickerin u. s. f.; „Arbeiter in einer Metallwaarenfabrik, in einer Cigarrenfabrik u. a.;" „Taglöhner bei Hausbauten, bei der Gärtnerei, bei der Ziegelerzeugung etc."

schreiten auf mehr als einem Gebiete der Staatsverwaltung geradezu unentbehrlich. Die Ziffer der jeder einzelnen Beschäftigungs-Classe Angehörigen ist vielleicht auf einem anderen Wege auch zu ermitteln; ein vollständiges Bild ist nur in dem Momente der Volkszählung zu erlangen, indem hierbei allein die Aufgabe gelöst werden kann, gleichzeitig alle vorhandenen Einwohner in die verschiedenen Kategorien des Berufs und Erwerbs zu vertheilen, und zwar bei den zahlreichen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Erwerbszweige in derselben Person nach Maassgabe der wirklich hervorragenden oder minderen Wichtigkeit eines jeden derselben. Alles, was auf die richtige Ausfüllung dieser Rubrik in den Primitiv-Listen Bezug nimmt, verdient um so grössere Aufmerksamkeit, je grössere Schwierigkeiten selbst bei einer genauen Ausfüllung derselben für die weitere Verarbeitung erübrigen [1]).

Hat eine Person über 14 Jahre gar keine Beschäftigung, so ist in der Rubrik des Standes und Berufs anzugeben, in welcher Art dieselbe ihren Lebensunterhalt bezieht, z. B. Pensionist, Rentenbesitzer, Hausbesitzer, Armen-Pfründner, Bettler, u. s. w., so dass die Bezeichnung „ohne bestimmten Erwerb" bei Personen über 14 Jahren nur äusserst selten vorkommen kann.

Die Aufnahme einer Rubrik für den Geburtsort, neben derjenigen für die Zuständigkeits-Gemeinde, erscheint nicht nur bezüglich mancher Amtshandlungen (z. B. Eruirung der Familien-Verhältnisse des Gezählten) wünschenswerth, sondern zugleich vorzugsweise geeignet, den vielfachen Irrungen in Angabe der Zuständigkeits-Gemeinde, als welche sehr häufig selbst von Gebildeten der Geburtsort namhaft gemacht zu werden pflegt [2]).

Da an das örtliche Heimatrecht in Oesterreich auch gegenüber dem Staate Rechte und Pflichten geknüpft sind, so ist die Wahl der Ausdrücke „einheimisch" und „fremd" durch den Besitz oder Nichtbesitz der Heimatsberechtigung in der Gemeinde des Zählungsortes erläutert worden. Allerdings hat jene Bestimmung der neueren Gesetzgebung, welche die stillschweigende Erwerbung der Heimatsbe-

---

[1]) Die grosse Wichtigkeit dieser Rubrik hat erst in den letztverflossenen zwei Decennien die gebührende Würdigung gefunden; Schleswig-Holstein ging namentlich in Deutschland allen übrigen Staaten in dieser Beziehung weit voran. Gegenwärtig aber sucht man überall möglichst detaillirt in die bezüglichen Zustände einzudringen und die Fragestellungen, von denen eben bei diesem Puncte soviel abhängt, immer schärfer zu fassen und immer deutlicher zu stylisiren. Vorzügliches hat in dieser Beziehung namentlich Hildebrand für das Grossherzogthum Weimar geleistet. Nur glaube man ja nicht, dadurch die speciellen Erhebungen einer Gewerbe-Statistik über die bei jedem Gewerbe beschäftigte Bevölkerung entbehrlich zu machen, indem die Gewerbe-Statistik sich einerseits nicht mit der Angabe einer genaueren Hauptgruppe der Beschäftigungen begnügen kann, andererseits den aus dem Zusammenleben in Haushaltungen bei Weitem nicht immer ersichtlichen Zusammenhang der Unternehmer, Gehilfen und Arbeiter u. s. w. verfolgen muss.

[2]) Der statistische Congress verlangte auf seiner Versammlung im Haag, dass auch diese Eintragung für die Statistik nicht verloren gehen, sondern die anwesende Bevölkerung nach den Geburtsländern classificirt, diese Classification aber mit dem Geschlechte und Alter der Gezählten combinirt werden solle. Die Volkszählungs-Vorschrift vom 29. März 1869 zeichnet zwar eine solche Verarbeitung dieses Datums nicht vor, lässt jedoch für eine Verwerthung des gesammelten Materials in dieser Richtung noch immer Spielraum.

rechtigung durch blossen längeren Aufenthalt in einer Gemeinde, selbst unter den früherhin beigefügten Bedingungen, nicht mehr zulässt, die sichere Angabe der Heimatsberechtigung jedes Gezählten sehr erleichtert; auch ist durch die politischen Veränderungen des letzten Decenniums das Interesse der Bevölkerung an der Heimatsberechtigung sehr gesteigert worden. Dessenungeachtet dürfte manchem Gezählten bei dem Streben, diese Rubrik gewissenhaft auszufüllen, noch immer ein oder das andere Bedenken aufstossen und die zur Prüfung der Eintragungen Berufenen ihrerseits an Mehrerem Anstoss finden. Das Zählungsgesetz muss desshalb den Knoten, zu dessen sachgemässer Lösung bei der Zählung selbst nicht die erforderliche Zeit zu Gebote steht, in derselben Weise, wie es schon im Jahre 1857 geschah, einfach zerhauen, indem es festsetzt, dass Jeder als einheimisch einzutragen sei, dessen Zuständigkeit zu einer anderen Gemeinde nicht zur Zeit der Zählung nachgewiesen erscheint. Diese Eintragung wird allerdings mancher Gemeinde bedenklich erscheinen; aber sie fürchtet von derselben ohne Grund eine Belastung mit unwillkommenen Mitgliedern. Diese Eintragung gilt nämlich ausschliesslich für die Zwecke der Zählung; Niemand erlangt dadurch, dass er in den Anzeigezettel oder Aufnahmsbogen als Einheimischer eingetragen wird, irgend einen Anspruch auf den wirklichen Besitz der Zuständigkeit (der örtlichen Heimatsberechtigung).

Die Angabe der Zuständigkeits-Gemeinde der anwesenden Ortsfremden, welche in die Anmerkungs-Rubrik aufzunehmen ist, hat keine Schwierigkeit, weil sie sich aus den Documenten der Gezählten (Heimatschein, Reisepass, Passkarte, Wanderbuch, Dienstbuch u. s. w.) entnehmen lässt; Derjenige, dessen Zuständigkeit zu einer anderen Gemeinde nicht nachweisbar ist, darf gar nicht als Fremder eingetragen werden [1].

Die Dauer der Anwesenheit oder Abwesenheit bildet ein wichtiges Moment, um den Stand der fixen und der fluctuirenden Bevölkerung zu ermitteln. Allein die Zahl der Abstufungen, welche man dabei annehmen soll, und die Zeitgränze, welche das Kriterium der verschiedenen Arten des Aufenthaltes bilden soll, lassen sich kaum irgendwie ohne Willkürlichkeit festsetzen. Nach den österreichischen Verhältnissen schien, wenigstens für den ersten Versuch in dieser Richtung, die Annahme zweier Abstufungen zu genügen und die Bestimmung der Zeitgränze mit einem Monat sich am meisten zu empfehlen [2].

---

[1] Da in den meisten deutschen Staaten kein örtliches Heimatrecht besteht, so ist die Angabe des Heimatortes gemeinhin bloss bei Ausländern erforderlich. Nur im Grossherzogthume Hessen wird die Angabe des Heimatsortes verlangt, und zwar bei Inländern mit Angabe des Kreises, bei Ausländern mit Angabe des Landes. In der Schweiz wird die Bevölkerung sowohl nach dem Geburtsorte, als nach dem Heimatsorte unterschieden; in Belgien ist der Geburtsort und der gewöhnliche Wohnort anzugeben; in England muss bei Fremden der Angabe des Geburtslandes noch hinzugefügt werden, ob sie durch Naturalisation britische Unterthanen geworden sind oder nicht.

[2] Bezüglich der Art der Anwesenheit unterscheidet der norddeutsche Bund die „vorübergehend Anwesenden“ von den übrigen, und begreift in erster Kategorie die zollvereinsländischen See- und Fluss-Schiffer, die Reisenden in Gasthöfen und die Gäste in den Familien; nur bei letzteren ist die Angabe des gewöhnlichen Wohnortes (bei Inländern mit der

Dabei darf nicht übersehen werden, dass es sich um die Constatirung eines Factums handelt, welches consequenter Weise gleichfalls auf den 31. December 1869 bezogen werden muss. Man muss also wohl sagen: jede Anwesenheit oder Abwesenheit, welche bis zum 31. December 1869 eben einen Monat oder noch nicht einen Monat gedauert hat, sei eine zeitweilige, jede andere eine dauernde. Selbst dieses Factum wird mitunter nicht vollständig sicher zu stellen sein; dann muss wohl der Zählende, welchem für sehr eingehende Nachforschungen nicht einmal die Zeit erübrigt, nach seiner Ueberzeugung entscheiden, welche Dauer der Anwesenheit oder Abwesenheit er nach den erlangten Aufklärungen für die richtige hält.

Eine *partie honteuse* jeder Zählung bildet die Ermittlung des Aufenthaltsorts jener Abwesenden, welche man bei dem Census zu berücksichtigen hat. Das Zählungsgesetz vom 29. März 1869 verlangt desshalb diese Ermittlung nur bezüglich jener Abwesenden, welchen das Prädicat „einheimisch" wenigstens aus dem Gesichtspuncte des Census zukömmt, und begnügt sich, wenn der Aufenthaltsort des abwesenden Einheimischen für den 31. December 1869 nicht zu ermitteln ist, mit Angabe des Landes, in welchem sich diese Person bekanntermassen zuletzt vor dem 31. December 1869 befand. Wenn endlich gar keine Auskünfte zu erlangen sind, soll die Bemerkung „Aufenthalt unbekannt" gemacht werden [1].

Eine ganz eigenthümliche Erhebung hat in der eben behandelten Beziehung Fabricius angeregt. Er sagt [2]: „Da die Volkszählungen nur den Stand an einem bestimmten Tage ergeben und regelmässig in derselben Jahreszeit vorgenommen werden, so lassen dieselben die von den Jahreszeiten abhängigen Verschiebungen in dem Stande der Bevölkerung in keiner Weise erkennen. An den periodischen Wanderungen nehmen jedoch zahlreiche Classen der Bevölkerung Theil, wie z. B. die Hirten, die Waldarbeiter, die landwirthschaftlichen Tagelöhner, die Seefischer, die Bauhandwerker, manche andere Classen von Handarbeitern, die Hausirer, die Besucher von Messen und Märkten, reisende Künstler, die Erholungsreisenden, die auf dem Lande begüterten Städter, die Gäste und ein grosser Theil des Dienstpersonales in Bädern, die Besucher von Winterschulen, die activen Militärpersonen

Beifügung des Kreises) erforderlich. Bis zum Jahre 1867 wurden im Königreich Sachsen dauernd (beständig), zeitweilig (nicht beständig, aber mehr als einen Monat) und vorübergehend (nicht über einen Monat) Anwesende unterschieden; die Gäste in Familien oder Gasthäusern wurden auch in Baden, Hessen, Sachsen-Meiningen und Koburg-Gotha, Reuss ä. L. und Frankfurt ausgesondert. In der Schweiz classificirt man: bleibend niedergelassen, aufenthalten, vorübergehend anwesend. In Belgien und England sind die nicht am Zählungsorte Wohnhaften besonders aufzuführen. Die Commission der zollvereinten Staaten gestattet auch für die Zukunft nur die Erhebung der Dauer und Veranlassung der Anwesenheit, ohne sie vorzuzeichnen.

[1] Auch bezüglich der Abwesenden unterschied der norddeutsche Bund bisher die über ein Jahr Abwesenden von den übrigen, sonderte die letzteren in Schiffer, Reisende und Gäste, und verlangte bezüglich aller die Angabe des „vermuthlichen Aufenthaltes zur Zählungszeit". Früher griff diese letztere Anforderung in den deutschen Ländern nicht Platz, wie sie denn auch dem englischen, belgischen und schweizerischen Zählungsgesetze fremd ist. In Zukunft dürfte sie wieder entfallen.

[2] Zeitschrift des preuss. statist. Bureau's B. VIII., S. 194.

u. s. w. Es wäre desshalb von sehr grossem Interesse, wenn man gelegentlich der Volkszählung Nachrichten über die periodischen Wanderungen sammeln könnte. Diess wäre wohl in der Weise zu bewerkstelligen, dass man bei jeder aufgenommenen Person angeben liesse, ob und wie lange, wesshalb und an welchem Orte sie in dem zuletzt verflossenen Jahre von dem Orte, welcher zur Zählungszeit ihren Wohnort bildet, abwesend war. Man würde alsdann allerdings neben den Nachrichten über die durch periodische Wanderungen veranlassten Aufenthaltsveränderungen auch Nachrichten über die zufälligen Aufenthaltsveränderungen erhalten, was jedoch desshalb ganz willkommen ist, weil zwischen beiden Kategorien in der Wirkung kein Unterschied besteht und die letztere Kategorie, wenn auch durch andere Personen, doch stets vertreten ist. Auch lässt sich nicht leicht eine Gränzlinie zwischen periodischen und einmaligen Wanderungen ziehen." Bei den grossen Schwierigkeiten, in Oesterreich nur überhaupt mit der Zählung der Abwesenden in das Reine zu kommen, erscheint für den Moment eine solche Erweiterung dieser Zählung als unthunlich.

Bezüglich jenes Theils der Bevölkerung, welcher wegen Krankheit und Gebrechen mehr oder minder als ein negativer Factor der nationalen Kraft angesehen werden muss, gab es bisher für Oesterreich eine genaue Ermittlung bloss insoweit, als die im Alter der militärischen Dienstpflicht stehenden Männer auf den Assentplatz gelangten. Nur bezüglich der Cretins fand auf Veranlassung des Ministeriums des Innern eine Erhebung Statt. Die Erhebung der Zahl der Taubstummen wurde seit dem Jahre 1840 nicht mehr vorgenommen und umfasste auch damals nur einzelne Länder.

Dessenungeachtet entschied sich die statistische Central-Commission bei Entwerfung der neuen Formularien für den Census, von der Erhebung der Geisteskranken (Blöden und Irren) bei diesem Anlasse abzusehen, weil die Erfahrung darthut, dass selbst die ärztliche Beurtheilung nicht immer hinreicht, über die Einreihung solcher Individuen, welche einer Detinirung nicht bedürfen und zum Theile selbst eines eigenen Erwerbes fähig sind, unter die Geisteskranken einen zweifellosen Ausspruch zu thun [1]).

Die Erhebung der Gebrechlichen wurde sonach auf Blinde und Taubstumme beschränkt [2]), weil sich dieselben am mindesten der Aufstellung eines sicheren Maassstabes entziehen und ihre Aufzeichnung am mindesten mit jenen

---

[1]) Im norddeutschen Bunde wurden auf Betrieb der Berliner medicinisch-psychologischen Gesellschaft im Jahre 1867 auch die Geisteskranken conscribirt, und zwar als Blödsinnige, wenn die Geistesstörung angeboren oder in den ersten Lebensjahren eingetreten war, und als Irre, wenn die Geistesstörung später eintrat. Doch zeigte sich selbst in Berlin, dass fast nur die in Anstalten untergebrachten Geisteskranken zur Aufzeichnung gelangten. Man sieht desshalb auch in England, Belgien und der Schweiz von derlei Erhebungen ab.

[2]) Taubstumme und Blinde werden in sämmtlichen deutschen Staaten conscribirt; in Hessen soll, wenn thunlich, beigefügt werden, ob das Gebrechen von Geburt oder von welchem Lebensalter an besteht. Auch England verlangt, dass betreffenden Falls der Zusatz gemacht werde „von Geburt an".

Schwierigkeiten zu kämpfen hat, welche das Vorurtheil der Ungebildeten fast jeder neuen Erhebung in den Weg legt. Die mindest verletzende Form für dieselbe dürfte sich zugleich darin finden, dass in der Anmerkungs-Rubrik anzugeben wäre, wenn eine namhaft gemachte Person taubstumm oder gänzlich (an beiden Augen) erblindet ist [1]).

Ohne den Werth der Sammlung von Daten für die Morbilitäts-Statistik bei dem Census zu unterschätzen, scheint es noch minder, als bezüglich der Gebrechlichen, möglich, solche Erhebungen mit Erfolg bezüglich der Personen vorzunehmen, welche im letzten Kalenderjahre mehr als einen Monat ununterbrochen durch Krankheit (Art, Beginn, Dauer derselben) arbeitsunfähig oder bettlägerig waren [2]).

Nur nach sehr reifer Ueberzeugung wurde der Aufnahme einer Rubrik für die Nationalität der Gezählten entsagt.

Die Theorie der Volkszählung hat sich allmälig dahin festgestellt, dass alle Daten derselben individuell erhebbar und individuell controllirbar sein müssen, d. h. dass der Gezählte in der Lage sein muss, auf die gestellten Fragen eine positive Antwort zu geben, und der Zählende sich in der Lage befinden muss, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Antwort ohne weitwendige Untersuchungen zu constatiren. Es fragt sich also, ob die Nationalität eines Individuums durch ein greifbares Kriterium festzustellen sei, durch ein solches, welches zugleich dem Zählenden die Möglichkeit gibt, über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben des Gezählten ein Urtheil zu fällen?

Am leichtesten geht über diesen Punct die französische Statistik hinweg, indem sie jeden dem französischen Staatsverbande Angehörigen auch der nach diesem Staate benannten Nationalität zurechnet. Die Unmöglichkeit, diese Theorie zu adoptiren, liegt auf der Hand. Wenn man selbst davon absehen wollte, dass ein Wechsel der Staatsangehörigkeit, das freiwillige oder unfreiwillige Scheiden aus dem einen Verbande und das freiwillige oder unfreiwillige Eintreten in den anderen, möglich ist, ohne einen gleichen Tausch der Nationalität in sich zu schliessen, so müsste man in äusserst bedenkliche Consequenzen gerathen, sobald man jenes Kriterium etwa auf Nationalitäten anwenden wollte, denen zufolge der politischen Conjuncturen kein einzelner Staat oder überhaupt kein Staat mehr zugetheilt ist.

Eben so wenig, als die Staatsangehörigkeit, kann die Landes-Angehörigkeit, die Bezirks-Angehörigkeit, die Orts-Angehörigkeit eines Individuums hier den Ausschlag geben. Bei der raschen Beweglichkeit der Bevölkerungen unserer Tage, einer Beweglichkeit, die noch weitaus ihre Gränzen nicht erreicht hat, kann nicht jede zufällig eben in einem gewissen Orte sich aufhaltende oder vielleicht nicht minder zufällig daselbst geborene Person ohne Weiteres der Nationalität

---

[1]) Als Blinde auch solche Personen aufzuzeichnen, welche nur durch geschwächtes Sehvermögen in ihrer Erwerbsthätigkeit wesentlich gehindert sind, halte ich für höchst unpractisch, so wie ich mich auch nicht auf Ermittlung der Lahmen, Buckeligen, mit Kröpfen Behafteten u. s. w. einlassen möchte. Die Angabe der mit Kröpfen Behafteten ist bis jetzt eine Eigenthümlichkeit des französischen Census.

[2]) Vorschlag von Fabricius, Zeitschrift des preuss. stat. Bureau's, B. VIII. S. 195.

zugerechnet werden, welcher die Mehrzahl der Bevölkerung angehört. In allen Grossstädten, ja selbst in vielen anderen Industrial-Orten, gehört mehr als die Hälfte der factischen Bevölkerung nicht zur eigentlich heimatberechtigten, ortszuständigen, sondern zu jener fluctuirenden, deren Nationalität sonach als eine mit dem zufälligen Aufenthalte fortwährend wechselnde angesehen werden müsste [1]).

Geht man nun einen Schritt weiter und sucht nach einem anderen greifbaren Kriterium der Nationalität eines Individuums, so könnte man versucht sein, in der Gesammtheit oder in einer grösseren Zahl hervorragender Eigenthümlichkeiten des äusseren Volkslebens ein solches zu finden. Bezüglich dieses Punctes darf man vor Allem nicht verkennen, dass bei dem stets enger sich knüpfenden Verkehre der Völker und Staaten keine Nation sich von allen anderen in der Entwicklung ihrer Lebensformen völlig abzusondern in der Lage ist, dass vielmehr die Ausgleichung durch gänzliche oder theilweise Uebertragung ungeänderter oder wenig geänderter Verhältnisse von der einen zur anderen täglich grössere Fortschritte macht. Wollte man aber auch das Hauptgewicht auf diesen Umstand nicht legen, so vermag man gewiss keine einzelne Richtung der äusseren Lebensformen (Formen der politischen Berechtigung, Gliederung der Stände, Familienleben, Volksgebräuche und Gewohnheiten u. s. w.) aufzufinden, in welcher das Kennzeichen der Nationalität liegt.

Endlich ist auch das physische Gepräge, welches dem Individuum aufgeprägt erscheint, selbst dort nicht das gesuchte Kriterium, wo eine Nation sich relativ ungemischt erhalten hat, weil die Fälle, in denen der allgemeine Typus bei einzelnen Individuen bis zur Unkenntlichkeit abgeschwächt erscheint, eben so zahlreich sind, als jene, in denen das Gegentheil eintritt.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen wird die Frage nach der „Sprache, welche gewöhnlich in einer Familie gesprochen wird," oder nach der „Muttersprache eines Gezählten" weder begründeten Anstoss erregen, noch sehr stark von dem subjectiven Standpuncte des Zählenden oder des Gezählten beirrt werden können. Freilich, unter abnormen Verhältnissen kann es geschehen, dass die Erhebung auch in dieser Art unmöglich wird oder zu Resultaten führt, welche weitaus von der Wahrheit liegen. Wenn man von solchen anormalen Verhältnissen absieht, wird bei vorsichtiger Stylisirung des Formulars und Beigebung einer passenden Instruction dem Zählenden gewiss gelingen, mit anderen Census-Daten die Sprache annähernd genau festzustellen, welche jedes Individuum im Familienkreise oder als seine Muttersprache gebraucht [2]). Allein die Frage nach der Nationalität dieses Individuums ist damit nicht gelöst.

---

[1]) In den Vororten Wien's steigt diese Zahl bis auf 80 und 90 Percente, ja selbst darüber.

[2]) Erhebungen über die Sprachverhältnisse fanden in Preussen schon seit 1827 Statt; sie richteten sich anfänglich auf die Kirchensprache, wurden seit 1843 auf die Muttersprache bezogen, endlich seit 1861 auf die Familien-Sprache übertragen, so dass die Zahl der eine jede Sprache redenden Familien und ihrer Glieder angegeben werden soll. Im Königreiche Sachsen wird seit 1849 nur gefragt: „Ob Wende?" Eine eigentliche Zählung der Nationalitäten innerhalb des bunt gemischten russischen Reiches wurde bloss 1863 für Livland, Kurland und Semgallen vorgenommen. Innerhalb des vormaligen Königreichs Sardinien fand bei

Betrachtet man nur z. B. die österreichisch-ungrische Monarchie, so fallen dem ersten Blicke folgende Thatsachen auf:

1. Wenn es irgend eine abgeschlossene Nationalität gibt, so ist es gewiss jene der Israeliten. Aber das Hebräische ist für sie fast eine todte Sprache, die Sprache ihres Gottesdienstes und ihrer heiligen Bücher, kaum anders, als für uns das Latein. Aus Deutschland haben sie nach Böhmen und Mähren, nach Polen und Ungarn einen Jargon mitgebracht, welcher für sie zur Muttersprache geworden ist; sie accommodiren sich aber auch den Verhältnissen und bürgern in ihren Familien das Čechische, Polnische, Magyarische ein, wie es eben die politische Strömung verlangt. Ganz ähnlich verhält es sich mit den Armeniern, welche doch gleichfalls eine sehr alte und sehr ausgeprägte Nationalität besitzen, sowohl in Galizien und der Bukowina, als namentlich in Ungarn und Siebenbürgen.

2. Wenn in einem national gemischten Lande doch einer einzelnen Sprache ein politisches Uebergewicht, vielleicht sogar die ausschliessende politische Mündigkeit zukömmt, wenn sie in der Schule, bei Gericht, in der Volksvertretung bevorzugt wird u. dgl. m., so ist es wohl natürlich, dass auch Angehörige anderer Nationalitäten jene Sprache in ihrem Hause einzubürgern bemüht sind, sich bei dem Census zu derselben mit besonderer Vorliebe, selbst auf Kosten der strengen Wahrheit, bekennen. Solche Wahrnehmungen haben sich besonders in Ungarn, zum Theile aber auch in Galizien und Siebenbürgen wiederholt ergeben; es geschah selbst, dass zahlreiche Familien, je nach dem Gange der Verhältnisse, mit dem Gebrauche der deutschen, polnischen, magyarischen, ruthenischen Sprache wechselten. Unleugbar kommen übrigens auch in vielen Städten Böhmen's und Mähren's, Süd-Steiermark's und Krain's viele Familien vor, welche sich in der eigenen Mitte noch immer am liebsten des Deutschen bedienen, ohne desshalb ihrer slavischen Nationalität entsagen zu wollen.

3. Selbst abgesehen von jeder solchen Bevorzugung hat die „civilisatorische Mission" der zwei grossen Culturvölker im Norden und Süden der Alpen, der Deutschen und Italiäner, ihre Sprachen zu einem Haupthebel der Gesittung bei anderen Nationalitäten gemacht. An der nördlichen und östlichen Küste der Adria blieb das Italiänische auch nach dem Aufhören der venetianischen Herrschaft vorwiegend die Sprache der Industrie, des Handels und der Schifffahrt, das Mittel der Verständigung für alle Gebildeten der eingeborenen Stämme, die beliebteste Sprache der allgemeinen Cultur. Ebenso ist das Deutsche die Sprache des Kaiserhauses, der Central-Regierung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, des

---

der Zählung von 1857 eine Aufnahme der Sprachverhältnisse insoferne Statt, als in der Haushaltungs-Liste die gewöhnlich gesprochene Sprache angegeben werden sollte; im Jahre 1861 wurde diese Erhebung für das ganze Königreich Italien wiederholt. Der belgische Census forderte zwar schon im Jahre 1846 die *langue parlée habituellement*, specificirte dieselbe aber erst im Jahre 1866 als französich, vlämisch, deutsch. In Frankreich und Grossbritannien fehlt noch jede derartige Aufnahme; in der Schweiz hat in Gemeinden mit gemischten Sprachen seit dem Jahre 1860 der Zählungs-Agent seine Beobachtungen über die Familien-Sprache jedes Haushaltes zu verzeichnen.

stehenden Heeres und der Kriegs-Marine, die vorzüglichste Vermittlerin des Verkehrs und des Handels, die von den Gebildeten fast aller Nationalitäten verstandene, für alle neutrale Sprache.

4. Es gibt, namentlich an der Sprachgränze und in den sprachlich gemischten Gebieten, unzweifelhaft viele Familien und Personen, die sich mit aller Gewissenhaftigkeit nur als *sujets mixtes*, als Utraquisten bezeichnen können, ohne dass sie desshalb einer dritten, aus der Mischung jener beiden anderen entstandenen Nationalität zugehören. Wie oft werden in solchen Gegenden Kinder einer deutschen Familie in ein slavisches Haus und umgekehrt auf den sogenannten Wechsel gegeben, damit ihnen die zweite Sprache gleichfalls zur Muttersprache werde, nicht bloss als eine erlernte neben der Muttersprache stehe!

Also auch die Sprache bietet das gesuchte Kriterium nicht, und wenn man häufig, selbst in strenge wissenschaftlichen Werken, die Ausdrücke „Sprach-Gebiet," „Sprach-Gränze," „Sprach-Insel," als gleichbedeutend mit „ethnographisches Gebiet," „ethnographische Gränze," „ethnographische Insel" anwendet, so wählt man eben nur eine abgekürzte Redeweise, welche eines der hervorragendsten Merkmale statt ihrer Gesammtheit gebraucht.

Aus allen diesen Erörterungen folgt nun wohl mit ziemlicher Evidenz, dass die Nationalität kein Moment ist, welches eine individuelle Ermittlung zulässt, dass sie weder aus dem Individuum abgeleitet, noch bei demselben gesucht, folglich auch nicht auf dem mechanischen Wege des Census festgestellt werden kann, dass gleich vielen anderen statistischen Momenten (z. B. Vitalität und Mortalität) auch die wirkliche Verschiedenheit der Nationen sich nur in Durchschnitten zeigt, somit den Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung bildet [1]).

Die Angabe, ob das Familienhaupt oder eine andere selbstständige Person am Ort der Zählung mit Haus- und Grundbesitz ansässig sei, hat allerdings Manches für sich. Namentlich gilt diess von Gegenden, wo die sogenannte Haus-Industrie eine grosse Verbreitung erlangt hat und die Beifügung der eben gedachten Angabe desshalb wünschenswerth erscheint, um die Einreihung der Einzelnen unter die vorzugsweise bei der Landwirthschaft oder vorzugsweise bei den Gewerben Beschäftigten mit grösserer Zuverlässigkeit vornehmen zu können. Allein eben hierzu genügt die erwähnte Angabe nicht; sie müsste sich mindestens auf die einzelnen Arten des fraglichen Besitzes ausdehnen und erhielte ihren vollen Werth erst dann,

---

[1]) Umständlich habe ich dieses Thema in einem Vortrage behandelt, welcher im 4. Hefte des XV. Jahrganges der statistischen Mittheilungen S. 30—34 abgedruckt ist. Sehr erfreulich ist es mir, dass R. Böckh, gegenwärtig wohl die erste Autorität Deutschland's auf dem Gebiete der Ethnographie, seine in dem Werke „die statistische Bedeutung der Volkssprache als Kennzeichen der Nationalität", Berlin 1866, etwas schroff vorgetragenen Ansichten am Schlusse der in seinem trefflichen Buche zur Arndt'schen Jubelfeier „Der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet, Berlin 1870" der Widerlegung meines Vortrages gewidmeten Seiten 40—42 in einer Weise modificirt, welche meiner Ueberzeugung sehr nahe steht: „Zunächst muss die Sprache als das wirkliche Kennzeichen der Nationalität aufgefasst und festgestellt werden, alle übrigen Ermittlungen kommen erst in zweiter Linie in Betracht."

wenn man zugleich den Umfang des Realbesitzes (und wohl auch des Gewerbsbetriebes) und nicht bloss des am Zählungsorte gelegenen, sondern auch des anderswo befindlichen berücksichtigen könnte. Welchen Schwierigkeiten aber eine dahin gerichtete Frage begegnen würde, liegt auf der Hand. Desshalb stellte sich die statistische Central-Commission mit der Aufforderung, in der Rubrik „Beruf oder Beschäftigung" den vorzüglichsten Nahrungszweig als solchen zu bezeichnen, zufrieden [1]).

Die Angabe, ob das Familienhaupt oder ein Mitglied der Familie Almosen (und zwar für seine eigene Person oder für die ganze Familie) empfängt, d. h. ganz oder vorwiegend von Almosen lebt, lässt sich wohl nicht ohne Härte so verzeichnen, dass eine Straf-Sanction die Verschweigung jenes Umstandes trifft. Etwas anderes mag es in Ländern sein, welche eine strenge Organisirung des Armenwesens mit Conscription der Armen u. dgl. kennen. In Oesterreich, wo die Verweisung auf die Humanität des Nächsten noch neben oder eigentlich vor den Armen-Instituten eine Rolle spielt, ist die Durchführbarkeit jener Erhebung kaum abzusehen. Um ihr dort, wo sie eine hervorragende Bedeutung hat, Bahn zu brechen, wird in der Belehrung zur Rubrik „Beruf oder Beschäftigung" ausdrücklich gesagt, dass Armen-Pfründner, welche keinen anderen vorwiegenden Nahrungszweig besitzen, sich als solche einzutragen verpflichtet sind. Wollte man dieses Datum, um der Fatirung die Härte zu benehmen, von den Angaben der Anzeigezettel und Aufnahmsbogen ausschliessen und seine Constatirung den Zählungs-Commissären allein überlassen, so gälte von dieser Neben-Erhebung, was später über andere Arten derselben bemerkt werden wird [2]).

Auch die Ermittlung, ob ein Gezählter lesen und schreiben könne, scheint mit dem Census unvereinbar. Was gibt es für ein Kriterium, die Kundigen und Unkundigen zu sondern? Genügt es, wenn ein Gezählter die Rubriken des Anzeigezettels oder Aufnahmsbogens lesen und allenfalls seinen Namen schreiben kann? oder welches andere Ausmaass von beiderlei Kenntnissen wird verlangt? Weiters, wie soll die Angabe des Gezählten controllirt werden? soll der ohnehin vielbeschäftigte Zählungs-Commissär auch noch als Prüfungs-Commissär fungiren? Zudem bieten die Heeres-Ergänzung, die Vornahme von Acten des Civil-

---

[1]) Die Angabe, ob das Familienhaupt am Orte der Zählung mit Grundbesitz ansässig sei, wurde früher in Sachsen verlangt; für die thüringischen Staaten führte Hildebrand die Unterscheidung ein, ob Jemand nur mit Grundbesitz, nur mit Hausbesitz oder mit beiden angesessen sei; bei denjenigen Personen, welche im Grossherzogthume Hessen steuerbare Gebäude oder Grundstücke besitzen, ist diess anzugeben. Ausserhalb Deutschland's wird keine derartige Erhebung veranstaltet.

[2]) Im Königreiche Sachsen werden bei der Volkszählung specielle Nachweise über den Umfang der Armen-Versorgung gesammelt. Für Hessen wurde nur verlangt, dass die Zählungs-Commissionen der Listen eine Notiz beifügen sollen, insoferne eine der aufgeführten Personen notorisch ganz oder vorwiegend von Almosen lebt. Würtemberg verlangte die Angabe jener Personen, welche Unterstützungen aus öffentlichen Cassen beziehen.

standes, die Criminal-Statistik sehr ausgiebige Anhaltspuncte zuverlässigerer Erhebungen [1]).

Endlich die sonderbaren Anforderungen, von denen sich der statistische Congress zu Florenz in eilfter Stunde überrumpeln liess, nämlich die Aufnahme besonderer Spalten in die Zählungslisten zur Eintragung der Findelkinder (auch in ihren späteren Lebensjahren) und der Ehen unter Blutsverwandten zu empfehlen, sind längst *ad acta* gelegt.

Nebst den Rubriken des Anzeigezettels und Aufnahmsbogens, welche auf die Volksbeschreibung Bezug haben, wird nicht selten ein oder der andere weitere Gegenstand der Erhebung durch den Census unterzogen, weil es allzu verlockend ist, den grossen Apparat, welcher zugleich in Bewegung gesetzt werden muss, noch zu anderen Thätigkeiten zu verwenden.

Hierbei ist aber wohl zu unterscheiden. Belgien verbindet mit dem Census eine allgemeine Erhebung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Zustände des Königreichs, welche mehr als vier Fünfttheile der Arbeit und Kosten des gesammten Geschäftes für sich in Anspruch nimmt. Diese Arbeit ist eigentlich die Hauptaufgabe der Zählungs-Agenten, zu welcher der Census nur den Anlass bietet.

Etwas Anderes ist es mit jeder Art gelegentlicher Erhebung, welche dem Census angehängt werden will; jede solche ist viel mehr geeignet, den Erfolg des Census selbst zu gefährden, als für sich selbst einen Erfolg erwarten zu lassen. Die Zählungs-Agenten haben vollauf zu thun, ihrer eigentlichen Aufgabe gerecht zu werden; alles Andere wird die Förderung dieser letzteren nur beeinträchtigen.

Das Einzige dürfte sich rechtfertigen, die wichtigsten Fragepuncte zur Ermittlung der Wohnungsverhältnisse (Höhenlage, Bestandtheile, Benützungsart der Wohnung) aufzunehmen. Zwar gibt es unleugbar noch andere Weisen, zur Kenntniss dieser Verhältnisse zu gelangen; aber theils werden solche Erhebungen bei einem anderen Anlasse mit grösserer Weitläufigkeit und einem eigenen Aufwande von Mühe und Kosten verbunden sein und zugleich im höchsten Grade den Verdacht einer Verwendung zu fiscalischen Zwecken auf sich laden, theils können sie eben das wichtigste Moment, den Zusammenhang zwischen den Verhältnissen der Wohnung und der Bewohner, ohne eigene Zählung der letzteren nicht feststellen. Bei der grossen wissenschaftlichen und administrativen Bedeutsamkeit dieser Erhebung empfiehlt sich sonach im hohen Grade ihre Berücksichtigung bei Vornahme des Census.

Welche Orte in diese Berücksichtigung einzubegreifen seien, konnte für Oesterreich zweifelhaft erscheinen, da die Neuheit der Erhebung eine gewisse Sparsamkeit in ihrer Ausdehnung zur Pflicht macht und eine spätere Erweiterung auf andere Orte

---

[1]) Der Census von 1869 versucht eine solche Erhebung zum ersten Male für die Länder der Stephanskrone, und die Commission der zollvereinten Staaten schlägt sie für alle Personen über 14 Jahre als zulässig vor. In Oesterreich wäre es noch immer fruchtbarer, sich auf die Idee von Fabricius (Zeitschrift etc. B. VIII, S. 195) zu beschränken und die Zahl der Haushaltungen zu ermitteln, in denen Niemand die Ausfüllung der Zählungslisten besorgen konnte.

geringen Schwierigkeiten unterliegen dürfte, wenn einmal der Vorgang grösserer Communen den Nutzen dieser Recherchen auch für Zwecke der Gemeindeverwaltung an den Tag gelegt haben wird. Unter den mehrfach gestellten Anträgen — für 1869 von dieser Erhebung noch ganz abzusehen, sämmtliche Landes-Hauptstädte derselben zu unterziehen, sie nur in denjenigen über 100.000 oder über 50.000 Bewohner zu veranlassen, oder bestimmte Städte als die hinsichtlich ihrer Wohnungsverhältnisse wichtigsten zu bezeichnen — adoptirte die statistische Central-Commission schliesslich denjenigen, dass für das Jahr 1869 die Erhebung der Wohnungsverhältnisse auf die Landes-Hauptstädte mit mehr als 50.000 Bewohnern beschränkt bleibe, indem hierdurch die Erhebung sich auf 6 Städte (Wien, Prag, Gratz, Triest, Lemberg und Brünn) erstreckt, welche zugleich die wesentlichsten Verschiedenheiten der Wohnungsverhältnisse in sich schliessen und demnach als charakteristische Typen für dieselben zu dienen geeignet sind [1]).

In Oesterreich wird mit dem Census schon seit acht Decennien die Zählung der wichtigsten häuslichen Nutzthiere verbunden, und die statistische Central-Commission entschloss sich, trotz aller Bedenken diese Verbindung für die Zukunft aufrecht zu erhalten. Man verhehlte sich gar nicht, dass die gelegentliche Vornahme der Viehzählung bei dem Census keine Ersparung an Mühe und Arbeitskraft darstellt, dass sie von den meisten Zählungs-Organen, welche mit der Menschenzählung bereits vollauf beschäftigt sind, so gut als ganz vernachlässigt wird, die ihr von einzelnen ausnahmsweise zugewendete grössere Sorgsamkeit aber eben auf Kosten des Census geht. Es würde sich viel mehr rechtfertigen, wenn bei einer allgemeinen Erhebung der agricolen Production, zu welcher die in Oesterreich so zahlreichen und weitverzweigten landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereine gewiss gerne die Hand bieten werden, auch die Viehzählung vorgenommen würde [2]). Dann wäre man auch nicht mehr genöthigt, bei den allgemeinsten und einfachsten Daten über die verschiedenen Hausthiere stehen zu bleiben, sondern könnte Pferde und Rinder nach mehreren Abstufungen des Alters, nach dem Schlage und der Race, nach ihrer unmittelbaren Verwendung, die Schafe nach dem Grade der Veredlung u. s. w. sondern [3]). Weil aber nun einmal die Entscheidung für die Aufrecht-

[1]) Fast sämmtliche deutsche Volkszählungen nehmen schon seit längeren Jahren auf die Wohnverhältnisse Rücksicht; das Gleiche gilt von der Schweiz, für 1869 auch von den Ländern der ungarischen Krone, während man sich in Belgien und England auf die Erhebung der Zahl bewohnter und unbewohnter Gebäude beschränkt. Die Commission der zollvereinten Staaten will auch die Erhebung der Wohnungsverhältnisse nur facultativ vorgezeichnet wissen.

[2]) Unter den deutschen Staaten verbinden nur Sachsen, die thüringischen Staaten und Oldenburg die Viehzählung mit dem Census; in der Schweiz wird stets eine eigene Viehzählung vorgenommen.

[3]) Desshalb hat auch die statistische Central-Commission schon wiederholt den Rath ertheilt, eine detaillirte Pferdezählung (mindestens mit Berücksichtigung der Racen, Unterscheidung der Zuchtthiere, Luxusthiere, Pack- und Tragthiere von den eigentlichen Arbeits- und Fuhrwerkspferden, der letzteren aber wieder nach ihrem schweren, mittleren, leichten und ganz leichten Schlage), da sie im Interesse der Landescultur vorzüglich nöthig erscheint, durch die landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereine mittelst ihrer Filialen in den Bezirken vornehmen zu lassen.

haltung der Gleichzeitigkeit beider Zählungen fiel, so musste man wenigstens die vierte Seite des Anzeigezettels und Aufnahmsbogens, welche der Fassion des Viehstandes gewidmet ist, in den einfachsten Formen halten. Desshalb wurden den bereits früher üblich gewesenen Rubriken nur zwei weitere beigefügt. Eine derselben ist für die Büffel bestimmt, weil einerseits die Einbeziehung derselben unter die Rinder bei der Zählung von 1857 mitunter als zweifelhaft angesehen und somit unterlassen wurde, dann aber weil diese Viehgattung für gewisse Gegenden eine specielle Wichtigkeit hat, sowie man ja auch die Maulthiere und Maulesel wegen dieses Umstandes von den Eseln getrennt nachweisen lässt. Die zweite Erweiterung in Ermittlung des animalischen Hausstandes griff hinsichtlich der Bienenstöcke Platz, deren Zahl bis nun zu in keiner Weise erhoben wurde, ungeachtet sie in manchen Gegenden an Wichtigkeit manchen in die Zählung einbezogenen Thiergattungen nicht nachstehen [1]).

6. Vornahme der Zählung.

Abweichend von dem Zählungsgesetze vom 23. März 1857 bestimmt das neueste im §. 12, dass die Primitiv-Erhebung stets durch die Gemeinden [2]) vorzunehmen sei. Nur in der einen Beziehung waltet ein Unterschied ob, dass einzelne Gemeinden dieses Geschäft durch ihre eigenen Organe besorgen, andere nur die Kosten bestreiten, während die Zählungs-Commissäre von den politischen Bezirksbehörden aufgestellt werden.

Ob das Eine oder das Andere geschehen solle, gehört zu den wichtigsten und folgenreichsten, aber auch schwierigsten Fragen im gesammten Verlaufe des Zählungsgeschäftes. Auf der einen Seite macht eine Anzahl sehr triftiger Motive administrativer und statistischer Rücksicht sehr wünschenswerth, dass die Theilnahme der Gemeinden an der Selbstvornahme des Zählungsgeschäftes so weit ausgedehnt werde, als nur irgend zulässig ist, dass die Zahl der durch eigene Organe zählenden Gemeinden eine möglichst grosse sei. Hierzu kömmt der gewiss sehr berechtigte Wunsch der politischen Behörden, ihren ohnehin mit Geschäften mehr als hinreichend beladenen Beamten ein neues und schwieriges Geschäft zu ersparen, um so mehr, als die jüngste Organisation der politischen Behörden den Sprengel der einzelnen Bezirkshauptmannschaften übermässig ausdehnt, ohne die Arbeitskräfte in einem gleichen Verhältnisse zu vermehren. — Allein ebenso muss man auf der anderen Seite darauf bedacht sein, sich nicht einer Täuschung hinzugeben. Man

---

[1]) Der ausdrückliche Beisatz, dass bei Schafen, Ziegen und Schweinen kein Unterschied des Geschlechtes und Alters zu machen sei, gründet sich auf die Wahrnehmung zahlreicher im Jahre 1857 stattgefundener Auslassungen des Jungviehes, insbesondere der Lämmer, welche früherhin ausdrücklich von der Zählung ausgenommen waren.

[2]) Was hier von Gemeinden gesagt wird, gilt selbstverständlich auch von den Gutsgebieten in Galizien und in der Bukowina, welche vom Gemeindeverbande ausgeschieden sind, aber den sogenannten übertragenen Wirkungskreis von Gemeinden besitzen.

muss hier von jenen grossen Gemeinden absehen, welche die politische Verwaltung selbst besorgen, die Geschäfte des natürlichen und übertragenen Wirkungskreises fast ausnahmslos bereits seit Längerem auf das zweckmässigste versehen. Es gibt viel zahlreichere Gemeinden, welche zum Theile im Bildungsgrade ihrer Bewohner, zum Theile in Bezug auf die ihnen bezüglich der Thätigkeit der executiven Organe zu Gebote stehenden Mittel hinter jenen erstgenannten, mitunter sehr weit, zurückbleiben. Wenn man nur auf die sonderbaren Erfahrungen denkt, welche selbst die mit den Operationen des Katasters in den jüngstverflossenen Jahren beauftragten Organe gemacht haben, so wird man sich auch sagen müssen, es sei gar nichts Kränkendes für eine Gemeinde, zuzugeben, dass sie wohl ihre gewöhnlichen Geschäfte ganz gut zu besorgen im Stande sei, dass sie aber keine Organe besitze, welche sie für die Besorgung eines so aussergewöhnlichen, erst in langen Zeiträumen wiederkehrenden Geschäftes, als der Census ist, geeignet machen. Auch darin läge eine Täuschung, wenn die Bezirkshauptmannschaften glauben wollten, sich durch Zuweisung der Vornahme des Census an eine Gemeinde, deren Executiv-Organe dazu nicht befähigt sind, eine Erleichterung der Arbeit zu verschaffen. Da natürlich die Resultate der geringeren Befähigung der Executiv-Organe der Gemeinde entsprechen würden, so wäre die weitere Consequenz jener Zuweisung, dass die Bezirkshauptmannschaft später genöthigt wäre, mit viel grösserer Schwierigkeit und mit viel grösserem Aufwande an Mühe und Zeit, zugleich aber mit viel geringerer Aussicht auf Erfolg, die Arbeit vorzunehmen, welche sie sich ersparen wollte.

Nach diesen Bemerkungen soll nun zunächst von jenen Gemeinden die Rede sein, welche die Zählung durch ihre eigenen Organe besorgen. Allerdings gehört die Vornahme des Census in solchen Gemeinden zu den Geschäften des sogenannten übertragenen Wirkungskreises, ist also nicht durch die Gemeindevertretung, sondern durch die Executiv-Organe der Gemeinde zu besorgen. Die Erfahrung, welche nicht nur in einzelnen deutschen Städten, namentlich in Berlin, sondern fast in allen kleineren Gemeinden England's, Spanien's und Italien's, ja selbst Livland's, während des letzten Decenniums gemacht wurde, thut aber hinreichend dar, wie wünschenswerth und fruchtbringend eine möglichst ausgedehnte Mitwirkung der Bevölkerung für das Gelingen des Census eben in solchen Gemeinden sei. Der statistische Congress hat sich wiederholt in derselben Weise ausgesprochen und die statistische Central-Commission bei der Bearbeitung der Formularien und Instructionen zur Volkszählung auf jedem Stadium derselben der möglichsten Ausdehnung jener Mitwirkung die vollste Rechnung getragen. Allein diese Mitwirkung der Bevölkerung bei dem Census kann nicht einfach angeordnet, sondern muss auch zweckmässig organisirt, und diese Organisation mit ihrem zwar sehr einfachen, aber doch viele Personen umfassenden Mechanismus rechtzeitig vorbereitet, sorgsam zusammengesetzt und bis zu einem gewissen Grade eingeübt werden.

Die Commune Wien hatte bei der Vorbereitung ihrer Zählung vom 30. November 1864 noch ungleich mehr freie Hand, als bei jeder allgemeinen vom Staate angeordneten Zählung, weil sie eben jene Zählung bloss für ihre eigenen Zwecke vornahm und über die Art der Vornahme vollkommen autonom entscheiden konnte. Der

haltung der Gleichzeitigkeit beider [illegible] würde man sehr fehlgehen, vierte Seite des Anzei[illegible] und doch [illegible] Armuthszeugniss für die Bevölkerung standes gewidm[illegible] Organisation der geforderten Mitwirkung früher üblich [illegible] jeder [illegible] bereits festgestellten Grundzüge einer solchen die Büffel b[illegible] so selbst die [illegible] Missgriffe in der Form der Anzeigezettel trat dieser der Zählu[illegible] Zu dem [illegible] verhängnissvoll werden musste.

wurde, d[illegible] dem ersten [illegible] Central-Commission entwarf demgemäss folgende Belehrung, tigkeit [illegible] Zählungs-Vorschrift nicht aufgenommen wurde, hier aber doch von d[illegible] die wesentlichsten Gesichtspuncte kennzeichnet, von der jede anim[illegible] Organisation des Geschäftes in jenen Gemeinden ausgehen sollte.

nun [illegible] Es dürfte vielleicht scheinen, dass diese Belehrung an einer unnöthigen Weit-schweifigkeit leide und namentlich zu oft Sätze wiederhole, welche schon in der Belehrung der Formularien I, II, IV und V enthalten sind. Allein in dieser Beziehung ist es nicht nur im Allgemeinen weit besser, etwas Ueberflüssiges zu thun, als etwas Nothwendiges zu unterlassen, sondern für eine nicht unbeträchtliche Zahl jener Gemeinden ist es nur dann möglich, die schwierigen Primitiv-Erhebungen des Census mit der Wahrscheinlichkeit eines entsprechenden Erfolges durchzuführen, wenn man sie auf das genaueste mit Allem bekannt macht, was zur befriedigenden Lösung dieser Aufgabe zu führen vermag. Sich darauf verlassen, dass die Personen, welche von der Gemeinde, sei es als ihre Beamte, sei es als Vertrauensmänner, zur Vornahme des Census berufen werden, sich aus eigenem Antriebe mit dem Anzeigezettel und dem Aufnahmsbogen auf das Genaueste bekannt machen, die Belehrungen II und IV studiren, heisst einem Zufalle etwas Preis geben, woran zum Theile der Erfolg des ganzen Census hängt. Unleugbar ist es das Zweckmässigste, wenn man in der Belehrung, welche den Organen der Gemeinden in die Hände kommt, alle jene Puncte in ihrer Wichtigkeit nochmals hervorhebt und besonders eine hervorragende Aufmerksamkeit auf solche richtet, welche erfahrungsgemäss bei der Zählung vom Jahre 1857 zu den irrigsten Auslegungen und den gröbsten Verstössen den häufigsten Anlass boten.

Anderseits enthält die Belehrung nur Andeutungen, wie die fraglichen Aufgaben der Gemeinden bei der Zählung auf die zweckmässigste, kürzeste und wohlfeilste Art gelöst werden können. Weiter in dieser Beziehung zu gehen, schien bei der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse einzelner Gemeinden nicht am Platze zu sein, damit die Gemeinden selbst entscheiden können, ob eine oder die andere Maassnahme aus dem autonomen Standpuncte der Gemeinde als die practischeste erscheint.

Hieraus ergab sich folgende (hier nun noch mit einigen erläuternden Anmerkungen begleitete) Belehrung für die mehrgedachten Gemeinden.

„Die hohe Wichtigkeit, welche die Zählung auch für die eigenen Zwecke einer geordneten Communal-Verwaltung besitzt, begründet die Verpflichtung der Gemeinde-Vorstehung, der Durchführung dieser Operation die grösste Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden.

Desshalb werden ihr folgende Andeutungen mitgetheilt, wie diese Aufgabe auf die zweckmässigste, kürzeste und wohlfeilste Art gelöst werden kann. Wie weit dieselben für jede einzelne Gemeinde in Anwendung kommen sollen, bleibt der Umsicht der Gemeinde-Vorstehung an-

heimgestellt. Sollte sie jedoch über die Anwendberkeit eines oder des anderen Punctes in Zweifel sein, so hat sie die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

In allen Gemeinden, vorzüglich aber in jenen, deren Bevölkerung durch Zuzug und Wegzug häufig wechselt und auch im Innern der Gemeinde die Wohnung oft zu verändern pflegt, ist vor Allem das Augenmerk darauf zu richten, dass wirklich der Stand vom 31. December 1869 festgehalten werde. Diess lässt sich nur erreichen, wenn die Erhebung jenes Standes in einer möglichst kurzen Frist bewerkstelliget wird.

Vielseitige Erfahrung hat dargethan, dass zur besseren Durchführung der Zählung die Eintheilung des gesammten Gemeinde-Gebiets in Zählungs-Bezirke, deren jeder ungefähr 10 bis 20 Häuser umfasst, am vortheilhaftesten ist. Einkehr-Gasthäuser, Handwerks-Herbergen und jene grossen Anstalten, welche einer eigenen Hausverwaltung unterstehen (z. B. Klöster, Erziehungs-, Heil- und Pflege-Anstalten, Versorgungs-, Gefangen-, Straf- und Arbeits-Häuser u. dgl. m.) bilden je für sich einen eigenen Zählungs-Bezirk. Aus besonderen Rücksichten kann auch ein anderes Haus für sich als ein Zählungs-Bezirk behandelt werden.

Für jeden Zählungs-Bezirk ist ein Zählungs-Commissär aufzustellen. Ob die Zählungs-Commissäre aus Beamten oder aus Vertrauensmännern gewählt und für ihre Mühewaltung aus Gemeindemitteln entschädigt werden sollen, wird der Gemeinde anheimgestellt. Doch muss sie aufmerksam gemacht werden, dass nach den Erfahrungen anderer Staaten durch die möglichst ausgedehnte Mitwirkung der Bevölkerung bei der Zählung die Erreichung besserer Resultate wesentlich gefördert wird, und desshalb jene Ausdehnung der bezeichneten Mitwirkung, welche nach dem Bildungsgrade der Einwohnerschaft zulässig erscheint, auch als empfehlenswerth sich darstellt. Für etwaige Verhinderungsfälle von Zählungs-Commissären sind Ersatzmänner in angemessener Zahl aufzustellen.

Der Zählungs-Commissär erhält von der Gemeinde-Vorstehung eine amtliche Beglaubigung, sowie eine zweckmässige, nach Maassgabe der Ortsverhältnisse verschiedentlich detaillirte Belehrung über die Art seiner Thätigkeit, für welche die nachfolgenden Andeutungen zur Grundlage zu nehmen sind.

In Gemeinden, welche die Zählung mittelst Ausfüllung der Anzeigezettel durch die Wohnparteien vornehmen, verwendet der Zählungs-Commissär zwischen dem 26. und 28. December 1869 seine Zeit darauf, unter Mitwirkung der Hauseigenthümer oder ihrer Bestellten zu ermitteln, wie viele Wohnparteien in jedem ihm zugewiesenen Hause vorhanden sind. Hiernach erhält er am 29. December die nach Maassgabe jener Ermittlung erforderliche Zahl von Anzeigezetteln, sowie für jedes Haus ein Exemplar der Formularien II und IV. Der Zählungs-Commissär übergibt dieselben am 29. December [1]) den Hausbesitzern oder ihren Bestellten, welche die Anzeigezettel sofort den Wohnparteien zuzustellen und hierbei die abgesondert gedruckte Belehrung II unter denselben in Umlauf zu setzen haben.

Am 3. Januar 1870 [2]) nimmt der Hausbesitzer oder sein Bestellter die Einsammlung der ausgefüllten Anzeigezettel vor, überzeugt sich nach den in der Belehrung IV für ihn gegebenen Andeutungen von der richtigen Anzahl und vollständigen Ausfüllung derselben und der erfolgten Unterschrift der Wohnparteien, legt die gesammelten Anzeigezettel in die Liste IV ein, und übergibt dieselbe sammt den Anzeigezetteln am nächstfolgenden Tage dem Zählungs-Commissär.

Nach Uebernahme der Anzeigezettel hat sich der Zählungs-Commissär vor Allem zu überzeugen, ob jeder Zettel vollständig ausgefüllt ist. Soweit diess nicht der Fall sein sollte, hat er die fehlenden Angaben an Ort und Stelle durch die betreffende Wohnpartei ergänzen zu lassen. Ebenso liegt ihm ob, Eintragungen, gegen deren Richtigkeit ihm Bedenken aufstossen, sofort aufklären, und erforderlichen Falls durch die Wohnpartei berichtigen zu lassen.

---

[1]) Werden die Anzeigezettel zu frühzeitig vertheilt, so ist, abgesehen von der grösseren Gefahr des Verlorengehens, die Ausfüllung derselben nach dem Stande vor dem 31. December 1869 zu befürchten.

[2]) Aus einem Grunde, welcher dem eben gedachten nächst verwandt ist, empfiehlt es sich, die Anzeigezettel auch nach dem 31. December 1869 möglichst kurze Zeit bei der Wohnpartei zu belassen.

Erfolg war ein kaum halb befriedigender, und doch würde man sehr fehlgehen, wenn man aus jenem Misslingen ein geistiges Armuthszeugniss für die Bevölkerung ableiten wollte. Es fehlte an jeder Organisation der geforderten Mitwirkung von Seite der Gezählten, ja selbst die bereits festgestellten Grundzüge einer solchen blieben auf dem Papier. Zu dem Missgriffe in der Form der Anzeigezettel trat dieser zweite, welcher neben dem ersten verhängnissvoll werden musste.

Die statistische Central-Commission entwarf demgemäss folgende Belehrung, welche zwar in die Zählungs-Vorschrift nicht aufgenommen wurde, hier aber doch am Platze ist, weil sie die wesentlichsten Gesichtspuncte kennzeichnet, von der jede Organisation des Geschäftes in jenen Gemeinden ausgehen sollte.

Es dürfte vielleicht scheinen, dass diese Belehrung an einer unnöthigen Weitschweifigkeit leide und namentlich zu oft Sätze wiederhole, welche schon in der Belehrung der Formularien I, II, IV und V enthalten sind. Allein in dieser Beziehung ist es nicht nur im Allgemeinen weit besser, etwas Ueberflüssiges zu thun, als etwas Nothwendiges zu unterlassen, sondern für eine nicht unbeträchtliche Zahl jener Gemeinden ist es nur dann möglich, die schwierigen Primitiv-Erhebungen des Census mit der Wahrscheinlichkeit eines entsprechenden Erfolges durchzuführen, wenn man sie auf das genaueste mit Allem bekannt macht, was zur befriedigenden Lösung dieser Aufgabe zu führen vermag. Sich darauf verlassen, dass die Personen, welche von der Gemeinde, sei es als ihre Beamte, sei es als Vertrauensmänner, zur Vornahme des Census berufen werden, sich aus eigenem Antriebe mit dem Anzeigezettel und dem Aufnahmsbogen auf das Genaueste bekannt machen, die Belehrungen II und IV studiren, heisst einem Zufalle etwas Preis geben, woran zum Theile der Erfolg des ganzen Census hängt. Unleugbar ist es das Zweckmässigste, wenn man in der Belehrung, welche den Organen der Gemeinden in die Hände kommt, alle jene Puncte in ihrer Wichtigkeit nochmals hervorhebt und besonders eine hervorragende Aufmerksamkeit auf solche richtet, welche erfahrungsgemäss bei der Zählung vom Jahre 1857 zu den irrigsten Auslegungen und den gröbsten Verstössen den häufigsten Anlass boten.

Anderseits enthält die Belehrung nur Andeutungen, wie die fraglichen Aufgaben der Gemeinden bei der Zählung auf die zweckmässigste, kürzeste und wohlfeilste Art gelöst werden können. Weiter in dieser Beziehung zu gehen, schien bei der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse einzelner Gemeinden nicht am Platze zu sein, damit die Gemeinden selbst entscheiden können, ob eine oder die andere Maassnahme aus dem autonomen Standpuncte der Gemeinde als die practischeste erscheint.

Hieraus ergab sich folgende (hier nun noch mit einigen erläuternden Anmerkungen begleitete) Belehrung für die mehrgedachten Gemeinden.

„Die hohe Wichtigkeit, welche die Zählung auch für die eigenen Zwecke einer geordneten Communal-Verwaltung besitzt, begründet die Verpflichtung der Gemeinde-Vorstehung, der Durchführung dieser Operation die grösste Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden.

Desshalb werden ihr folgende Andeutungen mitgetheilt, wie diese Aufgabe auf die zweckmässigste, kürzeste und wohlfeilste Art gelöst werden kann. Wie weit dieselben für jede einzelne Gemeinde in Anwendung kommen sollen, bleibt der Umsicht der Gemeinde-Vorstehung an-

heimgestellt. Sollte sie jedoch über die Anwendberkeit eines oder des anderen Punctes in Zweifel sein, so hat sie die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

In allen Gemeinden, vorzüglich aber in jenen, deren Bevölkerung durch Zuzug und Wegzug häufig wechselt und auch im Innern der Gemeinde die Wohnung oft zu verändern pflegt, ist vor Allem das Augenmerk darauf zu richten, dass wirklich der Stand vom 31. December 1869 festgehalten werde. Diess lässt sich nur erreichen, wenn die Erhebung jenes Standes in einer möglichst kurzen Frist bewerkstelliget wird.

Vielseitige Erfahrung hat dargethan, dass zur besseren Durchführung der Zählung die Eintheilung des gesammten Gemeinde-Gebiets in Zählungs-Bezirke, deren jeder ungefähr 10 bis 20 Häuser umfasst, am vortheilhaftesten ist. Einkehr-Gasthäuser, Handwerks-Herbergen und jene grossen Anstalten, welche einer eigenen Hausverwaltung unterstehen (z. B. Klöster, Erziehungs-, Heil- und Pflege-Anstalten, Versorgungs-, Gefangen-, Straf- und Arbeits-Häuser u. dgl. m.) bilden je für sich einen eigenen Zählungs-Bezirk. Aus besonderen Rücksichten kann auch ein anderes Haus für sich als ein Zählungs-Bezirk behandelt werden.

Für jeden Zählungs-Bezirk ist ein Zählungs-Commissär aufzustellen. Ob die Zählungs-Commissäre aus Beamten oder aus Vertrauensmännern gewählt und für ihre Mühewaltung aus Gemeindemitteln entschädigt werden sollen, wird der Gemeinde anheimgestellt. Doch muss sie aufmerksam gemacht werden, dass nach den Erfahrungen anderer Staaten durch die möglichst ausgedehnte Mitwirkung der Bevölkerung bei der Zählung die Erreichung besserer Resultate wesentlich gefördert wird, und desshalb jene Ausdehnung der bezeichneten Mitwirkung, welche nach dem Bildungsgrade der Einwohnerschaft zulässig erscheint, auch als empfehlenswerth sich darstellt. Für etwaige Verhinderungsfälle von Zählungs-Commissären sind Ersatzmänner in angemessener Zahl aufzustellen.

Der Zählungs-Commissär erhält von der Gemeinde-Vorstehung eine amtliche Beglaubigung, sowie eine zweckmässige, nach Maassgabe der Ortsverhältnisse verschiedentlich detaillirte Belehrung über die Art seiner Thätigkeit, für welche die nachfolgenden Andeutungen zur Grundlage zu nehmen sind.

In Gemeinden, welche die Zählung mittelst Ausfüllung der Anzeigezettel durch die Wohnparteien vornehmen, verwendet der Zählungs-Commissär zwischen dem 26. und 28. December 1869 seine Zeit darauf, unter Mitwirkung der Hauseigenthümer oder ihrer Bestellten zu ermitteln, wie viele Wohnparteien in jedem ihm zugewiesenen Hause vorhanden sind. Hiernach erhält er am 29. December die nach Maassgabe jener Ermittlung erforderliche Zahl von Anzeigezetteln, sowie für jedes Haus ein Exemplar der Formularien II und IV. Der Zählungs-Commissär übergibt dieselben am 29. December [1]) den Hausbesitzern oder ihren Bestellten, welche die Anzeigezettel sofort den Wohnparteien zuzustellen und hierbei die abgesondert gedruckte Belehrung II unter denselben in Umlauf zu setzen haben.

Am 3. Januar 1870 [2]) nimmt der Hausbesitzer oder sein Bestellter die Einsammlung der ausgefüllten Anzeigezettel vor, überzeugt sich nach den in der Belehrung IV für ihn gegebenen Andeutungen von der richtigen Anzahl und vollständigen Ausfüllung derselben und der erfolgten Unterschrift der Wohnparteien, legt die gesammelten Anzeigezettel in die Liste IV ein, und übergibt dieselbe sammt den Anzeigezetteln am nächstfolgenden Tage dem Zählungs-Commissär.

Nach Uebernahme der Anzeigezettel hat sich der Zählungs-Commissär vor Allem zu überzeugen, ob jeder Zettel vollständig ausgefüllt ist. Soweit diess nicht der Fall sein sollte, hat er die fehlenden Angaben an Ort und Stelle durch die betreffende Wohnpartei ergänzen zu lassen. Ebenso liegt ihm ob, Eintragungen, gegen deren Richtigkeit ihm Bedenken aufstossen, sofort aufklären, und erforderlichen Falls durch die Wohnpartei berichtigen zu lassen.

---

[1]) Werden die Anzeigezettel zu frühzeitig vertheilt, so ist, abgesehen von der grösseren Gefahr des Verlorengehens, die Ausfüllung derselben nach dem Stande vor dem 31. December 1869 zu befürchten.

[2]) Aus einem Grunde, welcher dem eben gedachten nächst verwandt ist, empfiehlt es sich, die Anzeigezettel auch nach dem 31. December 1869 möglichst kurze Zeit bei der Wohnpartei zu belassen.

Ist die Wohnpartei des Schreibens unkundig oder zur Zeit der Zählung aus der Gemeinde abwesend, so sind auch diese Ergänzungen und Berichtigungen durch den Hausbesitzer oder dessen Bestellten vorzunehmen.

In Gemeinden, welche die Zählung mittelst Ausfüllung der Aufnahmsbogen bewerkstelligen, erhält jeder Zählungs-Commissär in den letzten Tagen des December 1869 so viele Aufnahmsbögen, als ihm Häuser zugewiesen sind, und hat vom 3. Januar 1870 an die Eintragungen nach der in jenen Aufnahmsbogen enthaltenen Belehrung selbst vorzunehmen.

Sowohl bei Uebernahme der Anzeigezettel, als bei Ausfüllung der Aufnahmsbogen hat der Zählungs-Commissär auf die Angaben in sämmtlichen Rubriken des Anzeigezettels oder Aufnahmsbogens, sowohl bezüglich der Personen als des Viehstandes, seine Aufmerksamkeit zu richten, insbesondere aber [1]) auf folgende Puncte:

1. Alle Angaben müssen sich genau auf den Stand beziehen, wie er am 31. December 1869 wirklich war. Sind hierin Aenderungen im Laufe des 31. December eingetreten, so ist der Stand der letzten Stunde jenes Tages einzutragen. Später eingetretene Veränderungen (z. B. durch Geburt oder Tod, Wechsel der Wohnung u. dgl.) dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Müssen nicht nur jene Personen verzeichnet werden, welche der betreffenden Wohnung am 31. December 1869 wirklich angehörten, sondern auch die bloss zeitlich (z. B. auf einer kurzen Reise, im Spitale) abwesenden Angehörigen derselben; endlich müssen die Söhne, Töchter, Enkel, Enkelinen u. s. f. der Wohnpartei, welche noch nicht selbstständig sind, und zwar auch in dem Fall, wenn sie dauernd von der Wohnung (z. B. in Studien, als Dienstboten, im Militär u. s. w.) abwesend sind, eben so wie das Familienhaupt und seine Gattin, dennoch aufgenommen werden.

3. Als einheimisch sind alle diejenigen Personen einzutragen, deren Zuständigkeit zu einer anderen Gemeinde zur Zeit der Zählung nicht nachgewiesen werden kann. Diese Eintragung, welche bloss für die Zwecke der Zählung Giltigkeit hat, gefährdet übrigens die Interessen der Gemeinde durchaus nicht, da aus derselben kein Anspruch auf die rechtliche Zuerkennung der Zuständigkeit abgeleitet werden kann.

4. Die Rubrik „Beruf oder Beschäftigung" muss bei jeder über 14 Jahre alten Person nach Einleitung des Anzeigezettels oder Aufnahmsbogens in einer bestimmten und verständlichen Weise ausgefüllt, und darf bei jüngeren Personen nur dann mit einem Querstriche durchzogen werden, wenn dieselben nicht etwa schon bei einem Erwerbe beschäftigt sind. Hat eine Person mehrere Nahrungszweige, so ist nur derjenige einzutragen, welchen sie selbst für den Haupterwerb erklärt; im Falle eines Zweifels hat der Zählungs-Commissär sie auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen, dann aber ihren Ausspruch als maassgebend anzusehen.

5. Bei der Anmerkungs-Rubrik ist darauf zu sehen, dass die Blinden und Taubstummen, die Militär-Personen, Urlauber, Invaliden u. dgl. wirklich als solche eingetragen werden, dass bei den als fremd bezeichneten Personen der Zuständigkeitsort und bei abwesenden Einheimischen wenigstens das Land, wo möglich aber auch der Bezirk und die Ortschaft genau angegeben wird, wo sie sich am 31. December 1869 befanden. Sollten die Angehörigen dieser Abwesenden hierüber keine Auskunft geben können, so genügt es, das Land zu bezeichnen, wo sich die abwesenden Personen nach dem Wissen ihrer Angehörigen zuletzt vor dem 31. December 1869 befanden.

Alle bisher aufgestellten Bestimmungen gelten auch für die Häuser, welche für sich einen eigenen Zählungs-Bezirk bilden. Bei Einkehr-Gasthäusern und Handwerks-Herbergen, Erziehungs-, Heil- und Pflege-Anstalten, Gefangen-, Straf- und Arbeits-Häusern u. dgl. erscheint es zweckmässig, dass die ständig in solchen Häusern befindlichen Personen getrennt von denjenigen verzeichnet werden, welche sich als Gäste, Zöglinge, Kranke, Gefangene u dgl. nur vorüber-

[1]) Diese Hervorhebung bezweckt nur, jene Puncte zu bezeichnen, in denen bei früheren Zählungen die häufigsten Mängel und Verstösse sich ergaben; die Aufmerksamkeit des Zählungs-Commissärs muss sich auf sämmtliche Puncte richten.

gehend in der Anstalt aufhalten. Für die ersteren wird am besten ein gemeinsamer Anzeigezettel oder Aufnahmsbogen verwendet, und ebenso ein anderer gemeinschaftlicher (nach Bedarf mit mehreren Fortsetzungen) für die letzteren in Gebrauch genommen.

In jedem Falle, ob nun die Zählung mittelst Ausfüllung der Anzeigezettel oder aber mittelst Eintragung in die Aufnahmsbogen vorgenommen wird, müssen jene Zettel (sammt den Beilagen III und den Listen IV) oder die Aufnahmsbogen spätestens am 15. Januar 1870 an die Gemeinde-Vorstehung abgeliefert werden. Wenn ein Haus am 31. December 1869 ganz unbewohnt war, so hat diess der Zählungs-Commissär bei Uebergabe seines Operats ausdrücklich (mit allfälliger Aufklärung dieses Umstandes) zu bemerken.

Sämmtliche Anzeigezettel oder Aufnahmsbogen einer Gemeinde müssen einer gründlichen Revision unterzogen werden. Zu diesem Zwecke hat die Gemeinde-Vorstehung Zählungs-Revisoren aufzustellen, welche mit einer amtlichen Beglaubigung und einer zweckmässigen nach Maassgabe der Ortsverhältnisse detaillirten Belehrung zu versehen sind. Jeder Zählungs-Revisor hat sämmtliche ihm übergebene Anzeigezettel oder Aufnahmsbogen genau durchzugehen [1], die Eintragung in jede Rubrik mit der entsprechenden vorgedruckten Belehrung zu vergleichen, die ihm vorkommenden Anstände durch Befragung der Wohnparteien zu beheben, ausserdem aber an Ort und Stelle die Richtigkeit sämmtlicher Angaben über so viele Wohnparteien zu prüfen, als er für nothwendig findet, jedoch so, dass mindestens in jedem Hause die Angaben über eine Wohnpartei dieser Prüfung unterzogen werden [2]. Die Verbesserung entdeckter Unrichtigkeiten oder die Ergänzung wahrgenommener Auslassungen trägt er mit rother Tinte ein, und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass eine solche Eintragung von ihm herrühre.

Behufs der Erleichterung der Controle hat der Revisor am Schlusse einer jeden Seite des Anzeigezettels oder des Aufnahmsbogens die in den Rubriken c, k, l und m enthaltenen Einheiten zu summiren, wobei es sich von selbst versteht, dass die Summe der männlichen und weiblichen Individuen der Rubrik c, die Summe der Einheimischen und Fremden der Rubrik k, endlich die Summe der (zeitlich oder dauernd) Anwesenden und (zeitlich oder dauernd) Abwesenden der Rubriken l und m zusammengenommen, jedesmal die gleiche Ziffer ergeben muss, welche zugleich der fortlaufenden Zahl der eingetragenen Personen entspricht.

Die Bestimmung des Zeitpuncts, bis zu welchem jeder Zählungs-Revisor seine Arbeit abzuliefern hat, bleibt der Gemeinde-Vorstehung überlassen; sie hat sich dabei gegenwärtig zu halten, das eine möglichst beschleunigte Beendigung seiner Arbeit schon darum nothwendig ist, weil sonst durch die nach dem Zeitpuncte der Zählung eintretenden Veränderungen vermehrte Schwierigkeiten einer etwaigen Verbesserung der ersten Eintragung hervorgerufen werden.

Zu einer Strafverhandlung ist weder der Zählungs-Commissär noch der Zählungs-Revisor befugt; sollte dem Einen oder dem Andern der Anlass zu einer solchen geboten erscheinen, so hat er der Gemeinde-Vorstehung die Anzeige zu erstatten.

Im eigenen Interesse der Gemeinde-Vorstehung wird es liegen, schon geraume Zeit vor dem Beginne der Zählung die Bevölkerung über das Wesen und den Zweck der Zählung und die Art ihrer Vornahme in einer den Ortsverhältnissen entsprechenden Weise zu unterrichten, an die rechtzeitige Behebung der Geburtsscheine zu erinnern, und zur Unterstützung der Zählungs-Commissäre und Zählungs-Revisoren aufzufordern [3]. Eine sorgsame Auswahl der Zäh-

---

[1]) Eine Vergleichung mit dem Zählungsbuche des letztvergangenen Census, mit den polizeilichen Meldungslisten und ähnlichen Aufschreibungen, eine Befragung ortskundiger Personen u. dgl. liegt gewiss im Wirkungskreise des Zählungs-Revisors.

[2]) Nur wenn viele Häuser bloss von je einer Wohnpartei bewohnt werden, ist es nicht nöthig, jedes einzelne solche Haus zu revidiren; es genügt, wenn die Prüfung der Anzeigezettel oder Aufnahmsbogen in jedem dritten solchen Hause vorgenommen wird.

[3]) Die frühere ausschliessliche Handhabung des Zählungsgeschäfts für militärische Zwecke hat dasselbe mit einer gewissen Gehässigkeit umkleidet, welcher bei Zeiten entgegengearbeitet werden muss. Hierzu wird es wesentlich dienen, wenn die Gemeindeangehörigen mit den Gegenständen bekannt gemacht werden, um welche sie bei der Volkszählung gefragt werden sollen, und zugleich erfahren, welcher Documente sie für sich oder ihre Angehörigen bei Vornahme der Zählung bedürfen könnten. Es erscheint aber auch nicht unpassend, die Straf-Sanction der Zählungs-Vorschrift bei diesem Anlasse zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

lungs-Commissäre und Zählungs-Revisoren muss besonders anempfohlen werden, da die Genauigkeit, mit welcher diese Personen vorgehen, am zuverlässigsten jene zeitraubenden und schwierigen Nacherhebungen erspart, welche sonst späterhin von den landesfürstlichen Behörden auf Kosten der Gemeinde veranlasst werden müssten.

Wie aus den Anzeigezetteln oder Aufnahmsbogen die Ortsübersicht VII a) und b) mit den zugehörigen Hilfstabellen zusammenzustellen sei, wird aus der Belehrung klar, welche auf den Formularien derselben enthalten ist. In denjenigen Gemeinden, welche die Zählung mittelst Ausfüllung der Anzeigezettel durch die Wohnparteien vornehmen, wird es allerdings sehr rathsam sein, dass der Inhalt der Anzeigezettel Haus für Haus ziffermässig in eigene Listen übertragen, und am Schlusse einer jeden Liste in Summen zusammengezogen werde. Solche Listen werden selbstverständlich den Rubriken der Orts-Uebersicht möglichst gleichförmig sein müssen, weil aus ihnen das Orts-Summar zu verfassen ist. Doch lässt sich ein bestimmtes, für sämmtliche Gemeinden passendes Formulare dieser Haus-Listen nicht aufstellen, da es häufig im eigenen Interesse einer Gemeinde liegen wird, namentlich die Specification der Berufsclassen noch weiter auszudehnen, als es bloss zur Uebertragung der Haus-Summen in die Orts-Uebersicht erforderlich erscheint. Man kann es demnach der eigenen Umsicht der Gemeinde-Vorstehung anheimgeben, welche specielle Einrichtung solcher Haus-Listen sie für ihren Gemeinde-Bezirk wünschenswerth erachtet.

Nur unter Voraussetzung des in obiger Belehrung charakterisirten oder eines ähnlichen Vorganges lässt sich auch etwas über den Kostenpunct sagen. Wenn eine Ersparung den Erfolg des Zählungsgeschäftes zu beeinträchtigen im Stande wäre, wird sie ohnehin Niemand anempfehlen; wo aber eine Maassregel im eigenen Interesse der ganzen Operation liegt, dieselbe nur zu unterstützen und zu fördern im Stande ist, ist es höchst willkommen, wenn die finanziellen Anforderungen, welche hierdurch an die Gemeinde gestellt werden, sich nicht allzu hoch beziffern.

In jenen deutschen Städten, deren Verhältnisse mit jenen Wien's sehr nahe zusammenfallen, z. B. Berlin, hat man schon dreimal (1861, 1864, 1867) die Zählung in der hier angedeuteten Weise unter eingehender Mitwirkung der Bevölkerung vorgenommen, und es haben die Gesammtauslagen mit Inbegriff der den Gemeinden noch obliegenden Zusammenstellung der Ortssummarien höchstens einen Neukreuzer für den Kopf betragen [1]). Dieselbe Erfahrung hat man im Grossherzogthum Hessen gemacht, wo in allen Gemeinden des Landes die Volkszählung in ähnlicher Weise durchgeführt wird. Da diese Ziffern im Verlaufe jener Jahre sich fast gleich blieben, so scheinen sie wirklich der Natur der Sache zu entsprechen und sonach auch auf unsere Verhältnisse zu passen.

Man wendet hiergegen — abgesehen von den durch ganz verschiedene Geldwerthe bedingten Zählungskosten Grossbritannien's — namentlich die Kosten des

---

[1]) Einschliesslich aller Druckauslagen hat die Volkszählung von Berlin am 3. December 1867 den Gesammtbetrag von 6.543 $1/3$ Thaler, zwei Dritttheile zu Lasten der Commune, ein Dritttheil zu Lasten des Staates erfordert, so dass auf jeden Kopf der 702.437 Bewohner zu Lasten der Commune 0·9 Neukreuzer entfallen, wovon 0·2 solche Druck-Auslagen betreffen, die für Wien der Staat zu tragen hat. Hiernach würde sich bei obigem Zählungs-Vorgange für die Commune Wien eine Gesammt-Auslage von 5000 fl. oder bei dem jetzigen Papier- und Druckpreisen etwa von 6000 fl. ergeben, während nach der bisherigen Vorgangsweise im Communal-Budget ein Posten von 36.000 fl. für erforderlich erachtet wurde.

belgischen Census ein. Wenn man aber sagt, die Auslagen der belgischen Volkszählung stellen sich auf 4·3 kr. für den Kopf, so liegt darin ein grosser Irrthum. Diess sind die Auslagen für die Zählung und für die gleichzeitige Aufnahme und Zusammenstellung einer sehr detaillirten Landwirthschafts- und Industrie-Statistik.

Dieselbe umfasst nebst der Specialisirung der landwirthschaftlichen Arbeiten die Zahl der jährlichen Arbeitstage jedes Einzelnen, den Stand des Viehbesitzes an grösseren Thiergattungen, nach 12 Rubriken, und an kleineren, die Vertheilung des Grundbesitzes nach Guts-Complexen und Cultur-Arten mit 40 Rubriken, die Ausdehnung des Anbaues einer zweiten Frucht, der landwirthschaftlichen Nebengewerbe, der Milchwirthschaft, der Mastung, das mittlere Erzeugniss jeder Hektare nach 43 Rubriken, ebenso bei den Gewerben die Specialisirung der Arbeiter nach drei Kategorien für jedes Gewerbe, nach den Abstufungen des Lohntarifes u. s. w., Anzahl und Pferdekraft der Motoren, so wie der sonstigen Arbeitsmaschinen, Zahl und Art anderer gewerblicher Vorrichtungen, Menge des verbrauchten Brennstoffes.

Diese Erhebungen erfordern fachkundige Agenten, welche bezahlt werden müssen (auf sie allein entfällt für den Kopf der Bevölkerung 2·4 kr.), und eben so einigermassen fachlich vorgebildete Leute, die man auch in Belgien nicht sehr zahlreich findet, zur Prüfung und Zusammenstellung der Listen, so dass nach Analogie der Erhebungen über Landwirthschaft und Industrie im benachbarten Frankreich gewiss 90 Percente jener Auslagen auf diese Erhebung und Zusammenstellung, nicht auf die Zählung und ihre Bearbeitung zu rechnen sind.

Die oben mitgetheilte Instruction für die Gemeinden, welche durch ihre eigenen Organe die Primitiv-Erhebungen besorgen, wurde unter die Formularien der Volkszählungs-Vorschrift nicht aufgenommen, und so kam es, dass auch jene Gemeinden für die Zählung vom 31. December 1869 auf die angedeutete Mitwirkung der Bevölkerung ausnahmslos Verzicht leisteten. Um doch das Möglichste zu thun, damit die Primitiv-Erhebungen sowohl in diesen als in allen anderen Gemeinden in einer befriedigenden Weise vorgenommen werden, liess die Central-Commission nicht nur populär abgefasste Detail-Belehrungen in 12.000 Exemplaren verbreiten, sondern veranstaltete auch den zweimaligen Curs unserer Vorlesungen, deren freiwillig zahlreicher Besuch am besten für ihre Nothwendigkeit und Erspriesslichkeit bürgt [1]).

[1]) Bei der festen Ueberzeugung, dass im Jahre 1880 das oben angedeutete Princip vor Allem in Wien zur Geltung kommen werde, dürfte es nicht unzweckmässig sein, das Zählungsverfahren, wie es nun schon zum dritten Male in Berlin durchgeführt wurde, zu besprechen und namentlich die Vergleichung mit den Verhältnissen von Wien in einzelnen Puncten durchzuführen.

Ich lege auf diese Vergleichung nicht bloss desshalb ein Gewicht, weil Berlin unter sämmtlichen deutschen Städten in den Bevölkerungs-Verhältnissen unserem Wien am nächsten steht, das Ergebniss ihres Census auch für den Staat und seine Zwecke von hoher Wichtigkeit ist, sondern auch, weil dort bei dem ersten Versuche, die Zählung unter Mitwirkung der Bevölkerung durchzuführen, durch Ueberstürzung der nothwendigen Vorkehrungen manche Missgriffe geschahen, die man später erst an der Hand der Erfahrung verbesserte.

In den viel zahlreicheren Gemeinden, welche auch die Primitiv-Erhebungen durch ihre eigenen Organe zu besorgen nicht im Stande sind, wird auch diess-

---

Hierbei sind vor Allem vier Puncte zu bemerken, die man im weiteren Sinne als Vorbereitungsmaassregeln für den Census betrachten kann. Der erste davon bezieht sich auf die Bildung der Central-Behörde, welche den Census in ganz Berlin durchzuführen hatte, der zweite auf die Abgränzung der Zählungs-Bezirke, der dritte auf die Ausmittlung der Zählungs-Agenten, der vierte auf die Benützung der Publicität, um die Theilnahme der Bevölkerung dafür zu gewinnen.

Auf die Gründung einer Central-Behörde legte man in Berlin anfänglich wenig Gewicht und zählte diese Arbeit zu den gewöhnlichen Agenden des Magistrates, welcher dort der Gemeinde-Vertretung zur Seite steht, und der königlichen Polizei-Behörde, des Polizei-Präsidium's von Berlin. Allein die Erfahrung lehrte sofort, es sei nothwendig, dieses Geschäft, welches eine ganz besondere Umsicht und ganz besondere Kenntnisse voraussetzt, von den gewöhnlichen Agenden jener Behörden zu trennen und in die Hände einer eigenen Commission zu legen. Ungeachtet die Gemeinde-Vertretung dort dem Magistrate nur nebengeordnet ist, hielt man es doch für nothwendig, in diese Central-Behörde in vorwiegender Anzahl die Mitglieder des Stadtverordneten-Collegium's zu berufen, welchen einige Magistratsvertreter und der Polizeidirector von Berlin als Beauftragter des Polizei-Präsidium's beigegeben wurden.

Bei den Verhältnissen Wien's dürfte kaum etwas anderes erübrigen, als jene Commission ganz aus der Mitte der Gemeinde-Vertretung selbst zusammenzusetzen und ihr nur als Fachmänner diejenigen Personen beizugeben, welche mit der praktischen Ausführung und Bearbeitung der Volkszählung direct oder indirect zu thun haben, nämlich den Magistrats-Referenten, den Director des Conscriptionsamtes, den Oberbuchhalter und den Leiter des statistischen Bureau's der Commune Wien.

Die Gliederung des Gemeindegebietes von Wien in Bezirke und die Existenz von Bezirks-Vertretungen gibt sodann leichte Mittel an die Hand, um der Central-Commission etwa 9 Bezirks-Commissionen zu unterordnen, während in Berlin für jedes der 43 Polizei-Reviere ein städtischer Revier-Deputirter und der Revier-Polizeilieutenant eine solche Commission bildeten. Auch in Berlin bot die richtige Abgränzung der Zählungsbezirke eine erhebliche Schwierigkeit dar. Man kam endlich dahin, festzustellen, dass durchschnittlich 100 Haushaltungen à 4 Personen, in etwa 10 Häuser vertheilt, einen der 1.747 Districte bilden, welche wieder in 6.685 Revisorate von höchstens 40 Haushaltungen (also in der Regel 4 Häuser mit 160 Bewohnern) zerfallen. So wurde es (mit Zuhilfenahme noch anderer Maassregeln) möglich, dass die Einsammlung der ausgefüllten Haushaltungslisten innerhalb des ganzen Gemeindegebietes von Berlin im Zeitraume von sechs Stunden beendet werden kann, wodurch man die möglichste Bürgschaft dafür besitzt, dass alle in den Haushaltungslisten enthaltenen Daten sich wirklich auf den Zählungstag beziehen.

In den äusseren Bezirken Wien's würde die bereits eingeführte Zuweisung von Häusergruppen an die einzelnen Bezirks-Ausschüsse den besten Anhaltspunct zur Bildung der Districte bieten, eine ähnliche Zuweisung an Magistrats-Beamte müsste auch in der inneren Stadt Platz greifen. Dann erst könnte zur Untertheilung dieser Districte in die Zählungsreviere geschritten werden. Auch in Wien wird es fast zur Unmöglichkeit werden, durchschnittlich eine Zahl von mehr als 10 Häusern einem Zählungs-Commissär zuzuweisen. Wenn man daran festhält, dass durchschnittlich eine Zahl von 200—300 Personen das Maximum darstellt, welches einem Zählungs-Commissäre zugewiesen werden soll, damit er seine Arbeit in einem Tage beenden könne, so dürften etwa 5 bis 6 Häuser von der durchschnittlichen Grösse der in Wien vorkommenden einen Zählungs-Bezirk bilden; es wird aber in vielen Fällen nothwendig sein, ein einzelnes Haus als Zählungs-Revier anzuerkennen, ja sogar grössere Gebäude mehreren Zählungs-Commissären zuzuweisen und dieselben allenfalls nach der Aufeinanderfolge der Nummern der Wohnungen das Revier unter sich theilen zu lassen.

mal eine etwas längere Dauer des Zählungsgeschäfts, als sie wünschenswerth wäre, kaum zu vermeiden sein. Doch haben die politischen Behörden mit grossem

---

In Berlin, wo das Meldungswesen in sehr strenger Ordnung gehalten wird, war man in der Lage, bloss auf Grund der polizeilichen Hauszettel die Ausmittlung der wirklichen Haushaltungenzahl und der wahrscheinlichen Bewohnerzahl eines Revisorats vorzunehmen und dieselben möglichst gleich zu bilden. In Wien werden diessfalls nur die Ergebnisse der letztvorausgegangenen Volkszählung zur Verfügung stehen. Doch ist wohl darauf zu achten, dass ein Haus nicht etwa wegen seiner mehrfachen Orientirungs-Nummern verschiedenen Zählungs-Revieren zugewiesen werde, weil es jene Nummern in verschiedenen Gassenfronten besitzt; dasselbe ist zwar bei jeder solchen Gasse zu erwähnen, hierbei aber ausdrücklich diejenige namhaft zu machen, in welcher allein es zu zählen sein wird.

In Wien dürften ziemlich viele Gebäude keinem Zählungsreviere zuzuweisen sein. Schon in der allgemeinen Instruction für selbstzählende Gemeinden werden in dieser Beziehung erwähnt: Klöster, Erziehungshäuser, Heil- und Pflege-Anstalten, Versorgungs-, Gefangen-, Straf- und Arbeitshäuser. Zu denselben werden wohl auch die Militär-Gebäude kommen, welche eigenen Hausverwaltungen unterstehen. Eine andere Ausscheidung von den Zählungs-Bezirken wird durch die Exterritorialität hervorgerufen, welche gewissen fürstlichen Personen, dann den Gesandten fremder Mächte und bis zu einem gewissen Grade auch ihrem untergeordneten Personale zukömmt. In dieser Rücksicht werden Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit in den betreffenden Gebäuden und Wohnungen, welche ausserhalb der Einreihung in die Zählungs-Reviere bleiben, durch die Vermittlung der die unmittelbare Hausverwaltung führenden Personen, jene Geschäfte besorgt werden, welche sonst den Zählungs-Commissären zufallen.

Das jedenfalls folgenreichste und wichtigste Geschäft ist die Ausmittlung der Zählungs-Commissäre.

Im Jahre 1861, als zum ersten Male nach dem neueren Systeme in Berlin gezählt werden sollte, erklärten die königlichen Behörden namentlich das Polizei-Präsidium, es sei unmöglich, auch nur 1000 Personen zu finden, welche geeignet oder geneigt wären, das Zählungsgeschäft zu besorgen. Die Central-Commission wendete sich, und zwar mittelst individueller Zuschriften, an alle Beamten der Commune und lud dieselben ein, nicht als Beamte, sondern gleichsam als Vertrauensmänner, sich an der Zählung zu betheiligen und für den District, in welchem sie wohnten, andere Personen namhaft zu machen, die geeignet wären, sich am Zählungsgeschäfte zu betheiligen. An diese Personen wurden anfangs individuelle Zuschriften gerichtet; später jedoch, als die Zahl der Schreibgeschäfte dadurch sehr anwuchs, erflossen nur allgemein lautende Zuschriften. Eine gleiche Aufforderung richtete sich an die Lehrer. Endlich wurden sämmtliche Bezirks-Vereine aufgefordert, ihre Mitglieder zur regen Betheiligung zu veranlassen. Im Jahre 1861 war die Zahl derjenigen, welche sich freiwillig als Zahlungs-Agenten anmeldeten, 7.500, und ist in den folgenden Zählungsjahren 1864 und 1867 bis auf 10.000 gestiegen, ungeachtet man in Berlin nicht mehr als 8.500 solcher Zählungs-Agenten bedurfte.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass es auch in Wien möglich sein wird, nebst den Beamten der Commune noch eine grosse Anzahl von Theilnehmern an dem Zählungs-Geschäfte zu erlangen, welche die nöthige Bildung und den guten Willen besitzen, demselben zu obliegen. Wenn man nur die grosse Anzahl der Beamten kaiserlicher Behörden, der Angehörigen des Lehrstandes der Mittel- und Volksschulen, sowie der Mitglieder wissenschaftlicher und humanitärer Anstalten und Vereine, welche mit der Bevölkerung in vielfacher Berührung stehen, in das Auge fasst, wird es keinem Zweifel unterliegen, dass auch, wenn der in Berlin so thätig gewesene Gewerbs- und Handelsstand sammt den Hilfsarbeitern der grösseren Gewerbs- und Handels-Etablissements sich von dieser Thätigkeit ausschliessen sollte, doch eine hinreichende Anzahl vertrauenswürdiger Zählungs-Commissäre zu finden sein wird. Nur

Eifer sich angelegen sein lassen, tüchtige Kräfte für diese Erhebungen zu gewinnen; die Belehrungen und Rathschläge der statistischen Central-Commission sind

versäume man nicht, bei der Aufforderung zur Mitwirkung am Census genau zu sagen, worin diese Mitwirkung bestehen soll und welchen Zeitaufwand sie in Anspruch zu nehmen hat, nach getroffener Auswahl aber zur weiteren entsprechenden Belehrung der Einzelnen zu schreiten, sowohl indem man die schon von der statistischen Central-Commission vorgesehene Instruction jedem Zählungs-Commissär gedruckt in die Hand gibt, als auch indem man in irgend einer Weise Vorkehrungen trifft, um während der Monate November und December die Commissäre mehrmals zu versammeln, durch Personen, welche bereits in der Sache unterrichtet sind, über ihre Thätigkeit detaillirt und in einer practischen Form aufzuklären, ihre allfälligen Zweifel und Bedenken zu beheben und eine Verständigung über möglichste Gleichförmigkeit des Vorganges herbeizuführen.

Sehr wichtig dürfte es sein, dass man die Zählungs-Commissäre aufmerksam macht, sie hätten das, was ihnen obliegt, persönlich zu vollziehen. Auch in Berlin geschah es anfänglich, dass die Vertheilung der Haushaltungslisten in die einzelnen Wohnungen durch Diener vorgenommen wurde, während doch der Zweck, wesshalb diese Vertheilung der Anzeigezettel durch die Zähler selbst vorzunehmen ist, darin liegt, dass sie einerseits bei dieser Gelegenheit wenigstens eine oberflächliche Kenntniss der Bevölkerungsverhältnisse in den einzelnen Wohnungen sich verschaffen, anderseits die einzelnen Haushaltungsvorstände oder die Hausbesitzer und ihre Bestellten über die ihnen schon in Vorhinein auftauchenden Zweifel aufzuklären in der Lage sind. Ebenso wird auch die Wiedereinsammlung der Listen wenigstens so weit von ihnen selbst besorgt werden müssen, dass jeder Zähler dieselben von dem Hausbesitzer oder seinem Bestellten übernimmt, da er auch dadurch in der Lage sein wird, sich und Anderen über eine ziemliche Anzahl von Anständen hinauszuhelfen.

Endlich ist jener Verkehr mit der Oeffentlichkeit, welchen die ganze Maassregel des Census erheischt, wie vielleicht keine andere, für den Erfolg von besonderer Wichtigkeit. Es genügt durchaus nicht, wenn man allenfalls mittelst eines Plakates eine (wenig gelesene und bald vergessene) Ansprache an die Gemeinde-Angehörigen halten oder bloss jene Journale in Anspruch nehmen will, in welchen gewöhnlich amtliche Anzeigen veröffentlicht werden. Man muss so viel wie möglich dahin trachten, alle Tagesblätter mit einer kurzen Bekanntgabe der Maassregeln, welche die Zählung in Anspruch nimmt, zu beschäftigen, wodurch dieselben zum Gegenstand der Discussion in der Journalistik werden und nicht nur die Kenntniss der Maassregeln und ihrer Motivirung in die weitesten Kreise dringt, sondern auch eine grosse Anzahl von Fragen, welche dem Einzelnen bei der Zählung aufgestossen wären, schon frühzeitig vor dem Forum der Oeffentlichkeit zur Sprache gebracht und leicht behoben werden.

Man hat wohl gemeint, bei dieser Belehrung solle eine Art Protest vor der Oeffentlichkeit eingelegt werden, es sei gar nicht der Zweck der Zählung, in irgend einer Weise speciellen fiscalischen oder militärischen Zwecken des Staates zu dienen. Auch in dieser Beziehung ist aber, wie bei anderen Maassregeln der Regierung, die Wahrheit die beste Politik. Wenn die Staatsverwaltung bei finanziellen Maassnahmen oder bei Verbesserung der Wehrverfassung oder bei anderen Anlässen die Daten des Census verwenden will, so ist es gar nicht möglich, ihr diese Benützung zu verwehren; sie muss sich derjenigen Daten bedienen, welche den möglichsten Grad von Zuverlässigkeit besitzen, und würde gegen ihre eigene Pflicht verstossen, falls sie diess nicht thun wollte. Wenn man aber eine Versicherung der oben angedeuteten Art ertheilt hätte, und dieselbe etwa (nicht im Drange der Umstände, sondern in Folge des natürlichen Laufes der Administrationsgeschäfte) nicht eingehalten werden könnte, so wäre ein wichtiges Vehikel für die Theilnahme der Bevölkerung am Zählungsgeschäfte für alle Zukunft verloren. Dagegen kann man die Bevölkerung sehr leicht durch die öffentliche Presse aufklären, welche wichtige allgemeine Zwecke des Staates und der

auch in ihre Hände gelangt und werden, wie die zahlreichen Anfragen darthun, emsig studirt. Gegenüber dem Jahre 1857 gibt sich allenthalben ein regeres Interesse für das Zählungsgeschäft kund, dessen Wichtigkeit nun viel gründlicher erkannt und vollständiger gewürdigt zu werden scheint, als vor zwölf Jahren.

Wenn man die Formularien und Instructionen, deren sich bisher bei den Primitiv-Erhebungen des Census in Oesterreich bedient wurde, mit denjenigen verglelcht, welche nunmehr in Uebung treten, so darf man wohl begründete Hoffnung hegen, dass die Ermittlungen nicht nur an Reichhaltigkeit, sondern auch an Verlässlichkeit das Resultat früherer Zählungen weit hinter sich lassen werden. Ich lege dabei ein nicht geringes Gewicht auf die gesteigerte Theilnahme am öffentlichen Leben und an seinen Interessen. So viel immer dabei noch der Zukunft zu leisten bleibt, so gewiss ist es doch, dass auch jetzt schon das Verständniss für die Anforderungen des Staates in viel weiteren Kreisen Wurzeln geschlagen hat, als vor einem Decennium, und dem gleichen Sinne innerhalb des Beamtenthums begegnet, welches mindestens diesseits der Leitha trotz mancher trüben Phase seiner äusseren Geschicke zweifellos noch befähigter zur Mitwirkung bei dem Census erscheint, als diess im Jahre 1857 der Fall sein mochte. Wir dürfen — wenn nicht ausserordentlich ungünstige Umstände dazwischentreten — mit der besten Zuversicht auf den 31. December 1869 blicken [1]).

Commune mit dem Census im engsten Zusammenhange stehen, dass z. B. die Thätigkeit der letzteren in Bezug auf Handhabung der Gesundheitspflege und der Gewerbspolizei, auf Schulen und Anstalten, Armenversorgung, Evidenzhaltung der Zuständigkeitslisten und viele andere Anlässe eines Substrates ihrer Thätigkeit bedürfe, welches nur durch den Census gewonnen werden kann, dass also eben denjenigen, welchen daran liegen muss, dass die Communalzwecke so gut als möglich erreicht, so ausgiebig als möglich gefördert werden, auch daran liegen müsse, dass der Census so zweckmässig als möglich zu Stande komme. Nur auf diese Weise wird eine Art Popularisirung des ganzen Geschäftes gelingen und wenn man weiss, mit welcher Schwierigkeit umfassende, tief eingehende statistische Erhebungen namentlich in grösseren Städten zu kämpfen haben, so wird man gewiss bereitwillig anerkennen, dass die möglichste Ausdehnung des bezeichneten Verkehres der Communalbehörden mit der Oeffentlichkeit bei der Vorbereitung des Census eine Forderung bilde, welche tief in der Natur der Sache begründet ist.

Die Revision des Zählungsgeschäftes, welche in Berlin durch die Districts-Commissäre vorgenommen wurde, wird gewiss am zweckmässigsten durch Beamte besorgt, welche bereits fachmännisch in dieser Richtung ausgebildet sind. Da die Stadt Wien ein Conscriptionsamt besitzt, welches in dieser Beziehung eine Erfahrung von Decennien für sich hat, so wird dasselbe mit der Revision keine Schwierigkeiten haben. Auch wird dieses Geschäft nicht ein übermässig grosses sein; denn einem Zählungsrevisor kann man allenfalls die Operate von 10 bis 12 Zählungs-Commissären übergeben. Ist bei der Auswahl der letzteren und bei der ihnen ertheilten Belehrung auf eine zweckmässige Weise vorgegangen worden, so wird der Revisor sehr viele Listen erhalten, welche ihm zu gar keiner weiteren Maassnahme oder höchstens zur Vornahme der gesetzlich angeordneten Stichprobe eine Veranlassung geben; auch wird er in der Lage sein, einen grossen Theil dieses Geschäftes innerhalb seines eigenen Amtslocales zu bewerkstelligen.

[1]) Nicht ohne besondere Befriedigung muss ich nachträglich des Eifers und des Verständnisses gedenken, welche von den Gemeindevertretungen der Vororte Wien's, sowie von einem

7. Zusammenstellung der Bevölkerungs-Uebersichten.

(Formulare VII. a und b, VIII., IX., X.)

Mit der ersten Ermittlung der Bevölkerungs-Verhältnisse ist für den Census zwar das Wichtigste, aber bei Weitem nicht Alles gethan. Das gewonnene Materiale soll in den Primitiv-Listen nicht begraben bleiben oder bloss zufällig bei Gelegenheit der einen oder der anderen Enquête weiter verarbeitet, sondern sofort in seiner vollen Ausdehnung zu Summarien [1]) zusammengefasst und hierdurch erst zur vollen practischen Bedeutung für Wissenschaft und Verwaltung erhoben werden.

Die Summarien der bezeichneten Art steigen nach der Gliederung des politischen Organismus von der Ortschaft zur Gemeinde, von dieser zum politischen Bezirke, weiterhin zum Lande, endlich zum Reiche auf. Die mittelst der Anzeigezettel oder Aufnahmsbogen erhobenen und durch die Revision richtig gestellten Daten müssen also zuerst zu Orts-Summarien verarbeitet werden; aus diesen Orts-Summarien erwachsen sodann die Gemeinde-Summarien, aus letzteren die Bezirks-Summarien, die Landes-Summarien und endlich das Reichs-Summarium [2]). Empfehlen wird es sich allerdings, soweit die Länder nur etwas grösseren Umfangs sind, die Bezirke im Landes-Summarium nicht alphabetisch an einander zu reihen, sondern nach gewissen geographischen Abschnitten zu gruppiren, als welche sich die früher bestandenen Kreise um so mehr eignen, da sie noch immer für die judicielle und finanzielle Seite der Administration eine Bedeutung haben; eigener Kreis-Summarien bedarf es aber nicht. Jene grösseren Städte, welche für sich eine Gemeinde bilden, liefern in ihrem Orts-Summarium zugleich das Gemeinde-Summarium; sie geben damit auch das Bezirks-Summarium, falls sie keiner landesfürstlichen Bezirksbehörde unterstehen und die Verwaltungs-Geschäfte einer solchen durch ihre eigenen Organe besorgen, also in ihrem Gemeindegebiete gleichsam einen politischen Bezirk darstellen. Es gibt also Orts-, Gemeinde-, Bezirks- und Landes-Summarien, deren Form und Verfassung hier zunächst zu besprechen sein wird.

So wie die einzelnen Summarien in ihrer Bedeutung für den Verwaltungs-Organismus eine ununterbrochen aufsteigende Reihe bilden, so gehen sie auch formell eines aus dem anderen hervor. Das Orts-Summarium erscheint als die Grundlage aller weiteren Summarien, welche mit ihm völlig gleiche Rubriken enthalten, somit bloss rechnungsmässig unmittelbar oder mittelbar aus dem ersteren hervorgehen, indem die Schluss-Summen des Orts-Summarium's als Einzelposten in das Gemeinde-Sum-

---

grossen Theile der Zählungs-Commissäre innerhalb der Linien an den Tag gelegt wurden und das lange Hinausschieben der Primitiv-Erhebungen in Wien zufolge der zu geringen Zahl der Commissäre doppelt bedauern liessen.

[1]) Das Zählungsgesetz vom 29. März 1869 nennt dieselben „Uebersichten“.

[2]) Selbstverständlich kann das letztere nur die Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die Militärgränze umfassen, da für die Länder der ungarischen Krone die Zusammenstellungs-Arbeit abgesondert vorgenommen wird.

marium, die Schluss-Summen dieses letzteren eben so in das Bezirks-Summarium u. s. f. übertragen werden. Somit ist die Einrichtung des Orts-Summarium's zugleich das Prototyp aller weiteren Summarien und muss eben darum näher erläutert werden.

Vergleicht man die Orts-Uebersicht, wie sie für die Resultate der Zählung vom 31. October 1857 in Verwendung stand, mit der nun in Uebung tretenden (VII a und b), so springt vor Allem ein wichtiger Unterschied in die Augen. Bei dem letzten Census bezog sich jede Zusammenstellung, welche dem Gebiete der Volksbeschreibung angehört, auf die sogenannte einheimische, die ortszuständige Bevölkerung. Nur von dieser wusste man, wie sie sich nach Geschlecht, Alter, Religionsbekenntniss, Civilstand, Beruf und Aufenthalt gliedere; die gesammte factisch anwesende, aber nicht-ortszuständige Bevölkerung wurde ohne weitere Gliederung mit einer einzigen Ziffer nach ihrer Gesammtzahl in Rechnung gebracht. Selbst die einfachste Thatsache, welche man wohl als den rohesten Anfang der Volksbeschreibung betrachten darf, die Angabe, wie viele männliche und wie viele weibliche Personen am 31. October 1857 wirklich (effectiv) in einem Orte, in einer Gemeinde, in einem Bezirke oder Lande wohnten, war aus den Summarien des Census nicht zu entnehmen, sie blieb in den Anzeigezetteln und Aufnahmsbogen begraben.

An einer genauen Specialisirung der ortszuständigen (gleichviel ob am Zählungstage anwesenden oder abwesenden) Bevölkerung, kann aber höchstens die Gemeinde ein Interesse haben, der Staat wird sich selbst bei dem Bestande eines Zusammenhanges zwischen der Heimatsberechtigung und der Wehrpflicht nur veranlasst sehen, auf detaillirte Kenntniss einzelner Altersclassen der diensttauglichen männlichen Einheimischen einen Werth zu legen. Hingegen haben Gemeinde und Staat, Verwaltung und Wissenschaft gleichmässig das lebhafteste Interesse, die Verhältnisse der factischen Bevölkerung kennen zu lernen, jener Bevölkerung, mit welcher alle Massnahmen der Behörden, alle Betrachtungen und Erörterungen der Gelehrten zu thun haben; es geht aber, namentlich in den grösseren Städten, jedoch auch bezüglich der Bevölkerung des offenen Landes nicht an, dass man die Summe der ortszuständigen, also eigentlich nur bloss fictiven, thatsächlich abwesenden und durch ganz andere fremde Elemente aufgewogenen Bevölkerung an die Stelle der factisch vorhandenen setze.

Hierzu kömmt noch, dass der Zweck einer Detaillirung der ortszuständigen Bevölkerung nach den Rubriken der Volksbeschreibung viel schwerer zu erreichen ist, als wenn man jene Detaillirung auf die factische Bevölkerung bezieht. Ich berufe mich nur auf eine ziffermässig constatirte Thatsache. Bei der Zählung von 1850 und 1851, mit deren Prüfung sich Hain besonders nach dieser Richtung sehr eingehend beschäftigte, wurden als anwesende Ortsfremde mit der Heimatszuständigkeit in anderen Gemeinden desselben Landes 1,632.000 angegeben, hätten also nebst einem Contingente sonstiger Abwesender bei diesen Gemeinden ersichtlich werden sollen, wogegen in den Listen als Abwesende aus den gleichen Ländern mit dem Aufenthaltsorte in anderen Gemeinden desselben Landes nur 1,357.000 verzeichnet erscheinen, so dass selbst mit Zurechnung aller derjenigen Abwesenden, deren Auf-

enthalt unbekannt ist (von denen doch ein grosser Theil gewiss anderswo, als in den übrigen Gemeinden desselben Landes, sich befindet) erst 1,500.000 solche Abwesende als gezählt erscheinen. Diese Differenz — welche übrigens nicht ganz auf Rechnung von Auslassungen, sondern zum Theile auch auf jene von Doppelzählungen gesetzt werden muss — ist auch erklärlich; die Zählung der Abwesenden, welche ohnehin als eine Anomalie den streng gegliederten systematischen Zusammenhang der gesammten Zählungs-Operation stört, wird immer die Schattenseite des Census bilden, weil trotz aller Belehrungen viele zur Namhaftmachung solcher Abwesenden Verpflichtete die Angabe derselben unterlassen, dazu aber in Folge des immer lebhafteren Verkehrs immer zahlreichere Fälle kommen müssen, bei denen in der Heimat gar Niemand zurückbleibt, welcher zur Namhaftmachung jener Abwesenden bei dem Census verpflichtet wäre.

Das Zählungsgesetz vom 23. März 1857, diese Schwierigkeit vor Augen, ersann ein eigenthümliches Auskunftsmittel. Gestützt auf die damals bestandenen Passvorschriften, ordnete es an, dass bezüglich jedes anwesenden Ortsfremden, der nicht mit einer giltigen, auf den Zählungsort lautenden Reise-Urkunde versehen war, an die Bezirksbehörde seines Heimatorts eine Note mit dem Auszuge aller wichtigeren Daten aus dem Zählungs-Operate gerichtet werden müsse. In nicht wenigen Fällen dispensirten sich schon am 31. October 1857 die Bezirksbehörden von dieser weitschweifigen Correspondenz; dessenungeachtet wurden 625.000 solche Noten verfasst und entsendet, ohne doch den beabsichtigten Zweck vollständig zu erreichen, weil die angebliche Heimatsbehörde häufig von solchen Abwesenden nichts Weiteres wusste oder wissen wollte.

Glücklicher Weise hat die seither eingetretene Aufhebung der meisten damals bestandenen passpolizeilichen Vorschriften auch den bezüglichen Paragraph des Zählungsgesetzes von 1857 für jenes von 1869 aus dem Wege geräumt; bei der seit einem Decennium ausserordentlich gestiegenen Beweglichkeit der Bevölkerung würden kaum zwei Millionen Noten genügen, um den Heimatsbehörden solcher von ihrem Zuständigkeitsorte Abwesender die erforderliche Mittheilung zu machen, ohne dass selbst bei dieser wahrhaft ungeheuren Vermehrung des Schreibgeschäfts die Constatirung aller Verhältnisse der ortszuständigen Bevölkerung mit einer grösseren Zuverlässigkeit erreicht würde [1]).

Also auch die höchste Opportunität spricht dafür, nicht die sogenannte einheimische, die ortszuständige, sondern die thatsächliche, die effective Bevölkerung, zum Gegenstande der Rubricirungen bei der Volksbeschreibung zu machen. Jede Complication der einfachen Erhebung constatirter Thatsachen, der Thatsachen, wie sie eben sind, wirkt nicht nur erschwerend auf die Operation, sondern ist auch in hervorragendem Grade geeignet, den Erfolg merklich zu beeinträchtigen.

---

[1]) Etwas anderes ist es, wenn einzelne Gemeinden, ohne das Zählungsgeschäft dadurch aufzuhalten, im eigenen Interesse derlei Mittheilungen an andere richten und sich die Reciprocität erbitten; für die Zwecke des Census steht der diessfällige Aufwand an Mühe und Zeit ausser allem Verhältnisse mit dem Ergebnisse, welches besten Falls zu gewinnen wäre.

Eine weitere Bemerkung, welche sich bei Vergleichung der neueren Orts-Uebersicht mit der früher üblichen sofort ergibt, geht dahin, dass die Zahl der Rubriken sich sehr vermehrt hat, und gewiss ist die Missgunst sehr verbreitet, mit welcher die zur Zusammenstelluug der Ortslisten Berufenen auf diese Vermehrung blicken.

Aber gewiss ist eine Vermehrung der Rubriken bei einer solchen Zusammenstellung, wie bei statistischen Erhebungen aller Art, selten zugleich eine Vermehrung der Arbeit. Für Denjenigen, welcher die Uebertragung d r Daten aus den Primitiv-Listen in das Orts-Summarium besorgt, ist es gewiss viel leichter, wenn er z. B. jedes einzelne Altersjahr der Gezählten mit der Ziffer 1 in die jenem einzelnen Jahre entsprechende Rubrik einstellt, als wenn er die Ziffern für mehrere Altersjahre gruppenweise in Theilsummen zusammenstellen und diese letzteren in die Columnen des Summariums einstellen soll. Auch werden bei diesen Zusammenziehungen zu Quinquennien oder Decennien viel häufigere und nach dem Inhalte jeder Columne auch viel wichtigere Fehler vorkommen, als wenn die grössere Zahl der Rubriken gestattet, sofort die Eintragung jeder ermittelten Ziffer in eine einzelne Columne vorzunehmen. Die Erfahrung hat dieser Behauptung bereits die vollständigste Bekräftigung gewährt, indem die Seelsorger, welche die Altersjahre der Verstorbenen zu tabellarisiren haben, es weit bequemer finden, sie Jahr für Jahr in die zugehörige Rubrik einzustellen, als sie mittelst Theilsummen zu grösseren Gruppen zu vereinigen. Auch in diesem Falle sind zugleich die Versehen um 1 oder 2 Jahre von ganz anderer Bedeutung, als Irrthümer von 10, 20 oder mehr Lebensjahren.

Ueberdiess gehört die Verfassung der Orts-Uebersicht von nun an nicht mehr zu jenen Operationen, welche an Ort und Stelle mit thunlichster Beschleunigung vorgenommen werden müssen. Das Summarium wird von einem Beamten in seinem Bureau verfasst, er hat volle Muse, über die einzelnen Eintragungen nachzudenken und allfällige Zweifel oder Anstände durch Selbststudium oder durch Befragung Anderer zu beheben.

Hierzu kömmt, dass die Verfassung der Orts-Uebersicht in den weitaus meisten Fällen (nach §. 12 des Zählungsgesetzes vom 29. März 1869) den landesfürstlichen Bezirksbehörden obliegt und, so misslich es bei der Geschäftsüberbürdung derselben sein mag, doch jedenfalls nur durch sehr verlässliche, gehörig vorgebildete und geschulte Individuen besorgt werden kann [1]). Wenn irgendwo, ist hier die Anforderung berechtigt, dass die erforderliche Mühe aufgewendet werde, um das Materiale der Primitiv-Listen vollständig zu verwerthen weil sonst eine gesunde Arbeits-Oekonomie Bedenken tragen müsste, Primitiv-Erhebungen vorzuzeichnen, die nicht weiter verwerthet werden sollen.

Indem also vorausgesetzt wird, dass nicht nur im Rechnungsfache überhaupt bewanderte, sondern insbesondere mit der Verfassung statistischer Tabellen ver-

---

[1]) Auch die Commission der zollvereinten Staaten für Ausbildung des Volkszählungswesens erklärte sich dafür, dass der Ortsbehörde die Zusammenstellung der Zählungs-Resultate in der Regel abgenommen und die Zuweisung dieser in ihren Ergebnissen so wichtigen Arbeit auch bei den landesfürstlichen Behörden an unkundige Gehilfen ausdrücklich untersagt werde.

traute Personen zur Zusammenstellung der Orts-Uebersicht verwendet werden [1]), bildet die Methode der Zusammenstellung gleichartiger Fälle den nächsten Gegenstand der Frage.

Die bis jetzt am allermeisten angewandte ist die Strichelung, wobei jeder einzelne Fall nach allen in der Orts-Uebersicht angegebenen Kategorien in einer Hilfs-Tabelle (mit den Rubriken der Orts-Uebersicht) durch einen Strich notirt wird und am Schlusse bloss eine Summirung der Striche jeder Columne für jede Wohnpartei oder für jedes Haus Statt findet und ihr Resultat aus der Hilfs-Tabelle in die Orts-Uebersicht übertragen wird.

Diese Methode genügt auch vollkommen, wenn es sich bloss darum handelt, eine bestimmte Zusammenstellung der Zählungs-Resultate rasch und verlässlich und zugleich in einer Art zu bewerkstelligen, welche eine Ueberprüfung der ersten Arbeit ohne besondere Schwierigkeit gestattet [2]). Allein man wünscht hierin mit gutem Grunde noch einen Schritt weiter zu gehen: das in den Primitiv-Listen enthaltene Material bleibt nach Abschluss der Orts-Uebersicht für anderweitige statistische Combinationen äusserst schwer handbar und sollte desshalb in irgend einer Weise für spätere Arbeiten, sei es nach dieser oder nach jener Rücksicht, bereit gelegt, gleichsam mobilisirt werden. Die Arbeits-Oekonomie macht es dabei wünschenswerth, diese Arbeit mit der Verfassung der Orts-Uebersicht in irgend einen sachlichen, beide erleichternden Zusammenhang zu bringen.

Aus diesem Grunde fand eine zuerst in Italien angewendete Methode so grossen Anklang, die Auflösung der Anzeigezettel oder Aufnahmsbogen in Individual-Listen, die Methode der sogenannten Zählblättchen.

Das Wesentliche derselben besteht darin, dass auf kleine Blättchen (etwa im Sedez-Formate) von verschiedenen Farben (z. B. weiss für die männlichen Anwesenden, roth für die weiblichen Anwesenden, vielleicht noch blau für die männlichen Abwesenden und violett für die weiblichen Abwesenden, grün für die vorgekommenen activen Militärs) nach dem darauf enthaltenen Vordruck den Inhalt der Primitiv-Listen für jede einzelne Person mit gewissen conventionellen, möglichst karg gehaltenen

---

[1]) Sehr begründet ist der Wunsch, welchen die Commission der zollvereinten Staaten aussprach, dass die Zusammenstellungs-Arbeiten ausschliesslich durch statistische Behörden in methodischer Weise erfolgen möge, weil „nur bei der Vereinigung der Zählungs-Materialien in der Hand statistischer Behörden die vorschriftsmässige Ausführung der Zählung in genügender Weise controllirt und eine Behörde für die Richtigkeit der Resultate verantwortlich gemacht werden kann, welche diese Verantwortlichkeit zu übernehmen in der Lage ist.“ Allerdings aber fordert die vollständige Realisirung dieses Wunsches entweder eine namhafte Vervielfältigung der statistischen Behörden (etwa nach dem Muster der belgischen oder niederländischen Provinzial-Commissionen), oder eine zeitweise ungemeine Verstärkung der Arbeitskräfte des einheitlichen statistischen Bureau's (wozu in den deutschen Staaten das Interesse der Zollabrechnung die Handhabe bietet).

[2]) In Deutschland ist dasselbe noch das vorwiegende, indem nur Hessen, grösstentheils auch Preussen, in gewisser Beziehung endlich Baden sich von demselben losgesagt haben.

Abkürzungen [1]) herausgeschrieben, die Gesammtheit der Zählblättchen für eine Wohnpartei, für ein Haus, für einen Ortstheil oder für einen Ort zuerst nach den Farben sortirt, dann aber innerhalb jeder Farbe das Häufchen derselben nach den Kategorien einer bestimmten Rubrik gesondert und einfach ausgezählt, hierauf die gleiche Manipulation bei einer weiteren Rubrik vorgenommen und in solcher Weise bis zum Schlusse fortgefahren wird.

Einfachheit, Bequemlichkeit und Combinationsfähigkeit sind unbestreitbare Vorzüge dieser Mobilisirungs-Methode der Census-Daten. Dennoch beschränkte sich die Verbreitung derselben in Deutschland bisher auf jene zwei Staaten, deren statistische Bureaux von den hervorragendsten Wortführern der neuen Methode, Engel und Fabricius, geleitet werden [2]). Man darf also wohl nicht annehmen, dass nur Widerwille gegen eine neue Methode ihrer weiteren Verbreitung im Wege gestanden sei. Was einmal die Raschheit der Arbeit betrifft, so hängt sie wohl, wie bei der Strichelung, hauptsächlich von der Zahl der in Berücksichtigung zu ziehenden Kategorien ab, zumal hier nicht die Arbeitstheilung möglich ist, welche dort z. B. die Verfassung der Orts-Uebersicht VII a und b in verschiedene Hände zu legen, ja selbst noch die Ermittlung der Alters-Classen von der übrigen Beschäftigung zu trennen gestattet. Um aber die Correctheit der Zählblättchen sicher zu stellen, dürfen sie nur von einem ganz vorzüglich gut geschulten und sehr verlässlichen Arbeiter angefertigt werden, weil die eingehende Ueberprüfung der Uebertragungen sehr mühevoll ist. Auch bei dem Sortiren bedarf es der ängstlichsten Accuratesse, da ein einziges in Verstoss gerathenes oder unrichtig eingereihtes Blättchen das End-Ergebniss stört und die Richtigstellung wieder nicht ohne Mühe bewerkstelligt werden kann. Zur Erleichterung der Controle in beiden Richtungen hat man sich entschlossen, die Zählblättchen mit einer dreifachen Signatur zu versehen, welche aber wieder einer ungemeinen Aufmerksamkeit bedarf und die rasche Ausfertigung ungemein erschwert.

Was nun speciell unsere Orts-Uebersicht betrifft, so lässt die Einrichtung derselben, welche Haus für Haus verzeichnet, und der für grössere Häuser erforderlichen, von Wohnpartei zu Wohnpartei vorschreitenden Hilfsausweise für die Verfassung derselben die Zählblättchen kaum als empfehlenswerth erscheinen. Nur für die Alters-Tabelle, welche nicht nach Häusern oder gar nach Wohnparteien angelegt zu werden

---

[1]) Z. B. 36, A. C., ×, e, d bezeichnet: im Jahre 1836 geboren, evangelisch Augsburger Confession, verheiratet, einheimisch, dauernd anwesend. Für jede Berufsart wird nach einem angelegten Verzeichnisse aller im Orte vorkommenden Beschäftigungen eine Abbreviatur (für die häufiger vorkommenden ein Buchstabe, für die selteneren eine Ziffer) festgestellt, das Verhältniss innerhalb derselben durch untergesetzte *Indices* bezeichnet, ein Gleiches hinsichtlich der Heimatsländer von Ortsfremden vorgenommen, so dass sich Alles möglichst einfach gestaltet.

[2]) Was insbesondere Fabricius persönlich durch Feuereifer und seltenen Scharfblick für den Census, sowie durch seine seit Decennien erlangte fast individuelle Kenntniss der hessischen Bevölkerung leistete, darf bei dieser Frage nicht unterschätzt werden. Für die Zählung von 1867 in Preussen constatirte Engel die Verwendung von 15—16 Millionen Zählblättchen, so dass etwa zwei Drittheile der Gesammt-Bewohnerzahl auf solchen übertragen wurden.

braucht, und für die gleichartig angerichtete Beilage zur Orts-Uebersicht VII a werden sie mit Vortheil verwendet werden; doch gehört dazu ein sehr verlässlicher Arbeiter, welcher die Geburtsjahre (oder Heimatsländer oder Aufenthaltsländer) achtsam hinausscheidet und bei dem Ende jeder vorgenommenen Auszählung sogleich die erforderlichen Rechnungs-Proben macht.

Bloss für die Verfassung der Orts-Uebersicht sind aber die Zählblättchen gar nicht in Vorschlag gebracht; es handelt sich bei ihnen hauptsächlich um die Mobilisirung der Census-Daten für spätere statistische Arbeiten, deren Richtung sich jetzt noch gar nicht voraussehen lässt. Hierfür aber würde ich eine Modification des Zählblättchen-Systems vorziehen, welche namentlich die Ueberprüfung der Eintragungen und der Summirungen ungemein erleichtert, ohne die anderweitigen Vortheile des Systems aufzugeben. Man nimmt Bögen, welche durch Vertical- und Horizontal-Linien in kleine Rechtecke getheilt sind, trägt nun sämmtliche Daten für jede einzelne Person mit festgestellten, möglichst kurz gehaltenen Abbreviaturen in ein solches Rechteck ein, zieht nach jeder Wohnpartei einen etwas dickeren Verticalstrich, nach jedem Hause einen eben solchen Horizontalstrich, und collationirt die Zahl der ausgefüllten Rechtecke mit der im Anzeigezettel oder Aufnahmsbogen enthaltenen Summe der Personen (oder, wenn man nur die factische Bevölkerung rubriciren will, der Anwesenden). Die Durchzählung der auf jeder Seite verzeichneten Personen nach den verschiedenen Kategorien erfordert kaum mehr Mühe, als bei den Zählblättchen, und da sich auf einer Tabellenseite sehr wohl 100 bis 120 Rechtecke unterbringen lassen, ist die Handbarkeit des Auszugs aus den Primitiv-Listen die gleiche, bei ungleich grösserer Sicherheit jedes weiteren Gebrauchs desselben [1]).

Ein ganz anderes Aussehen würde die Sache gewinnen, wenn die Zählblättchen oder, wie sie dann bei namhaft grösserem Formate heissen sollen, die Zählkarten nach Engel's genialer Idee sofort für die Primitiv-Erhebungen in Verwendung kämen [2]). Noch hat diese Methode bei keiner Volkszählung für ein gesammtes Land Anwendung gefunden, gewiss aber liegt in ihrer einstigen Einführung ein sehr anstrebenswerthes Ziel, wesshalb sie auch von der Commission der zollvereinten Staaten zur Ausbildung des Zählungswesens für zulässig erklärt worden ist. In Oesterreich dürfte noch eine geraume Zeit vergehen, bis man allgemein mit Beruhigung zu dieser Zählungsweise zu greifen in der Lage ist [3]).

---

[1]) In ähnlicher Weise wurde der Census von 1867 für das Grossherzogthum Baden excerpirt und steht nun vollkommen übersichtlich und handbar für weitere statistische Arbeiten zur Verfügung.

[2]) Jedem Haushaltungs-Vorstande wären hiernach statt der Haushaltungs-Listen Couverts mit der erforderlichen Zahl von Individual-Listen für alle Anwesenden, ferner mit einem Blatte zur Verzeichnung sämmtlicher Anwesenden bloss nach ihrem Namen und der Stellung im Haushalte, endlich eine eigene Liste für die Abwesenden und eine Gesammt-Instruction zu behändigen.

[3]) Mit vollem Rechte macht der Bericht des schweizerischen Ministerium's des Innern an den Bundesrath aufmerksam, dass eine richtige Vertheilung der Individual-Listen an die Haus-

Welche Uebertragungs-Methode immer der Verfassung der Orts-Uebersicht zu Grunde gelegt wird, muss aber der Verfasser vor Allem die Belehrung, welche dem Formulare der Orts-Uebersicht beigegeben erscheint, genau sich einprägen, zu deren Erläuterung einige Worte nicht überflüssig erscheinen dürften.

Die Nothwendigkeit, dieses Formulare in zwei Theile zu trennen, ging zunächst schon aus dem Wunsche hervor, die Belehrungen, welche zu den einzelnen Gegenständen gehören, mit jenen Rubriken, auf welche sie Bezug nehmen, in so engen Zusammenhang zu bringen, als nur möglich. Sie hat aber auch den Zweck, die Verfassung der Orts-Uebersicht zu erleichtern und durch Theilung der Arbeit zu beschleunigen, zumal es dadurch möglich wird, für jene Hälfte, deren Bearbeitung noch speciellere Kenntnisse des damit Betrauten wünschenswerth macht, eine eigene derartig befähigte Arbeitskraft zu gewinnen.

In der Orts-Uebersicht ist jedem Hause eine Zeile zuzuweisen, dessen Nummer in der Spalte 1 erscheint.

In jenen Ländern, in denen eine Häusernummerirung früher noch nicht bestand, wurde dieselbe gleichzeitig mit dem Zählungsgesetze vom 23. März 1857 vorgezeichnet, wesshalb auch das Zählungsgesetz vom 29. März 1869 gewisse allgemeine Bestimmungen, wie die Häusernummerirung in den einzelnen Orten vorzunehmen sei, aufgenommen hat, namentlich um zu vermeiden, dass zahlreiche, nur in gewissen Jahreszeiten bewohnte Gebäude, entfernte Weiler oder Einschichten der Nummerirung zu jener Ortschaft entgehen, zu welcher sie einerseits nach den Katastral-Verhältnissen, andererseits nach der Gemeinde-Organisirung zu zählen sind.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Nummern der Ortschaft ununterbrochen fortzulaufen haben. Für den Fall, dass ein ganzes Gebäude am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein sollte, was namentlich bei Alpenhütten und ähnlichen Gebäuden der Fall sein wird, ist dieser Umstand in der Anmerkung ersichtlich zu machen und mit kurzen Worten der Grund anzugeben, warum dieser Fall eingetreten ist. Am Schlusse der Arbeit wird es nöthig sein, diejenigen Gebäude, welche bewohnt vorgefunden wurden und welche vielleicht doch der Nummerirung entgangen waren, nacheinander aufzuführen, um sodann eine Summe ziehen zu können, welche einerseits die Gesammtzahl der bewohnten, andererseits die Gesammtzahl der unbewohnten Gebäude enthält.

Die zweite Rubrik der Orts-Uebersicht bezieht sich auf die Zahl der Wohnparteien, welche dort, wo mittelst der Anzeigezettel gezählt wurde, aus dem Verzeichnisse Nr. IV zu entnehmen ist, dort aber, wo mittelst der Aufnahmsbogen gezählt worden ist, auf der ersten Seite jedes Aufnahmsbogens sich findet.

In die Spalte 3 ist sofort die Hauptsumme der anwesenden Bevölkerung eines Hauses einzutragen. Die Voranstellung dieser Rubrik, welche früher den letzten Platz im Orts-Summarium einnahm, hat den Zweck, den Eintragenden

---

haltungen nur auf Grund einer Vor-Zählung stattfinden könnte, dass viele Personen ungezählt bleiben dürften und zahlreiche Zählkarten verloren gehen werden, ehe sie der Schluss-Bearbeitung unterzogen sind.

zur rechtzeitigen Feststellung der entscheidendsten aller Ziffern, der Hauptsumme der anwesenden Bevölkerung jedes einzelnen Hauses, zu zwingen, um in derselben sodann die Cynosur für alle weiteren Ziffern-Eintragungen zu besitzen, statt jene Hauptsumme erst nach den letzteren zu ziehen und sie dem Resultate derselben in irgend einer Weise zu accommodiren.

Sehr vorsichtig wird der Verfasser der Orts-Uebersicht handeln, wenn er schon im Vorhinein in den Aufnahmsbogen oder in den Anzeigezetteln des Hauses alle Daten, welche sich auf Abwesende oder active Militärs beziehen, durch irgend ein Zeichen mit farbiger Tinte bemerklich macht, damit er sie weder bei der Eintragung in die Spalte 3 der Orts-Uebersicht noch bei jenen in die Spalten 4—40 berücksichtigt. Nach dieser Richtigstellung möge er auch die Summen, welche in den Rubriken c. k und l sich finden, zu seiner Notiz rectificiren, um bei der weiteren Arbeit nicht durch dieselben beirrt zu werden.

Die ziffermässige Uebertragung der ersten Aufschreibungen aus der Rubrik c des Aufnahmsbogens oder der Anzeigezettel (Geschlecht) in die Spalten 4 und 5 der Orts-Uebersicht, sowie jene aus der Rubrik k (Zuständigkeit) in die Spalten 27 und 34 wird zunächst keinem Anstande unterliegen, da hier bloss die Summen der Rubrik c und der beiden Abtheilungen der Rubrik k nach der eben erwähnten Ausscheidung der abwesenden Personen und des activen Militärs einzutragen sind, wobei nur noch erinnert werden muss, dass die Summe der Spalten 4 und 5 und wieder jene der Spalten 27 und 34 die Ziffer geben muss, welche als Gesammtzahl der Anwesenden des Hauses in die Spalten 3 eingetragen wurde.

Zunächst wird die Ausfüllung der Spalten 35—38 (Anwesenheitsart) keine Schwierigkeiten verursachen, indem die betreffenden männlichen und weiblichen Personen in der Rubrik l des Aufnahmsbogens oder der Anzeigezettel (nach Ausscheidung des activen Militärs) nur zusammenzuzählen sind und die Summe der Spalten 35 und 37 abermals die Ziffer der Spalte 4, die Summe der Spalten 36 und 38 jene der Spalte 5 ergeben muss [1]). Weiters werden sich eben so leicht die in Spalte 27 eingetragenen einheimischen Anwesenden in die Spalten 25 und 26 nach dem Geschlechte sondern lassen.

Was die anderen Rubriken dieses Formulares „nach dem Religionsbekenntnisse, Stande, nach der Heimatsberechtigung der ortsfremden Bevölkerung, schliesslich nach dem Alter“ betrifft, so wird es nicht immer möglich sein, unmittelbar aus den Anzeigezetteln oder dem Aufnahmsbogen die Uebertragungen in die Orts-Uebersicht vorzunehmen. Allerdings wird es bei der grösseren Mehrzahl der Häuser, wo die Zahl der in denselben wohnenden Bevölkerung nur zwischen 5 und 10 Personen schwankt, keinem Anstande unterliegen, unmittelbar aus den Anzeigezetteln oder dem Aufnahmsbogen die Uebertragung in das Orts-Summar vorzunehmen. Anders aber ist es in grossen Städten. Da z. B. in Wien die durchschnittliche Zahl der Bevölkerung eines Hauses 50—60 Personen beträgt, da sie auch in Prag, Gratz, Brünn u. s. w.

---

[1]) Eine Ausscheidung der sogenannten reisenden Ausländer findet nicht mehr Statt, sie sind eben entweder unter oder bis zu einem Monate oder länger anwesend.

einen ziemlich hohen Stand erreicht, so wird in diesen Fällen eine Zwischen-Zusammenstellung sehr wünschenswerth sein. Man hat aber nicht geglaubt, für diese Zwischen-Zusammenstellung ein eigenes Formulare vorzeichnen zu sollen. Es kann sehr wohl den Gemeinden daran liegen, diese Zwischen-Zusammenstellung in verschiedener Weise einzurichten, z. B. die Bevölkerung der verschiedenen religiösen Bekenntnisse auch nach dem Geschlechte abgesondert zu verzeichnen oder die nach dem Civilstande verzeichnete Bevölkerung nach den verschiedenen Altersjahren zu sondern; es kann aber auch eben so gut, selbst in grösseren Gemeinden, nicht für alle oben bezeichneten Rubriken erforderlich sein, eine solche Zwischen-Zusammenstellung zu machen, da es z. B. ganze Gemeinden gibt, in denen die gesammte Bevölkerung einem bestimmten Religionsbekenntnisse angehört.

In Orten, wo die Zählung durch die l. f. Bezirksbeamten vorgenommen wird, weil die Gemeinde nicht in der Lage ist, selbst zu zählen, wird der Fall nicht leicht vorkommen, dass ein Haus eine grössere Zahl von Bewohnern in sich schliesst, und aus diesem Grunde ist die Anfertigung von Zwischentabellen für solche Orte nicht so leicht nothwendig.

In den Spalten 6—16 (Religionsbekenntniss) wurde ausser einigen durch die nunmehr gesetzlich gewordenen Nomenclaturen veranlassten Aenderungen der Ueberschriften nur eine Modification des früher üblichen Formulares vorgenommen, indem die Spalte der „sonstigen Glaubensgenossen“ in jene der „anderen christlichen Glaubensgenossen“ und der „sonstigen Glaubensgenossen“ (welche natürlich von jener durch die Columne der Israeliten getrennt wurde) zerfiel, um die Anglikaner, Mennoniten, Lippowaner u. s. w. von den Mohammedanern, welche in der factischen Bevölkerung doch hier und da vorkommen, u. dgl. zu scheiden. Die Aufnahme einer Sonderung der Angehörigen jedes einzelnen Religionsbekenntnisses nach dem Geschlechte erschien überflüssig, weil die Erfahrung nun schon hinreichend dargethan hat, dass in Oesterreich das Sexual-Verhältniss zwar nach den verschiedenen Provinzial- und Local-Verhältnissen sehr wechselt, in entfernterem Grade auch in unleugbarem Zusammenhange mit den Berufsverhältnissen der Bevölkerung, vielleicht auch bis zu einem gewissen Grade mit der ethnographischen Gruppirung steht, nirgends aber von der Religionsverschiedenheit alterirt wird.

Wünschenswerth wäre es allerdings gewesen, die Gliederung der Bevölkerung nach dem Civilstande (Spalte 17—24) mit jener nach den Altersclassen zu combiniren. Allein die ausserordentliche Erweiterung des Umfanges der Orts-Uebersicht VII a, welche dadurch veranlasst worden wäre, zwang, für diessmal auf die obligatorische Verzeichung dieser Combination Verzicht zu leisten. Indessen ist kaum zu zweifeln, dass zahlreiche Gemeinden sich eines so interessanten Stoffes gern bemächtigen werden.

Gleiches gilt von der Sonderung der anwesenden ortsfremden Bevölkerung nach Altersclassen, welche allerdings erst durch eine ähnliche Gruppirung der abwesenden Einheimischen recht fruchtbar gemacht würde. Eine weitere Specialisirung der Länder, in denen die anwesende ortsfremde Bevölkerung ihre Heimatsberechtigung besitzt, wurde schon bei der Zählung vom 31. October 1857 verlangt

und durch eine Hilfstabelle (Beilage zur Orts-Uebersicht VII a) geliefert, welche um so minder von hohen Ziffern überfüllt werden dürfte, als weitaus die zahlreichsten Ortsfremden einer Bevölkerung anderen Gemeinden desselben Landes anzugehören pflegen.

Man könnte vielleicht am Schlusse der Aufzählung der Länder, in denen die Ortsfremden heimatsberechtigt sind — wie sie auch hier (S. 142) anhangsweise gegeben wird [1]) — die Rubrik „unbekannt" vermissen; bei einer strengen Handhabung des Zählungsgesetzes kann es aber Niemand geben, welcher in eine solche Rubrik einzureihen wäre, weil das Zählungsgesetz nur denjenigen als ortsfremd behandelt wissen will, dessen Zuständigkeit zu einer anderen Gemeinde, als jener des Zählungsortes, am Zählungstage bekannt ist, alle anderen Personen der einheimischen Bevölkerung zuzählt.

Selbstverständlich muss die Summe den Spalten 28—33 (Heimat der Ortsfremden) mit den für die Spalte 34 bereits festgestellten Ziffern aller anwesenden Ortsfremden übereinstimmen.

Nach Richtigstellung aller bisher erwähnten Eintragungen prüft der Verfasser der Orts-Uebersicht die Eintragungen in die Rubriken des Aufnahmsbogens oder der Anzeigezettel eines Hauses und füllt nach ihrem Inhalte die Spalten 39 und 40 aus oder durchzieht dieselben mit einem Querstriche, wenn sich nämlich im Hause keine Blinden oder Taubstummen vorfinden.

Eine ganz eigenthümliche Bewandtniss hat es mit der Nachweisung der Altersclassen, welche auf Seite 4 der Orts-Uebersicht sich findet, schrittweise jedes einzelne Altersjahr vom 1. bis zum 100. verfolgt und nur diejenigen Personen, welche jenseits des 100. Lebensjahres stehen, in eine einzige Ziffer zusammenfasst. Das Motiv, welches dieser Art des Vorganges fast in allen Zählungsgesetzen Eingang verschafft hat, lag darin, dass es gar keine irgend gedenkbare Zusammenfassung von Altersjahren zu grösseren Gruppen gibt, welche allen Zwecken entsprechen würde.

Die Altersstufen waren lange Zeit in den verschiedenen Staaten sehr verschieden — man kann sagen: in allen möglichen Nuancirungen von der generellsten Rubricirung bis zur äussersten Specification — normirt, so dass man nicht zwei Staaten unter sich zu vergleichen vermochte. In Oesterreich legte man lange Zeit auf die Altersunterschiede wenig Gewicht; später machte man Altersgruppen von 10 zu 10 oder von 5 zu 5 Jahren, musste sich aber dabei gestehen, dass diese Abstufungen eigentlich doch wenig Bedeutung haben. In den Summarien der Zählung vom 31. October 1857 wurde von der Geburt bis zum vollendeten 6. Jahre das Alter der Kindheit, von dem zurückgelegten 6. bis zum vollendeten 12. das Alter der Schulpflichtigkeit, von da bis zum 14. Jahre der Rest der Unmündigkeitsjahre, weiter bis zum 24. Jahre das Alter der Minderjährigkeit im engeren Sinne abgegränzt und nur bei der männlichen einheimischen Bevölkerung vom 14. bis zum

---

[1]) Dass hierbei die Länder der ungarischen Krone nicht zum Auslande gerechnet werden, war wohl selbstverständlich; auch ist nur im schweizerischen Census für die Zukunft eine Sonderung Oesterreich's und Ungarn's beabsichtigt.

20. Jahre die Sonderung nach einzelnen Altersjahren bestimmt, dann vom 24. bis zum vollendeten 40. Jahre das Alter der Vollkraft, vom 40. bis zum 60. Jahre das reifere Alter, endlich das hohe Alter über 60 Jahre unterschieden.

Den vielseitigen Anforderungen, welche die heutige Administration und Wissenschaft an die Statistik und insbesondere an den Census stellt, entspricht nur die Classification der Bevölkerung nach einzelnen Altersjahren. Nur hierdurch wird den Bedürfnissen der politischen Arithmetik, welche der speciellsten Vertheilung der Lebenden nach dem Alter (in Verbindung mit einer entsprechenden Vertheilung der Verstorbenen nach den einzelnen Altersjahren) zu den mannigfachsten Berechnungen bedarf, der Medicinal-Statistik u. s. w. Genüge geleistet. Wenn man z. B. Altersgruppen der Lebenden mit Altersgruppen der Verstorbenen zusammenhält, so kömmt man zu keinem sicheren Resultate, weil möglicher Weise in den Gruppen der Lebenden die Altersjahre ganz anders combinirt sein können, als in den Gruppen der Verstorbenen. Keine der bisher versuchten Gruppirungsformen würde zugleich sämmtlichen gedenkbaren Gesichtspuncten auch nur annähernd entsprechen, aus denen Behörden oder Statistiker über die Altersvertheilung der lebenden Bevölkerung Forschungen anstellen können; bei jeder Form müssten viele und erhebliche Fragen ungelöst bleiben.

Für Oesterreich empfiehlt sich diese Specialisirung schon aus dem Grunde doppelt, weil es nach manchen Schwierigkeiten gelungen ist, auch die Sterbefälle in der gleichen Art, von Jahr zu Jahr fortschreitend, nachweisen zu lassen, diess ausserordentlich schätzbare, nun schon fast zwei Decennien umfassende Materiale aber entsprechend nicht verwerthet werden kann, so lange die Altersclassen der Lebenden nur in grössere Gruppen zusammengefasst erscheinen.

Man kann hiergegen weder die Befürchtung, dass bei Erhebung der Geburtsjahre viele unsichere und falsche Angaben gemacht werden, als stichhältigen Grund geltend machen, weil dieselbe beinahe alle Theile des Census mehr oder minder treffen würde, noch die Möglichkeit zahlreicher Uebertragungs-Verstösse einwenden, weil durch dieselben höchstens Fehler von 1 oder 2 Jahren erzeugt werden können, während durch die gewiss auch nicht seltene Vergreifung der richtigen Gruppen-Columnen Fehler um 1 oder 2 Quinquennien oder Decennien Platz greifen.

Nur diejenigen Personen, welche jenseits des 100. Lebensjahres stehen, sollen in eine einzige Ziffer zusammengefasst werden. Da es aber doch in mancher Beziehung wünschenswerth bleibt, dieselben nicht bloss nach den Altersjahren, welche sich für solche Leute in den meisten Fällen nur approximativ angeben lassen, sondern auch nach ihrem Berufe zu sondern, wurde die Weisung gegeben, solche Personen in der Anmerkungsrubrik der Orts-Uebersicht speciell mit Angabe des Berufes oder Erwerbes ersichtlich zu machen.

Wie bezüglich der Abwesenden (Spalte 41—45) vorzugehen ist, sagt die Belehrung zur Orts-Uebersicht sehr genau. Man vergesse nur Eines nicht. Die abwesenden Einheimischen müssen aus verschiedenen Gründen in die Summarien aufgenommen werden; nicht dieselben Gründe sprechen für die Eintragung der abwesenden Ortsfremden in diese Uebersichten. Weiters gelten in den betreffenden Rubriken des Anzeigezettels oder Aufnahmsbogens als „Abwesende" alle Personen,

welche von der betreffenden W o h n u n g abwesend sind, ohne Rücksicht darauf, ob sich solche abwesende Personen vielleicht in einem anderen Hause desselben Orts oder in einem andern Orte derselben Gemeinde befinden; in den Summarien der Bevölkerung hingegen kann die Abwesenheit nicht mehr auf die Wohnung, sondern nur auf die G e m e i n d e bezogen werden. Sonach müssen also vorerst alle Diejenigen, welche in einem anderen Hause desselben Ortes oder in einem anderen Orte derselben Gemeinde sich befinden, in den Spalten 41 — 45 der Orts-Uebersicht unberücksichtigt bleiben. Aber auch alle in einer anderen Gemeinde, vielleicht in einem anderen Lande Abwesenden, deren Zuständigkeit zu einer anderen Gemeinde, als jener des Zählungsortes, feststeht, die o r t s f r e m d e n Abwesenden sind bei der Orts-Uebersicht nicht zu berücksichtigen.

Die abwesenden Einheimischen werden in der Orts-Uebersicht nicht weiter geschieden, als dass man zeitweilig und dauernd Abwesende unterscheidet und dass man beide wieder nach dem Geschlechte sondert. Ihre Specialisirung nach den Aufenthaltsländern wird durch einen Neben-Ausweis (Beilage zur Orts-Uebersicht VII a) bewerkstelligt, worin allerdings auch der Rubrik „unbekannt“ Raum gegeben werden muss, weil eben der Aufenthalt solcher Abwesenden nicht ganz selten unbekannt bleiben wird.

In der A n m e r k u n g s r u b r i k der Orts-Uebersicht VII a (Spalte 46) ist ausser den bisher schon erwähnten Umständen noch auf jene Religionsbekenntnisse Rücksicht zu nehmen, welche in der Rubrik „Religionsbekenntniss“ mit der Bezeichnung „Angehörige anderer christlicher Glaubensbekenntnisse“ und mit der Bezeichnung „sonstige nicht christliche Glaubensbekenntnisse“ verzeichnet erscheinen. Es war nicht möglich, für alle diese, in der ungeheuren Mehrzahl der Orte und Gemeinden gar nicht vorkommenden Religionsbekenntnisse eigene Spalten zu eröffnen; in der Anmerkungsrubrik der Orts-Uebersicht soll jedoch das Religionsbekenntniss speciell bezeichnet werden, welchem solche Personen angehören [1]).

Nicht zu übersehen ist, dass alle Rubriken der Orts-Uebersicht VII a, in welche keine Ziffer einzutragen kömmt, mit einem Querstriche durchzogen werden sollen, weil hierdurch die Aufmerksamkeit des Verfassers der Orts-Uebersicht ein zweitesmal darauf gelenkt wird, ob die Ziffern, welche er eingetragen hat, wirklich in die richtigen Rubriken eingestellt und nur die mit keiner Ziffer auszufüllenden Rubriken offen gelassen wurden, zugleich aber die Summirung der einzelnen Columnen wesentlich erleichtert erscheint.

Die Orts-Uebersicht VII b bezieht sich auf die Gruppirung der Bevölkerung nach B e r u f u n d B e s c h ä f t i g u n g. Wir befinden uns hier in einer ähnlichen Lage, wie bei Gruppirung der Bevölkerung nach den Altersclassen. Es ist eine Sache der Unmöglichkeit, die Gruppen so abzugränzen, dass sie allen möglichen Anforderungen

---

[1]) Da die Findlinge unter 10 Jahren, welche sich bei Privaten in entgeltlicher Pflege befinden, von der Findelhaus-Direction wenigstens mit der Kopfzahl angegeben werden, wäre auch auf das Vorhandensein solcher in einem Hause durch die Anmerkungs-Rubrik aufmerksam zu machen.

der Verwaltung oder der Wissenschaft entsprechen. Wünschenswerth wäre es also auch hier, so weit in die Specialisirung der einzelnen Berufs- oder Beschäftigungszweige eingehen zu können, dass die individuellen Eintragungen nur in kleine Theilsummen zusammengezogen zu werden brauchten. Allein hier wäre es, wenn man consequent vorgehen wollte, nicht (wie bei den Altersclassen) mit 100 Rubriken für jedes Geschlecht abgethan; folglich erübrigt nichts anderes, als denn doch eine Gruppirung der Beschäftigungsarten zu versuchen.

In dieser Beziehung bietet die nunmehrige Orts-Uebersicht VII b einen bedeutenden Fortschritt gegenüber der früheren dar. In der früher üblichen wurden nach dem Berufe, Erwerbe und der Unterhaltsquelle unterschieden: 1. Geistliche; 2. Beamte; 3. Militär, nämlich das nicht-active, weil das active nur in eine einzige Summe für das ganze Reich zusammengezogen erschien; 4. Literaten und Künstler; 5. Rechtsanwälte und Notare; 6. Sanitätspersonen; 7. Grund- und Bergwerksbesitzer sammt Pächtern; 8. Capital- und Rentenbesitzer; 9. Fabricanten und Gewerbsleute; 10. Handelsleute; 11. Schiffer und Fischer; 12.—14. Hilfsarbeiter bei verschiedenen Productionszweigen; 15. andere Diener; 16. Taglöhner; 17. sonstige männliche Bevölkerung über 14 Jahren; 18. sonstige Frauen und sämmtliche Kinder unter 14 Jahren. Bei einer solchen Gruppirung darf es nicht befremden, dass im Durchschnitte des ganzen Reiches 71% der einheimischen Bevölkerung in den zwei letzten Rubriken erschienen. Das frühere Formulare konnte aber nicht auf eine grössere Zahl von Rubriken ausgedehnt werden, weil es bereits seinem vollen Umfange nach in den Aufnahmsbogen einbezogen werden musste, welcher wieder nicht sehr viele specificirte Rubriken enthalten konnte, da er unmittelbar bei der Primitiv-Erhebung numerisch ausgefüllt werden sollte. Mit anderen Worten, man ordnete an, dass in allen Gemeinden, welche die Zählung nicht selbst vornahmen, schon die ersten Aufschreibungen über Beruf und Beschäftigung nicht mehr nach der detaillirten Angabe der Gezählten, sondern mittelst sofortiger ziffermässiger Zusammenziehung verwandter Thatsachen in die Rubriken einer Tabelle geschehen sollen. Wenn man diese Anforderung mit einiger Billigkeit stellen wollte, so musste man eine sehr geringe Anzahl von Rubriken, und zwar möglichst allgemein gehaltene aufstellen, endlich noch den Ausweg eröffnen, alle diejenigen, über deren Eintragung man sich im Momente nicht klar wurde, in grosser Ausdehnung unter die Rubrik der „Sonstigen" zusammenzufassen, damit der Zählungsbeamte ohne allzu grossen Zeitaufwand jedes Datum an seinen gehörigen Platz zu bringen in der Lage sei, da ein begangener Irrthum in der Primitiv-Aufschreibung fast jede Möglichkeit einer späteren Verbesserung ausschloss.

Ganz anders gestaltet sich die Sache nach dem Zählungsgesetze vom 29. März 1869. Die Aufnahmsbogen enthalten nunmehr, gleich den Anzeigezetteln, die detaillirte, mit Worten ausgedrückte Angabe jedes gezählten Individuums. Die Verfassung der Orts-Uebersicht VII b wird von einem speciell befähigten Beamten unter viel günstigeren Umständen vorgenommen, für jede spätere Ueberprüfung seiner Arbeit gewähren die Primitiv-Aufschreibungen die vollste Möglichkeit, Verbesserungen der Zusammenstellung vorzunehmen.

Indem somit die Orts-Uebersicht VII b rücksichtlich der Spalten für Beruf und Beschäftigung sich nicht mehr fremden, ausser ihr liegenden Rücksichten zu accommodiren braucht, kann sie um so vollständiger dem eigentlichen Zwecke der Rubricirung der Bevölkerung nach der Beschäftigung Rechnung tragen, und dieser Zweck ist kein anderer, als eine allgemeine Uebersicht über die Gruppirung der gesammten Bevölkerung nach den vorzüglichsten Kategorien der Nahrungsverhältnisse zu gewinnen, wie eine solche zur gründlichen Auffassung der national-ökonomischen Lage des Reiches und seiner Bestandtheile, zur Erlangung des einzig sicheren Ausgangspunctes für ein Fortschreiten auf dem Gebiete der Volkswirthschafts-Politik und des Finanzwesens geradezu unentbehrlich erscheinet.

Man wird bei der Volkszählung nicht etwa ganz genau die absolute Ziffer aller bei einem oder dem anderen Gewerbszweige Beschäftigten erhalten, weil sehr viele Personen mehrere Berufszweige betreiben, aus mehreren Quellen ihr Einkommen schöpfen, und denselben bei der Zählung freigestellt werden muss, jene Quelle zu bezeichnen, welche sie für die hauptsächliche ansehen, welcher sie also auch in der Orts-Uebersicht zugewiesen werden, während sie bei allen anderen Rubriken der Uebersicht verschwinden. Allein die Uebersicht über die ökonomische Vertheilung der gesammten Bevölkerung kann man nur auf diesem Wege erlangen, weil es eben bei dem gleichzeitigen Betriebe mehrerer Geschäftszweige der Beurtheilung der Gezählten anheimgestellt wird, welchen sie als hauptsächlichen betrachten, und dadurch allein bei diesem Zusammentreffen mehrerer Erwerbszweige in einer Person eine richtige Cynosur zu finden ist, wodurch die sonst sehr häufigen Willkürlichkeiten nach einer oder der anderen Richtung vermeidbar sind. Ein Auszug aus dem Erwerbsteuer-Kataster kann, abgesehen von anderen Mängeln, jene Ermittlung nicht ersetzen, schon darum, weil er neben den selbstständigen Unternehmern nicht zugleich ihre Beamten und Hilfsarbeiter und selbst jene fast bloss bei den industriellen und commerciellen Beschäftigungen zu berücksichtigen vermag. Ein vollständiges Bild der Vertheilung aller Einwohner an ihre hauptsächlichsten Berufs- und Beschäftigungs-Classen ist eben nur durch den Census zu erlangen.

Dass es mit Aufstellung dieser Rubriken, man mag dieselben in ihrer Benennung noch so klar und fasslich stylisiren, nicht abgethan, sondern eine weitere Belehrung als Richtschnur für Ausfüllung der Orts-Uebersicht VII b erforderlich ist, scheint wohl selbstverständlich. Auch diejenigen Volkszählungs-Zusammenstellungen, welche in der Zahl der Rubriken noch weiter gehen, konnten doch nicht ohne irgend eine beigegebene Belehrung die richtige Ausfüllung der einzelnen Rubriken erwarten. Um so mehr ist eine solche Belehrung in jenen Fällen erforderlich, wo es sich, wie hier geschieht, eigentlich nur um 54 Classen handelt, in welche nationalökonomisch die ganze Bevölkerung vertheilt werden soll. Die statistische Central-Commission hat in dieser Belehrung gewiss gethan, was nur irgend möglich war; sie darf die Vergleichung ihrer Arbeit nicht nur mit der entsprechenden Belehrung auf dem früheren Aufnahmsbogen, sondern mit allen ähnlichen Instructionen nicht-österreichischer Zählungs-Vorschriften herausfordern und eine billige Beurtheilung um so mehr

erwarten, als Vollständigkeit und Präcision zwei schwer vereinbare Vorzüge solcher Belehrungen sind.

Nur noch wenige Bemerkungen mögen hier beigefügt werden.

Bei der Spalte 3 (Geistliche) darf die Ausschliessung der Studirenden der Theologie nicht übersehen werden, da ihr Beruf sie der Spalte 7 zuweisst.

Bei dieser selbst (Studirende) wird bemerkt, dass dazu die Schüler der Volksschulen nicht zu zählen sind. Da die Volksschule jene allgemeine Bildung ertheilt, deren Erlangung obligatorisch jedem Einzelnen vorgezeichnet ist, und der Schulzwang die Aeltern verpflichtet, ihre Kinder in einem gewissen Alter in die Volksschule zu schicken, so kann der Besuch derselben nicht als eine besondere Thätigkeit oder Beschäftigung oder Beruf angesehen werden. Ganz anders stellt sich die Sache, sobald solche Individuen in Mittelschulen, Fachschulen u. s. f. sich befinden.

Sehr schwierig war die Frage, wie es mit der Eintragung des Beamtenstandes gehalten werden solle. Im Jahre 1857 hatte man die Beamten, und zwar ohne Unterschied ob sie sich noch im activen Dienste befanden oder bereits in einen zeitlichen oder dauernden Ruhestand übergetreten waren, in eine einzige Rubrik zusammengefasst, und hatte auch keinen Unterschied gemacht, welchem Dienstzweige der Beamte seine Thätigkeit zuwendet. Beide Puncte sind aber für die nationalökonomische Gruppirung der Bevölkerung von grosser Wichtigkeit.

In der ersten Beziehung ist derjenige Beamte, welcher Bezüge aus einer Staats-, Landes-, Communal- oder Privatcasse nicht als Entgelt einer activen Dienstleistung, sondern in irgend einer Form als Ruhegenuss bezieht, gewiss nichts anderes als ein Rentenbesitzer, welcher seine Rente nur in einer speciellen Form geniesst.

Auf der anderen Seite können Beamte, welche sich mit der Verwaltung beschäftigen, ob sich dieselbe nun unmittelbar in den Händen des Staates oder der Länder oder Bezirke und Gemeinden befindet, mit den Beamten, welche bei einer Domaine als Wirthschaftsbeamte, oder bei einer Fabrik, oder bei einer dem Staate, einer Commune, einer Gesellschaft oder anderen Privaten gehörigen Communicationsanstalt, einem grossen Bank- oder Creditinstitute sich befinden, in ökonomischer Beziehung nicht gleichgestellt werden, da sie in ökonomischer Beziehung eine ganz verschiedene Bedeutung für die Bevölkerung haben. Die Frage, welche Kräfte der öffentliche Dienst im strengsten Sinne des Wortes, die unmittelbare oder mittelbare Staatsverwaltung, in Anspruch nimmt, lässt sich nur dann befriedigend beantworten, wenn man alle jene Personen ausscheidet, welche zwar auch den Namen „Beamte" tragen, aber in irgend einer Rücksicht bei der Urproduction, den Gewerben, dem Handel, oder den verschiedenen Beförderungsmitteln der industriellen und commerciellen Thätigkeit beschäftigt sind. Von diesem Standpuncte geht die der Spalte 4 beigegebene Erklärung aus, welche die Beamten im strengen Sinne, d. h. diejenigen, welche im öffentlichen Dienste angestellt sind, von denjenigen unterscheidet, welche bei den verschiedenen Zweigen des materiellen Erwerbs ihre Verwendung fanden.

Indem ich nun auf diese Erwerbszweige übergehe, könnte es vielleicht auffallen, dass jener Erwerbsthätigkeit, welcher doch erfahrungsgemäss ein so grosser

Theil der Bevölkerung Oesterreich's ausschliesslich oder hauptsächlich angehört, der Land- und Forstwirthschaft im weitesten Sinne des Wortes, nur 5 Spalten (16—20) zugewiesen sind, welche sich auch nicht nach den einzelnen Zweigen der Land- und Forstwirthschaft scheiden, sondern nach der Stellung des Gezählten innerhalb seiner Beschäftigungsart gliedern, ob er als Eigenthümer, Pächter, Beamter, als stabile Dienstesperson oder Taglöhner functionirt, während die Beschäftigung mit der gewerblichen Industrie in 6 Hauptgruppen und 18 Spalten (26—43) aufgelösst erscheint. Diese Anordnung entspricht aber vollständig der Natur der in Rede stehenden beiden grossen Beschäftigungszweige. Wenigstens in Oesterreich wird es ausserordentlich selten der Fall sein, dass Jemand bloss einem bestimmten Zweige der Landwirthschaft, sei es dem Feldbaue, dem Gartenbaue, dem Weinbaue, der Waldwirthschaft oder Viehzucht u. s. w., seine Thätigkeit zuwendet, da sich vielmehr in der ausserordentlichen Mehrzahl nur solche bei der Landwirthschaft Beschäftigte finden, welche gleichzeitig mehrere Zweige der landwirthschaftlichen Thätigkeit betreiben. Jeder Versuch, diese Zweige zu sondern, würde nur zu misslichen Unzukömmlichkeiten führen. Anders bei der Industrie. Trotz der Freigebung der Gewerbe hat die Erfahrung bewiesen, dass, wenn man nur die Gruppen richtig feststellt, die Fälle, in denen ein Individuum seiner Thätigkeit nach zwei oder mehreren Gruppen angehören würde, zu den seltenen Ausnahmen gehören. Die richtige Abgränzung der Gruppen hat natürlich ihre besonderen Schwierigkeiten; da jedoch der statistische Congress bei seiner Versammlung im Jahre 1857 die Gruppirung der gewerblichen Industrie einer besonderen Bearbeitung unterzog, seine Arbeit sofort den Nachweisungen der Industrie des österreichischen Kaiserstaates zu Grunde gelegt wurde, sämmtliche Handels- und Gewerbekammern seit mehr als einem Decennium an diese Gruppirung gewöhnt sind, seit dem Jahre 1862 dieselbe auch für die Bearbeitung des Erwerbsteuer-Katasters angewendet wird, die Kenntniss jener Gruppen somit in weite Kreise gedrungen ist, so wurde dieselbe auch für den Census angewendet.

In der Belehrung zur Orts-Uebersicht VII b sind bei jeder Gruppe der gewerblichen Industrie diejenigen Gewerbe namentlich aufgeführt, welche im Erwerbsteuer-Kataster mit erheblicheren Ziffern verzeichnet erscheinen. Um einer gleichförmigen Einreihung ganz vereinzelt oder unter sonderbaren Namen vorkommender Gewerbe an die betreffenden Gruppen versichert zu sein, hat die statistische Central-Commission das alphabetische Verzeichniss verfasst, welches im Anhange auf Seite 127—141 abgedruckt erscheint [1]).

Indem man dann zur Rubrik des Handels (Spalte 44 — 46) übergeht, kehrt dasselbe Verhältniss zurück, wie bei der Landwirthschaft. Die bisherige Erfahrung hat, obgleich auch die Handeltreibenden dem Gewerbegesetze unterliegen, dargethan,

[1]) Die Selbstständigkeit eines Unternehmers, im Unterschiede vom blossen Hilfsarbeiter, dürfte am besten durch den Besitz eines eigenen Erwerbsteuerscheins charakterisirt werden. — Der Geschäfts-Reisende bleibt Beamter der Unternehmung, wenn er auch nicht am Comptoir arbeitet.

dass die Sonderung der Handelsthätigkeit nach den einzelnen Richtungen der gewerblichen Industrie zwar nicht ein verschwindend kleines Percent der Handelsleute für sich in Anspruch nimmt, dass aber weitaus die grösste Masse der als selbstständige Unternehmer, als Beamte oder Arbeiter beim Handel beschäftigten Individuen verschiedenen Zweigen dieser Berufsarten gleichzeitig zugehört.

Von den Kategorien der früheren Orts-Summarien ist eine verschwunden, welche bei der Zählung vom Jahre 1857 zu mancher sehr unrichtigen Auffassung Veranlassung gab. Dort war nämlich eine eigene Hauptrubrik der Taglöhner neben den Hilfsarbeitern für Landwirthschaft, Bergbau, Gewerbe, Handel u. s. w., eröffnet, während doch die Taglöhner ihrer Beschäftigung nach entweder der Urproduction (nämlich in den meisten Fällen auf dem offenen Lande) oder der gewerblichen Industrie (wie es in den Städten vorwiegend der Fall ist) ihre Thätigkeit widmen, also den Hilfsarbeitern dieser beiden Gruppen zugezählt werden müssen.

Auch die Rubrik der Diener, welche schliesslich aus der früheren Orts-Uebersicht herübergenommen wurde, ist sowohl durch den Kopf der Spalte 52 als durch die Erläuterung speciell näher bezeichnet. Es handelt sich nur um Diener für persönliche Dienstleistungen, weder um Diener, die bei einem Amte beschäftigt sind, noch um solche, welche bei irgend einem Zweige der Urproduction oder der gewerblichen Industrie, bei dem Handel u. s. w. sich verwenden, sondern um solche, welche nach Art der Hausdienerschaft für sogenannte persönliche Dienstleistungen entlohnt werden.

Eine Rubrik für Personen ohne bestimmten Erwerb musste auch jetzt noch zugelassen werden, weil es wirklich erwerbslose Personen gibt, z. B. die Bewohner der Armenhäuser und alle von der öffentlichen Wohlthätigkeit Lebenden, insoferne sie nicht sogenannte Armenpfründen geniessen, wo sie dann unter die Kategorie 51 fallen. Zur Vermeidung eines Missverständnisses, welches im Jahre 1857 in ausgedehntem Maasse Platz griff, ist der Erläuterung das in der Natur der Sache liegende Corollar beigefügt, dass die Personen, welche sich in Verwahrungs-Anstalten befinden, z. B. Irre, Detinirte in freiwilligen oder Zwangs-Arbeitsanstalten, Inquisiten, Sträflinge u. s. w., nicht in die Rubrik 53 gehören, in welche sie vor zwölf Jahren häufig verwiesen wurden, sondern in jene Kategorie einzureihen sind, welcher sie nach ihrem sonstigen Berufe, nach ihrer sonstigen Erwerbsthätigkeit eigentlich angehören, welche zwar durch die zeitliche Anhaltung unterbrochen erscheint, aber desshalb noch keineswegs aufgehört hat, die Erwerbsquelle dieser Personen zu bilden. Gibt es unter ihnen solche, die wirklich keinen Erwerb haben, so gehören sie allerdings in die Spalte 53 aber nicht weil sie in der Verwahrungs-Anstalt sich befinden, sondern weil sie wirklich erwerblose Personen sind.

Als eine wesentliche Erleichterung für die Verfassung der Summarien höherer Ordnung wird es künftig dienen, dass sowohl in der Gemeinde- als in der Bezirks-Uebersicht, genau dieselben Spalten und in derselben Reihenfolge enthalten sind, wie sie in der Orts-Uebersicht vorkommen, wodurch natürlich zahlreichen Fehlern bei der Uebertragung vorgebeugt ist. Nur die Spalte 1 wird stets eine an-

dere sein; während sie bei der Orts-Uebersicht die Nummern der Häuser enthält, muss sie bei der Gemeinde-Uebersicht den Namen der Ortschaften enthalten, welche zur Gemeinde gehören, bei der Bezirks-Uebersicht den Namen der Gemeinden, welche in einem Bezirke zusammengefasst sind.

Die Belehrungen, welche in der Orts-Uebersicht erscheinen, haben ihren Zweck mit dem Zustandekommen derselben erfüllt und sind also bei den späteren Uebersichten nicht zu wiederholen. Dadurch ergibt sich einerseits die Möglichkeit, die Altersclassen in vertikalen Columnen zusammenzustellen, andererseits die erste Seite zu benützen, damit Daten, welche in den Orts-Uebersichten vorkommen, bei den späteren Uebersichten nicht verloren gehen. Als ein solches erscheint vor Allem die Anzahl der bewohnten und unbewohnten Häuser, welche aus der Orts-Uebersicht deutlich hervorgeht, aber in keiner der folgenden Uebersichten einen Platz findet, weil von der Anzahl der Häuser in den folgenden Uebersichten nirgends die Rede ist. Hierbei ergibt sich ferner der Anlass, bei jeder Ortschaft ihre usuelle Benennung, als: Stadt, Marktflecken, Dorf, Weiler u. s. f. ersichtlich zu machen, welche allerdings wenig practischen Werth hat, (da frühere Verhältnisse in einzelnen Ländern eine grössere, in anderen eine geringere Freigebigkeit mit gewissen Benennungen den Ortschaften erzeugten), allein aus mancherlei Rücksichten wissenswerth erscheint.

Dem Namen jeder Ortschaft ist beizufügen, wie viele bewohnte und unbewohnte Häuser daselbst gezählt wurden; wenn man nämlich nur die Anzahl der Personen, welche sich in einer Ortschaft vorfinden, auf die Zahl sämmtlicher Gebäude vertheilt, so wird die Verhältnissziffer nur dadurch richtig gefunden, dass man unter „Gebäude“ bloss jene Gebäude begreift, welche am Zählungstage bewohnt waren, weil sonst die zahlreichen Alpenhütten oder ähnliche Gebäude, welche am Zählungstage unbewohnt waren und doch in ziemlich grosser Anzahl in den Ortschaften oder Gemeinden vorkommen, die Verhältnissziffer sehr stark beeinflussen müssten.

Nachtrag.

Das verspätete Eintreffen einzelner erbetener Mittheilungen macht es nothwendig, folgende Ergänzungen oder Verbesserungen nachzutragen:

Zu Seite 67. Auch Spanien, Portugal und Dänemark zählen in zehnjährigen Perioden, und hiervon Spanien und Dänemark in den Decennal-Jahren.

Zu Seite 68. Am 31. December zählen auch Italien, Kirchenstaat, Portugal, Niederlande, Schweden, Norwegen; Spanien am 25. December. In Frankreich ist ein bestimmter Zählungstag nicht angegeben, Grossbritannien zählt am Schlusse der ersten Woche des nächsten Verwaltungsjahrs, welches auf das Decennaljahr folgt.

Zu Seite 79. Das Verwandtschafts-Verhältniss zum Haushaltungs-Vorstande wird auch in Italien, den Niederlanden und Dänemark angegeben.

Zu Seite 80. Statt der Angabe des Geburtsjahrs verlangen die Angabe des Altersjahrs: Frankreich, Italien, Kirchenstaat, Spanien, Portugal, Grossbritannien. Dänemark, Norwegen, Russland; Niederlande zeichnet beide Angaben vor.

Zu Seite 81. Im Kirchenstaate, in Spanien und Portugal, in Schweden und Norwegen wird zufolge der bis in jüngste Zeit bestandenen glaubenseinheitlichen Tendenzen keine Angabe des Religions-Bekenntnisses verlangt.

Zu Seite 83. Die Angabe des Geburtsorts neben jener der Heimat-Gemeinde ist obligatorisch vorgezeichnet für Hessen, Schweiz, Frankreich, Italien, Kirchenstaat, Grossbritannien, Belgien, Niederlande, Dänemark und Schweden.

Zu Seite 84. Die Abstufungen der Anwesenheit und Abwesenheit werden auch in Frankreich, Italien, dem Kirchenstaate, Portugal, Dänemark, Schweden und Russland nicht erhoben; speciell jene der Abwesenheit überdiess in Spanien und den Niederlanden.

Zu Seite 86 und 87. Die Aufzeichnung der Taubstummen und Blinden fehlt gegenwärtig nur noch im Kirchenstaate, in Spanien, Portugal, Belgien und Russland, jene der Blödsinnigen und Irren überdiess in Italien, Grossbritannien und den Niederlanden. In Schweden und Norwegen werden die Geisteskranken ohne weitere Unterscheidung verzeichnet, in Dänemark nebst den Taubstummen auch die sonstigen Tauben ermittelt. Der schweizerische Census wird alle diese Arten von Gebrechen künftighin aufführen.

Zu Seite 89. Die Sprachen-Ermittlung in der Schweiz beschränkt sich auf die vier alteinheimischen, politisch berechtigten Sprachen.

Zu Seite 91. Ausserhalb Deutschland's zeichnet nur Dänemark die Almosen-Empfänger auf.

Zu Seite 92. Die Aufzeichnung der des Lesens und Schreibens Kundigen findet auch in Frankreich, Belgien, Italien und Russland Statt.

Zu Seite 93. Die in der Schweiz und den Niederlanden vorgezeichnete Rubrik: „Ob in Arbeit und Dienst“ findet in allen anderen Staaten bei den Berufs-Columnen eine viel zweckmässigere Erledigung. Den florentinischen Anforderungen bezüglich der Findelkinder möchte ich jene bezüglich der Conscription der „Concursiten“ an die Seite stellen.

Im letzten Momente erhalte ich den trefflichen Bericht des schweizerischen Departements des Innern an den Bundesrath über die Vornahme der Volkszählung von 1870. Ich hebe hauptsächlich folgende Puncte als weitere Nachträge zu meinen Erörterungen hervor.

Zu Seite 71 f und 84 f. Sehr lesenswerth ist, was der Bericht (Seite 27—32) über die Zählung der Abwesenden und die Consequenzen dieser Inconsequenz sagt.

Zu Seite 78. Der Bericht erklärt sich mit Entschiedenheit dagegen, einzelne Personen, welche keine selbstständige Wirthschaft führen, sondern nur eine Schlafstelle im Hause haben, als selbstständige Haushaltungen aufzuführen, wie es auch in der Schweiz bisher geschah.

Zu Seite 80. Sehr richtig ist die Bemerkung, dass das Geburtsjahr schon darum meistens leichter gemerkt wird, als das Altersjahr, weil jenes immer die gleiche Ziffer repräsentirt, dieses aber fortwährend wechselt.

Zu Seite 81. Der Bericht schlägt vor, die getrennt lebenden Ehegatten künftighin nach zwei Kategorien zu sondern, deren eine nach unserer Terminologie die Geschiedenen und Getrennten, die andere alle übrigen nicht Zusammenlebenden umfassen würde.

Zu Seite 82. Der Vorschlag, die Aufzeichnung der Berufsarten erst mit dem vollendeten 15. Jahre beginnen zu lassen, weil mit dem 14. erst die Schulpflicht beendet wird, bessert an der Sachlage wenig, da gewiss auch zwischen dem 15. und 16. Jahre u. s. f. noch viele Berufslose vorhanden sind, und verrückt andererseits die internationale Vergleichbarkeit der Census-Daten.

Zu Seite 83. Sehr interessant ist die vorgeschlagene Combination der Nachweisung des Geburtsorts mit der Heimatsgemeinde innerhalb des gleichen Cantons: 1) geboren am Zählungsorte, der zugleich Heimatsgemeinde ist; 2) an demselben, bei Heimatsberechtigung in eine andere Gemeinde des Cantons; 3) an einem andern Orte desselben Cantons, der zugleich Heimatsgemeinde ist; 4) an demselben, bei Heimatsberechtigung in dem Zählungsorte; 5) an demselben, bei Heimatsberechtigung in einer dritten Gemeinde des Cantons.

Alphabetisches Verzeichniss

der im

Erwerbsteuer - Kataster vorkommenden Gewerbe,

mit

Angabe der Rubriken des Orts-Summars VII *b*), in welche dieselben bei Bearbeitung der Volkszählungs-Ergebnisse aufzunehmen sind.

Name des Gewerbes	Rubrik der Orts-übersicht
A.	
Abwäger, öffentliche	44—46
Abziehriemenmacher	38—40
Achsen-Fabrikanten	29—31
Advocaten	10
Aerzte	11, 12
Agenten, k. k. und öffentlich berechtigte	10
Agenten (Handels-), Consumenten, Commissionäre, Waaren-Ein- und Verkäufer	44—46
Ahlenschmiede	29—31
Alaun-Erzeuger	32—34
Albumin-Erzeuger	32—34
Ameiseneierhändler	44—46
Amperlhändler	44—46
Ankerschmiede	29—31
Ankündigungs-Anstalt-Inhaber	41—43
Anstreicher	26—28
Antikenhändler	44—46
Apotheker	14
Apparaten- (chemischer, pharmaceutischer und physikalischer) Erzeuger	29—31
Apparaten- (chemischer und physikalischer) Inhaber	41—43
Appreteure	35—37
Architekten	26—28
Armatur-Fabrikanten	29—31
Armaturen-Restaurateure	29—31
Armaturzurichter	29—31
Aschenhändler	44—46
Asphalt- (künstlicher) Erzeuger	32—34
Asphaltgruben-Besitzer	22—25
Asphaltirer	26—28
Auctions-Anstalt-Inhaber	44—46
Aufleger (bei Fuhrleuten)	41—43
Augenglas-Gestellmacher	29—31
Augenglasmacher und Fasser	29—31
Auskunfts- und Privatgeschäfts-Vermittlungs-Kanzleien und Commissionäre	44—46
Ausleiher	44—46
Ausstellungs-Bureau-Inhaber	44—46
Austern- und Meerfischhändler	44—46
Autographische Anstalt-Besitzer (für Benützung einer Stein- und Kupferdruckpresse)	26—28
B.	
Bade-Apparat-Verfertiger	29—31
Badhaus-Inhaber	41—43
Bäcker	32—34
Bänderaufwickelrahmen-Erzeuger	29—31
Bänderhändler	44—46
Balg- und Fellhändler	44—46
Ballastzuführer	41—43
Balsam-Erzeuger	32—34
Bandagenmacher	29—31
Bandausschneider	35—37
Bandelkrämer	44—46
Band-Fabrikanten	35—37
Bandmacher	35 37
Bandverschleisser	44—46
Banquiers und Geldwechsler	44—46
Barbiere	41—43
Barchentmacher	35—37
Barchentreisser	35—37
Barometermacher	29—31
Barometer- und Thermometer-Holzgestellmacher	29—31
Bastflechter	38—40
Bast- und Rohrwisch-Erzeuger	38—40
Bastwisch-Erzeuger	38—40
Bauholzhändler	44—46
Baumaterial-Verkäufer	44—46
Baumeister (Stadt- und Land-)	26—28
Baumpflanzenhändler	44—46
Baumwollabfallhändler	44—46
Baumwollabfallstreicher	35—37
Baumwollspinner	35—37
Baumwollspinn-Fabrikanten	35—37

Name des Gewerbes	Rubrik der Orts-übersicht
Baumwollsticker	35—37
Baumwollstricker	35—37
Baumwollweber	35—37
Baumwoll- und Leinenwaaren-Fabrikanten	35—37
Baumwoll- und Schafwollgarnhändler	44—46
Baumwoll- und Schafwollspinner	35—37
Baumwoll- und Schafwollwaarendrucker	35—37
Baumwoll. und Schafwollwaaren-Fabrikanten	35—37
Baumwoll- und Schafwollwaarenhändler	44—46
Baumwoll- und Schafwollwaarenweber	35—37
Baumwoll- und Schafwollzwirner	35—37
Baumwoll-, Schafwoll- und Leinenwaaren-Fabrikanten	35—37
Baumwoll-, Schafwoll-, dann Ganz- und Halbseidenwaaren-Fabrikanten	35—37
Bauunternehmer	44—46
Bautischler	26—28
Beinhändler	44—46
Beinmehl-Erzeuger	32—34
Beinsammler	41—43
Beinschneider	29—31
Beinsieder	38—40
Beleuchtungs-Anstalt- (Gas-) Besitzer	32—34
Beleuchtungspächter	41—43
Berchtesgadner Holz- und Spielwaaren-Erzeuger	29—31
Berchtesgadner Holz- und Spielwaaren-Fabrikanten	29—31
Berchtesgadner und Spielwaarenhändler	44—46
Bergbau-Unternehmer	22, 23
Bergkreide-Erzeuger	32—34
Bergkreide- (rohe) Verschleisser	44—46
Bernstein-Drechsler	29—31
Besenbinder	38—40
Betten-Erzeuger	38—40
Bettenhändler	44—46
Bettenvermiether	41—43
Bettfedern-Reiniger	38—40
Bettfedern- und Rosshaarhändler	44—46
Bettfournituren-Händler	44—46
Bettfournituren-Lieferanten	44—46
Beutel- und Riemenmacher	38—40
Beuteltüchermacher	29—31
Bierbrauer	32—34
Bierführer (Bierschleifer)	41—43
Bierschänker	44—46
Bierversilberer	45
Bierwirthe	44—46
Bijouteriewaaren-Fabrikanten	29—31
Bildercolorirer	26—28
Bildereinfasser (Buchbinder)	38—40
Bilderhändler	44—46
Bilder-, Billeten- und Rouleaux-Maler, dann Colorirer	26—28
Bildhauer	9
Billardhälter	41—43
Billard-Tago- (Queues-) Erzeuger	29—31
Billardtischler	29—31
Billetenmacher	26—28
Bimsstein-Fabrikanten	32—34
Binder	29—31
Binderholz-Händler	44—46
Binderreifen-Händler	44—46
Binderwaaren-Verkäufer	44—46
Blasbalgmacher	38—40
Blasinstrumenten-Bestandtheil-Erzeuger	29—31
Blasinstrumentenmacher	29—31
Blausäure-Erzeuger	32—34
Bleche-, Blasinstrumenten-Fabrikanten	29—31
Bleche (galvanisirter) Fabrikanten	29—31
Blech-Fabrikanten	29—31
Blechhämmer- und Walzen-Besitzer	29—31
Blechlackir-Fabrikanten	29—31
Blechlackir- und Metallwaaren-Fabrikanten	29—31
Blechwaaren-Fabrikanten	29—31
Blechwaaren (lackirter) Erzeuger	29—31
Bleicher	35—37
Bleicherei- und Appretur-Inhaber	35—37
Bleiglätte-Verschleisser	44—46
Bleiplatten- und Bleiröhren-Fabrikanten	29—31
Bleiröhren- und Bleiplatten-Erzeuger	32—34
Bleistift-Erzeuger	29—31
Bleiweiss-Fabrikanten	32—34
Bleizucker-Fabrikanten	32—34
Blumenhändler	44—46
Blumenmacher	35—37
Blutegelhändler	44—46
Bobbinet-Erzeuger	35—37
Bobbinet- und Spitzen-Fabrikanten	35—37
Börse-Agenten	44—46
Börse-Arrangeure und Cassiere	44—46
Bohrerverfertiger (Bohrerschneider)	29—31
Borstenhändler	44—46
Borstensammler	44—46
Borten-, Krepen- und Spitzen-Fabrikanten	35—37
Boten	52
Bougien- und Katheder- (elastische) Erzeuger	38—40
Branntweinbrenner	32—34
Branntweiner	44—46
Branntweinhändler	44—46
Branntwein-, Liqueur-, Rosoglio- und Essig-Erzeuger	32—34
Branntwein-, Liqueur-, Rosoglio- und Essig-Fabrikanten	32—34
Branntwein-, Rosoglio-, Liqueur- und Punsch-Essenz-Erzeuger	32—34
Branntweinschänker	44—46
Branntwein- und Spiritushändler	44—46
Bratenbrater	44—46
Brennholzhändler	44—46
Brennholzversilberer	44—46
Brettsägenbesitzer	29—31
Briefcouvert-Erzeuger	38—40
Brieftaschenmacher	38—40
Bronze- und Eisengusswaaren-Fabrikanten	29—31
Bronzestaub-Verschleisser	44—46
Bronzewaaren-Erzeuger	29—31

Name des Gewerbes	Rubrik der Orts-übersicht
Kammsetzer	29—31
Kanalräumer	41—43
Kaninchenhändler	44—46
Kapellmeister	9
Kappen- (türkische) Fabrikanten	35—37
Kappenmacher	35—37
Kappenmacher, Kappen- und Helmschirmmacher und Schneider	35—37
Kappenschirmschneider	35—37
Karrenschleifer	41—43
Kartenmaler	38—40
Kassen- (feuersichere) Fabrikanten	29—31
Kastanienbrater	44—46
Kautschuk- und Guttaperchawaaren-Fabrikanten	38—40
Kellerschänker	44—46
Kerzen-Erzeuger	32—34
Kerzen-Fabrikanten	32—34
Kerzenhändler	44—46
Kerzen-, Seife-, Gries- und Nägelhändler	44—46
Kettenschmiede	29—31
Kienholzhändler	44—46
Kinderspiel- u. Berchtesgadnerwaaren-Erzeuger	29—31
Kirchenparamente-Verschleisser	44—46
Kistenhändler	44—46
Kistentischler	29—31
Kitt-Erzeuger	32—34
Klavier-Ausleiher	41—43
Klavierbestandtheile-Erzeuger	29—31
Klavierfabrications-Materialien- und Bestandtheile-Händler	44—46
Klavierhändler	44—46
Klaviermacher	29—31
Klaviermacher und Klavierbestandtheilmacher	29—31
Klavierstimmer	41—43
Kleiderglänzer	41—43
Kleiderhändler	44—46
Kleidermacherinen	35—37
Kleiderreiniger	52
Kleienhändler	44—46
Klein-Brennholzhändler	44—46
Kleinhändler	44—46
Kleinschlächter	44—46
Kleister-Erzeuger	32—34
Kleister- und Schusterpapp-Erzeuger	32—34
Klempner	29—31
Klingenschmiede	29—31
Knallpulver-Erzeuger	32—34
Knochenfett-Erzeuger	32—34
Knochenmehl- und Spodium-Fabrikanten	32—34
Knochenmühlen-Besitzer	32—34
Knöpf- und Krepinmacher	35—37
Knöpfe- (überzogene) Erzeuger	35—37
Knopfformen- und Bethenmacher	29—31
Knopfmacher (Hemd-)	35—37
Knopfmacher (Horn- und Bein-)	38—40
Knopfmacher (Metall-)	29—31
Knopfmacher (Seiden-)	35—37
Knopföhrl-Erzeuger	29—31

Name des Gewerbes.	Rubrik der Orts-übersicht
Knoppernhändler	44—46
Knoppernmühl-Besitzer	38—40
Kochgeschirr- (emaillirtes, aus Gusseisen und Blech-) Erzeuger	29—31
Kölnerwasser-Erzeuger	32—34
Kölnerwasser-Verschleisser	44—46
Körnerhändler (Getreide-)	44—46
Kohlenbrenner	32—34
Kohlen- und Coakshändler	44—46
Kohlenwerks-Besitzer	22
Kommissions-Agenten	44—46
Korbmacher	38—40
Korb- und Flechtenmacher	38—40
Korkstöpsel-Erzeuger	38—40
Kornmesser	41—43
Koschergänsehändler	44—46
Koscherkuchenbäcker	32—34
Koscherweinschänker, Gebäck-, Kuchen- und Würstel-Erzeuger, israelitische Traiteure und Kostgeber	44—46
Koscherwürstelselcher	32—34
Kostgeber	41—43
Kostgeber, Auskocher und Ausspeiser	44—46
Kotzen-Fabrikanten	35—37
Kotzenmacher	35—37
Krämer	44—46
Kranzelbinder	35—37
Krapfenbäcker	32—34
Kratzkardätschenmacher	29—31
Krauthobelmacher	29—31
Kravatenhändler	44—46
Kravatenmacher	35—37
Krebsenhändler	44—46
Kreide-Erzeuger	22—25
Krenhändler	44—46
Krippenspiel-Inhaber	41—43
Krügelmacher	29—31
Kuchenbäcker	32—34
Kuhhaarwäscher	41—43
Küchengärtner	16—20
Künstler, bildende oder freie	9
Kürschner	38—40
Kürschnerwaarenhändler	44—46
Kunstblumenmacher	35—37
Kunstgegenstände- (aus Alabaster und Marmor) Verschleisser	44—46
Kunstgiesser	26—28
Kunstmühl-Besitzer	32—34
Kunst- und Musikalienhändler	44—46
Kunstreiter	41—43
Kunststicker	35—37
Kunststickerei-Fabrikanten	35—37
Kunststopper	35—37
Kunstweber	35—37
Kupfer-, Messing-, Pakfong- und Tomback-Blech- und Draht-Fabrikanten	29—31
Kupferdrucker	26—28
Kupferdruckerpressen-Inhaber	26—28

Name des Gewerbes	Rubrik der Orts-übersicht
Kupferhammer-Besitzer	29—31
Kupferhammerwerke- und Metallwaaren-Fabrikanten	29—31
Kupferplattenschleifer	29—31
Kupferschmiede	29—31
Kupferstecher	26—28
Kurschmiede	15
Kurzwaarenhändler	44—46
L.	
Lackierer	32—34
Lack- und Politur-Erzeuger	32—34
Lampenhändler	44—46
Landkutscher	47—49
Larvenmacher	38—40
Laubsägenmacher	29—31
Laubwerkausschneider	38—40
Laugenessenz-Erzeuger	32—34
Lebzelter	32—34
Lederabfallhändler	44—46
Lederausschneider	44—46
Lederausschneider, Verschleisser und Zurichter	44—46
Lederbuchstaben-Erzeuger	38—40
Ledereinwalker	38—40
Leder-Fabrikanten	38—40
Lederfärber	38—40
Ledergalanteriewaaren-Erzeuger	38—40
Lederhändler	44—46
Lederlackierer	38—40
Lederlackiererwaaren-Erzeuger	38—40
Lederpresser	38—40
Lederer und Rothgärber	38—40
Lederschmier-Erzeuger	32—34
Lederwalker	38—40
Leder- und Lederwaarenhändler	44—46
Lederzurichter	38—40
Lehm-Erzeuger (für Backöfen)	22—25
Lehr- und Erziehungs-Anstalt-Inhaber	6
Leibbindenmacher	35—37
Leichenwaaren-Verschleisser	44—46
Leihbibliothek-Inhaber	41—43
Leimlederhändler	44—46
Leimsieder	32—34
Lein- und Baumwollwaarenhändler	44—46
Leinenwaaren-Fabrikanten	35—37
Leinmüller	32—34
Leinöl-Erzeuger	32—34
Leinsamenhändler	44—46
Leinwandhändler (Leinenwaaren)	44—46
Leinwanddrucker	35—37
Leinwand-Lieferanten	44—46
Leinwand (rohe) und Säckehändler	44—46
Leinwandwalken-Besitzer	35—37
Leinweber	35—37
Leistenschneider	29—31
Leisten- und Stiefelbrettschneider	38—40
Leonische Borten-Fabrikanten	35—37
Leonische Borten- und Drahtzeug-Fabrikanten	35—37
Levantiner Waarenhändler	44—46
Lichterschiff-Eigenthümer	47—49
Lichtscheeren-Erzeuger	29—31
Lieferanten	44—46
Liqueur-Erzeuger	32—34
Liqueur- und Rosoglio-Verschleisser	44—46
Lithographische Anstalt-Inhaber	26—28
Lithographische Pressen-Inhaber (zum Privatgebrauch)	26—28
Litzenstricker	35—37
Loden-Fabrikanten	35—37
Lodenhändler	44—46
Lodenwalker	35—37
Lodenweber	35—37
Lohhändler	44—46
Lohndiener	52
Lohnkutscher	47—49
Lohziegel-Erzeuger	32—34
Lotto-Collectanten	41—43
Luxusbäcker	32—35
M.	
Maassstabmacher	29—31
Maass- und Zollstabmacher	29—31
Männerhutfutter-Erzeuger	38—40
Männerputzwaaren-Verschleisser	44—46
Männerschneider	35—37
Männerschuhmacher	38—40
Mäntel- und Mantillen- (Damen-) Verschleisser	44—46
Mäuse- und Rattenvertilger	41—43
Magnesia-Fabrikanten	32—34
Malerleinwand-Grundirer	32—34
Malerleinwand-Zubereiter	41—43
Malzdörrer	32—34
Malz-Erzeuger	32—34
Mandolettibäcker	32—34
Manschetten- (Frauen-) Erzeuger	35—37
Manufactur-Musterzeichner	26—28
Manufacturwaarenhändler	44—46
Manufacturzeichner	26—28
Marketender	44—46
Marktvictualienhändler	44—46
Marmorhändler	44—46
Marmorirer	26—28
Marmor- und Steinkunstwerke-Verschleisser	44—46
Maschinenbestandtheile-Erzeuger	29—31
Maschinen-Erzeuger	29—31
Maschinennägel-Fabrikanten	29—31
Maschinenriemen-Erzeuger	38—40
Maschinen- und Ackerwerkzeug-Fabrikanten	29—31
Maschinen- u. Armaturgegenstände-Fabrikanten	29—31
Maschinen- und Feuerspritzen-Fabrikanten	29—31
Maschinen- und Metallwaaren-Fabrikanten	29—31
Maschinen- und Wagenfabrikanten	29—31
Maschin-Fabrikanten	29—31
Maskenausleiher	41—43
Materialmühlen-Besitzer	32—34
Materialwaarenhändler	44—46

Name des Gewerbes	Rubrik der Orts-übersicht	Name des Gewerbes	Rubrik der Orts-übersicht
Oelraffineure	32—34	Pflasterer	29—31
Oelraffineure und Verschleisser	44—46	Pflastersteinschleifer	29—31
Oelschläger	32—34	Pferdefleisch-Ausschrotter	44—46
Ofenaufsetzer	26—28	Pferdehändler und Zubringer	44—46
Optiker, dann optische, physikalische und mathematische Instrumenten-Erzeuger	29—31	Pferdemaass-Erzeuger	29—31
Orgelbauer	29—31	Pfründner	51
Orseille-Erzeuger	32—34	Phosphor-Erzeuger	32—34
		Photogen-Erzeuger	32—34
		Photographen	26—28
P.		Photographie-Apparaten-Erzeuger	29—31
		Physikalische Künstler	41—43
Packer	49	Pinselmacher	38—40
Pakfong-, Alpaka- und Neusilber-Fabrikanten	29—31	Pippendrechsler	29—31
Pakfong-Arbeiter	29—31	Plaqué- und Plattirwaaren-Fabrikanten	29—31
Pakfongwaaren-Fabrikanten	29—31	Plastische Kunstwerk-Erzeuger	26—28
Palmöl- und Harzseifen-Erzeuger	32—34	Plattirer	29—31
Panorama-Inhaber	41—43	Plattir- und Metallwaaren-Fabrikanten	29—31
Papierdeckelmacher	38—40	Plattir- und Silberwaaren-Fabrikanten	29—31
Papier-Erzeuger	38—40	Plattirwaaren-Fabrikanten	29—31
Papier-Fabrikanten	38—40	Point d' Espagne-Verfertiger	35—37
Papier- (gefärbtes und geglänztes) Erzeuger	38—40	Pomade-Erzeuger	32—34
Papierglänzer	38—40	Pomade- und wohlriechende Wässer-Erzeuger	32—34
Papier- (gepresstes) Erzeuger	38—40	Porzellain-Fabrikanten	29—31
Papierhändler	44—46	Porzellainhändler	44—46
Papiermaler	38—40	Porzellainmaler	29—31
Papiermaché-Cachirer	38—40	Posamentierer	35—37
Papieroblaten-Erzeuger	38—40	Pottaschensieder	32—34
Papierpresser	38—40	Pränumerantensammler (auf Druckschriften und Porträts)	44—46
Papierroulettenhändler	44—46	Pressen-Erzeuger	29—31
Papier- und Presspäne-Fabrikanten	38—40	Presshefe- und Germhändler	44—46
Papparbeiter	38—40	Presshefe- und Spiritus-Fabrikanten	32—34
Pappendeckel-Erzeuger	38—40	Privatlehrer	6
Pappgalanteriewaaren-Erzeuger	38—40	Pugliesser- und Sicilianerwaarenhändler	44—46
Parfümeure	32—34	Pulver-Erzeuger	32—34
Parfümeriewaaren-Fabrikanten	32—34	Pulverhändler	44—46
Parquetten-Fabrikanten	29—31	Puppenkopf-Erzeuger	38—40
Patschenmacher	35—37	Putzerinen	41—43
Pechhändler	44—46	Putzpulver-Erzeuger	32—34
Pechöl-Verschleisser	44—46	Putz- und Modewaarenhändler	44—46
Pech- u. Wagenschmier- Erzeuger u. Händler	32—34	Putzwaaren-Erzeuger	35—37
Peitschenmacher	38—40	Putzwaarenhändler	44—46
Pergamentmacher	38—40		
Perkail- und Mousselin-Fabrikanten	35—37		
Perlenhändler	44—46	**Q.**	
Perlfasser	41—43		
Perlmacher	29—31	Quastenmacher	35—37
Perlmutterarbeiter	38—40		
Perlmutterarbeiter und Knopfmacher	38—40	**R.**	
Perlmutterhändler	44—46		
Perückenmacher	38—40	Radmacher	29—31
Petrefactenhändler	44—46	Radschrauben- und Hufeisenstollen-Erzeuger	29—31
Pettinet-Erzeuger	35—37	Rahmen- und Rahmenspiegelhändler	44—46
Pfannenflicker (und Kessel-)	41—43	Rahmen- und Rahmenspiegel-Erzeuger	38—40
Pfannenhämmer-Besitzer	29—31	Rasirmesser-Abzieher	41—43
Pfaidler	35—37	Rasirmesser-Abzieher und Schleifer	41—43
Pfaidlerwaaren-Erzeuger	35—37	Rastrirer	26—28
Pfeifenbeschläger	29—31	Rauchfangkehrer	41—43
Pfeifenschneider	29—31	Rauchrequisiten-Verschleisser	44—46

Name des Gewerbes	Rubrik der Orts-übersicht
Rauhwaarenfärber	38—40
Rauhwaarenhändler	44—46
Rechenmacher	29—31
Rechentafel-Erzeuger (Schiefer-)	29—31
Rheder (armatori)	47—49
Reifmesserschmiede	29—31
Reifschmieder	29—31
Reisskohlen-Erzeuger	32—34
Reisszeugmacher	29—31
Reitschul-Inhaber	6
Restaurateure	44—46
Retiraden-Erzeuger	29—31
Riemer	38—40
Riemer-Werkzeugmacher	29—31
Ring- und Kettenschmiede	29—31
Ringelmacher	29—31
Ringelspiel-, Cosmorama-, Naturaliencabinets-, Caroussel-, Panorama- und Wurstel-Inhaber	41—43
Roh- und Naturproductenhändler	44—46
Rohgarnfärberei-Besitzer	35—37
Rohrgalanterie-Arbeiter und Rohrschneider	38—40
Rohrgalanteriewaaren-Arbeiter	38—40
Rohrhämmer	29—31
Rohr- und Strohsesselflechter	38—40
Rosshaarsieder	41—43
Rosshaarsiederei- und Spinnerei-Besitzer	38—40
Rosshaarsieder, Wäscher und Händler, dann Bettfedernhändler	44—46
Rosshaar- und Stroh-Spitzen-Erzeuger	38—40
Rosshaarzeug-Fabrikanten	38—40
Rothgärber	38—40
Rouleauxmaler	26—28
Rübenzucker-Fabrikanten	32—34
S.	
Sackträger	41—43
Säcke-Erzeuger und Ausleiher	35—37
Sägeblätter-Fabrikanten	29—31
Sägeblätterschmiede	29—31
Sägenfeiler	41—43
Sägespänhändler	44—46
Safranhändler	44—46
Safranschneider	41—43
Sago-Erzeuger	32—34
Saitenmacher	38—40
Saitling-Erzeuger	32—34
Saitlinghändler	44—46
Salami-Erzeuger	32—34
Salamihändler	44—46
Salmiak-Fabrikanten	32—34
Salnitergewinner	32—34
Salpeter-Erzeuger	32—34
Salsen-Verschleisser	44—46
Salz-Verschleisser	44—46
Samenhändler	44—46
Sammtbänder-Fabrikanten	35—37
Sammt-Fabrikanten	35—37
Sammt- und Seidenzeug-Fabrikanten	35—37
Sammt- und Seidenzeug und Dünntuch-Fabrikanten	35—37
Sandhändler	44—46
Sand-Verschleisser	44—46
Sattelbaumschneider	29—31
Sattler	38—40
Sattlerwerkzeugmacher	29—31
Sauerkräutler	41—43
Sau- und Fohlenschneider	41—43
Schabraken- und Hutüberzüge-Verfertiger	35—37
Schachtelhändler	44—46
Schafwollsortirungs-Anstalt-Inhaber	35—37
Schafwollspinnerei- und Weberei-Besitzer	35—37
Schaubühnen-Inhaber	41—43
Schaufelmacher	29—31
Schaukastenträger	41—43
Scheerenschmiede	29—31
Scheidewasser-Brennerei-Besitzer	32—34
Schenkpächter	44—46
Schlauchmacher	35—37
Schleifer	41—43
Schleifer und Karrenschleifer	41—43
Schleifstein-Erzeuger	29—31
Schlingenhändler	44—46
Schlosser	29—31
Schlosserwaarenhändler	44—46
Schieferbruch-Besitzer	29—31
Schieferdecker	26—28
Schiffbaumeister	29—31
Schiffcapitäne	47—49
Schiffeigenthümer	47—49
Schifffahrer (Klein-)	47—49
Schifffahrer und Naufötzer	47—40
Schiffmastbaum- und Ruder-Verfertiger	29—31
Schiffmeister, Flossmeister	47—49
Schiffwaarenkrämer	44—46
Schiff- und Zillenholzhändler	44—46
Schilder- und Schriftenmaler	26—28
Schinkenhändler	44—46
Schmalzverkäufer	44—46
Schmalzversilberer	44—46
Schmerstecher	44—46
Schmiede	29—31
Schmiergel- und Borax-Erzeuger	32—34
Schnallenmacher	29—31
Schneider (Frauen-)	35—37
Schneider (Männer-)	35—37
Schnittwaarenhändler	44—46
Schnür- und Börtelmacher, dann ungarische Schnürmacher	35—37
Schön- und Schwarzfärber	35—37
Schotter- und Sandgewinner	29—31
Schraubenmacher	29—31
Schrauben- und Nieten-Fabrikanten	29—31
Schrauben- und Stiften-Fabrikanten	29—31
Schreib- und Copir-Anstalt-Inhaber	26—28
Schreib-, Zeichen- und Maler-Requisitenhändler	44—46

Name des Gewerbes	Rubrik der Orts-übersicht
Schreiner	29—31
Schriftgiesser	26—28
Schriftsteller	8
Schrottgiesser	29—31
Schuh-, Baumwoll- und Flachshändler	44—46
Schuhmacher (Frauen-)	38—40
Schuhmacher (Männer-)	38—40
Schuhriemenmacher	38—40
Schüsseldrechsler	29—31
Schuhwichs-Erzeuger	32—34
Schuhwichs- und Lackhändler	44—46
Schuhwichs- und Zündwaarenhändler	44—46
Schusterwerkzeugmacher	29—31
Schwammhändler	44—46
Schwarzbäcker	32—34
Schwefelfäden-Erzeuger	32—34
Schwefelsäure-Fabrikanten	32—34
Schwefelstampf-Besitzer	29—31
Schweinhändler	44—46
Schwertfeger	29—31
Schwertfegerwaaren-Fabrikanten	29—31
Seegrashändler	44—46
Seeküstenfahrer	47—49
Segel-Fabrikanten	35—37
Seidenbearbeitungs-Anstalt-Inhaber	35—37
Seidendreher, Filateure und Messer	35—37
Seidenhändler	44—46
Seidenputzer	41—43
Seidenspinner	35—37
Seiden- und Wolltrocknungs-Anstalt-Inhaber	35—37
Seidenzeugdrucker	35—37
Seidenzeug-Fabrikanten	35—37
Seidenzeugmacher	35—37
Seidenzeug- und Sammthändler	44—46
Seidenzeugwäscher	35—37
Seidenzieher (Filatorio)	35—37
Seidenzwirner	35—37
Seifengeist-Erzeuger	32—34
Seifensieder	32—34
Seifenpulver-Erzeuger	32—34
Seifen- und Kerzen-Verschleisser	44—46
Seifen- und Unschlittkerzenwaaren-Fabrikanten	32—34
Seifenwaaren-Verschleisser	44—46
Seiler	35—37
Seil-Fabrikanten	35—37
Seiltänzer	41—43
Senf-Erzeuger	32—34
Senf-Fabrikanten	32—34
Senfsieder	32—34
Sensale	44—46
Sensen-Fabrikanten	29—31
Sensenhammer-Besitzer	29—31
Sensenhändler	44—46
Sensenschmiede	29—31
Sensen- und Sichel-Fabrikanten	29—31
Sesselflechter	38—40
Sesselträger	47—49
Shawl-Ausschneider	35—37
Shawl-Fabrikanten	35—37
Siderolith-Erzeuger	29—31
Siebmacher und Gitterstricker	29—31
Siegellack-Erzeuger	32—34
Siegellack-Fabrikanten	32—34
Siegelwachs- und Oblaten-Erzeuger	32—34
Silberarbeiter	29—31
Silberausschneider	35—37
Silbergussstahl-Erzeuger	29—31
Sirup-Erzeuger	32—34
Sirup-Fabrikanten	32—34
Sockenstricker	35—37
Soda-Erzeuger	32—34
Sonn- und Regenschirmmacher	35—37
Soolenbäder-Inhaber	41—43
Spanferkelhändler	44—46
Sparherdmacher	26—28
Spediteure, Exporteure und Commercial-Briefträger und Güterbeförderer	47—49
Spengler (Klempner)	29—31
Spenglerwaarenhändler	44—46
Specereiwaarenhändler	44—46
Spiegel- und Bilderrahmenmacher	29—31
Spiegel-Erzeuger	29—31
Spiegel- und Lusterhändler	44—46
Spiegel- und Lustermacher	29—31
Spielkarten-Erzeuger	38—40
Spitzenmacher und -Händler	35—37
Spinnradlmacher	29—31
Spiritus-Fabrikanten	32—34
Spiritushändler	44—46
Spodium-Erzeuger	32—34
Sporer	29—31
Sprachschul-Inhaber	6
Stadtköche	44—46
Stadtköche, Kalt-Speisen-Verschleisser und Erfrischungsanstalt-Inhaber	44—46
Stahlarbeiter	29—31
Stahl-Eisenwaaren- und Draht-Fabrikanten	29—31
Stahl-Fabrikanten	29—31
Stahlplattenmacher	29—31
Stahlschleifer	41—43
Stahlschreibfedern-Erzeuger	29—31
Stahl- und Blech-Fabrikanten	29—31
Stahl- und Eisen-Fabrikanten	29—31
Stahl- und Eisenwaaren-Fabrikanten	29—31
Stahl- und Eisenwaaren- und Blechfabriken-Besitzer	29—31
Stahlwaaren-Erzeuger	29—31
Stahlwaarenhändler	44—46
Stampfen- (Gyps-, Pulver-) Besitzer	32—34
Standhändler	44—46
Stärkhändler	44—46
Stärkmehl-Erzeuger	32—34
Stärk- und Haarpuder-Erzeuger	32—34
Stearinkerzen-Erzeuger	32—34
Stearinkerzen- und Seifen-Fabrikanten	32—34
Stechviehfleischer	44—46

Name des Gewerbes	Rubrik der Orts-übersicht
Stechviehhändler	44—46
Steinbrecher	29—31
Steindrucker und Lithographen	26—28
Steindruckpressen-Inhaber	26—28
Steindruckpressen- und Requisiten-Verschleisser	44—46
Steingeschirr-Erzeuger	29—31
Steingut- und Fayence-Fabrikanten	29—31
Steingutwaaren-Fabrikanten	29—31
Steinhändler	44—46
Stein-, Schleifstein-, Mühlstein-, Kehlheimerplatten- und Marmor-Händler	44—46
Steinölbrenner	32—34
Steinpapp-Platten- und Massen Erzeuger	29—31
Steinröhren-Fabrikanten	29—31
Stellfuhr-Inhaber	47—49
Stenographen	26—28
Stichplatten-Zurichter	26—28
Stickerei-Vordrucker	41—43
Stickereiwaaren-Erzeuger	35—37
Stickereiwaaren-Händler	44—46
Stickmuster-Verschleisser	44—46
Stiefelbrettschneider	29—31
Stiefeleisen-Erzeuger	20—31
Stiefelettenbestandtheil-Verfertiger	29—31
Stiefelputzer	41—43
Stiftenmacher	29—31
Stockbeschläge-Erzeuger	29—31
Stockfischwässerer	44—46
Stockhändler	44—46
Stockmacher	29—31
Strazzensammler und -Händler	44—46
Streck- und Walzwerk-Besitzer	29—31
Streichgarnspinnerei-Besitzer	35—37
Streusand-Erzeuger	29—31
Streusand-Fabrikanten	29—31
Strickwaarenhändler	44—46
Striegelmacher	29—31
Strohdachdecker	26—28
Strohhut-Appreteure	38—40
Strohhutfärber	38—40
Strohhuthändler	44—46
Strohhutmacher	38—40
Strohhutputzer	41—43
Strohpapier-Fabrikanten	38—40
Strohsessel-Fabrikanten	38—40
Stroh- und Rosshaarborduren-Flechter	38—40
Strohwaarenhändler	44—46
Strumpfhändler	44—46
Strumpfwirker	35—37
Stuccadorer	26—28
Südfrüchtenhändler	44—46
Sumachmühlen-Besitzer	38—40
Suppenglace-Erzeuger	32—34
T.	
Tabakblasen- und Darm-Zurichter	38—40
Tabak- und Geldbeutel-Erzeuger	38—40
Tabak-Grossverschleisser (Hauptverleger)	44—46
Tabakpfeifen-Erzeuger	29—31
Tabakpfeifenhändler	44—46
Tabakrohr-Schlauchmacher	35—37
Tabakrohr-Verfertiger	29—31
Tabak-Trafikanten, Lottocollectanten, Stämpel-pel- und Briefmarken-Verschleisser	44—46
Tandler (Trödler)	44—46
Tannenreisighändler	44—46
Tanzmeister	6
Tanzsaal-Inhaber	41—43
Tapeten-Erzeuger	38—40
Tapeten-Fabrikanten	38—40
Tapetenhändler	44—46
Tapezierer	35—37
Tapeziererwaaren-Fabrikanten	35—37
Taschner	38—40
Taubenhändler	44—46
Teichgräber	26—28
Teigwaaren-Fabrikanten	32—34
Teppich- (auch Tuchenden-) Erzeuger	35—37
Teppichmacher	35—37
Teppich-, Tuch- und Kotzen-Fabrikanten	35—37
Terpentin- und Kolophonium-Erzeuger	32—34
Terpentinsammler	16—20
Terracottawaaren-Fabrikanten	29—31
Theer-Erzeuger	32—34
Theer-Verschleisser	44—46
Thonerde- und Graphithändler	44—46
Thongruben- (Thonerdegrabungs-) Besitzer	22—25
Thonpfeifen-Erzeuger	29—31
Thonpfeifen-Fabrikanten	29—31
Thonwaaren-Fabrikanten	29—31
Thür- und Fenster-Luftdrahthändler	44—46
Tinten-Erzeuger	32—34
Tintenhändler	44—46
Tischler (Bau-)	26—28
Tischler (Möbel-)	29—31
Tischlerholzhändler	44—46
Tischlerwaaren- und Möbel-Fabrikanten	29—31
Todtensarghändler	44—46
Todtensärge-Verschleisser	44—46
Töpfer	29—31
Torfhändler	44—46
Torf- und Lohziegelhändler	44—46
Traiteure	41—43
Traiteure, israelische Koscherschänker	41—43
Transparent-Verfertiger	26—28
Trauerkleider-Leihanstalt-Inhaber	41—43
Trinkkur-Anstalt-Inhaber	44—46
Trödler	44—46
Tuch-Fabrikanten	35—37
Tuchhändler	44—46
Tuchkartätschen-Erzeuger	29—31
Tuch- und Kotzenmacher	35—37
Tuchscherer	35—37
Tuchwalker	35—37
Tüllanglais-Fabrikanten	35—37
Turnanstalt-Inhaber	6

Reihenfolge

der

Länder, nach welchen der Aufenthalt der abwesenden Einheimischen und die Zuständigkeit der anwesenden Fremden aufzuführen ist.

Oesterreichisch-ungarische Monarchie:

Böhmen
Bukowina
Dalmatien
Galizien
Kärnten
Krain
Kroatien und Slavonien
Küstenland
Mähren
Militärgränze
Oesterreich unter der Enns
Oesterreich ob der Enns
Salzburg
Schlesien
Siebenbürgen
Steiermark
Tirol und Vorarlberg
Ungarn.

Ausland:

Belgien
Dänemark
Deutschland, und zwar:
- Baden
- Baiern
- Hessen
- Preussen
- Sachsen
- Württemberg
- Sonstige Staaten (Land zu benennen)

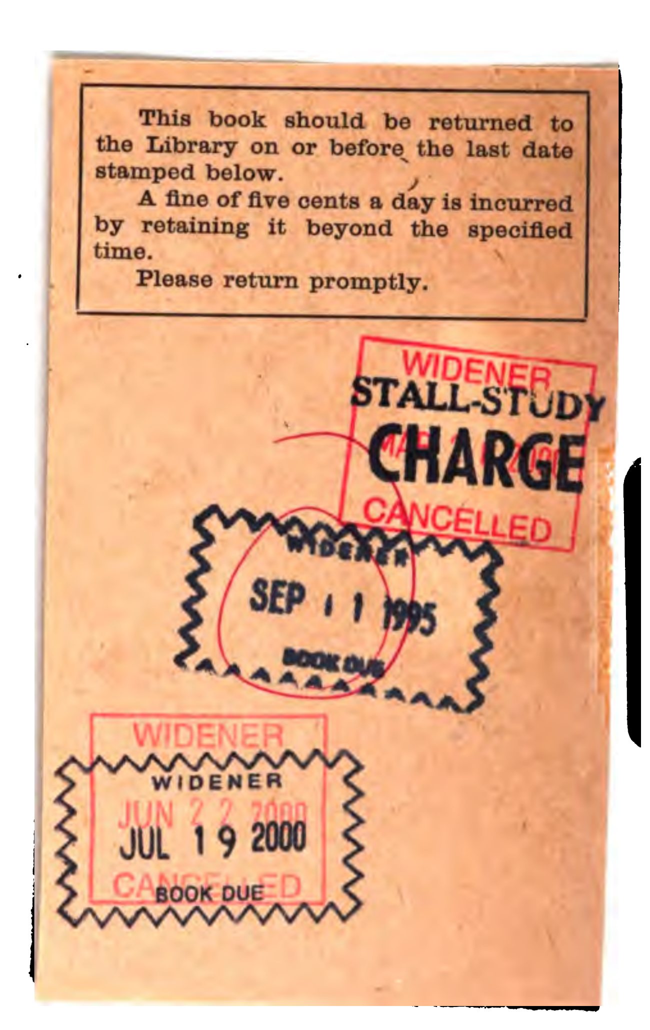
Frankreich
Griechenland
Grossbritannien
Italien
Kirchenstaat
Niederlande
Portugal
Russland
Schweden und Norwegen
Schweiz
Spanien
Türkei, und zwar:
- Romanien
- Serbien
- Sonstige türkische Länder

Afrika (Land zu benennen)
Amerika, und zwar:
- Nordamerikanische Freistaaten
- Brasilien
- Sonstige Staaten (Land zu benennen)

Asien (Land zu benennen)
Australien (Land zu benennen).







WIDENER
STALL-STUDY
CHARGE
CANCELLED
WIDENER
SEP 11 1995
BOOK DUE
WIDENER
WIDENER
JUN 22 2000
JUL 19 2000
CANCELLED
BOOK DUE

